Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1832.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 4. Januar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 31. December v. J. folgende Ordens-Verleihungen gnädigst verfügt:

das Groß-Kreuz des Kron-Ordens dem General-Lieutenant, Commandanten der zweiten Infanterie-Division, v. Hügel,

den Friederichs-Orden dem Staatsrath v. Bühler, Regierungs-Präsidenten zu Ludwigsburg.

Das Commenthur-Kreuz des Kron-Ordens erhielten:

der Direktor der Ober-Zoll-Administration v. Herzog, bisher Ritter dieses Ordens,

Digitized by Google

der Oberst v. Lützow, Commandant des dritten Reiter-Regiments;

das Ritter-Kreuz des Kron-Ordens:

der Ober-Regierungsrath v. Klett, Stadt-Direktor in Stuttgart,

Prälat v. Gaab, General-Superintendent von Tübingen,

Ober-Regierungsrath Wächter,

Ober-Tribunalrath Reinhardt,

Ober-Regierungsrath Köstlin,

Hof- und Justizrath Gerber,

Hof-Domänenrath Gok,

Maler Wächter, Mitglied der Kunstschule.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage die bisherigen Ritter des Militär-Verdienst-Ordens:

General-Major v. Palm, Commandant des Landjäger-Corps,

Oberst-Lieutenant v. Miller, Bataillons-Commandant im sechsten Infanterie-Regiment, und

Oberst v. Landenberger, Commandant des sechsten Infanterie-Regiments,

zu Commenthuren dieses Ordens ernannt.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. December v. J. die katholische Pfarrei Ailringen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, dem dermaligen Verweser derselben, Vikar Dacher, und

dem Canzlei-Assistenten Schnell bei der Regierung des Donau-Kreises die bei letzterer in Erledigung gekommene Secretärsstelle gnädigst übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 29. Dec. v. J. den Referendär erster Classe, Wilhelm Abeille, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 31. December v. J. die bisherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimenrathes,

Digitized by Google

Oberfinanzrath v. Herdegen, und

Geheimenraths-Canzlei-Direktor v. Pistorius,

zu wirklichen Staatsräthen zu ernennen geruht; auch

vermöge höchster Entschließung von ebendemselben Tage den ersten vortragenden Rath in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Direktor des Lehenraths, Staatsrath v. Harttmann, und

den vortragenden Rath in dem Ministerium der Justiz, Ober-Tribunalrath D. Wächter, als außerordentliche Mitglieder des Geheimenrathes für das Jahr 1832 bestimmt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 23. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 250) die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihres Probejahrs den hienach genannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Keller dem Stadtgerichte Stuttgart.
2) — — v. Phull dem Oberamts-Gerichte Göppingen.
3) — — Bressand dem Criminalamte Stuttgart.
4) — — Hartmeyer dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg.
5) — — Pfizmaier dem Oberamts-Gerichte Künzelsau.
6) — — Hiller dem Oberamts-Gerichte Ellwangen.
7) — — Dietzsch dem Oberamts-Gerichte Tübingen.
8) — — Schefold dem Oberamts-Gerichte Ulm.
9) — — v. Ackermann dem Oberamts-Gerichte Balingen.
10) — — Ziegler dem Oberamts-Gerichte Urach.
11) — — Gebel dem Oberamts-Gerichte Mergentheim.

Digitized by Google

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 30. December 1831. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Wilhelm Friedrich Diez, von Rosenfeld, Oberamts Sulz, und Christian Heinrich Schiler, von Zavelstein, Oberamts Calw, sind nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 26. December 1831. Walther.

Dienst-Erledigung.

Bei der Regierung des Donau-Kreises ist eine etatsmäßige Canzlei-Assistentenstelle mit dem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen, bei deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf einen in Revisorats-Geschäften geübten Rechnungs-Verständigen Rücksicht genommen werden wird. Die Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 11. Januar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die künftige Behandlung der Visitation der Bezirks-Gerichte. — Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1831 betreffend. — Die Bestellung von achtzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Verfügung, betreffend die Vollziehung der durch die Bekanntmachung vom 12. December v. J. angeordneten Maßregel hinsichtlich der zu Straßburg früher unter dem Titel „das constitutionelle Deutschland," neuerlich unter dem Titel „Deutschland" herausgegebenen Zeitschrift. — Weitere nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die für das Verwaltungs-Jahr 18³⁄₄ bewilligten Preise wegen Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. die erledigte Direktors-Stelle bei der K. Strafanstalten-Commission dem Ober-Tribunalrath, Vice-Direktor v. Wächter in Stuttgart,

die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Oehringen dem Oberamts-Richter Reibel in Gaildorf,

die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Neckarsulm dem Ober-Justiz-Assessor Bockshammer,

die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Neresheim dem Oberamts-Richter Steinhofer in Aalen, und

das hiedurch in Erledigung gekommene Oberamts-Gericht Aalen dem Gerichts-Aktuar Majer in Neresheim zu übertragen, auch

durch höchste Entschließung vom 7. d. M. den Cameral-Verwalter Scheffold in Ehingen auf das Cameralamt Dornstetten, und dagegen

den Cameral-Verwalter Mögling in Dornstetten auf das Cameralamt Ehingen zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die künftige Behandlung der Visitation der Bezirks-Gerichte.

Da für zweckmäßig erkannt worden, die seither unter der unmittelbaren Leitung des K. Justiz-Ministerium vorgenommenen Visitationen der Bezirks-Gerichte in Zukunft durch die denselben vorgesetzten Kreis-Gerichtshöfe besorgen zu lassen, und zu diesem Behufe nicht nur eine nähere Bestimmung über den, binnen einer gewissen Reihe von Jahren wiederkehrenden, Zeitpunkt dieses Geschäftes, sondern auch genauere Anweisungen über die Behandlung und den Gang desselben zu ertheilen, so wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Prüfung der Bezirks-Gerichte hat den Zweck, über den Zustand jedes einzelnen derselben in allen Beziehungen seiner Geschäfts-Thätigkeit den vorgesetzten Behörden zuverläßige und genaue Kenntniß zu verschaffen, und dadurch die vorhandenen Mängel aufzudecken und zur Abhülfe zu bringen.

§. 2.

Diese Prüfung geschieht von einem Mitgliede des dem betreffenden Bezirks-Gerichte vorgesetzten Kreis-Gerichtshofs, welches von dem K. Justiz-Ministerium hiezu bezeichnet wird.

Die Anordnung der Visitation selbst bleibt zunächst dem Gerichtshofe überlassen, welcher auch die Aufsicht darüber zu führen und den Erfolg zu sichern hat.

Digitized by Google

§. 3.

Hiernach hat der Gerichtshof zu bestimmen, welche Bezirks-Gerichte (jährlich in der Regel vier in jedem Kreise) visitirt werden sollen, und wann solches zu geschehen habe; von dem Gerichtshofe erhält der Visitator die nach Umständen etwa erforderlichen besonderen Weisungen; an ihn erstattet derselbe seinen Vortrag im versammelten Collegium; der Gerichtshof trifft hierauf die angemessenen Einleitungen und Verfügungen; zu seiner Registratur gehören die Visitations-Akten.

§. 4.

Damit aber die oberste Aufsichts-Behörde über die Einleitungen zur Visitation und die Erfolge derselben vollständige Kenntniß erlange, ist der Gerichtshof zunächst verpflichtet, von der Wahl der zu visitirenden Bezirks-Gerichte und der hiefür festgesetzten Zeit dem K. Justiz-Ministerium so bald Anzeige zu machen, daß vor dem Vollzuge dieser Anordnung noch eine höhere Einschreitung hierin möglich ist.

§. 5.

Nach Vollführung des Geschäfts hat sodann der Gerichtshof den Vortrag des Visitators über die Ergebnisse der Visitation nebst dessen Grundlagen, so wie die hierauf gefaßten Collegial-Beschlüsse und etwa getroffenen Verfügungen (§. 3) dem K. Justiz-Ministerium zur Einsicht, und, rücksichtlich der zur höheren Entschließung sich eignenden Punkte, mit gutächtlicher Aeußerung zur Erledigung vorzulegen.

Dabei ist insbesondere darüber sich zu äußern, ob und wie weit der Bezirks-Richter und der Aktuar, ingleichen die übrigen Beamten, über deren Qualifikation Erfahrungen gesammelt worden, den gesetzlichen Anforderungen des Dienstes nach allen Beziehungen entsprechen.

§. 6.

Von dem Ergebnisse der Visitation wird jedesmal auch die oberste Gerichtsstelle, mittelst Zusendung der Visitations-Akten von Seite des K. Justiz-Ministerium, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 7.

Ueber die Gegenstände der Prüfung und die Art, wie solche vorzunehmen ist, wird den Gerichtshöfen unverweilt eine nähere, in alle Einzelnheiten eingehende Instruktion für die Visitatoren zugefertigt werden: im Allgemeinen aber wird der Visitator seinen Auftrag so zu vollziehen trachten, daß ohne zu großen Zeit-Aufwand der Zweck desselben vollständig erreicht werde.

Digitized by Google

§. 8.

Auf den Grund jener Instruktion hat der Visitator ein Visitations-Protokoll, wozu er ein besonderes, nur in der Rubrik „Gegenstände der Visitation" ausgefülltes Formular erhält, eigenhändig zu begreifen, darin den Erfund der Visitation zu verzeichnen und solchen mit Dokumenten, so weit es erforderlich, zu belegen.

§. 9.

Um sämtlichen Bezirks-Gerichten über den Umfang der Visitation und diejenigen Vorbereitungen, welche von ihnen zur Erleichterung und Abkürzung des Geschäftes, gleich nach erhaltener Nachricht von der bevorstehenden Visitation, zu treffen sind, die erforderliche Kenntniß voraus zu verschaffen, wird denselben eine Uebersicht der Rubriken des Visitations-Protokolls, in welcher zugleich eine Aufzählung der von ihnen zu liefernden, dem Visitationsberichte als Belege dienenden, Notizen enthalten ist, zugefertigt werden.

Kurz vor dem Beginnen der Visitation, doch auf keinen Fall länger als vierzehn Tage vorher, erhält das Bezirks-Gericht zu jenem Zweck durch den Gerichtshof die erforderliche Nachricht, mit der Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkte rückwärts die Verzeichnisse anzulegen sind.

§. 10.

Den Visitatoren wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich auf die Untersuchung der formellen Geschäfts-Behandlung nicht zu beschränken, vielmehr theils bei den in ihrer Gegenwart abzuhaltenden Gerichts-Sitzungen und Criminal-Untersuchungen, theils und vorzugsweise aus der Durchsicht von Special-Akten in allen Hauptzweigen der Rechtspflege, so wie durch Besprechungen mit den Gerichts-Beamten, sich über die materielle Behandlung der Rechts-Angelegenheiten und den inneren Werth der amtlichen Leistungen ein sicheres Urtheil zu verschaffen und sorgfältig zu prüfen, ob überall die Geschäfte der Rechts-Verwaltung gesetzmäßig, mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Gründlichkeit erörtert und erledigt werden.

Solche Wahrnehmungen in dieser so wie in anderer Hinsicht, welche zum Collegial-Vortrage sich nicht eignen, sind dem Direktorium des Gerichtshofes in verschlossenem Schriftsatze mitzutheilen.

Digitized by Google

§ 11.

Die vorstehenden Anordnungen treten erstmals im Jahre 1832 (vergl. §. 3) in Wirksamkeit.

Stuttgart den 23. December 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:

Schwab.

b) Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1831 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1831 (Reg.Bl. S. 521) auf den Monat December desselben Jahres angeordneten Concurs-Prüfung haben sich zwanzig Rechts-Candidaten gemeldet, von welchen Einer vor Eröffnung der Prüfung von solcher wieder abgestanden, und Ein Anderer zu weiterer Fortsetzung seiner Studien angewiesen werden mußte.

Die hienach genannten achtzehn Candidaten dagegen wurden für befähigt erkannt, die praktische Laufbahn anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. das Zeugniß zweiter Classe:

1) Gottlieb Ludwig Löffler von Groß-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen,
2) Carl Friedrich Wolff von Grunbach, Oberamts Schorndorf,
3) Ernst Friedrich Theodor Plieninger, von Stuttgart;

II. das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1) Ludwig Albert Breyer von Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg,
2) Carl Heinrich Stälin von Calw,
3) Georg Dieterich Adolph Heinle von Oehringen.
4) Moriz Schmidt von Rottenburg;

III. das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1) Carl Wilhelm Ferdinand Kleinmann von Bönnigheim, Oberamts Besigheim;
2) Carl August Emil v. Lindenau von Stuttgart,
3) Franz Eduard Kübel von Heilbronn,
4) Samuel Christoph Friedrich Müller von Gerabronn,
5) Alexander Hartmann von Stuttgart,
6) Hermann Rudolph Philipp Rummel von Wiesensteig, Oberamts Geißlingen;

Digitized by Google

IV. das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1) Emil Klein von Stuttgart,
2) Friedrich Kappler von Mannheim,
3) Friedrich Baur von Waldsee,
4) Johann Ferdinand Friedrich Pistorius von Göppingen.
5) Ludwig Rudolph Wilhelm Bosch von Gailenkirchen, Oberamts Hall.

Stuttgart den 7. Januar 1832. Schwab.

c) Die Bestellung von achtzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen achtzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienstprobejahrs den K. Gerichtshöfen nachstehender Maßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
Wolff,
Plieninger,
Breyer,
Stälin,
v. Lindenau,
Klein.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
Löffler,
Kleinmann,
Müller,
Kappler.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
Heinle,
Rummel,
Pistorius,
Bosch.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
Schmidt,

Digitized by Google

Kübel,
Hartmann,
Baur.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der stattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 7. Januar 1832. Schwab.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vollziehung der durch die Bekanntmachung vom 12. d. M. angeordneten Maßregel hinsichtlich der zu Straßburg früher unter dem Titel „das constitutionelle Deutschland," neuerlich unter dem Titel „Deutschland" herausgegebenen Zeitschrift.

Zur Vollziehung der durch die Bekanntmachung vom 12. d. M. angeordneten Maßregel hinsichtlich der zu Straßburg früher unter dem Titel „das constitutionelle Deutschland," neuerlich unter dem Titel „Deutschland" herausgegebenen Zeitschrift wird nach höchster Entschließung vom 27. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die nach gegenwärtiger Bekanntmachung erscheinenden Nummern der erwähnten Zeitschrift dürfen im Lande nicht ausgegeben werden, bevor hiezu besondere Genehmhaltung ertheilt, und dieses auf den auszugebenden Exemplaren durch Aufdrückung des censuramtlichen Stempels angezeigt worden ist.

   Zu dem Ende sind die bei den Postämtern bestellten Exemplare vor ihrer Ausgabe der Censur-Commission durch das hiesige Haupt-Postamt vorzulegen.

   Ein Gleiches hat hinsichtlich der auf anderem Wege, als dem des Post-Abonnements, bezogenen Exemplare von Seiten der Buchhandlungen oder der sonstigen Ausgeber zu geschehen.

2) Die Ausgabe eines nicht mit der Erlaubniß und dem Stempel des Censuramts versehenen Exemplars, wohin außer dem Verkauf und der Lieferung auf Bestellung auch die Ausleihung solcher Blätter aus Leih-Anstalten und deren Auflegung in öffentlichen Häusern und Lese-Gesellschafts-Lokalen gerechnet wird,

Digitized by Google

ist nach Maßgabe des §. 27 des Gesetzes vom 30. Januar 1817, neben der Wegnahme der verbotswidrig ausgegebenen Exemplare, mit einer nach der Analogie des §. 25 dieses Gesetzes zu bemessenden polizeilichen Strafe zu rügen.

3) Die Polizei-Behörden sind angewiesen, über der Vollziehung dieser Bestimmungen zu wachen.

Stuttgart den 31. December 1831.

Beroldingen. Kapff.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Weitere nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die für das Verwaltungs-Jahr 18³⁰/₃₁ bewilligten Preise wegen Anzeige natürlich pockenkranker Kühe.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. August d. J. (Reg.Bl. S. 421 ff.) wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen verspäteter Berichts-Erstattung nachträglich noch folgenden Vieh-Eigenthümern Preise für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Laufe des Verwaltungs-Jahrs 18³⁰/₃₁ zuerkannt worden sind:

1) der volle Preis je mit vier Kronenthalern, weil die Lymphe mit Erfolg zu Impfungen benützt worden ist:

A. im Neckar-Kreis:

a) dem Georg Jung, Weber zu Reichenbach, Oberamts Waiblingen;

B. im Schwarzwald-Kreis:

b) dem Bäcker Großmann, zu Haiterbach, Oberamts Nagold.

2) Der halbe Preis je mit zwei Kronenthalern wegen zwar Statt gehabter, aber nicht glücklicher Impfung;

A. im Neckar-Kreis:

a) dem Feldmesser Barth zu Zell, Oberamts Eßlingen;

b) dem Daniel Höhn in Harthausen, Oberamts Stuttgart;

c) dem Friedrich Kull, von Steinach, Oberamts Waiblingen;

Digitized by Google

B. im Schwarzwald-Kreis:

d) dem Bierſieder Groshanns in Berneck, Oberamts Nagold:

e) dem Schultheiß Rupp in Unterſchwandorf, deſſelben Oberamts;

C. im Jaxt-Kreis:

f) dem Gemeindepfleger Knöbler zu Muthlangen, Oberamts Gmünd.

Die K. Oberämter haben dafür zu ſorgen, daß auch dieſer Nachträge in den Intelligenz-Blättern ihrer Bezirke angemeſſene Erwähnung geſchehe.

Stuttgart den 10. December 1831. Kapff.

b) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organiſation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachbenannten Stations-Commandanten und Landjägern, welche ſich durch Entſchloſſenheit, Umſicht und Dienſteifer beſonders ausgezeichnet haben, für die erſte Hälfte des laufenden Etats-Jahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

a) Geld-Prämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Schäufele zu Ellwangen,
Mangold zu Balingen,
Holzhäuer zu Oehringen,
Simondet zu Tübingen,
Laib zu Eßlingen;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Sippel zu Oberndorf,
Maier zu Gmünd,
Melber zu Crailsheim,
Ladner zu Neckarſulm,
Zimmermann zu Calw,
Reichle zu Kirchheim,
Falſchebner zu Mergentheim; und

die Landjäger erſter Claſſe:

Müller zu Waldſee,

Digitized by Google

Weeser zu Horb, und
Spaag zu Maulbronn.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:
die Stations-Commandanten zweiter Classe:
Gündele zu Neuenbürg, und
Rupp zu Besigheim;
der Stations-Commandant dritter Classe:
Maier zu Gerabronn; und
die Landjäger zweiter Classe:
Schittenhelm zu Backnang, und
Eisele zu Urach.

Stuttgart den 31. December 1831. Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars Maser zum Oberamts-Richter in Aalen ist die Gerichts-Aktuarsstelle in Neresheim erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamtsrichtersstelle in Gaildorf haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Die erledigte evangelische Pfarrei Wippingen, Dekanats Blaubeuren, zählt im Mutterort 394 und in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Lautern, wo alle vierzehn Tage Sonntag Nachmittags Predigt und Catechisation, jährlich viermal das heilige Abendmahl und alle Casual-Gottesdienste zu halten sind, 66 Pfarrgenossen. Das Dienst-Einkommen besteht in Geld, fixen Naturalien, Gütergenuß und Zehnten, und ist auf 680 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Am 9. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 17. Januar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. — Privilegium gegen den Nachdruck der dritten vermehrten und verbesserten Ausgabe des Werks: „Lehrbuch der Pharmakodynamik von Professor D. Vogt. — Bestellung von Schul-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Brackenheim und Backnang. — Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten. — Verfügung, betreffend das Verbot der Einlieferung kranker Kinder in die Waisenhäuser.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. die erledigte Stadtpfarrei Rosenfeld, Dekanats Sulz, dem Helfer Schabhardt daselbst, und

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Rathsstelle bei der Regierung des Neckar-Kreises dem seitherigen Assessor der Regierung des Donau-Kreises, Regierungsrath Ruthardt gnädigst übertragen.

Den 4. d. M. wurde der von Söflingen gebürtige Vikar Johann Widenmann in Rengershausen als katholischer Pfarrer in Meßbach bestätigt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern.

Da man vom 1. Januar 1832 an bis auf anderweite Verfügung den Kost-Preis für die Gefangenen bei den Bezirksämtern auf tägliche Vierzehn Kreuzer, die Heitzungs-Preise aber nach den in der Verfügung vom 30. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 561) enthaltenen Bestimmungen festgesetzt hat; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. December 1831.

Schwab. Kapff. Varnbüler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der dritten, vermehrten und verbesserten Ausgabe des Werks: „Lehrbuch der Pharmakodynamik von Professor D. Vogt."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Buchhändler G. F. Heyer zu Gießen ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden dritten, vermehrten und verbesserten Ausgabe des Werks: „Lehrbuch der Pharmakodynamik von Professor D. Vogt" auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht, welches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 9. Januar 1832.

Kapff.

Digitized by Google

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung von Schul-Conferenz-Directoren in den Diöcesen Brackenheim und Backnang.

Den 23. September 1831 wurde die durch die Beförderung des Pfarrers Kraus in Zaberfeld, Dekanatamts Brackenheim, erledigte Schul-Conferenz-Directorsstelle dem Helfer Klunzinger in Güglingen und den 25. Oktober d. J. die durch gebetene Entlassung des Stadtpfarrers Mezger in Murrhardt, Dekanats Backnang, erledigte Schul-Conferenz-Directorsstelle dem Pfarrer Wagenmann, von Spiegelberg, übertragen.

Stuttgart den 17. December. 1831. Mohl.

3. Des Studienraths.

Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Studien-Candidaten wird

den 13. und 14. Februar d. J.

vorgenommen werden.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen bis zum 1. Februar bei dem K. Studienrath eingelaufen und von den durch die Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) vorgeschriebenen Angaben und Zeugnissen begleitet seyn, indem man künftig mangelhafte und unvollständige Eingaben nicht mehr annehmen wird. Zu der Prüfung sind: Livius, Xenophons Memorabilien und Platons Phädon und Criton mitzubringen; wobei man vor solchen Exemplaren warnt, in welchen Uebersetzungen und Erklärungen eingetragen sind.

Stuttgart den 10. Januar 1832. Flatt.

4. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Verfügung, betreffend das Verbot der Einlieferung kranker Kinder in die Waisenhäuser.

Es ist in neuerer Zeit wieder öfters der Fall vorgekommen, daß Kinder mit unheilbaren Krankheiten behaftet in die Waisenhäuser eingeliefert wurden, welche sodann die Anstalt ungewöhnlich belästigen, ohne daß der Unterricht und die Erziehung des Waisenhauses die für die bürgerliche Gesellschaft beabsichtigten Früchte an ihnen tragen könnten.

Digitized by Google

Um diesem Uebelstande zu begegnen, werden die Bezirks-Polizeiämter angewiesen, die in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder im Zeitpunkt der Einlieferung jedesmal dem betreffenden Arzte, auch wenn derselbe sie früher schon besichtigt hat, vorstellen zu lassen, und wenn hiebei ein in kürzerer Zeit zu heilendes äußeres oder inneres Krankheitsübel an ihnen gefunden wird, bis zur Heilung desselben, zu welcher sogleich Veranstaltung zu treffen ist, die Einlieferung im Anstand zu lassen, bei Uebeln von längerer Dauer und zweifelhafter Heilbarkeit aber den Bescheid der Commissien für die Erziehungshäuser über die Vollziehung der Aufnahme, unter Anschluß eines ärztlichen Gutachtens über die Natur des Uebels, einzuholen.

Stuttgart den 3. Januar 1832. d'Autel.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Regierung des Donau-Kreises ist eine etatsmäßige Assessorsstelle mit dem Normal-Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen, bei deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf einen Rechnungs-Verständigen Rücksicht genommen werden wird. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

2) Die Oberämter Balingen und Geißlingen, von welchen das Erstere in der ersten, das Letztere in der zweiten Besoldungs-Classe steht, sollen definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der betreffenden Kreisregierung einzureichen.

3) Die Bewerber um das erledigte Helferat Schorndorf, das mit den gewöhnlichen Geschäften eines Helfers in dieser 3779 evangelische Einwohner zählenden Stadt und mit einem auf 600 fl. nach Sportelpreisen berechneten Dienst-Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Neufra, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift das Pfarrdorf mit 434 Pfarr-Genossen, und hat 760 fl. Einkommen von Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Capitalien, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 21. Januar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligungen zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Auflösung der bisherigen Hypotheken-Commission und die Anordnung einer neuen, für das Pfandwesen der Exemten, betreffend. — Termin für die Anzeigen von der Gesamtzahl der in den Rekrutirungs-Listen der Oberamts-Bezirke verzeichneten Militärpflichtigen. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligungen zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler dem Stallmeister, Major v. Hamel die nachgesuchte Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen ihm verliehenen Orden der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler dem Geheimen Hofrath, Bibliothekar Münch auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von des Königs der Niederlande Majestät ihm verliehene Ritter-Kreuz des Niederländischen Löwen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 11. d. M. die katholische Pfarrei Egesheim, Ober- und Dekanatamts Spaichingen, dem Pfarr-Verweser Baumann zu Bergatreute gnädigst übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Finanz-Ministerial-Kanzlei-Direktor, Finanzrath Schmidlin, mit seinem bisherigen Amtstitel zum Ministerial-Assessor und Mitglied des Ober-Finanz-Collegium in Gnaden ernannt,

die hiedurch erledigte Stelle eines Kanzlei-Direktors bei dem Finanz-Ministerium dem Finanz-Kammer-Assessor Hefele in Reutlingen mit dem Titel und Rang eines Finanzraths gnädigst übertragen,

den Bergraths-Assessor Schübler zum wirklichen Bergrath gnädigst ernannt, und

das erledigte Cameralamt Tübingen dem bisherigen Cameral-Verwalter in Pfullingen, Zimmer, in Gnaden übertragen; auch

den dem ersten Infanterie-Regiment aggregirten Oberlieutenant Heinzmann bei demselben eingetheilt.

Unter dem 11. d. M. erhielt der katholische Caplan Rottenmayer von Dischingen die Königliche Bestätigung auf die Andreas-Caplanei in Scheer.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Auflösung der bisherigen Hypotheken-Commission und die Anordnung einer neuen, für das Pfandwesen der Exemten, betreffend.

Nachdem die durch höchste Entschließung vom 30. Mai 1825 (Reg.Bl. S. 383) angeordnete, zunächst für die Pfand-Vereinigung in den Gemeinden bestimmt gewesene Hypotheken-Commission dieses Auftrages vollständig sich entledigt hat, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 12. d. M. dieselbe aufzulösen, und dagegen eine neue, dem Pfandwesen der Exemten gewidmete Commission nieder-

Digitized by Google

zuſetzen geruht, welche unter dem Vorſitze des Ober-Tribunal-Präſidenten von Volley aus

dem Ober-Tribunal-Direktor Freiherrn v. Gaisberg,
— Ober-Pupillen-Rathe v. Steudel,
— Ober-Tribunal-Rathe v. Reinhardt, und
— Ober-Juſtiz-Rathe Herbort

als ordentlichen Mitgliedern, ſodann aus

dem Staats-Rathe v. Harttmann,
— Ober-Regierungs-Rathe v. Wächter, und
— Ober-Steuer-Rathe Mayer

als außerordentlichen Mitgliedern für einzelne Berathungs-Gegenſtände, unter Beigebung des erforderlichen Expeditions-Perſonals, beſtehen ſoll.

Dieſe höchſte Anordnung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Juni 1825 (Reg.Bl. S. 383) mit dem Anfügen zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Majeſtät den nach Auflöſung der älteren Hypotheken-Commiſſion ſeinem ordentlichen Amte zurückgegebenen Oberamts-Richter von Eßlingen, Ober-Juſtiz-Rath Schickardt, wegen der ſehr nützlichen und eifrigen Dienſte, welche er als Mitglied dieſer Commiſſion geleiſtet, öffentlich zu beloben befohlen haben.

Stuttgart den 13. Januar 1832.

Schwab.

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Termin für die Anzeigen von der Geſammtzahl der in den Rekrutirungs-Liſten der Oberamts-Bezirke verzeichneten Militärpflichtigen.

Da im vorigen Jahre nicht alle Oberämter die Anzeigen von der Geſamtzahl der in den Rekrutirungs-Liſten ihrer Bezirke verzeichneten Militärpflichtigen zu gehöriger Zeit abgeſchickt haben, ſo ſieht ſich der Ober-Rekrutirungsrath veranlaßt, den

Digitized by Google

Oberämtern unter Hinweisung auf den §. 22 der Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz vom Jahr 1828, in Erinnerung zu bringen, daß jene Anzeigen so zeitig abgeschickt werden müssen, daß sie spätestens bis zum 20. Februar bei dem Ober-Rekrutirungsrath einlaufen.

Stuttgart den 18. Januar 1832.

Göriz.

b) Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung.

Den 1. März d. J. wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken, Behufs der dießjährigen Rekruten-Aushebung das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken die Musterung, nämlich die Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

den 5. März:

Ludwigsburg, Maulbronn, Nagold, Nürtingen, Künzelsau, Schorndorf, Geißlingen, Saulgau;

den 7. März:

Marbach, Vaihingen, Freudenstadt, Urach, Gmünd, Mergentheim, Göppingen, Ravensburg;

den 9. März:

Backnang, Leonberg, Horb, Reutlingen, Aalen, Gerabronn, Kirchheim, Tettnang;

den 12. März:

Heilbronn, Balingen, Neuenbürg, Rottweil, Crailsheim, Heidenheim, Münsingen, Wangen;

den 14. März:

Brackenheim, Calw, Oberndorf, Spaichingen, Hall, Neresheim, Riedlingen, Leutkirch;

den 16. März:

Besigheim, Stuttgart Stadt, Sulz, Tuttlingen, Ellwangen, Oehringen, Ehingen, Waldsee;

Digitized by Google

den 20. März:

Stuttgart Amt, Waiblingen, Herrenberg, Rottenburg, Gaildorf, Neckarsulm, Biberach, Blaubeuren;

den 22. März:

Böblingen, Cannstadt, Eßlingen, Tübingen, Welzheim, Weinsberg, Ulm, Wiblingen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersclasse in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämtliche im Jahr 1811 geborenen Jünglinge unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechts-Nachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looses nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.
2) Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird im Zweifel für dienstüchtig angenommen, und nach Maßgabe seiner Loosnummer zum Contingent bezeichnet. Ueberdieß treffen den Nichterscheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungs-Gesetzes bestimmten Strafen.
3) Wer eine Befreiung wegen Familien-Verhältnissen oder wegen Berufs anspricht, hat solche bei Verlust derselben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamts-Bezirks geltend zu machen, welcher sich unmittelbar nach der Ziehung des Looses versammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anspricht, erinnert, solche noch vor der Ziehung des Looses dem betreffenden Oberamt anzuzeigen, damit dieses den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anspricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweise die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 18. Januar 1832.

Gdriz.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Finanz-Kammer-Assessors Hefele ist die Stelle eines Assessors bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises mit dem Normal-Gehalt von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanz-Kammer zu melden.

2) Bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises wird die Stelle eines rechtskundigen Assessors mit dem Normal-Gehalt von 800 fl. besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanz-Kammer zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Cameralamt Pfullingen zweiter Classe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Am 15. d. M. ist der Oberlieutenant Bissinger des ersten Infanterie-Regiments, dahier gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 28. Januar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Kost- und Einheitz-Geld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar 1832 an. — Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Verfügung, betreffend die von Bezirks-Behörden des Cantons Schwyz an Fremde ausgestellten Reisepässe. — Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises angestellten Kanzlisten Burkhardt, seinem Ansuchen gemäß, den Titel und Rang eines Sekretärs gnädigst verliehen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. die evangelische Pfarrei Bitzfeld, Dekanats Weinsberg, dem Pfarrer Schiller zu Biberach, im Dekanat Heilbronn,

Digitized by Google

die evangelische Pfarrei Zaberfeld, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrer Rösler zu Geißlingen, Dekanats Hall,

die Helfers-Stelle zu Möckmühl, Dekanats Neuenstadt, dem Stadtpfarramts-Gehülfen Ziller zu Neuffen, im Dekanat Nürtingen, und

die katholische Pfarrei Frohnhofen, Ober- und Dekanatamts Ravensburg, dem Pfarrer Burkhard in Steinbach bei Comburg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. den Gerichts-Aktuar Högg zu Saulgau zu dem Oberamts-Gerichte Wiblingen, und dagegen

den Gerichts-Aktuar Schäfer in Wiblingen nach Saulgau zu versetzen, auch

den Referendär erster Classe, Carl Mutschler, von Kirchheim u. T. in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat die Stadt Kirchheim zu seinem Wohnsitze gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 24. d. M. die bei dem K. Ober-Tribunal erledigte Rathsstelle dem Ober-Tribunal-Prokurator D. Gmelin in Stuttgart, und

die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Böblingen dem Registrator bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen, Veiel, zu übertragen geruht, auch

unter denselben Tage den Bataillons-Commandanten der Artillerie, Oberstlieutenant v. Breithaupt, wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt, und dagegen bei dem Artillerie-Regiment folgende Beförderungen und Veränderungen verfügt:

den Major und Stabs-Offizier v. Sonntag zum Oberstlieutenant und Bataillons-Commandanten und

den Major v. Faber du Four zum Stabs-Offizier ernannt;

die Hauptleute zweiter Classe, v. Bechtinger und v. Kauffmann zu Hauptleuten erster Classe, und

den seitherigen Adjutanten, Oberlieutenant Schöpfer zum Hauptmann zweiter Classe befördert, und

an dessen Stelle den Oberlieutenant Lindauer zum Adjutanten ernannt; auch

den zugetheilten Hauptmann zweiter Classe Grafen Wilhelm v. Württemberg, und den zugetheilten Unterlieutenant Leube, eingetheilt.

Digitized by Google

Zugleich haben Seine Königliche Majestät unter ebendiesem Tage dem Major v. Berger im General-Quartiermeisterstab den Oberstlieutenants-Titel ertheilt; auch unter dem 23. d. M. den Feldwebel im achten Infanterie-Regiment v. Herrmann zum Unterlieutenant befördert und dem siebenten Infanterie-Regiment aggregirt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend das Kost- und Einheizgeld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar 1832 an.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Fruchtpreise und der festgesetzten Taxe für die Verpflegung der Untersuchungs- und Straf-Gefangenen, wird das Kostgeld für die auf dem Transporte befindlichen Gefangenen vom 1. Januar 1832 an bis auf Weiteres auf tägliche sechszehn Kreuzer in der Art festgesetzt, daß für das alleinige Mittagessen fünf Kreuzer und für Nachtessen nebst Frühstück eilf Kreuzer in Anrechnung gebracht werden dürfen. Hinsichtlich des Einheiz-Geldes hat es bei der bisherigen Taxe sein Verbleiben.

Stuttgart den 19. Januar 1832. Kapff.

b) Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

Unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, wird hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch

der Freiherr v. Bernhard, Doktor der Rechte und Privat-Docent an der Universität zu München, als Besitzer des Ritterguts Erolzheim, Oberamts Biberach, nach erfolgter Verzichtleistung auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, unter Einräumung der Surrogate der beiden erstern Rechte,

nach den Bestimmungen gedachter K. Deklaration zu behandeln ist.

Digitized by Google

Auch ist unter den Besitzungen der freiherrlichen Familie v. Gaisberg-Schöckingen, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden,

die dem Ober-Tribunal-Direktor, Freiherrn v. Gaisberg zustehende, so weit sie nicht aus altsteuerbaren Gütern besteht, von Seiner Königlichen Majestät zum Rittergut erhobene vormalige Staatsdomäne Pfauhausen, Oberamts Eßlingen, jedoch vermöge der K. Verleihung ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit oder deren Surrogate,

nachzutragen.

Stuttgart den 20. Januar 1832. Kapff.

c) Verfügung, betreffend die von Bezirks-Behörden des Cantons Schwyz an Fremde ausgestellten Reisepässe.

Da von der Regierung des schweizerischen Cantons Schwyz die Mittheilung gemacht worden ist, daß die Ausstellung von Reisepässen an Fremde den Bezirks-Behörden des Cantons untersagt und der Cantons-Behörde vorbehalten sey, sonach die von Behörden jener Kategorie an Personen, welche nicht im Canton Schwyz wohnen, ausgestellten Pässe als ungültig zu betrachten, und dem von der Cantons-Regierung selbst geäußerten Wunsch gemäß nicht zu respektiren sind; so werden die diesseitigen Polizeistellen hievon zu ihrer Nachachtung und unter Beziehung auf den §. 2 der Polizei-Verordnung vom 11. September 1807, in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 23. Januar 1832. Kapff.

2. Der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera.

In Erwägung der in neuerer Zeit hinsichtlich der asiatischen Cholera gemachten Erfahrungen und in Uebereinstimmung mit den dießfälligen neueren Verfügungen der K. Bayern'schen Regierung werden an den gegen das Eindringen jener Seuche seither ergangenen Anordnungen folgende Abänderungen getroffen:

1) Der zwischen Personen und Waaren, welche aus angesteckten und denjenigen, welche aus blos verdächtigen Gegenden kommen, bisher bestandene

Unterschied ist in der Art aufgehoben, daß dieselben, so ferne sie nach den nachstehenden Bestimmungen überhaupt noch besonderen Vorsichtsmaßregeln unterworfen bleiben, künftighin auf gleiche Weise zu behandeln sind.

Für verdächtig aber sind überhaupt diejenigen Orte und Gegenden anzusehen, welche nicht über zwanzig Stunden von den angesteckten Orten und Gegenden entfernt sind, oder auch nur mit solchen in freiem, an keine sanitäts-polizeiliche Vorsichtsmaßregeln gebundenen Verkehr stehen.

Zu den angesteckten und der Ansteckung verdächtigen Gegenden sind hienach dermalen auf dem Festlande namentlich zu rechnen:

die sämtlichen jenseits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden K. Sächsischen Gebiets, dann disseits der Elbe die K. Preußischen Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg, die Anhalt'schen Länder, ferner Böhmen, das Erzherzogthum Oestreich und Salzburg, nebst den Ländern im Osten dieser Provinzen.

Dagegen hören diejenigen Theile der Oestreichischen Monarchie, welche durch den Tyrolisch-Italienischen Cordon zunächst als geschützt zu betrachten sind, namentlich Tyrol, Vorarlberg und die Lombardey vor der Hand auf, als verdächtig behandelt zu werden.

Aenderungen, die hierin vorgehen sollten, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

2) Personen, welche aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, sind disseits dann zuzulassen, wenn sie sich über die Erstehung einer fünftägigen Contumaz oder darüber ausweisen können, daß sie die letzten fünf Tage in gesunden Gegenden zugebracht haben.

Die verpackten Effekten solcher Reisenden aber sind, wenn nicht eine vorangegangene Desinfektion nachgewiesen werden kann, einem 24—48stündigen Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

3) Neue und ungebrauchte Waaren, so wie Briefe, Gelder und andere Gegenstände der Versendung, die nicht unter die hienach bemerkten Ausnahmen fallen, dürfen, mögen sie gleich aus angesteckten oder verdächtigen

Digitized by Google

Gegenden kommen, auch ohne den Nachweis über eine erſtandene Contumaz und vorangegangene Reinigung eingebracht werden.

Dagegen wird das Einbringen von gebrauchten Betten oder Kleidungsſtücken, von Lumpen, Menſchenhaaren, und Abfällen bei der Wollemanufaktur aus ſolchen Gegenden unbedingt verboten.

4) Thiere ſind in Beziehung auf Contumazzeit und Reinigung den Reiſenden gleich zu behandeln.

5) In Beziehung auf das Reinigungs-Verfahren während der zu 2) bemerkten Zeit bleibt es bei den frühern Verfügungen, namentlich bei der vom 19. Auguſt v. J. (Reg.Bl. S. 351).

Die mit der Vollziehung der Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera beauftragten Behörden haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten.

Stuttgart den 21. Januar 1832. Kapff.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die durch die Beförderung des Ober-Tribunal-Prokurators D. Gmelin zum Ober-Tribunalrath erledigte Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 4. Februar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Termine für die Prüfung der neu aufzunehmenden Zöglinge des Seminars zu Eßlingen, und derer, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen. — Kirchendienstprüfung der katholischen Geistlichen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. v. M. den als Rath bei der Ober-Rechnungs-Kammer eingetheilten vormaligen Finanz-Kammer-Direktor v. Sommer Krankheits halber, vorbehältlich seiner Wieder-Anstellung für den Erholungsfall, wie auch

durch höchste Entschließung vom 22. v. M. den Revierförster Greuling in Lienzingen, Forstamts Stromberg, Alters wegen in den Pensionsstand versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. das Cameralamt Sindelfingen dem Cameral-Verwalter Hochstetter in Murrhardt gnädigst übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. die katholische Pfarrei Gebratshofen, Dekanats Leutkirch, dem Michaels-Caplanei- und Präzeptorats-Verweser Siegle zu Riedlingen, gnädigst verliehen.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 26. v. M. die Gerichts-Aktuars-Stelle in Heidenheim dem Referendär erster Classe, Hoß, von Stuttgart, wie auch

das erledigte Amts-Notariat Osweil, Oberamts Ludwigsburg, dem vormaligen Pfand-Commissär Fink, von Murrhardt, Oberamts Backnang, zu übertragen,

den Gerichts-Aktuar Schuster in Ravensburg, seiner Bitte gemäß, auf das erledigte Gerichts-Aktuariat in Hall zu versetzen, und

den Referendär Carl Wilhelm Spittler, von Reutlingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 28. v. M. die erledigte Assessors-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen dem Gerichts-Aktuar Cronmüller, von Sulz, gnädigst übertragen, und

unter dem 30. v. M. den Hauptmann zweiter Classe im Landjäger-Corps, v. Wallbrunn, zum Hauptmann erster Classe befördert.

Am 18. v. M. wurde der Pfarrer Gaul, von Obereschach, Dekanats Ravensburg, als Pfarrer in Winterstettendorf, Dekanats Waldsee, bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Prüfung der neu aufzunehmenden Zöglinge des Seminars zu Eßlingen, und derer, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 24. März 1822 (Reg.Bl. Nro. 27) wird hiemit befohlen, daß diejenigen Jünglinge evangelischer Confession, welche sich der Vorschrift gemäß im Monat März um Zulassung zum deutschen Schulstande bei dem K. Consistorium gemeldet haben werden, und in Privat-Seminarien oder bei hiezu bevollmächtigten Schulmeistern ihre Lehrzeit zubringen wollen, den 13. April im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntnisse und ihrer Fä-

Digitized by Google

higkeiten für dieſen Beruf zu erſtehen haben. Zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge, welche um Aufnahme in das Eßlinger Seminar ſelbſt entweder für die ganze Lehrzeit oder als Auscultanten gebeten haben, werden dießmal drei Tage beſtimmt, und zwar der 3. April für die Bittenden aus den Generalaten Ulm und Ludwigsburg, der 6. April für die aus den Generalaten Heilbronn und Tübingen, und der 10. April für die aus den Generalaten Reutlingen und Hall, an welchen Tagen auch diejenigen Jünglinge, welche erſt im nächſten Jahre zur Aufnahme in das Seminar ſich eignen, ſich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen können. In Beziehung auf die Vorkenntniſſe, welche die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtand bedingen, ſo wie auf die Bedingungen der Aufnahme in das Seminar wird auf die Verordnung vom 12. Juli 1825 (Reg.Bl. 1825, Nro. 29) und vom 19. December 1826 (Reg.Bl. Nro. 51) hingewieſen.

Sämtliche Dekanate und Pfarrämter werden hiemit angewieſen, nicht nur dafür beſorgt zu ſeyn, daß die Bittſchriften um Zulaſſung zum Schulſtand, wie um Aufnahme in das Seminar unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem K. Conſiſtorium einlaufen, indem ſpäterhin jede Bitte dieſer Art ohne Wirkung bleibt, ſondern auch die genannten Prüfungstage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittſtellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß ſie, ohne auf beſondere Erlaſſe zu warten, ſich den Tag vor den feſtgeſetzten Terminen in Eßlingen einzufinden und der geſetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erſt die Entſcheidung ihrer Bitten abhängt. Wer dieſe Prüfungs-Termine verſäumt, wird für dieſes Jahr nicht mehr zugelaſſen.

Ueberdieß wird bemerkt, daß diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminar bitten und einer Unterſtützung bedürftig ſind, zugleich mit der Bitte um dieſe Aufnahme auch das Geſuch um Unterſtützung zu verbinden und dieß Geſuch mit einem obrigkeitlichen Zeugniß ihres oder ihrer Aeltern Vermögens und Einkommens, welches jedoch nicht blos allgemeine Ausdrücke, ſondern die beſtimmte Angabe des Betrags enthalten muß, zu unterſtützen haben, indem auf die ſpäter einlaufenden, und mit unvollſtändigen Vermögens-Zeugniſſen verſehenen Unterſtützungs-Geſuche keine Rückſicht genommen wird.

Stuttgart den 24. Januar 1832. Mohl.

Digitized by Google

2. Des katholischen Kirchenraths.

Kirchendienstprüfung der katholischen Geistlichen.

Im Jahr 1832, $\frac{26}{27}$. März und $\frac{6}{11}$. August werden Dienstprüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchenstellen statt haben; wozu diejenigen zugelassen werden, welche im Jahr 1829 oder früher die Priesterweihe erhielten.

Die Candidaten haben sich bis zum 29. Februar bei dem Kirchenrathe schriftlich zu melden, und dieser Eingabe über den etwaigen Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechts den oberamtlich beurkundeten und gesiegelten Ausweis beizulegen.

Wer es vorzieht, nicht bei der ersten Prüfung zu erscheinen, hat dieß in seiner Meldung anzugeben.

Diejenigen, welche hierauf nicht für die zweite Prüfung willfährig beschieden oder zurückgewiesen werden, müssen, ohne Rücksicht auf die in ihrer Meldung ausgedrückten Wünsche, am Montag den 26. März Nachmittags vier Uhr in der Canzlei des Kirchenraths dahier erscheinen. Uebrigens bezieht man sich auf die bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 25. Januar 1832. Camerer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat in Ravensburg werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um das durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars Cronmüller in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat Sulz haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Durch die Pensionirung des Revierförsters Greuling in Lienzingen, Forstamts Stromberg, ist dessen Stelle, womit der Gehalt zweiter Classe mit Pferdsration verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 15. Februar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Zurechtweisung des Censors der Donau- und Neckar-Zeitung. — Privilegien gegen den Nachdruck der Werke: a) v. Malchus, Handbuch der Militär-Geographie, b) Chelius, Handbuch der Chirurgie, 4te Auflage, und c) Beck, Handbuch der Augenheilkunde, 2te Auflage. — Bekanntmachung, betreffend die Vermeidung öfterer Abänderungen auf den Adressen der durch die Post zu spedirenden Schreiben.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Stadtschultheißen-Stelle zu Rottenburg dem Rechts-Consulenten Ignaz Hofmeister daselbst, wie auch

die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes zu Waldsee dem Unteramts-Arzt D. Ruef daselbst zu übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem freiherrlich v. Sturmfederschen Rentbeamten Stein zu Oppenweiler, Oberamts Backnang, die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ertheilen, und

durch höchstes Dekret vom 3. d. M. die erledigte General-Superintendenz Hall, dem bisherigen Dekan zu Gaildorf und Pfarrer in Bichberg, Pahl, zu übertragen; auch

Digitized by Google

dem Ober-Schulrath v. Denzel zu Eßlingen den Titel und Rang eines Prälaten mit dem Prälaten-Kreuz zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 6. d. M. dem pensionirten Obersten v. Milkau die erledigte Commandanten-Stelle des Ehren-Invaliden-Corps, und

das erledigte Bau-Inspektorat Kirchheim dem Architekten Gabriel in Stuttgart gnädigst übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. dem Hof-Medicus D. Plieninger den Titel und Rang eines Medicinalraths gnädigst verliehen, und

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. das erledigte Dekanat- und Stadtpfarramt zu Besigheim dem Pfarrer Hoffmann in Deizisau, Dekanats Eßlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Gräfenhausen, Dekanats Wildbad, dem Pfarrer Enslin zu Wittershausen, Dekanats Sulz, und

die erledigte katholische Pfarrei Karsee, Oberamts und Dekanats Ravensburg, dem dermaligen Pfarr-Verweser zu Baindt, Vikar Schmidt, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät zu Erleichterung des Obersthofmeisters v. Seckendorff, und um ihm einen Beweis der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen zu geben, demselben durch höchstes Dekret vom 10. d. M. einen Amtsgehülfen in der Person seines Sohnes, des Kammerherrn v. Seckendorff, gnädigst beizuordnen geruht.

Den 6. d. M. wurde die stadträthliche Erwählung des bisherigen Präzeptorat-Verwesers in Groß-Bottwar, Christian Faber, zum Präzeptor in Cannstadt, bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Zurechtweisung des Censors der Donau- und Neckar-Zeitung.

Wegen unterbliebener Entfernung verschiedener, mit den bestehenden Censur-Vorschriften unvereinbaren Stellen des unter Nr. 13 erschienenen Blatts der Donau- und Neckar-Zeitung vom 31. v. M. ist dem Censor dieses Blatts, Geheimen Legationsrath

Digitized by Google

v. Bilfinger, eine Zurechtweisung ertheilt worden; was hiemit dem ergangenen höchsten Befehl vom 5. d. M. gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. Februar 1832. Berolbingen.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegien gegen den Nachdruck der Werke:

a) v. Malchus, Handbuch der Militär-Geographie,
b) Chelius, Handbuch der Chirurgie, vierte Auflage, und
c) Beck, Handbuch der Augenheilkunde, zweite Auflage.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. dem Universitäts-Buchhändler Groos in Heidelberg Privilegien gegen den Nachdruck folgender drei, in seinem Verlage erscheinenden Werke, nämlich:

a) v. Malchus, Handbuch der Militär-Geographie,
b) Chelius, Handbuch der Chirurgie, vierte Auflage, und
c) Beck, Handbuch der Augenheilkunde, zweite Auflage,

auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 10. Februar 1832. Kapff.

2. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, betreffend die Vermeidung öfterer Abänderungen auf den Adressen der durch die Post zu spedirenden Schreiben.

Da es in neuerer Zeit häufig geschieht, daß einige öffentliche Behörden bei ihrer gegenseitigen Correspondenz nicht nur die an sie eingelaufenen Schreiben selbst zur Rückantwort benutzen, sondern auch die ursprünglichen Adressen oder Couverte der ersteren für letztere beibehalten, und anstatt solche frisch zu couvertiren, sich darauf beschränken, die frühere Bezeichnung der Adressat-Stelle, so wie des Bestimmungsorts zu durchstreichen und abzuändern, mit dieser Behandlungsweise bei ein und demselben Schreiben auch öfters zwei-, drei- und mehreremal fortfahren, hierdurch aber

Digitized by Google

die Erkennung des zuletzt gültigen Poststempels, Bestimmungsorts und Porto-Ansatzes häufig sehr erschwert wird und Irrungen entstehen; so wird in Gemäßheit hohen Auftrags des K. Ministerium des Innern, und unter Hinweisung auf den §. XVI. der Verordnung vom 2. Juni 1814 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Oberpost- und Postämter nicht verpflichtet seyen, eine Postaufgabe mit einer zum zweitenmale oder noch öfter abgeänderten Adresse zur Spedition anzunehmen und daher hiernach von unterzeichneter Stelle angewiesen worden seyen.

Frankfurt a. M. den 20. Januar 1832. Prints-Berberich.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Sersheim, Dekanatamts Vaihingen, mit 1080 Pfarrgenossen, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen dieser Stelle ist nach Abzug jährlicher 90 fl. auf 742 fl, die Naturalien nach Sportelpreisen angeschlagen, berechnet.

2) Die Bewerber um das erledigte Dekanat- und Stadtpfarramt Nagold haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Stadt enthält 2117 Kirchen-Genossen und die Diöcese 19 Pfarrorte mit 23,540 Pfarr-Genossen. Das Einkommen besteht in Folge der genehmigten Verwandlung der unpassenden Besoldungstheile, neben einer temporären Geld-Zulage von jährlichen 85 fl., in 876 fl. 30 kr. Geld, 24 Scheffel Dinkel, 3 Klafter buchen Scheiterholz, 7 fl. 30 kr. Ertragswerth von 1 Viertel, 18¾ Ruthen, 4 Schuh Küchengarten und 85 fl. an bürgerlichen Beneficien, Emolumenten und Stol-Gebühren.

3) Die wieder zu besetzende katholische Caplanei in der Vorstadt Rottenburg-Ehingen hat 600 fl. Einkommen an Garten-Ertrag, Besoldung und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Durch die Versetzung des Cameral-Verwalters Hochstetter auf das Cameralamt Sindelfingen ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Murrhardt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis vorschriftmäßig zu melden.

Am 10. d. M. ist das Register über das Regierungs-Blatt vom Jahre 1831 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 24. Februar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend das Verbot der Constituirung von Vereinen zu Berathung landständischer Angelegenheiten. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen des Departements. Uebertritt des Referendärs zweiter Classe, Zürnee, zu einem Oberamts-Gerichte. — Bekanntmachung, die Zahl der im Jahre 1831 bei den Bezirks-Gerichten verhandelten Gant-Processe betreffend. — Betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Kaufmann und Fabrikanten Rapp zu Stuttgart. — Betreffend die Ertheilung eines Erfindungs-Patents an den Zeugschmid Friedrich Schoffer zu Ludwigsburg. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Bekanntmachung, betreffend die beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, zu dieser zu bezahlenden Gebühren.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend das Verbot der Constituirung von Vereinen zu Berathung landständischer Angelegenheiten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die den Staats-Angehörigen verfassungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landes-Angelegenheiten mitzuwirken, wesentlich in dem Wahlrechte liegt und mit Beendigung der Wahlen erschöpft ist, überhaupt aber die Organe für die Aus-

Digitized by Google

übung der politischen Rechte der Staatsbürger durch die Verfassungs-Urkunde bestimmt sind; so kann ohne Verletzung der gesetzlichen Ordnung und ohne Gefährdung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände, ein neues Glied in den durch das Staatsgrund-Gesetz festgestellten Organismus nicht eingeschaltet werden.

Diesemnach verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths:

Die Constituirung von Vereinen, welche die Berathung landständischer Angelegenheiten, so wie die Belehrung der Abgeordneten oder Rücksprache mit denselben zum Zwecke haben, ist verboten.

Den Polizei-Behörden wird aufgegeben, dieses Verbot zu handhaben, und gegen Vereine der genannten Art, wo dergleichen zu bilden versucht werden sollte, ungesäumt einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. Februar 1832.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Bellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der Art. 5 und 7 des Staats-Vertrags mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung vom 3. Juni 1831 über die Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominatorte Widdern (Reg. Bl. S. 299, 300) das Amts-Notariat zu Widdern, Oberamts Neckarsulm, vermöge höchsten Dekrets vom 22. December v. J. im Einverständnisse mit der vorgenannten Regierung dem zum Stadtschultheißen daselbst designirten vormaligen Pfand-Commissär Klein zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 13. d. M. dem Regiments-Arzt im vierten Infanterie-Regiment, D. v. Pommer den Titel eines Staabs-Arztes, und

unter dem 14. d. M. dem Hauptmann v. Linden, gegenwärtig Geschäftsträger in Berlin, den Titel als Major ertheilt; auch

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. den Stadtrath und Rathsschreiber Widmann zu Calw in die Zahl der immatrikulirten K. Notare aufzunehmen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Uebertritt des Referendärs zweiter Classe, Zürner, zu einem Oberamts-Gerichte.

Der Referendär zweiter Classe, August Zürner von Flein, Oberamts Heilbronn, ist, nachdem er die erste Hälfte seines Dienst-Probejahrs bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erstanden hat (Reg.Bl. v. 1830, S. 524), für die zweite Hälfte des Probejahrs dem Oberamts-Gerichte Oehringen zugetheilt worden.

Stuttgart den 20. Februar 1832. Schwab.

b) Bekanntmachung, die Zahl der im Jahre 1831 bei den Bezirks-Gerichten verhandelten Gant-Processe betreffend.

Die anliegende Uebersicht über den Stand der im Jahre 1831 bei sämtlichen Bezirks-Gerichten des Königreichs verhandelten Gant-Processe wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahl der Gantungen, in Vergleichung dieses Ergebnisses mit dem Inhalte der früheren Geschäfts-Berichte, seit vier Jahren fortwährend und nachhaltig abgenommen, und daß namentlich im Jahre 1831 die Zahl der Concurse um 2853 weniger, als im Jahre 1827 betragen hat.

Stuttgart den 17. Februar 1832.

Schwab.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Zahl der im Jahre 1831 bei sämtlichen Bezirks-Gerichten verhandelten Gant-Prozesse.

Bei den Bezirks-Gerichten des Neckar-Kreises:	lagen am 1. Januar 1831 Gant-Processe vor:	kamen im Laufe des Jahrs 1831 neu hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden im Jahre 1831 erledigt:	blieben am 31. Decemb. 1831 unerledigt:
Backnang	17.	14.	31.	10.	21.
Besigheim	6.	17.	23.	15.	8.
Böblingen	1.	5.	6.	2.	4.
Brackenheim	36.	14.	50.	28.	22.
Cannstadt	4.	17.	21.	20.	1.
Eßlingen	4.	10.	14.	12.	2.
Heilbronn	4.	11.	15.	12.	3.
Leonberg	2.	6.	8.	6.	2.
Ludwigsburg	213. (alter Rückstand.)	37.	250.	144.	106.
Marbach	42.	9.	51.	44.	7.
Maulbronn	3.	16.	19.	9.	10.
Neckarsulm	24.	20.	44.	19.	25.
Stuttgart, Stadt-Gericht	12.	14.	26.	19.	7.
— Oberamts-Gericht	2.	24.	26.	19.	7.
Vaihingen	20.	17.	37.	24.	13.
Waiblingen	16.	13.	29.	13.	16.
Weinsberg	9.	17.	26.	24.	2.
Amts-Gericht Mainhardt	16.	2.	18.	3.	15.
Summe	431.	263.	694.	423.	271.

Digitized by Google

Bei den Bezirks-Gerichten des Schwarzwald-Kreises:	lagen am 1. Januar 1831 Gant-Processe vor:	kamen im Laufe des Jahrs 1831 neu hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden im Jahre 1831 erledigt:	blieben am 31. Decemb. 1831 unerledigt:
Balingen	49.	8.	57.	26.	31.
Calw	4.	5.	9.	6.	3.
Freudenstadt	9.	18.	27.	22.	5.
Herrenberg	—	7.	7.	7.	—
Horb	20.	9.	29.	14.	15.
Nagold	14.	10.	24.	13.	11.
Neuenbürg	23.	24.	47.	33.	14.
Nürtingen	41.	—	41.	19.	22.
Oberndorf	19.	11.	30.	16.	14.
Reutlingen	7.	18.	25.	23.	2.
Rottenburg	18.	5.	23.	18.	5.
Rottweil	1.	4.	5.	2.	3.
Spaichingen	36.	8.	44.	20.	24.
Sulz	1.	4.	5.	3.	2.
Tübingen	6.	11.	17.	17.	—
Tuttlingen	1.	3.	4.	3.	1.
Urach	8.	23.	31.	27.	4.
Summe .	257.	168.	425.	269.	156.

Digitized by Google

Bei den Bezirks-Gerichten des Jaxt-Kreises:	lagen am 1. Januar 1831 Gant-Prozesse vor:	kamen im Laufe des Jahrs 1831 neu hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden im Jahre 1831 erledigt:	blieben am 31. Decemb. 1831 unerledigt:
Aalen	2.	5.	7.	4.	3.
Crailsheim	1.	11.	12.	11.	1.
Ellwangen	21.	15.	36.	13.	23.
Gaildorf	5.	4.	9.	7.	2.
Gerabronn	6.	19.	25.	23.	2.
Gmünd	9.	23.	32.	12.	20.
Hall	10.	18.	28.	16.	12.
Heidenheim	11.	4.	15.	11.	4.
Künzelsau	18.	19.	37.	29.	8.
Mergentheim	45.	42.	87.	72.	15.
Neresheim	7.	5.	12.	8.	4.
Oehringen	7.	7.	14.	10.	4.
Schorndorf	—	14.	14.	13.	1.
Welzheim	4.	11.	15.	13.	2.
Amts-Gericht Bartenstein	—	1.	1.	1.	—
— Pfedelbach	2.	—	2.	1.	1.
— Neresheim	1.	—	1.	—	1.
— Niederstetten	16.	13.	29.	23.	6.
Summe	165.	211.	376.	267.	109.

Digitized by Google

Bei den Bezirks-Gerichten des Donau-Kreises:	lagen am 1. Januar 1831 Gant-Processe vor:	kamen im Laufe des Jahrs 1831 neu hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden im Jahre 1831 erledigt:	blieben am 31. Decemb. 1831 unerledigt:
Biberach	3.	7.	10.	6.	4.
Blaubeuren	—	8.	8.	7.	1.
Ehingen	2.	7.	9.	6.	3.
Geißlingen	25.	6.	31.	18.	13.
Göppingen	18.	14.	32.	24.	8.
Kirchheim	2.	10.	12.	9.	3.
Leutkirch	—	2.	2.	1.	1.
Münsingen	8.	7.	15.	11.	4.
Ravensburg	4.	11.	15.	10.	5.
Riedlingen	2.	1.	3.	2.	1.
Saulgau	—	1.	1.	—	1.
Tettnang	4.	5.	9.	2.	7.
Ulm	7.	10.	17.	16.	1.
Waldsee	1.	2.	3.	2.	1.
Wangen	3.	6.	9.	5.	4.
Wiblingen	2.	7.	9.	7.	2.
Amts-Gericht Buchau	2.	6.	8.	7.	1.
— Ober-Marchthal	2.	1.	3.	2.	1.
— Obersulmetingen	1.	1.	2.	1.	1.
— Scheer	—	3.	3.	—	3.
Summe	86.	115.	201.	136.	65.
Haupt-Summe	939.	757.	1,696.	1,095.	601.

Zur Beurkundung:
Prieser.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Kaufmann und Fabrikanten Rapp zu Stuttgart.

Da Seine Königliche Majeſtät durch Entſchließung vom 15. d. M. dem Kaufmann und Fabrikanten Ernſt Heinrich Rapp zu Stuttgart auf ein von ihm dargeſtelltes neues Verfahren zu Hervorbringung farbiger Abdrücke auf baumwollenen und ſeidenen Geweben, ſo wie auf Papier und Leder ein Erfindungs-Patent für die Dauer von zehn Jahren gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieß unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Februar 1832. Kapff.

b) Betreffend die Ertheilung eines Erfindungs-Patents an den Zeugſchmid Friedrich Schoffer zu Ludwigsburg.

Da Seine Königliche Majeſtät durch Entſchließung vom 15. d. M. dem Zeugſchmid Friedrich Schoffer von Ludwigsburg auf eine von ihm dargeſtellte Maſchine zur Drahtſtift-Bereitung ein Erfindungs-Patent für die Dauer von zehn Jahren gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieß unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Februar 1832. Kapff.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Candidaten der Medicin, Lt. Johann Nepomuk v. Lentz aus Schramberg, Oberamts Oberndorf, und D. Joſeph Platz aus Eutingen, Oberamts Horb, ſind nach erſtandenen Prüfungen zur Ausübung der innern Heilkunde und der Erſtere auch zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 6. Februar 1832. Walther.

Digitized by Google

3. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend die beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, zu dieser zu bezahlenden Gebühren.

In Gemäßheit der Verfügung vom 10. Januar 1829 (Reg.Bl. S. 51) findet beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, ebenso wie umgekehrt, eine rückwärtige Nachzahlung von Beiträgen an die Pensions-Anstalt, bei welcher das neue Amt betheiligt ist, nicht Statt. Da sich hiedurch für die von einem Staatsamt auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes Amt Uebertretenden die Verbindlichkeit zu Bezahlung derjenigen Gebühren nicht hebt, welche überhaupt jedes neue Mitglied der geistlichen Wittwen-Cassen-Anstalt, ohne Unterschied ob und welche Anstellung es vorher hatte, dahin zu entrichten hat, nämlich eine vierteljährige Rate oder 25 Procent (abzüglich 26 fl.) der Besoldung des bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligten Amtes (in Gemäßheit bezüglich des General-Rescripts vom 22. März 1788 und der Verordnung vom 16. März 1830) Einlage in den Grundstock nach dem Normativ vom 24. September 1811 und Sporteln, gemäß den Bestimmungen des Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828; so findet die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, dieses bekannt zu machen.

Stuttgart den 17. Januar 1832.

Für den Vorstand:
Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Esingen, Dekanats-Bezirks Vaihingen, welche 748 Pfarr-Genossen zählt, und mit einem nach Sportel-Preisen auf 934 fl. berechneten Einkommen an Geld, fixen Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

2) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Kornwestheim, Dekanats Ludwigsburg, ist das drei Viertelstunden entfernte Filial Zazenhausen verbunden, in welchem neben den Casual-Gottesdiensten jährlich 21 Predigten zu halten sind. Die Anzahl der Pfarr-Genossen belauft sich im Mutterort auf 1203, im Filial auf 359, und das größtentheils in Güter-Genuß und Zehnten bestehende Diensteinkommen ist auf 1552 fl. berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Schaffhausen, Dekanats Böblingen, welche 718 Pfarr-Genossen zählt, und mit einem nach Sportel-Preisen auf 802 fl. berechneten Einkommen an Geld, fixen Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Tannau, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift im Pfarrdorfe samt 6 Filialen 524 Pfarr-Genossen und hat 810 fl. Einkommen von eigenen Gütern, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen und Gebühren.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Groß-Engstingen, Oberamts Reutlingen, Dekanats Zwiefalten, begreift im Pfarrdorfe, auch in einigen umliegenden Orten 663 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Besoldung und Gebühren 760 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

6) Durch die gerichtlich erkannte Entlassung des Revierförsters Romig von Pfalzgrafenweiler, Forstamts Altensteig, ist das Revier Pfalzgrafenweiler erster Classe mit Pferdsration in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises binnen vier Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Am 22. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 27. Februar 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Vertheilung der Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und wiederholte Aussetzung ähnlicher Preise. — Belobung des Oberamtmanns Knapp in Kirchheim. — Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. — Prüfungs-Termin für die Bewerber um Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den fußgehenden Stations-Commandanten der Zollschutzwache, Schwarz zu Ebingen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. d. M. die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Assessorsstelle dem Regierungs-Revisor Schall in Ellwangen, und

durch höchstes Dekret vom 23. Februar d. J. die in Erledigung gekommene Stelle eines Mitglieds des Straf-Anstalten-Collegium aus dem Finanz-Departement dem Ober-Finanz-Rath Geßner, deßgleichen

die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Gaildorf dem Oberamts-Richter Breitling in Welzheim, zu übertragen, auch

die Gerichts-Aktuare, dermaligen Collegial-Hülfs-Arbeiter bei den K. Gerichtshöfen des Neckar-, Jart- und Donau-Kreises: Neidhardt und Matthes in Eßlingen, Schäfer und Freiherrn Adolph v. Wächter in Ellwangen, Kübel in Ulm, zu Ober-Justiz-Assessoren bei den erwähnten Gerichtshöfen zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Vertheilung der Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und wiederholte Aussetzung ähnlicher Preise.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. von den nach der Bekanntmachung vom 19. Mai 1827 (Reg.Bl. S. 227) ausgesetzten vier Preisen für diejenigen Orts-Vorsteher, welche von diesem Zeitpunkt an bis zum 1. Juni 1830 in Beförderung der Reinlichkeit und namentlich in Anlegung zweckmäßiger Mistjauchengruben in ihren Wohnorten sich durch besondere Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet haben,

den ersten, zweiten und dritten Preis von je 20, 15 und 10 Dukaten:

dem Schultheißen Süß in Oethlingen,
— — Mößner in Nabern,
— — Pfau in Schopfloch,
sämmtlich Oberamts Kirchheim,
— — Ortlieb in Berg, Oberamts Ravensburg, und
— — Fischer in Seebronn, Oberamts Rottenburg,

zu gleichen Theilen, nebst einer silbernen Ehren-Medaille für jeden, und

den vierten Preis von 5 Dukaten, nebst einer silbernen Ehren-Medaille:

dem Schultheißen Schmid in Unterböbingen, Oberamts Gmünd,

in Gnaden zuzuerkennen geruht; sodann wegen rühmlichen Eifers für Erreichung des bezeichneten Zwecks:

Digitized by Google

dem Stadtſchultheißen Genth in Creglingen, Oberamts Mergentheim,
— — Bauer in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren,
— Schultheißen Ruoff in Herbrechtingen, Oberamts Heidenheim,
— — Neher in Dürrwangen, Oberamts Balingen,
— — Kipp in Bergfelden, Oberamts Sulz, und
— — Fuchs in Oberlenningen, Oberamts Kirchheim,

die ſilberne Ehren-Medaille gnädigſt verwilligt; endlich

den Schultheißen Kröhner in Waldmannshofen, Oberamts Mergentheim,
— — Walſer in Erbach, Oberamts Ehingen,
— — Nefflen in Pleidelsheim, Oberamts Marbach,
— — Kaufmann in Korb, Oberamts Waiblingen,
— — Maier in Schnaitheim, Oberamts Heidenheim,
— — Kröhn in Quekbronn, Oberamts Mergentheim,
— — Löw in Beuren, Oberamts Nürtingen,
— Stadtſchultheißen Krauß in Blaubeuren,
— Schultheißen Maichel in Aderzhofen, Oberamts Riedlingen,
— — Bürkle in Hanbertsbroun, Oberamts Schorndorf,
— — Eſenwein in Jeſingen, Oberamts Kirchheim,

öffentlich zu beloben befohlen.

In Anerkennung der guten und erfreulichen Wirkungen, welche die Ausſetzung dieſer Preiſe für die Beförderung der Reinlichkeit und für Emporbringung der Landwirthſchaft durch beſſere Benützung der Dungmittel in vielen Orten bereits hervorgebracht hat, und zu Erweckung weiterer Nacheiferung haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt Sich bewogen gefunden, für die nächſten drei Jahre für den gleichen Zweck die Summe von 100 Dukaten zu beſtimmen, aus welchen 10 Preiſe in angemeſſenen Abſtufungen gebildet und bei deren Vertheilung, wie bisher, nicht bloß die Verdienſte der Orts-Vorſteher um Herſtellung der äußern Ordnung und Reinlichkeit in den Ortſchaften im Allgemeinen, ſondern zugleich ihre eifrigen Bemühungen in Anlegung von zweckmäßig eingerichteten Güllenlöchern durch geeignete Belehrung ihrer Amts-Untergebenen über die hieraus hervorgehenden weſentlichen Vortheile für die Landwirthſchaft berückſichtigt werden ſollen.

Digitized by Google

Unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 17. Januar 1823 und 19. Mai 1827 wird daher für die Oberämter und Aemter die Vorschrift wiederholt, am Schlusse jeden Calenderjahrs der vorgesetzten Kreis-Regierung in einer Haupt-Uebersicht anzuzeigen, welchen Erfolg die getroffenen Anordnungen in den Gemeinden ihres Bezirks gehabt haben, oder welche Hindernisse in der einen oder andern Gemeinde der Durchführung derselben etwa entgegenstehen, bei Uebergabe des letzten Jahrsberichts aber zugleich diejenigen Orts-Vorsteher zu bezeichnen, welche in dem bestimmten Zeitraum für die glückliche Lösung der Aufgabe am meisten gewirkt haben.

In den ersten Monaten des Jahrs 1835 haben sodann die Kreis-Regierungen, unter Einsendung sämtlicher Akten und eines besondern Verzeichnisses über die preiswürdigen Orts-Vorsteher und ihre speciellen Leistungen, das Ergebniß im Ganzen mit Bericht vorzulegen und in Ansehung der zu bewilligenden Auszeichnungen sich gutächtlich zu äußern.

Stuttgart den 21. Februar 1832.

Kapff.

b) Belobung des Oberamtmanns Knapp in Kirchheim.

Da bei der Prüfung des Ergebnisses der Preis-Aufgabe für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen und namentlich für Anlegung zweckmäßiger Mistjauchengruben sich gezeigt hat, daß durch die fortgesetzten und umsichtigen Bemühungen des Oberamtmanns Knapp in Kirchheim die Einführung musterhafter Mistjauchengruben in dem Bezirk mit dem günstigsten Erfolg sich am weitesten verbreitet hat; so wird derselbe in Gemäßheit höchster Entschließung vom 11. d. M. wegen seines in dieser Sache erprobten nützlichen Eifers hiemit öffentlich belobt.

Stuttgart den 21. Februar 1832.

Kapff.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 27. Februar 1830 in diesem Jahr auszuhebenden 3500 Rekruten sind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militär-Pflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang . . .	257.	62.
Besigheim . . .	271.	65.
Böblingen . . .	258.	62.
Brackenheim . .	236.	57.
Cannstadt . . .	191.	46.
Eßlingen . . .	221.	53.
Heilbronn . . .	218.	52.
Leonberg . . .	269.	65.
Ludwigsburg . .	255.	61.
Marbach . . .	276.	66.
Maulbronn . .	214.	52.
Neckarsulm . .	231.	56.
Stuttgart, Stadt	181.	44.
Stuttgart, Amt .	264.	64.
Vaihingen . . .	215.	52.
Waiblingen . .	254.	61.
Weinsberg . . .	234.	56.
Summe .	4,045.	974.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen . . .	298.	72.
Calw	200.	48.
Freudenstadt . .	265.	64.
Herrenberg . .	193.	46.
Horb	199.	48.
Nagold	255.	61.
Neuenbürg . . .	208.	50.
Nürtingen . . .	245.	59.
Oberndorf . . .	259.	62.
Reutlingen . . .	250.	60.
Rottenburg . .	266.	64.
Rottweil . . .	208.	50.
Spaichingen . .	240.	58.
Sulz	181.	44.
Tübingen . . .	279.	67.
Tuttlingen . . .	216.	52.
Urach	284.	68.
Summe .	4,046.	973.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	197.	47.
Crailsheim . . .	230.	55.
Ellwangen . . .	219.	53.
Gaildorf . . .	252.	61.
Gerabronn . . .	230.	55.
Gmünd	225.	54.
Hall	180.	43.
Heidenheim . .	240.	58.
Künzelsau . . .	268.	65.
Mergentheim . .	233.	56.
Neresheim . . .	220.	53.
Oehringen . . .	262.	63.
Schorndorf . . .	273.	66.
Welzheim . . .	160.	39.
Summe .	3,189.	768.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach . . .	192.	46.
Blaubeuren . .	148.	36.
Ehingen . . .	199.	48.
Geißlingen . . .	240.	58.
Göppingen . . .	310.	75.
Kirchheim . . .	268.	65.
Leutkirch . . .	176.	42.
Münsingen . . .	169.	41.
Ravensburg . .	156.	38.
Riedlingen . . .	202.	49.
Saulgau . . .	172.	41.
Tettnang . . .	185.	45.
Ulm	295.	71.
Waldsee . . .	152.	37.
Wangen . . .	169.	41.
Wiblingen . . .	215.	52.
Summe .	3,248.	785.

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	4,045.	974.
II. Schwarzwald-Kreis	4,046.	973.
III. Jaxt-Kreis	3,189.	768.
IV. Donau-Kreis	3,248.	785.
Gesamtzahl aller vier Kreise .	14,528.	3,500.

Stuttgart den 26. Februar 1832.

Göriz.

Digitized by Google

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Prüfungs-Termin für die Bewerber um Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich in dieſem Jahre um die Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben ſich

Montag den 26. März, Vormittags acht Uhr,

in der Adjutantur des Kriegs-Miniſteriums perſönlich zu melden.

Die Prüfung beginnt an demſelben Tage.

Hinſichtlich der Urkunden, welche vierzehn Tage vor jenem Termin an das Kriegs-Miniſterium einzuſenden ſind, ſo wie hinſichtlich der Anforderungen, welche bei der Prüfung an die Bewerber gemacht werden ſollen, wird hiemit auf das Regierungs-Blatt Nro. 9 vom 10. Februar 1831 verwieſen.

Stuttgart den 22. Februar 1832. v. Hügel.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den fußgehenden Stations-Commandanten der Zollſchutzwache, Schwarz zu Ebingen.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. dem fußgehenden Stations-Commandanten der Zollſchutzwache, Schwarz zu Ebingen wegen ſeiner vorzüglichen Dienſtleiſtungen und des dabei an den Tag gelegten verſtändigen, entſchloſſenen und muthvollen Benehmens die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Februar 1832. Varnbüler.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Oberamts-Richters-Stelle zu Welzheim, womit der Gehalt dritter Claſſe verbunden iſt, haben ſich vorſchriftmäßig innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Durch die Beförderung des Regierungs-Reviſors Schall iſt bei der K. Regierung des Jart-Kreiſes eine etatsmäßige Reviſorsſtelle mit dem Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Biberach, Dekanats Heilbronn, welche 683 Pfarr-Genoſſen zählt, und mit einem auf 600 fl. nach Sportel-Preiſen berechneten Dienſt-Einkommen an Geld, fixen Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Satteldorf, Dekanats Crailsheim, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Anzahl der Pfarr-Genoſſen im Pfarrorte und den fünf Filialen, in deren einem, Neidenfels, der Pfarrer jährlich zweimal Predigt und Abendmahl zu halten hat, belauft ſich auf 1154, und das größtentheils in Güter-Genuß und Zehnten beſtehende Einkommen iſt auf 600 fl. nach Sportel-Preiſen berechnet.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 10 März 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Betreffend die Versetzung einiger Wundärzte der früheren ersten Classe in die nunmehrige erste Abtheilung. — Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienst-Prüfung. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes. — Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. — Termin für die Dienst- und Buchhalter-Prüfung bei dem Departement der Finanzen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem pensionirten General-Lieutenant v. Röder auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 9. v. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Langenburg dem Oberamts-Richter Bechter in Geißlingen, und

vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die Oberamts-Richters-Stelle in Geißlingen dem Oberamts-Richter Schott in Wangen zu übertragen geruht; auch

vermöge höchsten Dekrets vom 22. v. M. die evangelische Pfarrei Wippingen und Lautern, Dekanats Blaubeuren, dem fürstlich Hohenlohe-Waldenburg'schen Patronats-Pfarrer Fehleisen zu Unterheimbach, Dekanats-Bezirks Weinsberg, und

die katholische Pfarrei Niederwangen, Ober- und Dekanatamts Wangen, dem dermaligen Verweser dieser Pfarrei, Vikar Schmid, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. der Bitte des auf das Dekanat und die Stadtpfarrei Besigheim neu ernannten Pfarrers Hoffmann um Enthebung von dieser Stelle und um Belassung auf der Pfarrei Deizisau entsprochen, und

die hiedurch wieder in Erledigung gekommene Dekanats- und Stadtpfarr-Stelle zu Besigheim dem Pfarrer Baumeister in Neustadt, Dekanats Waiblingen,

die erledigte Helfers-Stelle zu Schorndorf dem Repetenten Fischer,

das katholische Dekanatamt und die Pfarr-Stelle in Zwiefalten dem Pfarrer Schöninger zu Westernhausen, Dekanats Amrichshausen, und

die katholische Pfarrei Neufra, Dekanats Rottweil, dem Vikar Holl in Reutlingen gnädigst verliehen.

Der Repetent im Wilhelmsstifte, Joseph Halder, erhielt die Königliche Bestätigung auf die katholische Pfarrei Untereffendorf, Dekanats Waldsee.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Medicinal-Collegium.

Betreffend die Versetzung einiger Wundärzte der früheren ersten Classe in die nunmehrige erste Abtheilung.

In Gemäßheit der K. Verordnung vom 14. Oktober 1830, §. 37 (Reg.Bl. S. 443 ff.) sind

der Stadt-Wundarzt Hahn zu Stuttgart,
— Oberamts-Wundarzt Klett zu Urach,
— Oberamts-Wundarzt Schradin zu Reutlingen, und
— Oberamts-Wundarzt Späth zu Münsingen,

in die nunmehrige erste Abtheilung der Chirurgen versetzt und zu den im §. 2 der erwähnten Verordnung ausgedrückten Befugnissen dieser Abtheilung ermächtigt worden.

Stuttgart den 29. Februar 1832.

Walther.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

Von den von Seite des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats im Juni v. J. geprüften Dienst-Candidaten der katholischen Kirche sind nachträglich noch Folgende für fähig erkannt worden:

Zu Pfarrstellen:

Mit dem Zeugniß dritter Classe:

Rembold, Johann, von Dietenheim,
Wörz, Johann, von Ehingen,
Kurz, Johann, von Halden bei Ellwangen.

Stuttgart den 18. Februar 1832.

Camerer.

Digitized by Google

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der am 13. und 14. Februar vorgenommenen Vorprüfung für akademische Studien sind von den dabei erschienenen 55 Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse

von dem Studium der katholischen Theologie . . . . . 6.
von dem der Arzneiwissenschaft und Thierarzneikunde . . . . 6.

zurückgewiesen, folgende aber zum akademischen Studium ermächtigt worden:

I. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars:

1) Carl Christian Kapff, Sohn des Prälaten in Ludwigsburg,
2) Johann Christian Krauß, Sohn des Kaufmanns in Aalen.

II. Zum Studium der katholischen Theologie in der Stadt:

1) Thaddäus Schmid, Sohn des Müllers zu Osterhofen,
2) Wilhelm Schwarz, Sohn des Ober-Accisers zu Weingarten.

III. Zum Studium der mosaischen Theologie:

Baruch Auerbacher, Sohn des Kaufmanns in Nordstetten.

IV. Zum Studium der Rechtswissenschaft:

1) Hartmund v. Beulwitz, Sohn des Oberlieutenants,
2) Carl Bleyer, Sohn des Cameral-Verwalters in Rottweil,
3) Joseph Dopfer, Sohn des verstorbenen Stabs-Amtmanns in Hemmendorf,
4) Carl Enderle, Sohn des Braumeisters in Königseggwald,
5) Gustav Heinrich Bernhard Gros, Sohn des Geheimenraths,
6) Graf Hugo v. Leutrum, Sohn des ersten Kammerherrn der Königinn Maj.,
7) Ludwig Wilhelm Mayer, Sohn des Ober-Steuerraths,
8) Gustav Steinhäuser, Sohn des Oberamtmanns in Ehingen,
9) Friedrich Stier, Sohn des Landschafts-Cassiers in Wolfegg,
10) Ernst Weinschenk, Sohn des Oberamtsrichters zu Rottweil,
11) Friedrich Wetzel, Sohn des Stadtraths in Tübingen.

Digitized by Google

V. Zum Studium der Arzneiwissenschaft:

1) Cuno Bilfinger, Sohn des Geheimen Legationsraths,
2) August Brock, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Hirschlanden,
3) Georg Cleß, Sohn des Arztes am Catharinen-Hospital,
4) Wilhelm Fetzer, Sohn des Rechts-Consulenten in Stuttgart,
5) Albrecht Friedrich Härlin, Sohn des Rechnungsraths in Stuttgart,
6) Leonhard Hohl, Sohn des Stadtpflegers in Lauchheim,
7) Carl Honold, Sohn des Oberamtspflegers in Hall,
8) Eduard Keller, Sohn des Registrators in Stuttgart,
9) Reinhard Kirchgraber, Sohn des Hammerschmids in Ehingen,
10) Heinrich Landerer, Sohn des Professors und Pfarrers in Walddorf,
11) Joseph Lindner, Sohn des Sekretärs in Tübingen,
12) Eustach Rhodius, Sohn des Apothekers in Mergentheim,
13) Friedrich August Rösler, Sohn des Pfarrers in Oberlenningen,
14) Carl Friedrich Emil Staug, Sohn des Ober-Zoll-Verwalters in Illingen,
15) Albert Süskind, Sohn des Staatsraths,
16) Anton Veit, Sohn des verstorbenen Hofkammerraths in Mergentheim.

VI. Zum Studium der höhern Chirurgie:

1) Ludwig Friedrich Rösch, Sohn des Chirurgen in Waldbach,
2) Jakob Friedrich Zeile, Sohn des Bäckermeisters in Reutlingen.

VII. Zum Studium der Staatswissenschaften:

1) Gottfried Herrmann Bossert, Sohn des Pfarrers in Entringen,
2) August Heintzeler, Sohn des Pfarrers in Seißen,
3) Friedrich Jäger, Sohn des Oberforstraths in Stuttgart,
4) Ludwig Franz Kern, Sohn des verstorbenen Ober-Justizraths in Stuttgart,
5) Wilhelm Kohn, Sohn des verstorbenen Haushofmeisters in Stuttgart,
6) Rudolph Lutz, Sohn des Cameral-Verwalters in Münsingen,
7) Ernst Christian Speier, Sohn des Dekans in Crailsheim.

VIII. Zum Studium der Bergwissenschaft:

1) Christoph Paulus, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Thalheim,
2) Franz Weinschenk, Sohn des Oberamts-Richters in Rottweil.

Stuttgart den 1. März 1832. Flatt.

Digitized by Google

4. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend (Reg.Bl. S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entschädigung für einen jeden in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling vom 1. Mai 18$\frac{3}{3}$ wieder auf 100 fl. festgesetzt worden, und in vierteljährlichen Raten an das Kassieramt des Instituts zu entrichten ist.

Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Kost, nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wasche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen, und zu ergänzen, oder im Falle dieß von der Anstalt geschieht, dieser die Auslage hiefür zu ersetzen.

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz, oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein, bei dem Eintritt der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung ꝛc. aber außer derselben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Die Bittschriften um die Aufnahme für den am 1. Mai beginnenden Lehrkursus müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis zum 1. April bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden.

Stuttgart den 14. Februar 1832. d'Autel.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Berichtigung der Repartition der Kontingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Nachdem die Repartition der Kontingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung (Reg.Bl. Nro. 9) bereits getroffen war, kam zur Anzeige, daß das Oberamt

Digitized by Google

Maulbronn die Gesamtzahl der in seinem Bezirke befindlichen Militärpflichtigen aus Versehen unrichtig angegeben hatte, indem solche nicht 214 sondern 224 beträgt. Um dem Nachtheile zu begegnen, den dieser Fehler für andere Oberämter bei Berechnung der zu stellenden Rekrutenzahl haben mußte, ist nach Verhältniß der berichtigten Anzahl der in dem Oberamts-Bezirke Maulbronn befindlichen Militärpflichtigen eine neue Repartition getroffen worden, wornach nun

das Oberamt	Maulbronn	statt 52	54 Rekruten
—	—	Welzheim statt 39	38 —
—	—	Künzelsau (in Folge des Looses mit dem Oberamte Kirchheim) statt 65	64 —

zu stellen hat. In den übrigen Oberämtern hat es bei der bereits getroffenen Repartition sein Verbleiben.

Stuttgart den 7. März 1832. Göriz.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Termin für die Dienst- und Buchhalter-Prüfung bei dem Departement der Finanzen.

Zu Vornahme der nächsten Dienst- und Buchhalter-Prüfung bei dem Departement der Finanzen ist Freitag der 13. April d. J. und der darauf folgende Tag bestimmt. Die Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung werden daher aufgefordert, sich, woferne solches nicht schon früher geschehen ist, spätestens bis zum 1. April d. J. durch schriftliche Eingaben an das Finanz-Ministerium zu wenden, und diesen nicht allein ein vollständiges Nationale, sondern auch die erforderlichen Zeugnisse über ihre Bildungslaufbahn und bisherige Dienstleistungen, so wie über ihre moralische Aufführung beizuschließen. Das Lokal für die Prüfung und der Anfang derselben wird den einzelnen Bewerbern durch besondere Vorladungen seiner Zeit näher bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 22. Februar 1832. Varnbüler.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die Beförderung des Oberamtsrichters Schott in Erledigung gekommene Oberamtsrichters-Stelle in Wangen mit der Besoldung dritter Classe haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die durch die Beförderung des Registrators Weiel bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen in Erledigung gekommene Stelle soll durch einen Canzlei-Assistenten mit 600 fl. Gehalt besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Unter-Sontheim, Dekanats Hall, welche im Mutterort und in den dazu gehörigen vier Filialien 440 Pfarrgenossen zählt, und mit einem nach Sportelpreisen auf 600 fl. berechneten Einkommen an Geld, Naturalien, Gütergenuß und Zehenten verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Geißlingen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorfe samt den Höfen Ellrichsbronn 417 Pfarrgenossen, und hat mit Einschluß einer auf die Person und Dienstzeit des zu ernennenden Pfarrers beschränkten Zulage aus dem Interkalar-Fonds von 50 fl. ein Einkommen von 600 fl. an Güter-Ertrag, Grund-Gefällen, Besoldung und Gebühren. Für den dermaligen Fall haben sich die Bewerber bei dem katholischen Kirchenrath binnen vier Wochen zu melden.

5) Durch den Tod des Försters Stock ist das Revier Metzingen zweiter Classe mit Pferdsration, im Uracher Forste, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der K. Finanz-Kammer in Reutlingen vorschriftmäßig zu melden.

Am 9. d. M. ist das Register über die Rechts-Erkenntnisse vom Jahr 1831 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 23. März 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Patents. — Fernere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Weitere Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Päße für diejenigen Personen, welche durch die Niederlande nach Amerika reisen wollen. — Termine für die Anstellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir den von Seite des Grafen Franz v. Königsegg-Aulendorf erklärten Verzicht auf die ihm in Unserer Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Hauses vom 6. August 1828, §. 52 (Reg.Bl. S. 666) eingeräumte Ge-

richtsbarkeit gnädigst genehmigt und demselben die Befugniß zugestanden haben, die für jenen Fall in dem §. 53 der gedachten Deklaration ihm zugesicherten Surrogatrechte ausüben zu dürfen; so fügen Wir solches andurch zu wissen und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 2. März 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Justiz:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 8. d. M. die erledigten Prokurators-Stellen bei dem K. Ober-Tribunale dem Stadt-Gerichts-Aktuar Abel zu Stuttgart und dem Rechts-Consulenten Seeger daselbst gnädigst übertragen, und

unter dem 12. d. M. den Bataillons-Commandanten im siebenten Infanterie-Regiment, Major v. Schleierweber-Friedenau, wie auch

den Oberlieutenant von der Osten im dritten Infanterie-Regiment, beide auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und Letzterem den Titel als Hauptmann zweiter Classe verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die Stelle eines Rektors der Universität für das Studienjahr von Ostern $18\frac{3}{3}$ auf den Vorschlag des akademischen Senats dem ordentlichen Professor der Rechte D. Scheurlen zu übertragen, und

den Forstwart, Unterförster Hoffmann zu Greuthof, Forstamts Reichenberg, auf sein Ansuchen, Alters halber, gnädigst in den Pensionsstand zu versetzen, auch

Digitized by Google

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Oberamtmann Hettler zu Freudenstadt das Oberamt Balingen zu verleihen, und

den geheimen Kanzlisten Lißenmayer bei dem K. Steuer-Collegium auf sein Ansuchen Kränklichkeits halber in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 19. d. M. den Hauptmann erster Classe im achten Infanterie-Regiment, v. Hofmann, zum Major und Bataillons-Commandanten im siebenten Infanterie-Regiment ernannt,

dem Hauptmann erster Classe im sechsten Infanterie-Regiment, v. Schlagenhauf, den Titel als Major ertheilt,

den bisher bei dem General-Quartiermeisterstab commandirt gewesenen Hauptmann erster Classe, v. Finckh, bei dem sechsten Infanterie-Regiment eingetheilt,

den Hauptmann zweiter Classe, v. Moser des fünften Infanterie-Regiments, zum Hauptmann erster Classe im achten Infanterie-Regiment befördert,

den Hauptmann zweiter Classe, v. Cammerer des sechsten Infanterie-Regiments, zu dem fünften, und

den Oberlieutenant Willmar der Garnisons-Compagnien, zu dem dritten Infanterie-Regiment versetzt.

Unter dem 3. d. M. erhielt der Pfarrer Kohlstetter, von Obersulmetingen, die Königliche Bestätigung auf die katholische Pfarrei Ohmenheim, Dekanats Neresheim.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Patents.

Da durch höchste Entschließung vom 7. d. M. den Gebrüdern v. Rauch zu Heilbronn ein Einführungs-Patent auf eine in England erfundene Maschine zur Reinigung des Papierstoffs, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden ist; so wird dieß

Digitized by Google

unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. März 1832. Kapff.

b) Fernere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels.

Da nunmehr auch

der K. Bayern'ſche Staatsrath, General-Commiſſär und Regierungs-Präſident, Freiherr Conſtantin v. Welden-Groß-Laupheim zu Baireuth, als Beſitzer des Ritterguts Groß-Laupheim, Oberamts Wiblingen,

nach der K. Deklaration vom 8. December 1821, betreffend die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels, zu behandeln, und derſelbe nach erfolgter Verzichtleiſtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Ortspolizei die in den §§. 30 und 41 der gedachten K. Deklaration zugeſicherten Surrogate dieſer beiden Rechte, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit anzuſprechen befugt iſt; ſo wird ſolches nachträglich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. März 1832.

Kapff.

c) Weitere Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande nach Amerika reiſen wollen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der K. Niederländiſchen Geſandtſchaft wird von derſelben den Reiſepäſſen aller zu den unteren Volks-Claſſen gehörigen Perſonen, welche in einem der niederländiſchen Häfen ſich nach Amerika einſchiffen wollen, ohne Unterſchied, ob ſie dahin auswandern, oder bloß zeitweiſe ſich dahin begeben wollen, und ob ſie letztern Falls in Geſellſchaft oder einzeln reiſen, das Viſa verweigert, wenn nicht die in der K. Niederländiſchen Verordnung vom 28. Februar 1828 für die Zulaſſung ſolcher Durchreiſenden feſtgeſetzten Bedingungen erfüllt ſind, und dieſe Erfüllung in den Päſſen ſelbſt unter Anſchluß der betreffenden Urkunden amtlich beglaubigt iſt. Die K. Oberämter erhalten daher den Auftrag, auch in dem Fall, wenn ſich

Digitized by Google

Personen aus den unteren Volks-Classen nicht in der Absicht einer Auswanderung, sondern nur zu Besuchen, zu Aufsuchung von Arbeit als Dienstboten oder Handwerks-Gehülfen oder zu andern vorübergehenden Zwecken einen über die Niederlande lautenden Reisepaß nach Amerika erbitten, nach Maßgabe der diesseitigen Verfügungen vom 24. März und 26. August 1828 (Reg.Bl. S. 146 und 687) sowohl die Bittsteller über das, was sie dießfalls zu beobachten haben, zu belehren, als die Pässe selbst zu behandeln.

Stuttgart den 19. März 1832.

Kapff.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Anstellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

Der Verordnung vom 21. Februar 1829 (Reg.Bl. Nro. 10, S. 116 f.) und der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.Bl. S. 176 f.) gemäß, wird die Anstellungs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium im laufenden Jahre in folgenden drei Terminen vorgenommen werden:

1) vom 10. bis 13. April,
2) vom 22. bis 25. Mai,
3) vom 19. bis 22. Juni,

Den Candidaten des Predigtamts, welche nach der vorgeschriebenen Alters-Ordnung zu dieser Prüfung zugelassen werden, wird durch besondere Erlasse eröffnet, an welchen von diesen drei Terminen Jeder zu erscheinen habe.

Stuttgart den 9. März 1832. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die Ernennung des Stadt-Gerichts-Aktuars Abel in Stuttgart zum Ober-Tribunal-Prokurator erledigte Aktuars-Stelle bei dem K. Stadt-Gerichte Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Wildenthierbach, Dekanats Weikersheim, welche mit Einschluß der Filialien 386 Pfarrgenossen zählt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen besteht beinahe ganz in Gütergenuß und Zehnten, und ist auf 126¼ fl. nach Sportel-Preisen berechnet; zu Deckung des Ausfalls wegen Verlegung des Besoldungs-Termins auf Georgii ist aber in den nächsten sechs Jahren eine jährliche Abgabe von 100 fl. an das Cameralamt zu entrichten.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Waldhausen, Oberamts und Dekanats Neresheim, begreift im Pfarrdorfe samt 9 Filialien 836 Pfarrgenossen, und hat 610 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Obernheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift im Pfarrdorfe samt den Höfen Thanneck 936 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten und Gebühren 1220 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Durch Todesfall ist bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises eine etatmäßige Sekretärsstelle in Erledigung gekommen, mit welcher der Normal-Gehalt der Collegial-Expeditoren zweiter Classe von 800 fl. verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der genannten Kreis-Regierung binnen vier Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Am 19. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 29. März 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Wiederholte Berichtigung der Repartition der Kontingente von der diesjährigen Aushebung. — Betreffend die Versetzung der Gemeinde Kornwestheim, Oberamts Ludwigsburg, in die zweite Classe. — Milde Stiftung der Wittwe des Johann Georg Fehl von Ober-Kirchberg. — Verfügung, betreffend die Einschärfung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung von Schaf-Krankheiten. — Dienst-Prüfung der katholischen Schullehrer und Provisoren. — Die Anmeldung für diejenigen Zöglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. — Die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 14. d. M. den provisorischen Hofkammer-Förster Rettich zu Feuerbach, als solchen definitiv gnädigst anzustellen,

vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. das erledigte Forstamt Neuenstadt dem bisherigen Förster Vogel zu Böblingen, Forsts Leonberg, zu übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 21. d. M. dem von dem Fürsten Erbland-Postmeister für die neu errichtete Posthalters-Stelle zu Wildbad in Vorschlag gebrachten Bärenwirth Klumpp daselbst die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Schneider in Balingen seinen Wohnsitz nach Riedlingen verlegt hat; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. März 1832. Schwab.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Wiederholte Berichtigung der Repartition der Kontingente von der dießjährigen Aushebung.

Das Oberamt Ellwangen hat dem Ober-Rekrutirungsrath Behufs der Repartition der Kontingente die Anzeige gemacht, daß die Zahl der Militärpflichtigen im Oberamts-Bezirke 219 betrage, während bei der Loosziehung 231 Militärpflichtige vorhanden waren, und zum Looſen beigezogen wurden.

Dieſer erſt vor einigen Tagen zur Kenntniß des Ober-Rekrutirungsraths gekommene Fehler des Oberamts Ellwangen hat eine abermalige Repatition der Kontingente nothwendig gemacht. Nach Verhältniß der berichtigten Anzahl der in dem Oberamts-Bezirke Ellwangen vorhandenen Militärpflichtigen hat nun

das Oberamt	Ellwangen	ſtatt 53	56	Rekruten
—	—	Stuttgart ſtatt 64	63	—
—	—	Kirchheim ſtatt 65	64	—
—	—	Tettnang ſtatt 45	44	—

Rekruten zu ſtellen.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 26. Februar (Reg.Bl. Nro. 9) und vom 7. März (Reg.Bl. Nro. 10) wird dieſe Abänderung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es bei der Repartition der Kontingente in den übrigen Oberämtern ſein Verbleiben habe.

Stuttgart den 23. März 1832. Göriz.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Betreffend die Verſetzung der Gemeinde Kornweſtheim, Oberamts Ludwigsburg, in die zweite Claſſe.

Die Gemeinde Kornweſtheim, Oberamts Ludwigsburg, iſt auf die deßhalb angebrachte Bitte, nach erfolgter Nachweiſung der feſtgeſetzten Bedingungen in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit der Verfügung vom 14. April 1829 (Reg.Bl. S. 174 ff.) gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 22. März 1832. Kapff.

b) Milde Stiftung der Wittwe des Johann Georg Fehl von Ober-Kirchberg.

Die kürzlich verſtorbene Wittwe des Johann Georg Fehl von Ober-Kirchberg, Oberamts Wiblingen, hat vermöge Teſtaments von ihrem ganz geringen Vermögen

50 fl für die Schule daſelbſt, und
62 fl. für einen Armenfonds

zu einer bleibenden Stiftung ausgeſetzt; welche wohlthätige Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 23. März 1832. Kapff.

c) Verfügung, betreffend die Einſchärfung der Vorſichtsmaßregeln gegen die Verbreitung von Schaf-Krankheiten.

Da neuerlich in mehreren Orten des Königreichs, der angeordneten Vorſichtsmaßregeln ungeachtet, theils die Pocken-Krankheit, theils die Raude unter den Schafen ſich gezeigt hat, demnächſt aber die Wanderungen der Schafheerden auf ihre Sommerwaiden beginnen; ſo werden den Behörden ſowohl, als den Schafhaltern und Schäfern die auf die Verhütung der Weiterverbreitung dieſer Krankheiten berechneten polizeilichen Vorſchriften auf das Nachdrücklichſte eingeſchärft.

Insbeſondere haben:

1) die Orts-Vorſteher pflichtmäßig darüber zu halten, daß die Beſichtigung der Schafheerden, für welche eine Geſundheits- und Wander-Urkunde ausgeſtellt

Digitized by Google

werden soll, unmittelbar vor dieser Ausstellung mit aller Genauigkeit vorgenommen, und, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, besonders der Pocken oder der Raude, sich ergeben sollte, die Ausstellung der Urkunde unterlassen, die Anzeige davon an das Bezirksamt ungesäumt erstattet, und sowohl die Absonderung der kranken Thiere, als die Zurückhaltung des übrigen Theils der Heerde streng vollzogen werde.

(Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen von 1829, §§. 27, 28, 45, 48, 49, 51, 54, 55, 71 und 72.)

2) Die Orts-Obrigkeiten und die Polizei-Officianten jeder Art haben ihre Aufmerksamkeit auf die Wanderheerden sowohl unterwegs als nach der Ankunft an ihrem Bestimmungsort zu verdoppeln, und wenn die Gesundheits- und Wander-Urkunden nicht in Ordnung seyn, oder sonst Verdachtsgründe wegen einer unter ihnen herrschenden ansteckenden Krankheit vorliegen sollten, die nähere Besichtigung, Festhaltung und Absonderung der Heerde, so wie die schleunige Anzeige des Falls sich ernstlich angelegen seyn zu lassen.

(Ebendaselbst §§. 35, 36, 37, 45, 52, 54, 55, 76.)

3) Den Führern solcher Heerden, welche eine Sommerwaide im K. Bayern'schen Gebiete beziehen, ist bei der Aushändigung der Wander-Urkunde zum Voraus die ausdrückliche, zu Protokoll zu nehmende Belehrung zu ertheilen, daß vermöge der fortwährend als gültig zu betrachtenden Ministerial-Verfügung vom 5. November v. J. (Reg.Bl. von 1831, S. 564 f.) diese Heerden bei ihrer dereinstigen Rückkehr nur gegen Vorweisung erschöpfender Gesundheits-Urkunden und unter den für Schafe, welche aus sehr entfernten Gegenden kommen, vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln einer besonderen amtlichen Besichtigung und Begleitung werden zugelassen werden.

4) Den Bezirksämtern wird empfohlen, die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle, wo diesen Vorschriften zuwider gehandelt worden wäre, mit Nachdruck zu rügen, beziehungsweise für diesen Zweck zur höheren Kenntniß zu bringen, auf die ihnen gemachte Anzeige von dem Daseyn einer ansteckenden Krankheit unter den Schafen aber das Erforderliche mit Eifer und Umsicht vorzukehren.

Stuttgart den 26. März 1832. Kapff.

Digitized by Google

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Dienst-Prüfung der katholischen Schullehrer und Provisoren.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1830 (Reg.Bl. S. 90) werden die dießjährigen Schuldienst-Prüfungen Dienstag den 15. Mai, sodann Dienstag den 2. Oktober und die darauf folgenden Tage vorgenommen werden.

Hiebei haben zu erscheinen:

1) alle Schullehrer, welche in Folge der ersten Dienstprüfung angestellt sind, und eine Beförderung nachsuchen wollen,
2) die Provisoren, welche zur ersten Anstellung befähiget zu werden wünschen. Diese müssen das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und drei volle Jahre als Provisoren Dienste geleistet haben.

Zu der Prüfung im Frühjahr haben sich auch diejenigen Schullehrer zu melden, welche die ganze Bildung der Schulincipienten durch den vierjährigen Lehrkurs zu übernehmen wünschen.

Die Eingaben müssen für die erste Prüfung bis zum 17. April, für die zweite bis zum 3. September dahier einkommen. Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich beziehungsweise am Montag den 14. Mai und 1. Oktober 4 Uhr auf der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Stuttgart den 14. März 1832. Camerer.

b) Die Anmeldung für diejenigen Zöglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 5. Februar 1831 (Reg.Bl. S. 78) wird bekannt gemacht, daß diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, sich bis zum 15. Juni d. J. bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden haben.

Stuttgart den 14. März 1832. Camerer.

c) Die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Diejenigen Schul-Präparanden, welche auf den 1. Mai den Vorbereitungskurs vollenden, und die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsuchen wollen, haben sich bis zum 15. Mai bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Digitized by Google

In den Eingaben sind die Bestimmungen der organischen Statuten für das Schullehrer-Seminar vom 13. Januar 1825 (Reg.Bl. S. 22) und der Verordnung vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 81) genau zu berücksichtigen.

Stuttgart den 14. März 1832. Camerer.

3. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind.

A. Philosophische Wissenschaften.

Anthropologie wird Prof. H. C. W. Sigwart auf Verlangen in einer bequemen Vor- oder Nachmittagsstunde (nach seinen Grundzügen der Anthropologie, bei H. Laupp, 1827) wöchentlich viermal vortragen.

Metaphysik trägt derselbe um 7 Uhr Morgens (wöchentlich viermal) vor.

Natur-Philosophie trägt Prof. v. Eschenmayer (nach seinem bis Ostern erscheinenden Grundriß) privatim um 8 Uhr vor;

Praktische Philosophie mit Religions-Philosophie nach Diktaten derselbe öffentlich um 10 Uhr.

Den ersten Theil von der Geschichte der Philosophie (bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts) trägt Prof. H. C. W. Sigwart, wöchentlich viermal um 11 Uhr vor.

Die Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Erläuterung der vaterländischen Gesetze trägt Wilhelmsstifts-Direktor Schönweiler vor.

B. Mathematische und physikalische Wissenschaften.

Prof E. Schmidt wird die Physik, populäre Astronomie nebst Astrognosie, und Analysis nebst analytischer Geometrie in noch zu bestimmenden Stunden vortragen.

Prof. D. Hohl wird über Arithmetik und Algebra viermal, über praktische Geometrie fünfmal, über Trigonometrie viermal und über die Lehre von den Kegelschnitten nach der alten oder neuen Methode viermal in der Woche lesen. Auch erbietet sich derselbe, als Fortsetzung seiner Vorlesungen über höhere Mathematik, die mechanischen Wissenschaften vorzutragen.

Digitized by Google

Privatdocent D. Rogg wird in fünf wöchentlichen Stunden die praktiſche Geometrie und praktiſche Stereometrie vortragen. Auch iſt derſelbe erbötig, die höhere praktiſche Arithmetik für Cameraliſten und Forſtmänner vorzutragen.

D. Ofterdinger wird in fünf wöchentlichen Stunden Algebra und niedere Analyſis vortragen, und in drei wöchentlichen Stunden die Theorie der Gränzen, als Einleitung in die Differential-Rechnung.

C. Naturwiſſenſchaften.

Prof. D. Sigwart trägt die Chemie der organiſchen Körper in der Stunde von 7—8 Uhr vor.

Prof. C. G. Gmelin wird pharmaceutiſche Chemie in der Stunde von 8—9 Uhr vortragen.

Prof. Sigwart allgemeine und ſpecielle Botanik in wöchentlichen fünf Stunden von 2—3 Uhr, mit Excurſionen.

Prof. Schübler wird mediciniſch-pharmaceutiſche Botanik in der Stunde von 11—12 Uhr vortragen, in Verbindung mit Pflanzen-Demonſtrationen des botaniſchen Gartens. Derſelbe wird auch botaniſche und geognoſtiſche Excurſionen anſtellen.

Derſelbe trägt von 2—3 Uhr oder in einer andern gelegenen Stunde vor: die ökonomiſche und Forſt-Botanik in Verbindung mit Pflanzen-Phyſiologie, ſo weit ſie ſich auf Land- und Forſtwiſſenſchaft bezieht.

D. G. Märklin wird ſpecielle Botanik mit beſonderer Beachtung der officinellen Gewächſe von 4—5 Uhr oder in einer andern bequemen Nachmittagsſtunde wöchentlich fünfmal vortragen, und Excurſionen und Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens damit verbinden.

Prof. G. Schübler wird Pflanzen-Phyſiologie von 4—5 Uhr oder in einer andern gelegenen Stunde vortragen.

Prof. Sigwart lieſt vergleichende Botanik oder über die Uebereinſtimmung und Verſchiedenheiten der Pflanzenfamilien, Gattungen und Arten im organiſchen, chemiſchen und mediciniſchen Charakter.

Geognoſie und geognoſtiſche Bodenkunde für Cameraliſten und Forſtmänner lehrt in fünf wöchentlichen Stunden Privatdocent Rogg.

D. Geſchichte und Statiſtik.

Prof. Haug trägt um 9 Uhr den zweiten Theil der Univerſal-Geſchichte vor.

Digitized by Google

Derſelbe wird in 1—2 wöchentlichen Stunden eine Ueberſicht der politiſchen Entwicklung des neuern Europa, mit beſonderer Rückſicht auf die Entſtehung und Fortbildung des Repräſentativ-Syſtems geben.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Geſchichte der Deutſchen bis auf das Ende der Hohenſtaufen.

Prof. D. Mohl trägt die Statiſtik der wichtigſten europäiſchen Reiche fünfmal in der Woche von 10—11 Uhr vor.

Geſchichte der Erfindungen, ſ. unter Staatswirthſchaft.

E. Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Literatur.

Repetent M. Kapff der Aeltere erbietet ſich zu Vorleſungen über allgemeine und vergleichende Sprachenkunde.

Prof. Jäger erklärt um 10 Uhr viermal wöchentlich die kleinen Propheten; derſelbe erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Theologie wichtigſten Stellen des A. T. in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. Tafel trägt von 3—4 Uhr Encyklopädie der griechiſchen Dichter, Geſchichtſchreiber und Redner, von 4—5 Uhr Horaz's Satyren vor. Auch erbietet derſelbe ſich zur Leitung griechiſcher Interpretations-Uebungen in einer beliebigen Stunde.

Repetent D. Walz wird in vier wöchentlichen Stunden römiſche Antiquitäten vortragen; auch erbietet er ſich zur Erklärung der Fröſche des Ariſtophanes.

Prof. D. Uhland wird die Sagen-Geſchichte der germaniſchen und romaniſchen Völker von 4—5 Uhr öffentlich fortſetzen.

Derſelbe erbietet ſich zur Leitung öffentlicher Uebungen im ſchriftlichen und mündlichen Vortrage, Donnerſtags von 8—9 Uhr.

Der Lehrer der franzöſiſchen Sprache, Mauclerc, wird wöchentlich viermal um 2 Uhr (Dienſtags, Mittwochs, Freitags und Samſtags) den dreißigjährigen Krieg von Schiller und la France en 1829 et 1830 par Lady Morgan erklären.

Privatlehrer Decker wird zweimal wöchentlich (Mittwochs und Freitags) von 1—2 Uhr Macbeth von Shakespeare und Ossian's poems öffentlich erklären.

Die Anfangsgründe der arabiſchen oder ſyriſchen Sprache lehrt D. Herbſt in zwei wöchentlichen Stunden.

Digitized by Google

Repetent M. Kapff der Aeltere erbietet sich, den Geübteren im Arabischen den Hamasa, im Sanskrit den Hitopadesa oder Manava-Dherma-Sastra zu erklären, so wie er auch zum Unterricht in den Anfangsgründen dieser beiden Sprachen bereit ist.

F. Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum, deren Gegenstand das Leben Jesu ist, setzt, wenn es gewünscht wird, fort Donnerstags um 11 Uhr D. Steudel.

Die Apologetik trägt (nach seinen Grundzügen einer Apologetik für das Christenthum) in zwei wöchentlichen Stunden um 11 Uhr derselbe vor.

Die Glaubenslehre der evangelisch-protestantischen Kirche, erste Hälfte, in wöchentlichen drei Stunden um 11 Uhr derselbe.

Den ersten Theil der christlichen Sittenlehre in wöchentlichen vier Stunden um 4 Uhr D. Kern.

Den zweiten Theil der Kirchen-Geschichte (von Gregor VII. bis auf die neueste Zeit) in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr D. Baur.

Die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts mit Rücksicht auf die kirchlichen Verhältnisse Württembergs in zwei wöchentlichen Stunden (am Donnerstag um 8 Uhr, am Freitag um 6 Uhr Morgens) derselbe.

Zu einem Examinatorium über Dogmatik und Dogmen-Geschichte erbietet sich Repetent Hartmann.

Zu einem Examinatorium über Kirchen- oder Dogmen-Geschichte Repetent M. Eisenlohr.

Die kleinen Propheten oder den Propheten Jesajas erklärt um 3 Uhr D. Steudel.

Uebungen im Interpretiren der für die biblische Theologie wichtigsten Stellen des A. T., so wie die Erklärung der kleinen Propheten, s. oben unter den Sprachen und ihrer Literatur.

Die Vorlesungen über die drei ersten Evangelien setzt in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr fort D. Kern.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr D. Schmid.

Digitized by Google

Den ersten Brief an die Korinthier in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr D. Baur.

Die Pädagogik und Didaktik oder einen andern Zweig der praktischen Theologie trägt um 4 Uhr oder in einer andern Stunde vor D. Schmid.

Die Leitung des homiletischen und katechetischen Instituts in wöchentlichen fünf Gottesdiensten, drei Uebungsstunden und zwei Censurstunden setzt derselbe fort.

Die Kirchen- und Schul-Gesetze Württembergs trägt in Verbindung mit praktischen Uebungen Montags und Freitags um 1 Uhr vor Prof. Münch.

b) Katholische Fakultät.

Die biblische Archäologie trägt Prof. D. Herbst in vier Stunden wöchentlich vor.

Derselbe setzt seine exegetischen Vorlesungen über die Psalmen zweimal in der Woche fort.

Einleitung in das neue Testament trägt (nach D. Feilmosers Lehrbuche) Privatdocent Mack viermal in der Woche vor.

Das Evangelium des Johannes erklärt in drei Stunden wöchentlich derselbe.

Eben so oft wird Prof. D. Herbst die Paulinischen Briefe an die Epheser, Philipper und Colosser erklären.

Den zweiten Theil der Kirchen-Geschichte trägt siebenmal wöchentlich Prof. D. Möhler vor; auch wird derselbe in zwei wöchentlichen Stunden seine Vorträge über patristische Literatur fortsetzen.

Ueber Apologetik wird Hülfslehrer Schöninger dreimal wöchentlich Vorträge halten.

Prof. D. v. Drey setzt seine Vorlesungen über Dogmatik mit Dogmen-Geschichte in wöchentlichen sechs Stunden fort und wird eine besondere Stunde zu einem Examinatorium verwenden.

Der christlichen Sittenlehre zweiten Theil erläutert Privatdocent Mack wöchentlich fünfmal.

Ueber Homiletik, Liturgik und Privat-Seelsorge wird Prof. D. Hirscher in wöchentlichen 4—5 Stunden lesen.

Digitized by Google

G. Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts trägt Prof D. Lang viermal wöchentlich von 8—9 Uhr oder zu einer andern passenden Stunde nach Falcks Lehrbuch (dritte Ausgabe, Kiel 1830) vor.

Encyklopädie der Staatswissenschaften, s. unter Staatswirthschaft.

Naturrecht lehrt Prof. D. Reyscher nach seinem Grundriß (Tüb. 1831) und von Gros Lehrbuch, fünfte Ausgabe 1829, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Institutionen des römischen Rechts liest nach seinem Grundrisse achtmal wöchentlich Prof. D. Mayer.

Pandekten, erste Hälfte, trägt Prof. D. v. Schrader um 9 und 11 Uhr (Donnerstags um 11 Uhr) nach Mühlenbruch vor.

Die Pandekten, mit Einschluß des Erbrechts, Prof. D. Lang nach v. Wening-Ingenheim Lehrbuch des gemeinen Civilrechts (vierte Ausg. München 1831) täglich dreimal von 9—10, 11—12 Uhr und in einer dritten passenden Stunde.

Römisches Erbrecht vier- bis fünfmal wöchentlich Prof. D. Mayer.

Römische Rechtsgeschichte liest Prof. D. v. Schrader um 3 Uhr (Donnerstags um 9 und um 2 Uhr) nach Hugo.

Das deutsche Privatrecht trägt Prof. D. Michaelis nach seinem Grundrisse (zweite Aufl. 1831) unter Zuziehung des Lehrbuches von Mittermaier, vierte Ausgabe, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr und in einer noch zu bestimmenden Donnerstags-Morgenstunde vor *).

Derselbe lehrt gemeines und württembergisches Lehenrecht nach seiner systematischen Uebersicht (Tüb. 1827), unter Beiziehung von Pätz Lehenrecht vier- bis fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Gemeines und württembergisches Handels- und Wechselrecht liest D. Huck nach v. Martens Grundriß dreimal wöchentlich um 3 Uhr.

Württembergisches Privatrecht wird Prof. D. Wächter, unter Zuziehung von v. Weishaars Handbuch, sechsmal wöchentlich um 11 Uhr oder zu einer andern passenden Stunde vortragen.

---

*) Seine Vorlesungen über das Handels- und Wechselrecht hält derselbe erst im nächsten Winter-Halbjahr.

Digitized by Google

Das gemeine deutſche und württembergiſche Staatsrecht lieſt Prof. D. Michaelis nach ſeinem Grundriſſe (zweite Aufl. 1832), unter Zuziehung ſeines Corpus juris publici Germ. Academ. von 8—9 Uhr fünfmal wöchentlich.

Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes, gemeines und württembergiſches Staatsrecht und Staats-Cameralrecht Prof. D. Reyſcher mit Beiziehung von Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten (dritte Aufl. 1831) fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr oder zu einer andern beliebigen Stunde.

Prof. D. Mohl erbietet ſich für Studirende überhaupt zu einer curſoriſchen Erläuterung der württembergiſchen Verfaſſung und Vergleichung derſelben mit andern Repräſentativ-Verfaſſungen in drei wöchentlichen Stunden von 5—6 Uhr.

Zu Vorleſungen über württembergiſche Staats- und Rechts-Geſchichte drei- bis viermal in der Woche nach ſeinem Grundriſſe (Tüb. 1831) erbietet ſich Prof. D. Reyſcher.

Gemeines deutſches und württembergiſches Strafrecht wird Prof. D. Wächter ſechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr nach ſeinem Lehrbuche vortragen.

Gemeines deutſches und württembergiſches Kirchenrecht der Proteſtanten und Katholiken lehrt Prof. D. Scheurlen nach eigenem Plane fünfmal wöchentlich um 8 Uhr.

Die Theorie des gemeinen deutſchen und württembergiſchen Civil-Proceſſes wird derſelbe ſechsmal in der Woche um 7 Uhr Morgens nach Martins Lehrbuch (zehnte Ausg.) und unter Zuziehung des württembergiſchen Organiſations-Edikts über die Rechtspflege ꝛc. vom 31. December 1818 vortragen.

Gemeinen und württembergiſchen Criminal-Proceß lehrt D. Huck nach Martin viermal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Derſelbe erbietet ſich zu Examinatorien über das römiſche Recht.

H. Heilkunde.

Prof. D. Baur wird die Anatomie des Menſchen in der Stunde von 6—7 Uhr Morgens vortragen.

Prof. W. Rapp trägt die Phyſiologie vor von 9—10 Uhr wöchentlich in fünf Stunden.

Derſelbe pathologiſche Anatomie von 3—4 Uhr.

Digitized by Google

Prof. D. H. Autenrieth wird allgemeine Pathologie in der Stunde von 10—11 Uhr und Semiotik und Diagnostik in der Stunde von 4—5 Uhr lesen.

Privatdocent D. Weber erbietet sich zum Vortrag der medicinisch-chirurgischen Heilmittellehre in fünf Stunden in der Woche, in der Frühstunde von 7—8 Uhr.

Kanzler D. v. Autenrieth wird den ersten Theil der Nosologie von 9—10 Uhr in wöchentlichen fünf Stunden vortragen.

Prof. D. F. G. v. Gmelin wird den zweiten Theil der speciellen Therapie in der Stunde von 7—8 Uhr vortragen.

Prof. D. Rieke wird die allgemeine Chirurgie (chirurgia medica) in der Stunde von 8—9 Uhr fünfmal in der Woche vortragen.

Prof. D. Gärtner wird Geburtshülfe in wöchentlichen 5—6 Stunden, so wie Materia chirurgica und forensische Chirurgie, je wöchentlich in drei Stunden vortragen.

D. Leube erbietet sich, Psychiatrie in drei Stunden wöchentlich zu lesen.

D. Majer erbietet sich zu Vorlesungen über Lungen- und Herz-Krankheiten, mit besonderer Rücksicht auf die Anwendung der Auscultation in diesen, so wie den allgemeinen fieberhaften Krankheiten.

Privatdocent D. Weber wird Pastoral-Medicin in drei Stunden wöchentlich vortragen.

Prof. F. G. v. Gmelin wird die Klinik innerlicher Krankheiten zu halten fortfahren.

Prof. D. Rieke wird das chirurgisch-geburtshülfliche Clinikum in der Stunde von 10—11 Uhr wie bisher besorgen.

Privatdocent D. Weber setzt die medicinischen Examinatorien fort.

Prof. D. Gärtner erbietet sich zu Examinatorien über Chirurgie.

D. Majer ist bereit zu Examinatorien über praktische Medicin, mit steter Hinsicht auf die eigenthümlichen Charaktere der in unserer Zeit aufgetretenen epidemischen Krankheits-Constitution.

I. Staatswirthschaft.

Encyklopädie der Staatswissenschaften (vorzüglich allgemeines Staatsrecht, Politik und Völkerrecht) trägt in fünf wöchentlichen Stunden vor Prof. D. Mohl von 9—10 Uhr.

Digitized by Google

Encyklopädie der Forstwissenschaft wird Prof. D. Widenmann nach seinem Systeme (Tüb. bei Laupp, 1824) in fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr vortragen.

National- und Staatswirthschaftslehre trägt derselbe fünfmal in der Woche von 5—6 Uhr vor.

Derselbe lehrt auch die Forsthaushaltungskunde in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Forstbenutzung und Forsttechnologie wird Privatdocent Rogg in einer den Zuhörern bequemen Stunde wöchentlich fünfmal vortragen.

Prof. D. Poppe wird die specielle Technologie nach seinem Lehrbuche fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Derselbe erbietet sich zu einer Vorlesung über die Geschichte der Erfindungen in drei wöchentlichen Stunden.

Finanzwissenschaft wird Prof. D. Fulda nach seinem Handbuche der Finanzwissenschaft (Tüb. 1827) fünf Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu einer Vorlesung über die Handelswissenschaft.

Oekonomische und Forstbotanik, so wie Bodenkunde für Forstmänner und Cameralisten, s. unter Naturwissenschaften.

K. Gymnastische Uebungen.

Unterricht im Reiten giebt Stallmeister v. Hermann.

Tanzen lehrt Tanzmeister François.

Musikdirektor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik-Uebungen und giebt Privat-Unterricht in der Musik.

Zeichenlehrer Dörr und Helwig leiten die Uebungen im Zeichnungs-Institute Donnerstags von 8—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr.

Fechtmeister Kastropp giebt Privat-Unterricht im Fechten.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn-, Feier- und Ferientage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Professor oder Fakultätslehrer, vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen, und wenn kein Anderer sie will, sie wieder entlehnen können.

Digitized by Google

Der botaniſche Garten iſt im Sommerhalbjahr täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet;

das Naturalien-Cabinet im Sommerhalbjahr jeden Donnerſtag (ausgenommen, wenn auf den Donnerſtag ein Feſt- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr;

der Fechtboden täglich (Sonntag und Donnerſtag ausgenommen) von 12½—2 Uhr.

Das Ende der Ferien iſt auf den 1. Mai feſtgeſetzt; am 2. Mai wird die Eröffnung ſämtlicher Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Haupt-Vorleſungen werden am 4. Mai anfangen.

Tübingen den 13. März 1832. Schrader.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Kirchheim am Neckar, Dekanats Beſigheim, welche 1637 Pfarrgenoſſen zählt, und mit einem nach Sportel-Preiſen auf 1033 fl. berechneten Einkommen an Geld, Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Pflugfelden, Dekanats Ludwigsburg, welche 320 Kirchengenoſſen zählt, und deren Einkommen in Geld, fixen Naturalien und Güter-Genuß beſtehend, auf 700 fl. nach Sportel-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Reinsberg, Dekanats Hall, welche im Mutterort 199 und in den ſechs Filialorten ohne Kirche 746 Pfarrgenoſſen zählt, und mit einem nach Sportel-Preiſen auf 916 fl. berechneten Einkommen an Geld, fixen Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Mit der erledigten evangeliſchen Pfarrei Eb- und Wällhauſen, Dekanats Nagold, iſt das eine halbe Stunde entfernte Filial Rohrdorf verbunden, in welchem der Pfarrer neben den Gottesdienſten in der Mutterkirche an allen Sonn- und Feſt-

Digitized by Google

tagen Vormittags zu predigen, alle Casualien und jährlich acht bis zwölf Catechisationen zu halten hat. Der Mutterort zählt 1485, das Filial 649 Pfarrgenossen und das Dienst-Einkommen, das zur Hälfte in Güter-Genuß und Zehnten besteht, ist auf 936 fl. in Sportel-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Bermaringen, Dekanats Blaubeuren, ist die Pfarrei Themenhausen verbunden. Bermaringen zählt 730, der eine Stunde davon entfernte Ort Themenhausen 301 Pfarr-Genossen, und der Pfarrer hat neben den gewöhnlichen Gottesdiensten in Bermaringen auch in Themenhausen an allen Sonn-, Fest-, Feier- und Bußtagen zu predigen und jede Woche eine Catechisation, je in der dritten Woche am Sonntage, daselbst zu halten. Das Dienst-Einkommen besteht in Geld, fixen Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten, und ist auf 1096 fl. in Sportel-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Duuningen, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift im Pfarrdorfe und im Filialweiler Locherhof, auch in vier anderen Filialen 1449 Pfarrgenossen, und auch in Locherhof ist eine Schule. Das Einkommen belauft sich auf 1050 fl. von eigenem Güterertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

7) Durch die Beförderung des Försters Vogel in Böblingen, Forsts Leonberg, ist dieses in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revier in Erledigung gekommen Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis zu melden.

8) Am 21. d. M. ist der bei der zweiten Reiter-Brigade angestellt gewesene Stallmeister Leutze zu Ulm gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 31. März 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Abdruck und Verkauf der Pfandscheins-Formulare. — Bekanntmachung, die Unterdrückung der in Rheinbayern erschienenen Zeitblätter: „die teutsche Tribüne" und „der Westbote," so wie des zu Hanau erschienenen Zeitblatts: „die neuen Zeitschwingen" betreffend. — Verfügung, betreffend die Regulirung der Ausgangszölle vom Dinkel im Verhältniß zu den bestehenden Zollsätzen von Kernen. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: die Erde und ihre Bewohner, ein Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus von C. F. V. Hoffmann.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 29. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem General-Major und General-Quartiermeister v. Bangold auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von des Großherzogs von Hessen K. H. ihm verliehene Commandeur-Kreuz zweiter Classe des Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. das Cameralamt Pfullingen dem Cameral-Verwalter Jariß in Wiernsheim,

das erledigte Cameralamt Murrhardt dem bisherigen Königlichen und fürstlich Wurmbrand'schen Rentbeamten Müller in Gaildorf,

die bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis erledigte Assessorsstelle dem bei dem Bergrathe angestellten Kanzlei-Assistenten Cronberger, und

die bei der Ober-Zoll-Administration erledigte Stelle eines Revisors dem Kanzlei-Assistenten Feucht gnädigst übertragen, auch

dem bei dem Steuer-Collegium angestellten Kanzlei-Assistenten Camerer den Titel und Rang eines wirklichen Sekretärs verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 29. d. M. dem Oberamtmann Baur zu Aalen das Oberamt Geislingen zu übertragen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend den Abdruck und Verkauf der Pfandscheins-Formulare.

Nach erfolgter Aufkündigung des mit den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart über den ausschließlichen Abdruck und Verkauf der Formulare zu den Informativ- und zu den vollzogenen Pfandscheinen seiner Zeit abgeschlossenen Vertrags (vergl. Justiz-Ministerial-Verfügung vom 2. Juni 1828, Reg.Bl. S. 415) wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. über diesen Gegenstand Nachstehendes verfügt:

1) der Abdruck und Verkauf dieser Formulare wird, vom 1. Juli 1832 an, den Buchdruckern und Lithographen unter Controle der Bezirks-Gerichte und unter der Bedingung freigegeben, daß sie sich hiebei hinsichtlich des Inhalts

Digitized by Google

jener Scheine, so wie in Beziehung auf das Format und die Beschaffenheit des Papiers und die Größe der zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume ganz nach den bei den Bezirks-Gerichten vorliegenden Muster-Exemplaren richten.

2) Zur Bekräftigung der Richtigkeit des Abdrucks ist von dem Bezirks-Gerichte, nach vorheriger genauer Prüfung des demselben zu übergebenden und in der Registratur aufzubewahrenden Probebogens, jedes Exemplar mit dem Gerichts-stempel zu versehen.

3) Auf jedem Formulare muß der Verkaufspreis bemerkt seyn.

4) Die Auslagen, welche die Stempelung verursacht, namentlich die Kosten der Anschaffung des Stempels hat der Buchdrucker oder Lithograph, welcher den Abdruck und Verkauf von Pfandscheins-Formularen beabsichtigt, zu tragen. Der Stempel ist von dem Bezirks-Gerichte in sorgfältige Verwahrung zu nehmen, und jeder Mißbrauch desselben zu verhüten.

5) Die Bezirks-Gerichte haben darüber zu wachen, daß die Unterpfands-Behörden keiner andern gedruckten Exemplare jener Formulare, als solcher, welche mit dem Stempel eines Bezirks-Gerichts versehen sind, für die gewöhnlichen Fälle sich bedienen mögen.

6) Diese Formulare können für den bisherigen Preis von Einem und einem halben Kreuzer fortan von den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart bezogen werden.

Stuttgart den 19. März 1832. Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, die Unterdrückung der in Rheinbayern erschienenen Zeitblätter: „die teutsche Tribüne" und „der Wesibote," so wie des zu Hanau erschienenen Zeitblatts: „die neuen Zeitschwingen" betreffend.

Nachdem die teutsche Bundes-Versammlung in ihrer neunten Sitzung vom 2. d. M. über die Unterdrückung einiger Zeitblätter den Beschluß gefaßt hat:

„Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rhein-

Digitized by Google

bayern erscheinenden Zeitblätter: „die teutsche Tribüne" und „der Westbote," so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen," überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Teutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreitzen, eine politische Umgestaltung Teutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §§. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der teutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) „Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter, die „teutsche Tribüne" und der „Westbote," dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen," so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hiedurch unterdrückt und in allen teutschen Bundesstaaten verboten."

2) „In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter nämlich der, teutschen Tribüne, D. Wirth, des Westboten, D. Siebenpfeiffer, und der Redakteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundes-Beschlusses vom 20. Sept. 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden."

3) „Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen."

4) „Sämtliche Regierungen, besonders die Königlich Baierische und die Kurfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen."

Digitized by Google

5) „Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist,"

so wird dieser Beschluß andurch zu allgemeiner Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. März 1832. Beroldingen.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Regulirung der Ausgangszölle vom Dinkel im Verhältnisse zu den bestehenden Zollsätzen von Kernen.

Um den für begründet erkannten Beschwerden inländischer Mühlenbesitzer über das Mißverhältniß abzuhelfen, welches zwischen den Ausgangszollsätzen von Dinkel und Kernen besteht, werden mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 28. d. M. die Ausgangszollsätze von Dinkel im richtigen Verhältnisse mit den Zollsätzen von Kernen vorläufig und bis auf weitere Verfügung auf folgende Beträge festgesetzt:

Es ist nämlich vom Dinkel an Ausgangszoll zu erheben, wenn der Bayern'sche Scheffel im Preise steht zu

1 fl. bis 6 fl. 23 kr.	0
6 fl. 24 kr. bis 7 fl. 11 kr.	4 kr.
7 fl. 12 kr. bis 8 fl. 11 kr.	12 kr.
8 fl. 12 kr. bis 10 fl. 11 kr.	30 kr.
10 fl. 12 kr. bis 12 fl. 11 kr.	1 fl.
12 fl. 12 kr. bis 14 fl. 11 kr.	1 fl. 36 kr.
14 fl. 12 kr. bis 16 fl. und darüber	2 fl. 24 kr.

Die bestehenden Ausgangszollsätze von Kernen, so wie die Ausgangszollsätze aller anderen Fruchtgattungen erleiden keine Veränderung.

Stuttgart den 29. März 1832.

Für den Finanz-Minister:

Kapff. Herzog.

D) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: die Erde und ihre Bewohner, ein Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus, von C. F. V. Hoffmann.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. d. M. dem Buchhändler Carl Hoffmann dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck des in seinem Verlage erscheinenden Werks: „die Erde und ihre Bewohner, ein Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus, von C. F. V. Hoffmann" auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu verleihen geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 29. März 1832. Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Cameralverwalters Jariß in Wiernsheim auf das Cameralamt Pfullingen ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Wiernsheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis vorschriftmäßig zu melden.

2) Durch die Beförderung des Kanzleiassistenten Cronberger ist bei dem K. Bergrathe eine planmäßige Kanzlei-Assistentenstelle mit dem Normalgehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem Direktorium des Bergraths vorschriftmäßig zu melden.

3) Bei dem Steuer-Collegium ist die Stelle eines Kanzlei-Assistenten mit dem Normal-Gehalt von 600 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem Direktorium des Steuer-Collegium zu melden.

4) Am 28. d. M. ist der Hauptmann erster Classe des sechsten Infanterie-Regiments, v. du Fay, zu Ludwigsburg gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 5. April 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Betreffend die Ertheilung eines Einführungs-Patents auf eine Schnellspinn-Maschine. — Privilegium gegen den Nachdruck einer Gesamt-Ausgabe von G. W. F. Hegels Werken. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchstes Dekret vom 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Geheimenrath v. Kapff, unter gnädigster Belassung seiner Geheimenraths-Stelle, von der Verwaltung des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens enthoben, und letzteres

dem zum Geheimenrath und Departements-Minister ernannten, bisherigen Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, D. v. Weishaar, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers zu Nagold dem Stadtpfarrer Hauff zu Süglingen, Dekanats Brackenheim, gnädigst verliehen, und

unter dem 2. d. M. dem Hauptmann erster Classe, v. Auer im zweiten Infanterie-Regiment, den Titel als Major ertheilt,

den Hauptmann zweiter Classe, v. Kechler des fünften Infanterie-Regiments, zum Hauptmann erster Classe im sechsten,

den Oberlieutenant Röll des vierten Infanterie-Regiments zum Hauptmann zweiter Classe im fünften Regiment, und

den Unterlieutenant v. Watter des vierten Infanterie-Regiments zum Oberlieutenant in demselben Regiment befördert,

den Unterlieutenant Reitter des ersten Reiter-Regiments zu dem dritten Regiment versetzt,

den bisher bei dem zweiten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Theobald bei dem ersten Regiment eingetheilt, und

die Regiments-Offiziers-Zöglinge:

Knobel, bei dem vierten,
v. Brand, bei dem zweiten, und
v. Gaisberg, bei dem ersten Reiter-Regiment

zu aggregirten Unterlieutenants ernannt, auch

dem bei dem dritten Reiter-Regiment angestellten Stallmeister v. Falkenstein die erledigte Stelle eines Stallmeisters bei der zweiten Reiter-Brigade übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent D. v. Bühler in Backnang nunmehr Ludwigsburg zu seinem Wohnorte gewählt hat; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. April 1832.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Betreffend die Ertheilung eines Einführungs-Patents auf eine Schnellspinn-Maschine.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 28. d. M. den Manufaktur-Inhabern Cotta u. Comp. zu Heilbronn ein in Vollmacht von André Köchlin u. Comp. zu Mühlhausen nachgesuchtes Einführungs-Patent auf eine das Drehen und Aufwinden des Fadens in einerlei Bewegung verrichtende Maschine, genannt Schnell-Spinndrossel, auf vier Jahre gnädigst verliehen haben; so wird dieß unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. März 1832. Kapff.

b) Privilegium gegen den Nachdruck einer Gesamt-Ausgabe von G. W. F. Hegels Werken.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. der Buchhandlung Dunker und Humblot zu Berlin ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden „vollständigen Ausgabe von G. W. F. Hegels Werken" auf die Dauer von zwölf Jahren zu verleihen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. März 1832. Kapff.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin, Nathan Immanuel Paulus, von Schorndorf, ist nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der innern Heilkunde und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 29. März 1832. Walther.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Rottweil-Altstadt begreift im Pfarrorte samt Filialien 1471 Pfarrgenossen, mit zwei Filialschulen, und hat an Güterertrag, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren 750 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Blitzenreuthe, Oberamts und Dekanats Ravensburg, begreift im Pfarrdorfe samt mehreren Filialien 548 Pfarrgenossen, und hat 640 fl. Einkommen an Güterertrag, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 14. April 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Ergebnisses der Preis-Aufgabe über die zweckmäßigsten Beschäftigungs-Arten der Gefangenen in den höheren Straf-Anstalten des Königreichs. — Belobung des Gemeinderaths Jakob Schneider von Boll und der Brüder Jakob und Gottlieb Fink von Göppingen. — Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung wegen der Scheidsätze bei gleichzeitigen, gleichartige Gegenstände betreffenden Prozessen. — Verfügung, betreffend eine Abänderung in der letzten Medikamenten-Taxe. — Bekanntmachung, die Stations-Distanz-Regulirung zwischen Wurzach und Wolfegg betreffend. — Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Directoren.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. Oktober v. J. den Cameral-Verwalter Kuttner in Wangen in den Pensionsstand gnädigst versetzt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den Hall-Verwalter Mailänder zu Heilbronn, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Hall-Verwalters-Stelle erster Classe bei dem Hallamte Ulm versetzt, und

Digitized by Google

die gleichfalls in der ersten Besoldungs-Classe stehende Hall-Verwalters-Stelle bei dem Ober-Zoll- und Hallamte Heilbronn dem bisherigen Zoll-Unter-Inspektor Heuß in Ravensburg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 5. d. M. den Gerichts-Aktuar Ebensperger, von Mergentheim, auf die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Ravensburg zu versetzen, und

die Gerichts-Aktuars-Stelle in Sulz dem Referendär erster Classe, Mögling von Schwaigern, Oberamts Brackenheim, wie auch

die Gerichts-Aktuars-Stelle in Neresheim dem Referendär erster Classe, Kolb von Salach, Oberamts Göppingen, zu übertragen geruht.

Die von dem Fürsten Erbland-Postmeister in Antrag gebrachte Uebertragung der durch die Resignation des bisherigen Post-Stallmeisters Fuchs in Ravensburg erledigten Post-Stallmeisterei an dessen Sohn und bisherigen Adjunkten, Jakob Fuchs, hat durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung des Ergebnisses der Preis-Aufgabe über die zweckmäßigsten Beschäftigungsarten der Gefangenen in den höheren Straf-Anstalten des Königreichs.

Ueber die am 24. December 1830 von dem K. Justiz-Ministerium bekannt gemachte Preis-Aufgabe,

die zweckmäßigsten Beschäftigungs-Arten der Gefangenen in den höheren Straf-Anstalten des Königreichs betreffend (Reg.Bl. von 1830, S. 541),

sind 28 Abhandlungen eingekommen.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung ist die Aufgabe nach ihrem ganzen Umfange und nach allen Rücksichten in keiner der einzelnen Abhandlungen gelöst worden; es

konnte daher keiner derselben der ausgesetzte Preis von 50 Württembergischen Dukaten vollständig zuerkannt werden.

Dagegen enthalten mehrere Abhandlungen verschiedene sehr werthvolle, dem beabsichtigten Zwecke wenigstens theilweise entsprechenden Vorschläge, wonach die Verfasser derselben einer öffentlichen Anerkennung durch Bewilligung von Quoten des ausgesetzten Preises für würdig erachtet worden.

Demzufolge sind

1) dem Kanzlei-Assistenten Breunlin zu Stuttgart, als Verfasser des Aufsatzes mit dem Denkspruch:

„Non in omnibus aliqnid, sed in paucis perfecte"

25 Dukaten,

2) dem Kaufmann Immanuel Steudel in Eßlingen, dessen Abhandlung den Denkspruch:

„Arbeit veredelt den Menschen, Arbeitslosigkeit führt zum Verbrechen ꝛc."

führte . . . . . 10 Dukaten,

3) dem Hausmeister Kern an dem K. Bayern'schen Zwangs-Arbeitshause in Plassenburg, der seinen Aufsatz mit der Namens-Unterschrift, ohne einen Denkspruch beizufügen, übergeben hat, gleichfalls . . . . . 10 Dukaten,

endlich

4) dem Scribenten Carl Felshut in Neresheim, welcher den Aufsatz mit dem Denkspruch:

„Besserung ist der Zweck der Strafe, aber Strafe ist das Mittel nicht"

übergeben hat . . . . . 5 Dukaten

zuerkannt worden.

Stuttgart den 9. April 1832. Schwab.

b) Belobung des Gemeinderaths Jakob Schneider von Boll und der Brüder Jakob und Gottlieb Fink von Göppingen.

Der Gemeinderath Jakob Schneider von Boll, und die Brüder Jakob und Gottlieb Fink von Göppingen haben durch ausgezeichneten Muth die Beifahung zweier gefährlicher Verbrecher bewirkt; welche lobenswerthe Handlung mit dem An-

Digitized by Google

fügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß denselben nach Maßgabe des §. 3 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826 (Reg.Bl. S. 494) eine angemessene Belohnung aus dem Inquisitions-Kostenfonds verwilligt worden ist.

Stuttgart den 9. April 1832. Schwab.

c) Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 3. December v. J. (Reg.Bl. S. 602) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Relationen in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß beziehungsweise in den Monaten Mai und Juni d. J. ihre Prüfung bei der zweiten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission vorgenommen werden wird, und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Bek,
Nagel,
Witt,
Feuerbach,
Heß,
v. Baldinger;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Renz,
Miller,
Teuffel,
Straub,
Rugl,
Haßler,
Widmann.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Dienstag den 29. Mai, die der zweiten am Dienstag den 5. Juni d. J. in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungs-

Digitized by Google

weiſe an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwiſchen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals ſich zu melden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu erhalten.

Stuttgart den 10. April 1832. Schwab.

2. Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung wegen der Schriftſätze bei gleichzeitigen, gleichartige Gegenſtände betreffenden Prozeſſen.

Es iſt mehrmals wahrzunehmen geweſen, daß bei gleichzeitig vor denſelben Gerichten verhandelten, durch dieſelben Prokuratoren und Rechtsfreunde geführten Prozeſſen, welche einen gleichartigen Gegenſtand betreffen und großentheils auf gleichen Momenten beruhen, namentlich bei Streitigkeiten über Weid-, Frohn- und andere grundherrlichen Rechte angränzender oder zu demſelben Bezirke gehöriger Gemeinden, die Schriftverfaſſer die für die eine Rechtsſache verfaßten Schriften auch für die anderen Rechtsſachen vollſtändig abſchreiben laſſen und ſolche als neue Originalien übergeben; wobei es ſogar vorgekommen, daß die beſondern Umſtände, welche ſich nur auf eine Rechtsſache beziehen, auch in den für die anderen Rechtsſachen gefertigten Exemplaren ſtehen gelaſſen worden.

In Folge dieſer Behandlungsweiſe werden häufig jeder Partei die Schriften im Concept und in Abſchriften dermaßen aufgerechnet, als wären ſie nur für dieſe Partei verfaßt worden.

Da nun hierdurch die Koſten für die Parteien auf eine ungebührliche Weiſe vermehrt, die Zeit und Mühe für die Gerichte aber, zumal für die Referenten, welche mehrfältige Schriften gleichen Inhalts zu durchleſen haben, auf ganz zweckloſe Weiſe in Anſpruch genommen werden, auch bei dergleichen ermüdenden Wiederholungen leicht die — eine Rechtsſache betreffenden beſonderen Umſtände der Aufmerkſamkeit entgehen könnten; ſo werden andurch ſämtliche Prokuratoren, Rechts-Conſulenten und Rechts-Practikanten des Königreichs aufgefordert, in Prozeſſen der bezeichneten Art immer nur für eine Streitſache Schriften, welche vollſtändige Erklärungen und Ausführungen enthalten, zu übergeben, in den andern connexen Rechtsſachen aber ſich auf jenen vollſtändigen Schriftſatz zu beziehen, und nur das, was dieſen letztern Sachen eigenthümlich ſeyn mag, beſonders und ausführlich zu behandeln.

Digitized by Google

Sollte dieſe Erinnerung unbeachtet bleiben; ſo wird in allen hieher gelangenden Rechtsſachen, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob die Schriften für das K. Ober-Tribunal oder eine untergeordnete Stelle beſtimmt ſind, nicht nur die Anrechnung der Prokuratoren und Rechtsfreunde gehörig ermäßigt, ſondern auch die hierunter begangene Ungebühr außerdem ernſtlich geahndet werden.

Beſchloſſen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 2. April 1832.

Volley.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend eine Abänderung in der letzten Medikamenten-Taxe.

Da die Preiſe der Blutegel auf ihren früheren niedrigeren Stand in einer Art zurückgewichen ſind, welche ein längeres Andauern deſſelben vorausſehen läßt; ſo wird die zeitliche Erhöhung der Taxe derſelben durch die Verfügung vom 29. Oktober v. J. (Reg.Bl. S. 547) hiemit wieder aufgehoben, und der in der Verfügung vom 23. Juli v. J. (Reg.Bl. S. 328) feſtgeſetzte Betrag von Neuem für anwendbar erklärt.

Im Uebrigen bleibt es zur Zeit noch bis auf Weiteres bei dem Inhalte der Verfügung vom 29. Oktober v. J., die zeitliche Abänderung eines Theils der revidirten Medicamenten-Taxe betreffend.

Stuttgart den 5. April 1832.

Weishaar.

2. Der General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten.

Bekanntmachung, die Stationsdiſtanz-Regulirung zwiſchen Wurzach und Wolfegg betreffend.

Nachdem vermöge Entſchließung des K. Miniſterium des Innern vom 21. März d. J. die bisherige Stations-Entfernungs-Beſtimmung zwiſchen Wurzach und Wolfegg von drei Viertels-Poſten auf eine ganze Poſt-Station erhöht worden iſt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 27. März 1832.

Prinz-Berberich.

3. Des evangelischen Consistorium.

Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

Die durch die Beförderung des Helfers Knapp in Sulz erledigte Schul-Conferenz-Direktors-Stelle wurde am 7. Februar d. J. dem Helfer Binder in Sulz übertragen; auch wurde unter dem 13. März d. J. an die Stelle des auf seine Bitte der Leitung der Schul-Conferenzen im Bezirk Heilbronn unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen enthobenen Dekans Denzel, der Stadtpfarrer und Schul-Inspektor Luithlen in Heilbronn, und unter dem 23. dess. M. an die Stelle des verstorbenen Diakonus Heller in Mökmühl, Dekanatamts Neuenstadt, der Diakonus Zeller daselbst, zum Schul-Conferenz-Direktor ernannnt.

Stuttgart den 30. März 1832. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Steingebronn, Dekanats Münsingen, welche im Mutterort 89 und in dem drei Viertelstunden von da entfernten Filial Dottingen 410 Pfarrgenossen zählt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Pfarrer hat an jedem Sonn- und Festtag zu Dottingen, und je am zweiten Sonn- und Festtage auch in Steingebronn Vormittags zu predigen. Die sonntäglichen Catechisationen und die monatlichen Bußtags-Predigten, so wie die Confirmationen wechseln zwischen beiden Orten, und die Wochen-Gottesdienste werden in Steingebronn gehalten, wenn aber Casualien zu Dottingen einfallen, dahin verlegt. Zu den Reisen in das Filial wird dem Pfarrer jedesmal ein Pferd gestellt, und das in Geld, fixen Naturalien und Güter-Genuß bestehende Einkommen ist nach Sportel-Preisen auf 711 fl. berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Honau, Dekanatamts Reutlingen, welche 448 Kirchen-Genossen zählt, und deren Einkommen auf 626 fl. nach

Digitized by Google

Sportel-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die erledigte französische Sprachlehrers-Stelle an der lateinischen Lehranstalt in Gmünd, mit welcher neben dem Bezug des Unterrichts-Geldes von halbjährigen 30 kr. für jeden Schüler, ein Gehalt von jährlichen 300 fl. verbunden ist, und wofür der Lehrer wöchentlich 12 Stunden, nemlich 6 für die lateinischen und 6 für die deutschen Elementar-Schüler zu geben hat, wird wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich daher unter Vorlegung der Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit innerhalb drei Wochen bei dem Studienrathe zu melden.

4) Durch die Pensionirung des Cameral-Verwalters Kuttner in Wangen ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Wangen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieses Amt haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

5) Bei der Ober-Rechnungs-Kammer ist die Stelle eines entlaßbaren Kanzlei-Assistenten mit dem Normal-Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem Direktorium der Ober-Rechnungs-Kammer zu melden.

Gedruckt bei G. Haselbrink.

Digitized by Google

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 17. April 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einreichung von Adressen mit der Bitte um gleichbaldige Einberufung der Stände betreffend. — Verfügung, betreffend die Anwendung der in dem Erlasse vom 21. Januar d. J. hinsichtlich des Eindringens der Cholera getroffenen Vorsichtsmaßregeln auf den Verkehr mit der Stadt Paris und den in ihrer Umgebung gelegenen Ortschaften.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. die katholische Pfarrei Groß-Engstingen, Oberamts Reutlingen und Dekanats Zwiefalten, dem Vikar und dermaligen Pfarr-Verweser Riegg zu Wilsingen, Dekanats Zwiefalten, und

Digitized by Google

die katholische Pfarrei Tannau, Ober- und Dekanatamts Tettnang, dem Repetenten Holz am Wilhelmsstifte zu Tübingen gnädigst verliehen, auch

der Bitte des zum Helfer in Schorndorf ernannten vormaligen Repetenten Fischer um Enthebung von der ihm übertragenen Helfersstelle gnädigst willfahrt, und

die hiedurch wieder in Erledigung gekommene Helfersstelle zu Schorndorf dem dermaligen Vikar in Stuttgart, Repetenten Buttersack, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Einreichung von Adressen mit der Bitte um gleichbaldige Einberufung der Stände betreffend.

Von Einwohnern des Oberamts-Bezirks Weinsberg und der Stadt Heilbronn ist Seiner Königlichen Majestät die Bitte um gleichbaldige Einberufung der Stände in Adressen vorgetragen worden, deren eine durch öffentliche Blätter zur Kenntniß des Publikums gekommen ist.

Auf diese Eingaben ist durch das Ministerium des Innern an die Regierung des Neckar-Kreises ein Erlaß folgenden Inhalts ergangen:

„Einzelne Einwohner des Oberamts Weinsberg und der Stadt Heilbronn haben Seiner Königlichen Majestät in unmittelbaren Eingaben die Bitte um gleichbaldige Einberufung der Stände des Königreichs vorgetragen."

„Da der jüngste ordentliche Landtag in den ersten Monaten des Jahrs 1830 abgehalten worden ist, der Zeitpunkt des nächsten ordentlichen Landtags somit nach §. 127 der Verfassungs-Urkunde erst mit Anfang des künftigen Jahrs eintritt, auch zu einem außerordentlichen Landtag keine Veranlassung vorliegt; so ist

Digitized by Google

es der bestimmte Entschluß Seiner Königlichen Majestät, die Einberufung der Stände auf den angeführten, durch den klaren Buchstaben der Verfassung eben so wohl, als durch die ganze Einrichtung der Staats-Verwaltung bezeichneten Termin erfolgen zu lassen."

„Eine Abweichung von dieser verfassungsmäßigen Ordnung könnte dermalen um so weniger stattfinden, da bei den umfassenden Aufgaben, welche der nächste Landtag lösen soll, die nothwendigen Vorarbeiten, deren Anordnung auf den verfassungsmäßigen Termin berechnet wurde, die von diesem Termin noch übrig gelassene Frist auf's Vollständigste in Anspruch nehmen."

„Die K. Kreis-Regierung wird nach höchstem Befehl Seiner Königlichen Majestät vom 14. d. M. beauftragt, die betreffenden Oberämter anzuweisen, das Vorstehende in geeigneter Art zur Kenntniß der Unterzeichner der hier beifolgenden Eingaben zu bringen."

Dieß wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß eine fernere Eingabe in obiger Richtung, wenn eine solche erfolgen sollte, keine Beachtung zu erwarten hat.

Stuttgart den 16. April 1832.

Weishaar.

2. Der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

Verfügung, betreffend die Anwendung der in dem Erlasse vom 21. Januar d. J. hinsichtlich des Eindringens der Cholera getroffenen Vorsichtsmaßregeln auf den Verkehr mit der Stadt Paris und den in ihrer Umgebung gelegenen Ortschaften.

In Folge des Ausbruchs der Cholera in Paris wird hiemit verfügt, daß die in dem Erlasse vom 21. Januar d. J. (Reg.Bl. S. 28) gegenüber von den angesteckten und den der Ansteckung verdächtigen Gegenden getroffenen Vorsichtsmaßregeln bis auf Weiteres nunmehr auch auf den Verkehr mit jener Stadt und den in ihrer Umgebung bis auf zwanzig Stunden gelegenen Ortschaften anzuwenden seyen.

Stuttgart den 14. April 1832.

Weishaar.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamts-Arzts D. Mathies ist die in der dritten Classe stehende, mit einem Gehalte von 300 fl. und einem Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl. aus der Staats-Casse, so wie mit einem weiteren Gehalte von 150 fl., einem weiteren Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl. und einer Pferdsration aus Körperschafts-Cassen verbundene Stelle eines Oberamts-Arztes zu Böblingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckar-Kreises zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Reinstetten, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift im Pfarrdorfe samt Filialen 1072 Pfarrgenossen; auch bestehen in zwei Filialweilern Schulen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Besoldungen und Gebühren, belauft sich über die Ausgabe für einen beständigen Vikar auf 860 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Am 14. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 21. April 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Ergebniß der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Obersten und Commandanten des dritten Reiter-Regiments, v. Lützow, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Pfarrei Kornwestheim, Dekanats Ludwigsburg, dem Dekan und Stadtpfarrer Eisenlohr zu Reutlingen, seinem Ansuchen gemäß, und unter Vorbehalt seines bisherigen Titels und Rangs gnädigst verliehen, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Welzheim dem Gerichts-Aktuar Schweickhardt von Eßlingen, und

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem bisherigen provisorischen Controleur Herzog bei der Central-Controle-Anstalt des Zoll-Vereins in München diese Stelle definitiv zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 25. December 1828 (Reg.Bl. S. 880) werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Reg.Bl. S. 625) im Monat Juni d. J. vorzunehmenden ersten Dienst-Prüfung vor der ersten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen zugelassen zu werden wünschen, gemäß der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei wird noch angefügt, daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche zwar in dem Termine sich melden, sodann aber ohne Entschuldigung ausbleiben, auch zu der nächstfolgenden Prüfung nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

Schließlich wird die wegen Verhinderung der Anwendung verbotener Hülfsmittel bei der schriftlichen Prüfung ergangene Ministerial-Verfügung vom 17. April 1828 (Reg.Bl. S. 195) ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt eingeschärft.

Stuttgart den 16. April 1832. Schwab.

B) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung.

Von den 23 Candidaten, welche die erste theologische Dienst-Prüfung im April d. J. erstanden haben, wurden sechs wegen unzureichender Kenntnisse zurückgewiesen, folgende 17 aber für befähigt erkannt, nämlich:

1) Mit dem Zeugniß zweiter Classe:
   - Ostertag von Stuttgart.
   - Bek von Backnang, Seminarist.
   - Schaufler von Stuttgart.
   - Bauerheim von Stuttgart.
   - Klüpfel von Darmsheim.
   - Schulthes von Ulm.
   - Bardili von Dornstetten, Seminarist.
   - Fiesinger von Nürtingen, Seminarist.
   - Huber von Fürth.

2) Mit dem Zeugniß dritter Classe:
   - Wolff von Ulm.
   - Jung von Lothenberg.
   - Demmler von Regensburg.
   - Minner von Tübingen.
   - Flarland von Adelsheim.
   - Heuser von Schmalfelden.
   - Sieber von Winnenden.
   - Kielmayer von Waldenbuch.

Stuttgart den 13. April 1832. Mohl.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch den am 11. d. M. erfolgten Tod des Gerichts-Notars Reinhard in Blaubeuren iſt deſſen Stelle, welche in der dritten Beſoldungs-Claſſe ſteht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Gerichts-Aktuars-Stelle in Eßlingen iſt durch die Beförderung des bisherigen Aktuars in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Durch den am 15. d. M. erfolgten Tod des Hütten-Verwalters Scheid iſt die Hütten-Verwaltung in Ludwigsthal mit dem Normalgehalt von 1300 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem Bergrath vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 28. April 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten verbesserten Auflage von M. L. Hofackers Predigten für alle Sonn- Fest- und Feiertage. — Stiftung der Agatha Broger von Hinterberg, der Gemeinde Waldburg, Oberamts Ravensburg. — Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines durchaus gleichen Netto-Gewichts-Inhalts der Kochsalzfässer auf den sämtlichen Königlichen Salinen.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekret vom 22. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Kriegs-Minister v. Hügel auf sein Ansuchen die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das von des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit ihm verliehene Großkreuz des Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 9. d. M. dem bisherigen Oberfeldwebel Theurer des fünften Infanterie-Regiments den Titel eines Unterlieutenants mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt, und

vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. die evangelische Pfarrei Sersheim, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Huber zu Oberböbingen, Dekanats Aalen,

die evangelische Pfarrei Schaffhausen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Beckh zu Oberifflingen und Schopfloch, Dekanats Freudenstadt,

die evangelische Pfarrei Biberach, Dekanats Heilbronn, dem Seminaristen Klein in Böblingen,

die evangelische Pfarrei Satteldorf, Dekanats Crailsheim, dem Pfarr-Verweser Heldbeck zu Schlierbach, Dekanats Göppingen,

die evangelische Pfarrei Ensingen, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Grunsky zu Maichingen, Dekanats Böblingen, und

die Lehrstelle der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Ehingen dem Privatdocenten Rogg zu Tübingen gnädigst verliehen, auch

den Repetenten D. Walz zu Tübingen zum außerordentlichen Professor der Philologie gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. den Gerichts-Aktuar Panzer in Ulm zu dem Oberamts-Gerichte Welzheim, und

den dortigen Gerichts-Aktuar Römer zu dem Oberamts-Gerichte Ulm zu versetzen; auch haben

Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret von demselben Tage dem pensionirten Ober-Justizrath Stein, dermal zu Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ertheilen, und

den Referendär erster Classe, Joseph Maximilian Welebil von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Blaubeuren zum Wohnsitze gewählt.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. die erledigte Revierförsters-Stelle erster Classe zu Adelberg, Forsts Schorndorf, dem Revierförster Zaiser zu Degerloch, Forsts Leonberg,

die erledigte Revierförsters-Stelle zu Magolsheim, Forsts Blaubeuren, dem Forstwart, Unterförster Kemmler zu Waldenbuch, Forsts Tübingen,

die erledigte Revierförsters-Stelle zweiter Classe zu Gründelhardt, Forsts Crailsheim, dem Forstwart Zimmermann im Revier Stettenfels, Forsts Neuenstadt, und

die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Försterstelle vom Revier Murrhardt, Forsts Reichenberg, dem bisherigen Hofkammerförster in Winnenden, Dreher, gnädigst zu übertragen geruht, auch

den bisher bei dem General-Quartiermeisterstab befehligt gewesenen Oberlieutenant v. Podewils wieder bei dem fünften Infanterie-Regiment eingetheilt,

den Oberlieutenant v. Raht des letztern Regiments zu den Garnisons-Compagnien, dagegen

den Unterlieutenant Werthes der Garnisons-Compagnien zu dem vierten Infanterie-Regiment,

den aggregirten Unterlieutenant v. Mülbenstein des vierten Infanterie-Regiments als solchen zum achten Infanterie-Regiment, und

die bisherigen Zöglinge erster Classe der Officiers-Bildungs-Anstalt in die Linie versetzt und den beigesetzten Regimentern aggregirt, und zwar

den Unterlieutenant v. Maucler der Artillerie,
— — Zimmerle dem sechsten Infanterie-Regiment,
— — v. Walsleben dem zweiten Reiter-Regiment,
— — v. Ellrichshausen dem vierten Reiter-Regiment,
— — v. Bodmann dem dritten Infanterie-Regiment,
— — Carl v. Holz dem vierten Reiter-Regiment,
— — v. Beulwitz der Artillerie,
— — Schmid dem zweiten,

Digitized by Google

den Unterlieutenant August v. Hügel dem fünften, und
— — v. Kirn dem achten Infanterie-Regiment;

sodann rücken die bisherigen Zöglinge zweiter Classe der Officiers-Bildungs-Anstalt in die erste Classe vor, und sind somit zu Unterlieutenants ernannt:

v. Forstner von Dambenois,
v. Linden,
v. Varnbüler,
Eduard Schott,
Graf v. Adelmann, und
v. Berlichingen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten verbesserten Auflage von M. L. Hofackers Predigten für alle Sonn- Fest- und Feiertage.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. dem Buchhändler J. F. Steinkopf zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden zweiten verbesserten Auflage von M. L. Hofackers Predigten für alle Sonn- Fest- und Feiertage auf die Dauer von zwölf Jahren zu ertheilen gnädigst geruht; welches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 21. April 1832. Weishaar.

2. Der Regierung des Donau-Kreises.

Stiftung der Agatha Broger von Hinterberg, der Gemeinde Waldburg, Oberamts Ravensburg.

Die nun verstorbene 68jährige ledige Agatha Broger von Hinterberg, der Gemeinde Waldburg, Oberamts Ravensburg, hat vermöge Testaments vom 2. Februar

Digitized by Google

1823 die Kirchenpflege zu Amtzell, Oberamts Wangen, zu zwei Drittheilen als Erbin ihrer Verlassenschaft, nach Abzug der Legate, unter der Bestimmung eingesetzt, daß nach Abzug der nicht bedeutenden Kosten für die gestifteten Gottesdienste, der Ueberrest der jährlichen Interessen zum Besten der Kirche und der Armuth verwendet werde, und diese Erbschaft hat nun in Folge der gerichtlichen Verlassenschaftstheilung vom 7. November 1831 einen reinen Betrag, nach Abzug aller Kosten, abgeworfen von —:· 3096 fl. 48 kr.

Diese wohlthätige Handlung wird hiemit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Ulm den 13. April 1832. Holzschuher.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Bergraths.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines durchaus gleichen Netto-Gewichts-Inhalts der Kochsalz-Fässer auf den sämtlichen K. Salinen.

Auf den sämtlichen K. Salinen ist zu Vereinfachung und Erleichterung der Controle beim Kochsalz-Verkauf die Anordnung getroffen worden, daß die Kochsalz-Fässer mit einem durchaus gleichen Netto-Gewicht von 606 Pfund Salz verpackt werden; wonach unter Beibehaltung der bisherigen Durchschnitts-Tara von 50 Pfund das Brutto-Gewicht eines Fasses mit Kochsalz 656 Pfund beträgt, und ein jeder Kochsalz-Verschleußer oder sonstige Abnehmer von ganzen Fässern Kochsalz, über Abzug dieser Durchschnitts-Tara, und des in dieselbe einzurechnenden Gutgewichts von 6 Pfund für jedes Faß ohne Ausnahme 600 Pfund Netto-Gewicht an Salz und nicht mehr zu bezahlen, jedoch keinen Ersatz anzusprechen hat, wenn durch Eintrocknen des Salzes auf dem Transport oder auf dem Lager des Salzfaktors das Minder-Gewicht nicht mehr als ½ auf 100 Pfund betragen würde, wogegen ihm auch, wenn durch Anziehen der Feuchtigkeit ein Uebergewicht sich ergeben sollte, dieses nicht besonders berechnet werden darf.

Zu Vollziehung dieser Anordnung, welche zur Ausführung gebracht werden wird, sobald die auf den Salinen und bei den Salzfaktorien dermalen im Vorrath befindli-

Digitized by Google

chen Kochsalz-Fässer von dem bisherigen verschiedenen Netto-Gewichts-Inhalt abgegeben seyn werden, ist die weitere Bestimmung ertheilt worden, daß

a) da nicht wohl zu vermeiden ist, daß in einzelnen Fällen die Tara eines leeren Fasses 1 bis 2 Pfund über oder unter 50 Pfund beträgt, ohne Rücksicht hierauf, gleichwohl in jedes Faß 606 Pfund Salz auf den Salinen richtig verpackt, zugleich aber zur Nachricht für die Salzfaktore, so wie für die Salz-Verschleußer und übrigen Abnehmer von ganzen Fässern, die auf den Salinen genau aufzunehmende Tara jeden Fasses auf dessen oberen Boden mit schwarzer Farbe deutlich angeschrieben, und daß

b) die mit dem gleichen Netto-Gewicht von 606 Pfund Salz verpackten Fässer, zu gleichmäßiger Benachrichtigung der Salzfaktore, Salz-Verschleußer und übrigen Abnehmer von ganzen Fässern auf den Salinen mit neuen Nummern und zwar von Nro. 1 an bezeichnet werden.

Die K. Oberämter haben besorgt zu seyn, daß diese Anordnung zur Kenntniß des Publikums und besonders der Kochsalz-Verschleußer gebracht werden.

Stuttgart den 6. April 1832. Herda.

Dienst-Erledigung.

Durch die Versetzung des Revierförsters Zaiser ist das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revier Degerloch, Forsts Leonberg, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer für den Neckarkreis zu melden.

Gedruckt bei G. Haselbrink.

Digitized by Google

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 2. Mai 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien. — Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Auflage des Wegweisers für die Haupt- und Residenzstadt Stuttgart. — Bekanntmachung, die Auswanderungen nach Rußland betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. dem Direktor v. Herzog, mit dem Titel und Rang eines Staatsraths, das Portefeuille des Finanz-Ministerium provisorisch zu übertragen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien.

Die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien auf den für Letztere ausgestellten Schuld-Verschreibungen ist bisher von den Theilungs-Behörden häufig unterlassen worden.

Da jedoch die Vollständigkeit eines Theilungs-Geschäfts eine solche besondere Beurkundung um so mehr erfordert, als dadurch manchen, möglicherweise künftig eintretenden Weitläufigkeiten und Kosten für die Betheiligten vorgebeugt wird; so werden sämtliche Theilungs-Behörden hiemit angewiesen, dergleichen Besitzstands-Veränderungen künftighin auf den Schuld-Verschreibungen selbst jedesmal, namentlich auch im Falle eines von den Parthien (privatim) errichteten und zur Solennisation vorgelegten Theilungs-Geschäfts, bemerken zu lassen.

Diese Beurkundungen sind von den Gerichts- und Amts-Notaren, und von den Aktuaren der höheren Theilungs-Behörden unentgeldlich zu besorgen, indem neben den Notariats-Sporteln ein weiterer Gebühren-Bezug hiefür nicht Statt finden kann.

Stuttgart den 21. April 1832. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Auflage des Wegweisers für die Haupt- und Residenzstadt Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. d. M. dem Registrator Schwarzmann dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck einer von ihm beabsichtigten neuen Auflage seines Wegweisers für die Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, samt angehängtem lithographirtem Stadtplan, auf die Dauer von drei

Jahren zu verleihen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 27. April 1832. Weishaar.

b) Bekanntmachung, die Auswanderungen nach Rußland betreffend.

Nach den neuesten Mittheilungen der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft werden die Reisepässe von Auswanderern, welche sich in Rußland niederlassen wollen, nur dann von ihr visirt, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

1) Die Erlaubniß zur Einwanderung nach Rußland muß ertheilt seyn.
2) Um diese Erlaubniß zu erlangen, ist von der Absicht, sich daselbst niederlassen zu wollen, unter Anschluß einer genauen Bezeichnung der Anzahl von Personen, aus welcher jede betreffende Familie besteht, ihres Wohnorts, ihres Vermögens und des Distrikts, welchen sie zu ihrem künftigen Wohnort wählen will, der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft Anzeige zu machen, welche sofort mit der betreffenden Colonial-Behörde Rücksprache nehmen, und deren Entscheidung mittheilen wird.
3) Ueber die bisherige gute Aufführung ist ein gemeinderäthliches Zeugniß vorzuzeigen.
4) Hinsichtlich des Vermögens ist sich durch den Schein eines sichern Wechselhauses (namentlich des von der Kaiserlich Russischen Behörde hiefür anerkannten Handlungshauses Stahl und Federer zu Stuttgart) über die baare Hinterlegung einer an das betreffende Comité der Colonien zu übersendenden, und erst an Ort und Stelle zur Verwendung für die erste Einrichtung wieder auszuhändigenden Summe von 400 fl. je für eine aus einem Mann, seiner Ehefrau und drei bis vier Kindern bestehende Familie, ferner durch ein amtliches Zeugniß über den weiteren Besitz der zu Bestreitung der Reisekosten erforderlichen, für jede Familie ungefähr zu 200 fl. angenommenen Baarschaft auszuweisen.

Die K. Oberämter erhalten daher den Auftrag, diejenigen ihrer Angehörigen, welche nach Rußland auswandern wollen, und Reisepässe für diesen Zweck nachsuchen, bei Zeiten über Vorstehendes zu belehren, und, so lange die angeführten Bedingungen

Digitized by Google

nicht erfüllt ſind, die Ausſtellung der Päſſe, welchen außerdem das Viſa der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft verſagt werden würde, zu verweigern, in dem Fall aber, wenn die Bedingungen erfüllt ſind, ſolches in dem Paſſe ausdrücklich zu bemerken, widrigenfalls derſelbe auf Koſten des Schuldhaften zurückgeſchickt werden müßte.

Stuttgart den 28. April 1832. Weishaar.

Dienſt-Erledigung.

Die wieder zu beſetzende katholiſche Stadtpfarrei Lauchheim, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrorte ſamt mehreren Filialen, worunter auch zwei mit eigenen Schulen ſind, 1763 Pfarrgenoſſen, und das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und Gebühren, beſteht, über die Ausgabe für einen beſtändigen Vikar, in 1020 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 5. Mai 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anwendung der in dem Erlasse vom 21. Januar d. J. angeordneten Vorsichtsmaßregeln auf den Verkehr mit dem größern Theile von Frankreich. — Aufnahme zweier auszuübenden Aerzte. — Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchsten Dekreten an den Ordens-Vice-Kanzler, unter dem 31. December v. J. dem K. K. Oestreichischen Feldmarschall-Lieutenant, Grafen v. Latour, den Friedrichs-Orden,

unter dem 20. März d. J. dem K. K. Oestreichischen General der Cavallerie und zweiten Inhaber des Husaren-Regiments König v. Württemberg, Grafen Hadick v. Futack, denselben Orden, und

dem K. K. Oestreichischen Obersten und Commandeur des genannten Regiments, Grafen v. Schlick, das Commenthur-Kreuz des Kron-Ordens, so wie

unter dem 23. v. M. dem Großherzoglich Hessen'schen General-Lieutenant, Präsidenten des Kriegs-Ministeriums, v. Falck, den Friedrichs-Orden zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Untersontheim, Dekanats Hall, dem Seminaristen Frick, Pfarr-Verweser zu Wallhausen, im Dekanats-Bezirk Blaufelden, gnädigst verliehen, und

unter dem 1. d. M. den seither der Leibgarde zu Pferd zugetheilten Major, Prinzen Friedrich von Württemberg, zum Oberst-Lieutenant befördert und dem zweiten Infanterie-Regiment aggregirt.

Unter dem 25. v. M. erhielt der zum katholischen Pfarrer in Mahlstetten, Oberamts und Dekanats Spaichingen, ernannte Pfarr-Verweser Leopold Braun zu Oberkochen die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

Verfügung, betreffend die Anwendung der in dem Erlasse vom 21. Januar d. J. angeordneten Vorsichts-Maßregeln auf den Verkehr mit dem größern Theile von Frankreich.

Nachdem sich die Cholera von Paris aus in verschiedenen Richtungen weiter verbreitet hat; so wird hiemit die Verfügung vom 14. v. M. (Reg.Bl. S. 107) dahin erweitert, daß nunmehr die in dem Erlasse vom 21. Januar d. J. (Reg.Bl. S. 28)

Digitized by Google

gegenüber von den angesteckten und den der Ansteckung verdächtigen Gegenden angeordneten Vorsichtsmaßregeln bis auf Weiteres auf den Verkehr mit Frankreich überhaupt, mit alleiniger Ausnahme der Departements des Ober- und Nieder-Rheins, anzuwenden seyen.

Stuttgart den 3. Mai 1832. Weishaar.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin Hermann Wilhelm Baur von Tübingen, und Paul Eduard Kapff von Brackenheim, sind nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der inneren Heilkunde und der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 28. April 1832. Walther.

3. Des evangelischen Consistorium.

Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

Den 13. November v. J. wurde Pfarrer Bach in Michelbach an der Haide, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner zweckmäßigen Leitung der Schullehrer-Conferenzen, dieses Amtes seinem Ansuchen gemäß enthoben, und Pfarrer v. Breitschwerdt in Unter-Regenbach, Dekanats Künzelsau, zum Schul-Conferenz-Direktor dieses Bezirks ernannt.

Stuttgart den 18. April 1832. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Süglingen, Diöcese Brackenheim, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Stadt, in welcher zugleich ein Diakon angestellt ist, zählt 1418 Kirchen-Genossen, und das Einkommen der Stelle ist auf 685 fl. nach Sportel-Preisen berechnet.

Digitized by Google

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Mulfingen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, begreift im Pfarrort und mehreren Filialen 1765 Pfarrgenossen, auch zwei Filialschulen. Das Einkommen belauft sich, nach Abzug der Ausgabe für einen beständigen Vikar, auf 760 fl. von eigenen Gütern, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 14. Mai 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung. — K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Ornamenten-Zeichnungs-Schule ꝛc. von Inspektor Weitbrecht." — Aufnahme dreier ausübenden Aerzte. — Ergebniß der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffenden Deklaration vom 27. September 1825 der genannte Fürst, unter Verzichtung auf die Rechtspflege, in die Ver-

Digitized by Google

waltung der Polizei bereits durch Unſere Verordnung vom 23. Juni 1831 eingeſetzt worden iſt, und nachdem derſelbe nunmehr auch in Beziehung auf die nachgeſuchte Einſetzung in die Forſtgerichtsbarkeit und in die Forſt- und Jagd-Polizei-Verwaltung ſich über die Vorbedingungen für deren Uebernahme ausgewieſen hat; ſo verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Der an die fürſtliche Forſt-Verwaltung Kirchberg übergehende Bezirk iſt nach der Beilage A. in die fünf Reviere Kirchberg, Leofels, Thierberg, Obernhof und Hermersberg abgetheilt.

Es wird dieſem Bezirke ein in Gemäßheit des §. 45 der erwähnten Deklaration Unſeren Oberförſtern gleichzuſtellender fürſtlicher Forſt-Verwalter vorgeſetzt; für die einzelnen Reviere werden Revierförſter nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Deklaration angeſtellt.

§. 2.

Dieſe fürſtlichen Forſtbeamten treten vom 15. Mai 1832 an in Wirkſamkeit.

§. 3.

Für die Befugniſſe und Verpflichtungen der Letzteren gelten diejenigen Beſtimmungen, welche Wir in Unſerer Verordnung vom 12. Juni 1823, §§. 44—65 für die fürſtlichen Thurn und Taxis'ſchen Forſtſtellen ertheilt haben.

Gegeben Stuttgart den 30. April 1832.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements der Finanzen:
Herzog.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg'sche Forst-Eintheilung.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg, der Königl. Finanzkammer des Jaxtkreises untergeordnet.	A. Kirchberg.	1) Kirchberg, (Sitz des Forst-Verwalters und des Revierförsters.) 2) Gaggstadt, mit 3) Fuchshof, 4) Geroldshausen, 5) Hezelhof, 6) Lenkerstetten, 7) Lobenhausen, 8) Mistlau, 9) Wekelweiler, 10) Werdeck und 11) Theile der Markung Seibottenberg. 12) Leudsiedel, mit 13) Eichenau, 14) Herbolzhausen, 15) Klein-Allmerspann, 16) Sommerhof (theilweise), 17) Theile der Markung Diemboth und 18) Theile der Markung Dörmenz. 19) Ruppertshofen (theilweise).	Gerabronn.	Zu 1. 2. 6. 7. 8. u. 9. Unbeschadet der Jagd-Gerechtsame, welche die Freiherren von Crailsheim auf einem Theil dieser Markungen auszuüben haben. Zu 4. Auf einem Theil der Markung Geroldshausen besitzt auch Hohenlohe-Bartenstein Jagd-Gerechtsame. Zu 11. Der übrige Theil gehört zum Revier Leofels. Zu 16. 17. 18. u. 19. Der übrige Theil gehört zum Revier Leofels.

Digitized by Google

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
	A.			
Kirchberg.	Kirchberg.			Mit diesem Revier ist a) die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst-Polizei und Verwaltung in dem auf der (Oehringenschen) Markung Schrotzberg gelegenen fürstlichen Wald, der Schorenwald genannt, und b) die Ausübung der — dem fürstlichen Hause erweislich zustehenden Jagd-Gerechtsame auf den Markungen der Orte Groß-Allmerspann, theilweise, Ilzhofen, theilweise, der übrige Theil gehört zum Revier Leofels, Eckartshausen, auf einem Theil der Markung Wechsel-Jagd mit der Krone verbunden. Auch gehören zu diesem Revier c) diejenigen Jagd-Gerechtsame, welche dem fürstlichen Hause auf den Markungen der Orte Großallmerspann, Buch, Unterschmerach, Oberschmerach, Saurach, } im J. 1819 von der Krone eingetauscht Gerabronn, Biegenstegen, Rückershagen, Himmelreichshof, und Beimbach mit der untern Luhrmühl } Gleichmäßig im Jahre 1819 von der Krone eingetauscht, mit Bewilligung von Hohenlohe-Oehringen, welches diese Bezirke bis dahin in Erbpacht gehabt, erweislich zustehen.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
	B.			
Kirchberg.	Leofels.	1) Ruppertshofen, (theilweise) mit 2) Leofels, (Sitz des Revierförsters.) 3) Heſſenau, aus dem Gemeinde-Bezirk Gaggſtadt. 4) Theile der Markung Seibottenberg, aus dem Gemeindebezirk Lendſiedel. 5) Theile der Markung Dörmenz mit dem Fallhaus. 6) Theile der Markung Diemboth, und 7) Sommerhof, (theilweiſe.) 8) Oberſteinach und 9) Sandelsbronn. 12) Kupferhof, im Gemeindebezirk Gerabronn.	Gerabronn.	Zu 1. Der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg. Zu 4. 5. 6. u. 7. Der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg. Zu 8. u. 9. Mit Ausſchluß der den Freiherren v. Crailsheim in 8 ganz und in 9 theilweiſe zuſtehenden Jagd-Gerechtſame, und mit Ausſchluß der freiherrlich v. Gemmingenſchen Waldungen.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	B. Leofels.			Mit diesem Revier ist weiter verbunden die Ausübung der dem Fürsten erweislich zustehenden Jagd-Gerechtsame in den Markungen Ilzhofen, theilweise, der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg. Rudelsdorf, Reinsberg, Oberscheffach, Unterscheffach, Hopfach, Kröpfelbach, } theilweise. Wolpertshausen, Haßfelden, theilweise. Herlabach (ohne den Landthurm). Liebesdorf, theilweise, auch stehet mit solchem die Ausübung derjenigen Jagd-Gerechtsame, welche dem Fürsten auf den Markungen der Orte Michelbach und Gerabronn, } theilweise zustehen, in Verbindung; ebenso die Ausübung des Jagd-Straf-Rechts in den Markungen Unterscheffach und Kröpfelbach, } theilweise.

Digitized by Google

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	C. Thierberg.	1) Döttingen, mit 2) Dörrhof. 3) Steinkirchen, mit 4) Sommerberg.	Künzelsau.	Auf einem Theil der Markung 4 haben die Freiherren v. Stetten, und auf einem Theil der Markung 5 hat der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg die Jagd.
		5) Thierberg, (Sitz des Revierförsters.)		
		6) Weilersbach, und 7) Winterberg.		
		8) Goggenbach.	Künzelsau. Oehringen.	Zu 8. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zustehenden Jagd-Gerechtsame.
		9) Jungholzhausen.		Zu 9. Diese zum fürstlichen Polizeiamt Langenburg gehörige Gemeinde, auf deren Markung Hohenlohe-Kirchberg die Jagd hat, wird nach Uebereinkunft mit dem Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg dem Forstbezirk Kirchberg zugetheilt, wie dagegen der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg die Forstgerichtsbarkeit und Jagdpolizei in der Kirchberg'schen Gemeinde Hollenbach ausüben lassen wird.

Digitized by Google

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	C. Thierberg.			Soweit das fürstliche Haus auf fremden anstoßenden Markungen Jagd-Gerechtsame besitzt, gehören solche hieher, und zwar: Rüblingen, Eschenthal, Braunsweisen, Rückertshausen, theilweise. Schaalhof. Jungholzhausen. Zottishofen, Vogelsberg und Schlathof, theilweise.
	D. Obernhof.	1) Künzelsau, (theilweise.)	Künzelsau.	Zu 1. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen und den Freiherren von Stetten zu Schloßstetten zustehenden Jagd-Gerechtsame.
		2) Amrichshausen.	Künzelsau.	Zu 2. Auf dieser Markung ist Koppeljagd mit den Freiherren v. Stetten zu Schloßstetten.
		3) Gaisbach, mit 4) Ezlinsweiler und der dazu gehörigen Markung des öden Weilers Hefenhofen.	Oehringen.	
		5) Haag.	Oehringen.	Zu 5. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg zustehenden Jagd-Gerechtsame.

Digitized by Google

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	Obernhof.	6) Kemten, (theilweise.)	Oehringen.	Zu 6. u. 8. Der übrige Theil gehört zum Revier Hermersberg.
		7) Obernhof, (Sitz des Revierförsters.)		
		8) Schnaihof, (theilweise.)		
		9) Unternhof und		
		10) Weckhof.		
		11) Garnberg.	Künzelsau.	Zu 11. Die Jagd auf der ganzen Markung ist Koppel-Jagd mit den Freiherren v. Stetten.
		12) Hohebach, ohne die Parzellen Eisenhutsroth, Heslachshof, und Windischenhof.		Zu 12. Unbeschadet der der Krone, dem Fürsten v. Hohenlohe-Jagstberg und den Freiherren v. Eyb zustehenden Jagd-Gerechtsame.
		13) Neureuth, (theilweise) mit	Oehringen.	Zu 13. u. 14. Der übrige Theil gehört zum Revier Hermersberg.
		14) Neufels, (theilweise.)		
		15) Steinbach, mit	Künzelsau.	Zu 15. 16. u. 18. Hier gehört die Jagd den Freiherren v. Stetten ganz und auf der Markung von 17 theilweise, theils ist sie auf dieser Markung Koppel-Jagd des Fürsten mit denen von Stetten.
		16) Büttelbronn.		
		17) Ohrenbach und		
		18) Wolfhalten.		
				Diesem Revier sind zugetheilt die dem Fürsten auf den Markungen:

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	D. Obernhof.			Morsbach, Kocherstetten, Ulrichsberg, Rechbach, Kuhbach, Rüblingen, } theilweise. und auf der Markung des Orts Künsbach, erweislich zustehenden Jagd-Gerechtsame.
	E. Hermersberg.	1) Künzelsau, (theilweise). Von dem Gemeinde-Bezirk Gaisbach Theile der Markung.	Künzelsau.	
		2) Kemmeten und 3) Schnaihof, 4) Neureuth, (theilweise) mit 5) Theilen von Neufels.	Oehringen.	Zu 2. 3. 4. u. 5. Der übrige Theil gehört zum Revier Obernhof.
		Der Sitz des Revierförsters ist Hermersberg.	Künzelsau.	Zu diesem Revier gehören auch diejenigen Jagd- und anderen Gerechtsame, welche dem fürstlichen Hause in dem Bezirke des fürstlich Oehringenschen Reviers Hermersberg zustehen, und ist in Ansehung der Ausübung derselben das fürstliche Haus Hohenlohe-Oehringen, nach Maßgabe bestehender Haus-Verträge, betheiligt. In Beziehung auf die Ausübung einzelner Gerechtsame sind übrigens hieher noch zugetheilt: die fürstlichen Waldungen auf der Markung von Niedernhall mit Hermersberg, Forchtenberg und Schwarzenweiler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffenden Deklaration vom 27. September 1825 der genannte Fürst, unter Verzichtung auf die Rechtspflege, in die Verwaltung der Polizei bereits durch Unsere Verordnung vom 23. Juni 1831 eingesetzt worden ist, und nachdem derselbe nunmehr auch in Beziehung auf die nachgesuchte Einsetzung in die Forstgerichtsbarkeit und in die Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung sich über die Vorbedingungen für deren Uebernahme ausgewiesen hat; so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Der an die fürstliche Forst-Verwaltung Langenburg übergehende Bezirk ist nach der Beilage Nro. 1 in die zwei Reviere Langenburg und Weickersheim abgetheilt. Es wird diesem Bezirke ein in Gemäßheit des §. 45 der erwähnten Deklaration Unseren Oberförstern gleichzustellender fürstlicher Forst-Verwalter vorgesetzt; für die einzelnen Reviere werden Revierförster nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Deklaration angestellt.

§. 2.

Diese fürstlichen Forstbeamten treten vom 15. Mai 1832 an in Wirksamkeit.

§. 3.

Für die Befugnisse und Verpflichtungen der Letzteren gelten diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 12. Juni 1823, §§. 44—65 für die fürstlich Thurn und Taxis'schen Forststellen ertheilt haben.

Gegeben Stuttgart den 30. April 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Finanzen:
Herzog.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Wellnagel.

Digitized by Google

Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg'sche Forst-Eintheilung.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
	A.			
Langenburg, der Kön. Finanzkammer des Jaxtkreises in Ellwangen untergeordnet.	Langenburg. (Ort des Forstverwalters und des Revierförsters.)	1) Langenburg, mit a) Ahenroth, b) Vinzelberg, c) Liebesdorf, d) Ludwigsruhe, e) Neuhof, f) Oberregenbach, g) Unterregenbach 2) Bächlingen, mit a) Härden, b) Nesselbach, c) Sollboth. 3) Raboldshausen, mit a) Billingsbach, b) Brühlingen, c) Rokoltshausen, (ödes Weiler zu der Orts-Markung Raboldshausen gehörig.)	Gerabronn.	Zu 1 b. Unbeschadet des der Krone auf einem Theile dieser Markung zustehenden Jagdrechts. Zu 1 c. Das Jagdrecht auf dieser Markung steht theils Hohenlohe-Kirchberg, theils dem freiherrlichen Hause v. Crailsheim zu. Zu 1 f. Auf einem Theile dieser Markung haben die Herren von Stetten die Jagdgerechtsame auszuüben. Zu 2 c. Auf dieser Markung steht die Jagd den Herren v. Crailsheim zu.
		4) Belsenberg, mit Siegelhof. 5) Lindle mit Naicha-Großbärenweiler.	Künzelsau. Gerabronn.	Die Jagdgerechtsame auf diesen Markungen hat Hohenlohe-Oehringen auszuüben. Mit diesem Revier ist auch die Ausübung der Forst- und beziehungsweise Jagdgerechtsame in dem Umfang, wie dieselben vor

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Langenburg.	A. Langenburg.			der Unterwerfung unter die Württembergische Staatshoheit rechtmäßig hergebracht waren, auf Theilen folgender Markungen verbunden, nämlich auf der Markung von Michelbach, Eberbach, Mittelbach, Falkenhof, Cospach, Thierberg, Zottishofen, Simprechtshausen, Taubenhof, Geroldshausen.
	B. Weikersheim, (Sitz des Revierförsters.)	1) Weikersheim, mit a) Aischland, b) Karlsberg. 2) Adolzhausen, mit den unter der Markung Adolzhausen begriffenen öden Weilern a) Radolzhausen, b) Dunkelroth, c) Schönthal, und d) Rekartsfelden. 3) Elpersheim. 4) Herbsthausen.	Mergentheim.	Zu 2 b c d. Ein Theil dieser Markungen gehört zur Hohenlohe-Jaxtberg'schen Jagd. Die Forst- und Jagdgerechtsame in den in dieser Markung liegenden sogenannten Kammerforsten steht der Krone zu.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Langenburg.	B. Weikersheim.	5 a) Honnsbronn, mit b) Bronn.	Mergentheim.	Zu 5 a. In dem einzigen Distrikt Westerberg haben Hohenlohe-Bartenstein und Jaxtberg die Koppel-Jagd auszuüben. Zu 5 b. Auf einem Theil dieser Markung gehört das Jagdrecht Hohenlohe-Bartenstein.
		6) Nassau, mit a) Louisgarde, b) Niederhausen, (öde Weiler, unter der Orts-Markung Nassau begriffen.) c) Scheunmühle.		
		7) Neunkirchen.		Zu 7. Auf der Hälfte dieser Markung steht die Jagd Hohenlohe-Jaxtberg zu.
		8) Quekbronn.		
		9) Schäftersheim, mit Scheinhardsmühle.		
		10) Hollenbach, mit den zur Markung Hollenbach gehörigen öden Weilern a) Althollenbach, b) Ozendorf, und c) Seelach.	Künzelsau.	Die Jagd- und Forstgerichtsbarkeitsrechte auf dieser zum fürstlich Kirchberg'schen Polizeiamt Künzelsau gehörigen Gemeinde nebst den benannten öden Weilern, excl. der Forstgerichtsbarkeit in dem sogen. Münchswald, Hollenbacher Gemeinde-Markung, werden nach getroffener Uebereinkunft mit dem Fürsten v. Hohenlohe-Kirchberg auf das fürstliche

Digitized by Google

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Langenburg.	B. Weikersheim.			Haus Langenburg übertragen und deren Ausübung nun der Forst-Verwaltung Langenburg und dem Revierförster in Weikersheim zugetheilt; dagegen aber verzichtet der Fürst v. Langenburg zu Gunsten des fürstlichen Hauses Kirchberg, auf die ihm auf der Markung des Orts Jungholzhausen, fürstlichen Amts Langenburg, zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame. Ferner wird diesem Revier unter der gesetzlichen Aufsicht und geeigneten Einschreitung der Forst-Verwaltung die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und Forst- u. Jagd-Polizei auf Theilen der nachbenannten Orts-Markungen in dem Umfang zugewiesen, wie sie früher rechtmäßig hergebracht waren, als auf der Markung Wermuthshausen und Wildenthierbach der sogenannte Ebertsbronner Forst, Herrenzimmern, Rüsselhausen, Staigerbach, Roth, Schönbühl.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. dem von dem Fürsten v. Hohenlohe-Kirchberg in der Eigenschaft eines Staatsdieners ernannten Forst-Verwalter Bosch zu Kirchberg, und

dem von dem Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg in der Eigenschaft eines Staatsdieners ernannten Forst-Verwalter Tremmel zu Langenburg die höchste Bestätigung ertheilt,

vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. der Bitte des Direktors des katholischen Kirchenraths, v. Camerer, um Versetzung in den Ruhestand mit Pension gnädigst entsprochen, und demselben zugleich als ein Merkmal Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Diensten, so wie der Anerkennung seiner um den Zustand des katholischen Kirchenwesens in Württemberg sich erworbenen Verdienste, das Commenthur-Kreuz des Kron-Ordens gnädigst verliehen, auch

das erledigte Oberamt Freudenstadt dem Oberamtmann Friz zu Waldsee, und

die bei der Regierung des Jaxt-Kreises erledigte Revisorsstelle dem seitherigen Kanzlei-Assistenten bei dieser Kreis-Regierung, Preu, so wie

durch höchstes Dekret vom 3. d. M. die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Königl. Stadt-Gerichte Stuttgart dem Gerichts-Aktuar Bürger in Oberndorf zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die Stelle eines Vorstandes der Ober-Zoll-Administration dem bisherigen Finanz-Kammer-Direktor in Reutlingen, v. Jäger, und dagegen

die Direktorsstelle bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises dem bisherigen Ober-Finanzrath Backmeister gnädigst übertragen,

auf die bei dem Ober-Finanz-Collegium erledigte Stelle den seitherigen Kanzlei-Direktor bei dem Finanz-Ministerium, Hefele, als Ministerial-Assessor gnädigst versetzt, und denselben zugleich zum Mitgliede der Ober-Zoll-Administration bestimmt,

für die Besorgung der Geschäfte eines Kanzlei-Direktors bei dem Finanz-Ministerium den bisherigen Ministerial-Cassier, Ober-Revisor Märklin, vorläufig als Amts-Verweser gnädigst bestimmt, und dagegen

Digitized by Google

die Stelle des Ministerial-Cassiers in dem Departement der Finanzen dem seitherigen Registrator Löchner zu übertragen,

für die Stelle eines Registrators bei dem Finanz-Ministerium den bisherigen Kanzlei-Assistenten Mayer zu ernennen, und

an dessen Stelle den Referendär Weckherlin zum normalmäßigen Kanzlei-Assistenten bei dem Finanz-Ministerium gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter demselben Tage den Adjutanten der zweiten Infanterie-Brigade, Oberlieutenant v. Alberti auf sein Ansuchen bei dem vierten Infanterie-Regiment eingetheilt,

an dessen Stelle zum Brigade-Adjutanten den Schützen-Officier desselben Regiments, Oberlieutenant Seeger, und

zum Schützen-Officier den Unterlieutenant Egner ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Ornamenten-Zeichnungs-Schule ꝛc. von Inspektor Weitbrecht."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. dem Lehrer an der hiesigen Kunstschule, Inspektor Weitbrecht, ein Privilegium gegen den Nachdruck seines in eigenem Verlage erscheinenden Werks:

„Ornamenten-Zeichnungs-Schule in hundert Blättern für Künstler, Manufakturisten und Gewerbsleute"

auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht; welches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. Mai 1832.

Weishaar.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.

Nach erstandenen Prüfungen ist dem Doktor der Medicin Gustav Hartmann, von Backnang, die Ausübung der innern Heilkunde, dem Doktor der Medicin und Chirurgie, Ernst Hartmann, von Nürtingen, die Ausübung der innern Heilkunde, Wundarzneikunst und Geburtshülfe, und dem Doktor der Medicin und Chirurgie Karl Friedrich Wenz, von Tübingen, die Ausübung der innern Heilkunde und Wundarzneikunst gestattet worden.

Stuttgart den 4. Mai 1832.

Walther.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Ergebniß der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

Bei der von Seiten des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats am 27. März und den folgenden Tagen mit zwölf Candidaten vorgenommenen Prüfung wurden für fähig erkannt:

Zu Pfarrstellen.

Mit dem Zeugniß erster Classe „vorzüglich fähig:"

Schott, Franz, von Degmarn.

Mit dem Zeugniß dritter Classe „fähig:"

Blau, Adolph, von Dietenheim.
Gronmaier, Ignaz, von Lauben.
Som, Anton, von Schwarzenbach.
Bentele, Michael, von Daugendorf.
Harsch, Balthasar, von Marbach bei Riedlingen.
Steudel, Anton, von Ellwangen.
Seifer, Anton, von Hüttlingen.
Herrman, Anton, von Ehingen.

Digitized by Google

Baccano, Joſeph, von Ellwangen.
Fuchs, Johann, von Harthauſen bei Mergentheim.

Zu Caplaneien:

Baumgärtner, Aloys, von Söflingen.

Stuttgart den 28. April 1832. Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das durch die Verſetzung des bisherigen Aktuars in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat in Mergentheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um das durch die Beförderung des bisherigen Aktuars in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat zu Leutkirch haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

3) Die Bewerber um das durch die Verſetzung des bisherigen Aktuars in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat in Oberndorf haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen vorſchriftmäßig zu melden.

4) Durch das am 7. d. M. erfolgte Ableben des Gerichtsnotars Braun iſt das in der erſten Beſoldungs-Klaſſe ſtehende Gerichts-Notariat Beſigheim erledigt worden. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Bei der Regierung des Jaxt-Kreiſes iſt eine etatsmäßige Kanzlei-Aſſiſtenten-Stelle mit dem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

6) Die Bewerber um die erledigte Helfersſtelle in Großbottwar, Dekanats Marbach, deren jährliches Einkommen durch eine aus dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds bewilligte Zulage von 112 fl. auf 600 fl. nach Sportel-Preiſen erhöht worden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Gemeinde Großbottwar zählt mit Inbegriff der drei dazu gehörigen Filiale über 3100 Seelen.

Digitized by Google

7) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Gruibingen, Dekanats Göppingen, ist das eine Stunde entfernte Filial Wiesensteig verbunden, wo der Pfarrer alle vier Wochen am Sonntag, so wie an Festtagen, die auf Wochentage fallen, eine Predigt Vormittags von 11—12 Uhr zu halten, und statt der Catechisation den Schulkindern in jeder Woche einmal den Religions-Unterricht zu ertheilen hat. Die Anzahl der Pfarrgenossen beträgt im Mutterort 988, im Filial 33, und das Dienst-Einkommen ist nach Sportel-Preisen auf 675 fl. berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Pfaffenhofen, Dekanats Brackenheim, welche 961 Pfarrgenossen zählt, und mit einem nach Sportel-Preisen auf 618 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

9) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ziegelbach, Oberamts und Dekanats Waldsee, begreift im Pfarrdorfe samt einigen Filialen 514 Pfarrgenossen. Das Einkommen besteht an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundzins, Besoldung und Gebühren in 1510 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 16. Mai 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 18$^{32}/_{33}$. — Termine für die Prüfung der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises erledigte Stelle eines Justitiars dem Rechts-Consulenten Krauß in Ludwigsburg zu übertragen, und denselben zum Finanz-Kammer-Assessor zu ernennen geruht,

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. dem Gesuche des unter dem 23. v. M. auf das Revier erster Classe Adelberg, Forstamts Schorndorf, beförderten Försters Zaiser, um Belassung auf seiner bisherigen Stelle zu Degerloch, Forsts Leonberg, gnädigst entsprochen, und das dadurch wieder in Erledigung kommende Revier Adelberg dem Förster Koch zu Entringen, Forstamts Tübingen, gnädigst übertragen, auch

so wie durch höchstes Dekret vom 10. d. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Tuttlingen dem Oberamts-Gerichts-Verweser Lang daselbst,

die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Wangen dem Gerichts-Aktuar Haselmaier von Tuttlingen zu übertragen geruht.

Den 8. d. M. ist der Ernennung des bisherigen provisorischen Forst-Assistenten Franz Gönner zum Förster in dem fürstlich Taxis'schen Revier Großkuchen, die Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

a) Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii $18^{28}/_{29}$.

Nachdem die Rechnung über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii $18^{28}/_{29}$ von der K. Ober-Rechnungs-Kammer revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Zustand des Fonds auf Georgii 1829.

1) Aktiv-Stand.

A. Von supprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1828 betrug solcher nach dem Reg.Bl. von 1829, S. 449		6,507 fl. 20 kr.
Hievon Abgang: in Folge der Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4 Procent aus Haus- und Güterkaufschillingen .	50 fl. 27 kr.	
Rest auf Georgii 1829		6,456 fl. 53 kr.

Digitized by Google

B. Abzüge von Pfarr-Besoldungen.

Auf Georgii 1828 betrugen solche laut des gedachten Reg.Bl. S. 449 .	11,452 fl.	24 kr.
Dazu Neues:		
Von der Pfarrbesoldung zu Aldingen, Dekanats Tuttlingen . . .	55 fl.	
Erbstetten, Dekanats Marbach .	50 fl.	
Kirchentellinsfurth, Dekanats Tübingen	41 fl.	
Langenbrand, Dekanats Wildbad	87 fl.	30 kr.
Oberboihingen, Dekan. Nürtingen	47 fl.	
Röthenberg, Dekanats Sulz. .	100 fl.	
	11,832 fl.	54 kr.
Abgang:		
Aufhebung des früher bestandenen Abzugs bei der Pfarrei Ehningen, Dekanats Böblingen	35 fl.	
Rest auf Georgii 1829		11,797 fl. 54 kr.
Summe des Aktiv-Fonds —		18,254 fl. 47 kr.

2) Passiv-Stand.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1828 betrugen solche laut des Reg.Bl. von 1829, S. 449	11,391 fl.	— 3 hl.
Dazu Neues:		
der Pfarrei Auenstein, Dekanats Marbach	70 fl.	
dem Diakonat Besigheim, . . .	50 fl.	

Digitized by Google

der Pfarrei Faurndau, Dekanats Göppingen	40 fl.		
der Pfarrei Gansloſen, Dekanats Göppingen	17 fl.		
der Pfarrei Klein-Ingersheim, Dekanats Beſigheim	15 fl.		
dem Dekanat Knittlingen . . .	73 fl.		
der Pfarrei Lampoldhauſen, Dekanats Neuenſtadt	60 fl.		
der Pfarrei Metzingen, Dekanats Urach	40 fl.		
der Pfarrei Oelbronn, Dekanats Knittlingen	50 fl.		
	11,806 fl.	—	3 hl.
Abgang:			
bei der Pfarrei Tiefenbach, Dekanats Crailsheim	46 fl.		
thut auf Georgii 1829	11,760 fl.	—	3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen auf Georgii 1828 .	5,054 fl.	4 kr.	3 hl.
Davon Heimfall	838 fl.	30 kr.	
Reſt .	4,215 fl.	34 kr.	3 hl.
Dazu neue Verwilligungen . . .	862 fl.	19 kr.	
thut auf Georgii 1829	5,077 fl.	53 kr.	3 hl.

Summe des Paſſiv-Fonds —:· 16,837 fl. 54 kr.

Es ergiebt ſich ſomit bei dem Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf Georgii 1829 eine disponible Summe, die Naturalien im Preiſe der Tax-Ordnung vom Jahr 1808 berechnet, von —:· 1,416 fl. 53 kr.

Digitized by Google

II. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii 18$\frac{3}{4}$.

1) Einnahme.

a) Besoldungen supprimirter geistlicher Stellen, einschließlich der Zinse von Haus- und Güterkaufschillingen zu 4 Procent berechnet und einiger veränderlichen Revenüen . . .	6,772 fl. 23 kr.	
b) Besoldungs-Abzüge mit Einschluß der Raten von den neuern Abzügen	11,181 fl. 8 kr.	
		17,953 fl. 31 kr.

2) Ausgabe.

a) Auf Verbesserung der Pfarreien	11,026 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr.	
b) temporäre Zulagen	5,095 fl. 15$\frac{1}{2}$ kr.	
		16,121 fl. 30 kr.

3) Ueberschuß,

welcher in die Casse des geistlichen Unterstützungs-Fonds bezahlt wird — 1,832 fl. 1 kr.

Stuttgart den 4. Mai 1832. Mohl.

b) Termine für die Prüfung der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen.

Für die erste dießjährige Concurs-Prüfung der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit bestimmt: der 28. Mai für sämtliche Schulmeister, welche die Beförderungs-Prüfung und für sämtliche Schul-Incipienten, welche die Prüfung auf Provisorate erstehen wollen; der 2. Juni zur Erstehung der Dienst-Prüfung für die Schul-Provisoren aus den Generalaten Reutlingen, Tübingen und Ludwigsburg, und der 4. Juni für die Schul-Provisoren aus den Generalaten Heilbronn, Ulm und Hall. Es haben sich demnach an den bestimmten Tagen alle diejenigen, welche sich um eine der bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens vor 7 Uhr in der Kanzlei des evangelischen Consistoriums unfehlbar einzufinden.

Stuttgart den 8. Mai 1832. Mohl.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Direktors, Freiherrn v. Ellrichshausen, ist die Direktors-Stelle bei dem land- und forstwirthschaftlichen Institute zu Hohenheim erledigt worden. Sie erfordert einen in der Landwirthschaft sowohl wissenschaftlich als praktisch erfahrenen und ausgebildeten Mann, welcher nicht nur das Unterrichts-Institut zu leiten und landwirthschaftliche Vorlesungen zu halten, sondern auch die Verwaltung einer aus 900 Morgen bestehenden Domäne zu übernehmen hat, deren musterhafter Betrieb zugleich zu einem öffentlichen belehrenden Beispiel dienen soll. Es ist mit diesem Berufe ein Gehalt von 2000 fl. nebst freier Wohnung verbunden. Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben ihre Gesuche bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins innerhalb sechs Wochen mit Anführung ihrer Personal-Verhältnisse und ihres bisherigen Bildungsganges einzugeben.

2) Durch die Versetzung des Revierförsters Koch ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Revier Entringen, Forstamts Tübingen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Finanz-Kammer des Scharzwald-Kreises zu melden.

Druckfehler.

In Nummer 21 des Regierungsblatts von 1832, S. 139, Z. 10 v. oben ist statt „Cospach" zu lesen: „Laßbach."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 21. Mai 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Deklaration,

die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Aloys v. Rechberg und Rothenlöwen wegen seiner in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundesakte, und auf die theils seiner Familie zugekommenen reichs- und kreisständischen Vorzüge,

Digitized by Google

theils seinen Besitzungen zugestandenen Rechte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und seine gräfliche Familie, angesucht hat, Wir, nach Vernehmung seiner Wünsche und gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, auch Anhörung Unseres Geheimen-Raths, in Erwägung der dabei eingetretenen besonderen Rücksichten, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Grafen bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1.

Das gräfliche Haus Rechberg behält die Ebenbürtigkeit, wie es solche bisher hergebracht hat, und wird dem hohen Adel beigezählt.

Der Graf hat, gleich den Standesherren, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten, dahin zu leisten:

> daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf die vormaligen Reichs-Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Graf und Herr"

Digitized by Google

mit dem Prädikate: „Wir," wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Dem Haupte des gräflichen Hauses kommt das Prädikat: „Erlaucht" zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des gräflichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 3. Mai 1829 (Reg.Bl. S. 205) festgesetzt.

§. 4.

In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause angehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, für seine Gemahlinn und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage hindurch von dem Leichen-Begängniß an fortgesetzt werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate den Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unseren Diensten befinden, oder aus Unseren Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen die Mitglieder der gräflichen Familie betreffenden Personalklagen, so wie in allen Realklagen, welche sich auf ihre vormals reichsunmittelbaren Güter beziehen, haben dieselben einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei den betreffenden Kreis-Gerichten, und in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

Digitized by Google

Da sowohl der größere Theil der gräflichen Besitzungen, als auch das zur Wohnung des Grafen und seiner Familie im Königreiche bestimmte Schloß Donzdorf im Donaukreise liegt; so wird der Civil-Senat des Gerichtshofes des Donau-Kreises für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand sowohl des Grafen, als der Mitglieder des gräflichen Hauses erklärt.

§. 7.

Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Familien-Haupts, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlägigen Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, in so weit jene Rechts-Geschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl v. 1830, S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

Digitized by Google

§. 9.

Die Familien-Verhältniſſe des gräflichen Hauſes ſind durch das unter dem 2. Juni 5. Oktober 1828 errichtete Familien-Fideicommiß-Statut feſtgeſtellt, welches in Folge Unſerer Entſchließung vom 10. September 1829 zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht worden iſt (Reg.Bl. von 1829, S. 425 ff.).

Wird übrigens künftig von dem Rechte der Autonomie weiterer Gebrauch gemacht; ſo iſt zur Gültigkeit auch ſolcher neuen Familien-Geſetze und Stiftungen erforderlich, daß ſie dem Souverain vorgelegt werden, worauf ſie nach vorgängigem Erkenntniſſe der betreffenden Gerichts- und Regierungs-Stellen zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Die Vormundſchaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden.

Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreis-Gericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen ſind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Geſetze und in deren Ermanglung die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit vorzüglicher Rückſicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormunds, zu beobachten.

Die Verpflichtung der Vormünder und die Aufſicht über die gräflichen Vormundſchaften wird dem Pupillen-Senate des einſchlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11.

Der Graf genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12.

Die von demſelben bewohnten Schlöſſer ſollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, in ſo weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

Digitized by Google

§. 13.

Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen u. s. w. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 14.

Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 15.

Bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung können die gräflichen Grundholden mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden einfachen Vorhalts an die in dieser Eigenschaft gegen den Grafen obhabenden Verbindlichkeiten und Pflichten erinnert werden.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die gräflichen Polizei-Beamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch den K. Oberamtmann.

II. Rechts-Pflege.

§. 16.

Nachdem der Graf auf Ausübung jeder Gerichtsbarkeit mit alleinigem Vorbehalt der Forst-Gerichtsbarkeit (Abschnitt IV.) verzichtet hat; so sind demselben, neben der durch die neuere Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den K. Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich Unseren Königlichen Cameralbeamten die gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

Digitized by Google

III. Polizei-Verwaltung.

§. 17.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei von der Justiz-Verwaltung findet auch in den gräflichen Besitzungen Statt.

Die Municipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

§. 18.

In besonderer Berücksichtigung des örtlichen Zusammenhangs und der übrigen Verhältnisse wird dem Grafen gestattet, die nach der Abgränzung der verschiedenen Kreise, zu welchen seine Besitzungen gehören, zu bildenden zwei Amts-Bezirke, durch Einen von ihm zu ernennenden und unmittelbar unter den Kreis-Regierungen stehenden Polizei-Beamten verwalten zu lassen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten Unseren Königlichen Oberamtmännern gleichzusetzen ist, und Amtmann genannt wird.

Die Beziehung der einzelnen Orte zu den verschiedenen Oberämtern wird durch die Abscheidung der Amts-Bezirke in Vogteien bezeichnet.

Die Prüfung des gräflichen Polizei-Beamten, gleich wie dessen Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtmänner obliegt.

§. 19.

Die gräfliche Polizei-Beamtung ist in jedem einzelnen Falle nach demjenigen Bezirke zu benennen, welchen der Gegenstand betrifft.

Die Akten sind für jeden Bezirk getrennt zu halten.

Die Unterordnung der — bei der kombinirten Polizei-Beamtung angestellten Personen unter die Regierungen des Jart- oder Donau-Kreises, je nach dem betreffenden Bezirke, bezieht sich bloß auf die ihnen obliegenden Geschäfte. In allgemeinen Dienstsachen aber, so wie in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse, namentlich der Cognition über ihre Anstellung und Entlassung, der Verpflichtung, der Beurlaubung und

Digitized by Google

der Bestellung einer Amtsverweserei, stehen sie ausschließlich unter der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Amtssitz des Polizei-Beamten gelegen ist. Diese hat sodann in den die Person der Angestellten berührenden Fällen der Regierung des andern Kreises Nachricht von ihren Verfügungen zu ertheilen.

§. 20.

In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Polizei in Gemeinschaft mit der Krone oder mit anderen Grundherrschaften ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II. beiliegenden Bezeichnung einer — wegen der gräflichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 21.

Der Graf hat alle mit Ausübung der ihm zukommenden Polizei-Befugnisse verbundenen Lasten zu bestreiten, dagegen aber auch alle diejenigen Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiscus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kassen, alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 22.

Der gräfliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns, den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Er-

Digitized by Google

werbung, den Genuß oder den Verluſt des Bürger- und Beiſitzrechts ſich ergebenden Anſtände;

die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorſteher, die Prüfung und beziehungsweiſe Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beſchlüſſe des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derſelben, und für die ſtiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Juſtification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleiſtungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufſicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in ſo fern die Gegenſtände derſelben nicht zur hohen Polizei gehören; es ſteht ihm daher insbeſondere zu:

die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beſchäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landſtreicher, die Aufenthalts-Beſtimmung für Heimathloſe, die Sicherheits-, Geſundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Geſetze, die Aufſicht über Polizei-Gefängniſſe und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung der Verbrechen;

die Unterſtützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den gräflichen Orten, gleich wie auch die der Königlichen Juſtiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

Was insbeſondere die Strafbefugniſſe des gräflichen Polizeibeamten betrifft, ſo ſind die Beſtimmungen des §. 98 u. f. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 in Anſehung der Unſeren Oberamtmännern zuſtehenden Unterſuchung, Beſtrafung oder Vorlegung der daſelbſt genannten Verfehlungen und Geſetzes-Uebertretungen, auch auf den gräflichen Amtmann anwendbar. Nur ſind diejenigen Uebertretungen der Polizei-Ge-

Digitized by Google

ſetze, welche mit einer Confiscations-Strafe verpönt ſind, ſo wie die Uebertretungen der Finanz-Geſetze und die Dienſt-Verfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienſt-Verhältniſſe dem gräflichen Amtmann nicht unterworfen ſind, hievon ausgenommen.

§. 23.

Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in ſeiner Eigenſchaft als Vorgeſetzter der die gräflichen Beſitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Verſammlungen berathend beizuwohnen.

§. 24.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einſchlagenden Gegenſtände hat Unſer Königlicher Oberamtmann ausſchließend und unmittelbar im ganzen Umfange ſeines Bezirks zu beſorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Gränze und der mit den Nachbar-Staaten beſtehenden Verhältniſſe;
b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in ſo fern der Gegenſtand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfaſſung, die Leitung der Wahlgeſchäfte, in ſo fern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;
c) alle öffentlichen Anſtalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinſchaftlich ſind;
d) die Gegenſtände der Feuer-Aſſecuranz;
e) die Aufſicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufſicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Geſuche;
f) die Aufſicht über die Amts-Körperſchaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorſitz in der Amts-Verſammluug, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen;
g) die Vertheilung und Ausgleichung der Krigsleiſtungen und anderer öffentlicher Laſten, in ſo fern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen; die Leitung der Amts-Vergleichung;

Digitized by Google

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung, und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathe-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 25.

Der Graf hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 26.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der gräflichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In so fern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen des Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich sein Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

Digitized by Google

§. 27.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 28.

Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Grafen oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

IV. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 29.

Dem gräflichen Hause wird in Ansehung der eigenthümlichen Waldungen, welche es bereits besitzt, oder in den in der Beil. I. oben bezeichneten Bezirken künftig noch erwerben wird, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung zugestanden; wogegen dasselbe das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat.

§. 30.

Die Forst-Gerichtsbarkeit, nämlich das auf die Forst- und Jagd-Polizei sich beziehende Strafrecht, wird entweder durch den von dem Grafen aufzustellenden Polizei-Beamten, oder durch einen mit den Rechten eines Staatsdieners aufzustellenden Forst-Verwalter ausgeübt.

Der mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragte Beamte ist in Ansehung seiner Amtsbefugnisse Unseren Oberförstern gleichgestellt und Unserer höheren Forst-Behörde unmittelbar untergeordnet.

Dem Forst-Verwalter sind als Besoldung wenigstens 800 fl. neben freier Wohnung auszusetzen.

Es ist zwar dem Grafen gestattet, dem Forst-Verwalter auch die gutsherrliche Renten-Verwaltung zu übertragen; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Ge-

Digitized by Google

schäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 31.

Für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung (ohne Strafrecht) kann der Graf, in so fern er es nicht vorzieht, dieselbe einem der vorgenannten als Staatsdiener angestellten Beamten mit zu übertragen, einen Forst-Verwalter, so wie das erforderliche niedere Forst-Personal im Verhältnisse von Privatdienern anstellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig bleibt. Der gräfliche Forst-Verwalter ist auch in diesem Falle, vorbehältlich jedoch künftiger anderwärtiger Bestimmungen, von der Unterordnung unter ein Königl. Forstamt befreit, daher Unserer höheren Forst-Behörde unmittelbar untergeordnet.

Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Graf, gleich dem Fiscus, mit seinem Vermögen zu haften.

§. 32.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den gräflichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden; welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein gräflicher Beamter (Amtmann oder Forst-Verwalter) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die gräflichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar der Forst-Verwalter von der Königlichen Finanz-Kammer, die Revierförster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal vom Königlichen Oberförster auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 33.

Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (der Kreis-Finanz-Kammern)

Digitized by Google

erſtreckt ſich auch auf die gräflichen Forſt-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Inſofern die Unſeren höheren Forſt-Behörden zuſtehende Ober-Aufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der gräflichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Graf aus ſeinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 34.

Waldreutungen ſind dem Grafen in ſeinen eigenthümlichen Waldungen eben ſo wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation der zuſtändigen Staats-Behörde, erlaubt.

§. 35.

Die durch das gräfliche Forſt-Perſonal in den gräflichen Waldungen entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forſt-Verwaltung, beziehungsweiſe von dem gräflichen Polizeiamte, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unſerer Forſtämter den Geſetzen gemäß beſtraft, und die Strafen für den Grafen eingezogen.

Werden Waldfrevler in den gräflichen Forſt-Bezirken von Königlichen Forſt-Bedienten angetroffen; ſo wird zwar die Strafe von Unſerem Forſtamte angeſetzt, der Betrag derſelben aber iſt nach Abzug der Anbringe-Gebühr dem Wald-Eigenthümer hinauszugeben.

§. 36.

Dem Grafen wird geſtattet, ſeinen Forſt-Beamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſt-Grades geführt werden.

Digitized by Google

V. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 37.

Der Graf wird innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der Polizei-Verwaltung; Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur des einen oder des andern dieser Rechte sich ausweisen, worauf sofort auch die Einsetzung erfolgen soll.

Die Unterlassung dieser Nachweisung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 38.

Würde der Graf ein ihm zuständiges Polizei- oder Forstamt längere Zeit unbesetzt lassen, und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können; so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungsfall, und Unser Minister des Innern oder der Finanzen hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

§. 39.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Grafen folgende Rechte zugesichert:

a) Innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der nach vorgängiger Lokal-Untersuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und, wenn denselben

Digitized by Google

nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 27 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, so wie wenn Jemand in den Schutz aufgenommen werden soll, verbleiben dem Grafen die für den Fall der Ausübung der Polizei-Gewalt oben (§. 28) eingeräumten Befugnisse.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte, auch Lehens-Verhältnisse.

§. 40.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die nach den verschiedenen Organisations-Bestimmungen vorgenommenen Ausscheidungen der landesherrlichen von den grundherrlichen Gefällen und Einkünften haben durch das deßhalb getroffene Abkommen ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen, so lange als diese Abgabe überhaupt bestehen wird, an Orten, wo er Universalzehentherr ist, zugestanden.

§. 41.

Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

Digitized by Google

§. 42.

Der Graf hat, als Unſer Vaſall, Unſere Lehens-Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 43.

Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht iſt, von dem Grafen ausgeübt.

§. 44.

Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falles der gräflichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

VII. Beſteurung.

§. 45.

Was die Beſteurung anlangt, ſo wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält,

b) von der Beſteurung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der, mit Ausſchluß der Maierei-Gebäude, zu denſelben gehörigen Gebäude zugeſichert. Gleiche Befreiung genießen

c) vermöge des Geſetzes vom 15. Juli 1821, §. 3, lit. e. auch die ehemals ſteuerfrei geweſenen Schloßgärten, deren Gränzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen.

Im Uebrigen iſt der Graf in Folge des §. 21 der Verfaſſungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden, auch allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen.

§. 46.

Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszu-

Digitized by Google

gleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 47.

Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem der Graf keinen Antheil nimmt, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 48.

So wie die Berechnung dessen, was der Graf von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar von dem Oberamte zugeschickt wird: so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Documenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 49.

In Ansehung der vor dem Jahre 1806 gleich anderen bürgerlichen Gütern der

Digitized by Google

gewöhnlichen Besteurung unterworfen gewesenen Grundstücke hat der Graf in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Commun-Schaden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 3. Mai 1832.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Weishaar.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Bellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das gräfliche Haus Rechberg die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung anzusprechen hat.

I. Donau-Kreis.

A. Oberamt Geißlingen.

1) Donzdorf.
2) Grünbach, gemischt mit dem Grafen v. Degenfeld.
3) Hagenbuch.
4) Hochberg.
5) Hürbelsbach.
6) Kuchalp, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.
7) Messelhof.
8) Scharfenberg.
9) Schmelzofen.
10) Oberweckerstell.

Digitized by Google

11) Unterweckerstell.
12) Vogelhof.
13) Böhmenkirch.
14) Kleinsüßen.
15) Neuningen, gemischt mit der Krone.
16) Schnittlingen.
17) Treffelhausen.
18) Weissenstein.
19) Lüßelalp.
20) Ruppertstetten.

B. Oberamt Göppingen.

21) Großeislingen, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.
22) Krummwälden, gemischt mit d. Krone.
23) Ottenbach, desgleichen.
24) Bärenbach.
25) Bärenhof.
26) Bärenhöfle.
27) Eßberg.
28) Feuerlenshof.
29) Fladenhof.
30) Kißen, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.
31) Kübelhof.
32) Lindenhöfle.
33) Merzenhof.
34) Mühleisenhof.
35) Peterlingshof.
36) Schonterhof.
37) Sirxenhof.
38) Waldenhof.

II. Jaxt-Kreis.

C. Oberamt Gmünd.

39) Rechberg (Hinterweiler.)
40) Rechberg (Vorderweiler.)
41) Hohenrechberg, Schloß.
42) Hohenrechberg-Kirchberg.
43) Fuchshof.
44) Heustaig.
45) Kleineshof.
46) Oberhäge.
47) Stollenhof.
48) Stollenhäusle.
49) Unterhäge.
50) Zwickling.
51) Degenfeld, gemischt mit der Krone.
52) Reichenbach.
53) Birkhof.
54) Bühlhof.
55) Dangelhof.
56) Haldenhof.
57) Laurenhof.
58) Mäßenhalden.
59) Ramsberg.
60) Schattenhof.
61) Schillinghof.
62) Stappenhof.

Digitized by Google

63) Striethof.
64) Striethmühle.
65) Straßdorf, gemiſcht mit der Krone.
66) Hockenſchuhe.
67) Kapellhäusle.
68) Methlangen mit Hochſtett.
69) Reitprechts.
70) Bläſiushof.
71) Pfeillehen (untere Pfeilhalde).
72) Schlangeleshalden (obere Pfeilhalde).
73) Winzingen.
74) Krazerhof.
75) Täſchenhof.
76) Zirſchberghof.
77) Krieghof.
78) Muthlangen, gemiſcht mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.

D. Oberamt Aalen.

79) Bernhardsdorf, gemiſcht mit der Krone und dem Freiherrn v. Wöllwarth.

Beilage Nro. II.

Ausgleichung

in Betreff der gemiſchten gräflich Rechbergſchen Gemeinde-Bezirke für die Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung, beziehungsweiſe deren Surrogate.

Das gräfliche Haus verzichtet auf die Gerichtsbarkeit und die Polizei-Gewalt, beziehungsweiſe deren Surrogate:

zu 21) in ſeinem Antheile an Groß-Eislingen,
zu 22) in dem an Krummwälden,
zu 51) in ſeinem Antheile an Degenfeld,
zu 77) in Krieghof,
zu 78) in ſeinem Antheile an Muthlangen,
zu 79) in ſeinem Antheile an Bernhardsdorf.

Dagegen erwirbt es dieſelben

zu 2) im gräflich Degenfeldſchen Antheile an Grünbach,
zu 6) im unmittelbaren und gräflich v. Degenfeldſchen Antheile an Kuchalp,
zu 15) im unmittelbaren Antheile an Nenningen,
zu 23) in dem Antheile der Krone an Ottenbach,

Digitized by Google

zu 30) in dem unmittelbaren und in dem gräflich v. Degenfeldschen Antheil an Kizen,

zu 65) in dem Antheile der Krone an Straßdorf,

sodann noch in den v. Holzschen Orten:

Birkhäusle und Krazenhöfle } Gemeinde-Bezirks Rechberg,

Hasenhof und Ilgenhof } Gemeinde-Bezirks Reichenbach,

und

Forstwasenhäusle, Gemeinde-Bezirks Straßdorf,

desgleichen in den unmittelbaren Orten:

Breitenfeldhof, Gemeinde-Bezirks Ottenbach,

Schurrenhof, Gemeinde-Bezirks Rechberg,

und

Lauchhäusle, Gemeinde-Bezirks Straßdorf.

Es übt daher die gedachten Befugnisse nach Bewirkung der geeigneten Veränderungen in der bisherigen Gemeinde-Eintheilung in nachstehenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Im Donau-Kreise.

A. Im Oberamt Geißlingen:

1) Gemeinde Donzdorf,
mit Grünbach,
Hagenbuch,
Hochberg,
Hürbelsbach,
Kuchalp,
Messelhof,
Scharfenberg,
Schmelzofen,
Oberweckerstell,
Unterweckerstell,
Vogelhof.

2) Gemeinde Böhmenkirch.

3) Gemeinde Klein-Süßen.

4) Gemeinde Nenningen.

5) Gemeinde Schnittlingen.

6) Gemeinde Treffelhausen.

7) Gemeinde Weißenstein,
mit Lüßelalp,
Ruppertstetten.

B. Im Oberamt Göppingen:

8) Gemeinde Ottenbach,
mit Bärenbach,
Bärenhöfle,
Bärenhof,
Breitenfeldhof,
Eßberg,
Feuerlenshof,
Fladenhof,
Kizen,
Kübelhof,
Lindenhöfle,
Merzenhof,
Mühleisenhof,
Peterlingshof,
Schonterhof,
Stixenhof,
Waldenhof.

II. Im Jaxt-Kreis.

C. Im Oberamt Gmünd.

9) Gemeinde Rechberg (Hinterweiler),
mit Rechberg (Vorderweiler),
Hohenrechberg, Schloß,
Hohenrechberg-Kirchberg,
Birkhäusle,
Bläsishof,
Fuchshof,
Heustaig,
Kleineshof,
Krazerhöfle,
Oberhäge,
Schurrenhof,
Stollenhof,
Stollenhäusle,
Unterhäge,
Zwickling.
10) Gemeinde Reichenbach,
mit Birkhof,
Bühlhof,
Dangelhof,
Haldenhof,
Hasenhof,
Ilgenhof,
Krazerhof,
Lauxenhof,
Mäßenhalden,
Ramsberg,
Schattenhof,
Schillingshof,
Stappenhof,
Striethof,
Strietmühle,
Täscherhof,
Zirschberg.

Digitized by Google

11) Gemeinde Straßdorf,
mit Forſtwaſenhäusle,
Höckenſchuhe,
Kapellhäusle,
Lauchhäusle,
Methlangen mit Hochſtett,
Reitprechts,
Pfeillehen,
Schlangeleshalden,

12) Gemeinde Winzingen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 23. Mai 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung eines K. Consuls in Rio de Janeiro. — Privilegium gegen den Nachdruck von Dethier's historisch-chronologischer Gallerie. — Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude im Jahr 18³⁰/₃₁.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekret vom 13. v. M. die durch den Tod des Hofraths André erledigte Stelle eines wissenschaftlichen Sekretärs bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins dem Professor und Schul-Inspektor D. Plieninger zu übertragen geruht,

Digitized by Google

vermöge höchster Verfügung vom 7. d. M. den Revierförster Nestel zu Zainingen, Forstamts Urach, Krankheits halber in den Ruhestand versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem durch höchstes Dekret vom 14. December v. J., unter Vorbehalt seines Rangs als Dekan, auf die katholische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Wurmlingen, versetzten Dekan und Stadtpfarrer zu Ellwangen Weinschenk, seinem Ansuchen gemäß, die erledigte Pfarrei Steinbach bei Comburg, Dekanats Ellwangen,

die evangelische Pfarrei Kirchheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Drück in Flein, Dekanats Heilbronn,

die evangelische Pfarrei Ebhausen, Dekanats Nagold, dem Helfer Ellwanger zu Nagold,

die katholische Pfarrei Dunningen, Dekanats Rottweil, dem Pfarrer und Schul-Inspektor Höhnle zu Magolsheim, Dekanats Zwiefalten,

die katholische Pfarrei Waldhausen, Dekanats Neresheim, dem gegenwärtigen Pfarr-Verweser zu Apfelbach, Dekanats Mergentheim, Vikar Frey, und

die katholische Pfarrei Obernheim, Dekanats Spaichingen, dem gräflich Sternberg'schen Patronats-Pfarrer und Schul-Inspektor Knappich zu Reichenbach, Dekanats Waldsee, gnädigst verliehen, auch

der Bitte des Pfarrers Kornbek in Gaisburg, Amts-Dekanats Stuttgart, um Enthebung von seiner Pfarrstelle, gnädigst entsprochen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. das Cameralamt Wiernsheim dem bisherigen Controleur bei der Ober-Hof-Casse, Siglen, und

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Direktors-Stelle bei der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises dem bisherigen Finanzrath Speidel bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises zu übertragen, auch

die gegenseitige Versetzung des Oberamtmanns v. Stumpp von Künzelsau auf das Oberamt Ludwigsburg, und dagegen des Oberamtmanns Weihenmaier von letzterem Oberamte auf dasjenige von Künzelsau zu verfügen gnädigst geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Zaiser in Sulz seinen Wohnsitz nach Ravensburg verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Mai 1832.

Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung eines K. Consuls in Rio de Janeiro.

Da Seine Königliche Majestät gnädigst geruht haben, den aus Calw gebürtigen, zu Rio de Janeiro ansäßigen Kaufmann Carl Ludwig Mayer zum Königlichen Consul daselbst zu ernennen, auch von Seiten der Kaiserlich Brasilianischen Regentschaft die Zustimmung zu dieser Ernennung ausgesprochen worden ist, und hierauf der gedachte Consul im Januar d. J. seine amtlichen Funktionen wirklich angetreten hat; so wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 15. Mai 1832.

Beroldingen.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck von Dethier's historisch-chronologischer Gallerie.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 9. d. M. dem Philipp Anton Dethier zu Cöln ein Privilegium gegen den Nachdruck und

Digitized by Google

Nachstich seines in seinem eigenen Verlage erscheinenden Werkes: „Historisch-chronologische Gallerie, oder Portrait-Sammlung der berühmtesten Männer aller Zeiten und Völker, nach Jahrhunderten geordnet, mit 1500 Portraits und erläuterndem Texte" auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 11. Mai 1832.

Weishaar.

b) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude im Jahre $18^{30}/_{31}$.

Nachdem die von dem Haupt-Cassier der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Anstalt für Gebäude auf das Verwaltungs-Jahr $18^{30}/_{31}$ abgelegte Rechnung von der K. Ober-Rechnungs-Kammer bei der Abhör für richtig erkannt und die Entledigungs-Urkunde hierüber ertheilt worden ist; so wird aus jener folgendes Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Mai 1832. Weishaar.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Brand-Versicherungs-Haupt-Casse vom 1. Juli $18^{30}/_{31}$.

Einnahme.

Baares Remanet nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli $18^{29}/_{30}$ (Reg.Bl. von 1831, S. 202)	5,122 fl.	28 kr.	3 hl.
Ersatz-Posten	874 fl.	20 kr.	
Beiträge von der unter dem $^{9}/_{12}$. Juni 1830 (Reg.Bl. S. 268) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:			
Der Gesamt-Anschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1829 sich auf . 195'088,450 fl. belaufen hatte, war um . . . . . 7'126,075 fl. gestiegen und betrug			
— 202'214,525 fl.			
	6,996 fl.	48 kr.	3 hl.

Digitized by Google

Auf dieſe Summe wurden zu 6 kr. von 100 fl. Gebäude-Anſchlag umgelegt	202,214 fl. 31 kr. 3 hl.	
Der Ueberſchuß belief ſich auf .	25 fl. 51 kr.	
—:	202,240 fl. 22 kr. 3 hl.	
Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung abgebrannter Gebäude	4 fl. 12 kr.	
Reſt .	202,236 fl. 10 kr. 3 hl.	
welche theils baar, theils durch Aufrechnung an Verwaltungs-Koſten geliefert wurden mit		202,236 fl. 10 kr. 3 hl.
Nachträge von frühern Umlagen		293 fl. 28 kr.
Capitalien und Zinſe:		
a) von der K. Hof-Bank:		
Capital	75,000 fl.	
Zinſe	2,426 fl. 46 kr.	
		77,426 fl. 46 kr.
b) aus einer Gantmaſſe		174 fl. 59 kr.
Fremde Gelder für die K. Staats-Caſſe		44 fl.
		280,175 fl. 23 kr. 3 hl.
Summe der Einnahme .		286,172 fl. 12 kr.

Ausgabe.

Zuviel bezahlte Beiträge	2 fl. 46 kr. 3 hl.
Brand-Entſchädigungen nach Nummer III.	149,892 fl. 12 kr.
Capital-Stener	126 fl. 51 kr.
Der K. Hof-Bank gegen Verzinſung angeliehen	116,000 fl.
Beim Gant durchgefallen und in Abgang decretirt . . .	879 fl. 23 kr.
Fremde Gelder für die K. Staats-Caſſe	44 fl.
Verwaltungs-Koſten, einſchließlich derjenigen, welche durch das Geſetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155) auf die Anſtalt übernommen und durch die Miniſterial-Verfü-	
	266,945 fl. 12 kr. 3 hl.

Digitized by Google

gung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 791) näher bestimmt werden . . . . . 13,567 fl. 19 kr. 3 hl.

Summe der Ausgabe . 280,512 fl. 32 kr.

Folglich ergibt sich ein baares Cassen-Remanet von
—: 5,659 fl. 40 kr.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand bei der Brand-Versicherungs-Casse auf den 30. Juni 1831.

Aktiv-Stand.

Baares Remanet		5,659 fl. 40 kr.
Ersatz-Posten bei Brandstiftern, welche auf Gant und Vermögens-Anfall beruhen		20,064 fl. 22 kr.
Nachträge, die noch ausstehen		7 fl. 1 kr.
Verzinsliche Capitalien:		
bei der Königl. Hof-Bank standen nach der Darstellung vom 1. Juli 1830, Nro. II.	76,000 fl.	
von $18\frac{3}{31}$ wurden angeliehen nach Nro. I. . .	116,000 fl.	
	192,000 fl.	
hieran abgelöst nach Nro. I.	75,000 fl.	
Es war also das Guthaben auf den 1. Juli 1831 . . .		117,000 fl.
Summe des Aktiv-Standes .		142,731 fl. 3 kr.

Passiv-Stand.

Dekretirte, aber bis zum 30. Juni 1831 noch nicht erhobene Brand-Entschädigungen	61,862 fl. 4 kr.

Es ergibt sich also ein Ueberschuß von
—: 80,868 fl. 59 kr.

Digitized by Google

III. Uebersicht der von der Brand-Versicherungs-Casse vom 1. Juli $18\frac{30}{31}$ geleisteten Brand-Entschädigungen.

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Backnang . . .	Backnang . . .	$18\frac{30}{31}$	3,845	42	3			
						3,845	42	3
Brackenheim . .	Ochsenberg . . .	—	285	45	—			
						285	45	—
Cannstadt . . .	Cannstadt . . .	$18\frac{29}{30}$	642	51	—			
						642	51	—
Eßlingen . . .	Wendlingen . .	$18\frac{30}{31}$	388	53	3			
						388	53	3
Heilbronn . . .	Heilbronn . . .	$18\frac{25}{26}$	25					
	Flein	$18\frac{29}{30}$	75					
						100	—	—
Ludwigsburg . .	Oßweil	$18\frac{30}{31}$	946	15	—			
	Markgröningen .	—	800					
						1,746	15	—
Marbach . . .	Helfenberg . . .	—	75					
	Marbach . . .	—	300					
						375	—	—
Neckarsulm . .	Reichertshausen .	$18\frac{29}{30}$	62	30	—			
	Gundelsheim . .	—	2,657	38	—			
	Pfizhof	—	50					
	Höchstberg . . .	$18\frac{30}{31}$	325					
	Neuenstadt . . .	—	200					
						3,295	8	—
Vaihingen . . .	Klein-Sachsenheim	$18\frac{29}{30}$	300					
						300	—	—
Weinsberg . . .	Ellhofen	$18\frac{30}{31}$	565	41	—			
	Ruzenweiler . .	—	41	40	—			
	Weiler	—	10					
						617	21	—
			Summe im Neckar-Kreis			11,594	56	—

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Balingen . . .	Winterlingen . .	18$\frac{29}{30}$	18	30	—			
	Deßgleichen . .	—	569	5	—			
	Geißlingen . . .	—	23	20	—			
	Thieringen . . .	—	395	50	—			
	Ostdorf	18$\frac{30}{31}$	25	—	—			
				—	—	1,031	45	—
Calw	Neuweiler . . .	18$\frac{28}{29}$	250	—	—			
	Agenbach . . .	18$\frac{29}{30}$	2,855	20	—			
	Oberhaugstett . .	18$\frac{30}{31}$	381	55	—			
				—	—	3,465	15	—
Freudenstadt . .	Wittlensweiler .	18$\frac{29}{30}$	4,404	7	—			
	Pappenthal . .	—	733	50	—			
	Glatt	18$\frac{30}{31}$	16	40	—			
	Baiersbronn . .	—	166	40	—			
	Kälberbronn . .	—	166	—	—			
	Göttelfingen . .	—	352	—	—			
	Schönmünznach .	—	316	—	—			
				—	—	6,155	17	—
Herrenberg . . .	Herrenberg . . .	18$\frac{27}{28}$	4	26	—			
				—	—	4	26	—
Horb	Wachendorf . .	18$\frac{28}{29}$	475	—	—			
	Horb	18$\frac{29}{30}$	1,995	—	—			
	Missihof . . .	—	1,333	20	—			
				—	—	3,803	20	—
Nagold	Mosberg . . .	18$\frac{29}{30}$	922	—	—			
				—	—	922	—	—
Neuenbürg . . .	Wildbad . . .	—	12,755	—	—			
	Neuenbürg . . .	—	2,603	20	—			
				—	—	15,358	20	—
Nürtingen . . .	Frickenhausen . .	18$\frac{28}{29}$	72	—	—			
	Großbettlingen .	18$\frac{29}{30}$	86	—	—			
	Balzholz . . .	18$\frac{30}{31}$	316	40	—			
	Grafenberg . .	—	425	—	—			
				—	—	899	40	—

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Oberndorf . . .	Alpirspach . . .	18 22/30	64	46	—			
	Schramberg . .	—	24	—	—			
	Fluorn	—	2,800	—	—			
	Aichhalden . . .	—	666	40	—			
	Waldmössingen .	—	700	28	—			
	Oberndorf . . .	18 30/31	80	—	—			
	Winzeln . . .	—	285	—	—			
	Tischuck . . .	—	500	—	—			
	Trollenberg . .	—	125	—	—			
						5,245	54	—
Reutlingen . . .	Bezingen . . .	18 29/30	10	25	—			
	Reutlingen . . .	18 30/31	5,000	—	—			
						5,010	25	—
Rottenburg . .	Rottenburg . .	—	182	17	3			
						182	17	3
Rottweil . . .	Deißlingen . . .	18 27/28	200	—	—			
	Rottweil . . .	18 28/29	1,200	—	—			
	Deißlingen . . .	—	1,583	20	—			
	Laufen	18 22/30	10,521	14	—			
	Hausen	—	433	20	—			
	Locherhof . . .	—	166	40	—			
	Neufra	—	1,000	—	—			
	Wellendingen . .	—	75	—	—			
	Zapfenhan . . .	—	320	—	—			
	Rottweil . . .	—	500	—	—			
	Rottweil . . .	—	96	40	—			
	Rottweil . . .	—	14,984	26	—			
	Locherhof . . .	—	445	30	—			
	Rottweil . . .	18 30/31	4,270	—	—			
	Rottenmünster .	18 22/30	43	20	—			
	Neufra	18 30/31	606	15	—			
	Deißlingen . . .	—	1,700	—	—			
	Deißlingen . . .	—	2,400	—	—			
						40,513	45	—

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Spaichingen	Denkingen	18$\frac{29}{30}$	41	40	—			
	Nixheim	—	416	40	—			
	Egesheim	18$\frac{30}{31}$	1,500	—	—			
	Nixheim	—	2,500	—	—			
				—	—	4,458	20	—
Sulz	Trichtingen	18$\frac{28}{29}$	175	—	—			
	Aistaig	18$\frac{29}{30}$	600	—	—			
	Mühlheim	—	41	40	—			
	Dornhan	18$\frac{30}{31}$	1,847	40	—			
				—	—	2,664	20	—
Tübingen	Tübingen	18$\frac{27}{28}$	15	13	—			
	Lustnau	18$\frac{30}{31}$	98	27	—			
	Tübingen	—	32	10	—			
				—	—	145	50	—
Tuttlingen	Neuhausen	18$\frac{29}{30}$	500	—	—			
	Schwenningen	18$\frac{30}{31}$	265	—	—			
				—	—	765	—	—
Urach	Dettingen	18$\frac{29}{30}$	24	—	—			
	Bempflingen	18$\frac{24}{25}$	250	—	—			
				—	—	274	—	—
		Summe im Schwarzwald-Kreis				90,929	52	3

Jaxt-Kreis.

Aalen	Adelmannsfelden	18$\frac{29}{30}$	290	—	—			
	Hinterbüchelberg	—	152	—	—			
	Pfannenstiel	—	35	—	—			
	Reichenbach	—	385	—	—			
	Adelmannsfelden	18$\frac{30}{31}$	175	—	—			
	Hohenstadt	—	50	—	—			
				—	—	1,087	—	—
Crailsheim	Sandhof	18$\frac{29}{30}$	200	—	—			
	Ingersheim	—	25	—	—			
	Reifenhof	—	500	—	—			
	Sandhof	18$\frac{30}{31}$	75	—	—			
				—	—	800	—	—

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Ellwangen	Westerhofen	18 29/30	12	30	—			
	Röthlen	—	62	30	—			
						75	—	—
Gerabronn	Kleinbärenweiler	18 30/31	108	20	—			
	Langenburg	—	428	—	—			
						536	20	—
Heidenheim	Steinheim	18 29/30	395	50	—			
	Giengen	18 30/31	800	—	—			
	Giengen	—	300	—	—			
						1,495	50	—
Künzelsau	Zaisenhausen	—	8	—	—			
						8	—	—
Neresheim	Ebnat	18 29/30	100	—	—			
	Utzmemmingen	18 30/31	600	—	—			
	Dehlingen	—	60	—	—			
	Utzmemmingen	—	300	—	—			
						1,060	—	—
Schorndorf	Ober-Urbach	18 29/30	8	7	3			
	Engelberg	18 30/31	16	40	—			
						24	47	3
Welzheim	Haselhof	18 29/30	300	—	—			
	Haselbach	—	140	—	—			
	Rudersberg	—	72	55	—			
						512	55	—
		Summe im Jaxt-Kreis				5,599	52	3

Donau-Kreis.

Biberach	Mittelbiberach	18 29/30	400	—	—			
	Laubach	—	400	—	—			
	Bergerhausen	—	954	10	—			
	Biberach	—	13,100	—	—			
	Bronnen	18 30/31	500	—	—			
	Füramoos	—	800	—	—			
						16,154	10	—

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Blaubeuren . .	Ekingen	18 30/31	666	40	—			
						666	40	—
Ehingen . . .	Grafenwald . .	18 29/30	1,000	—	—			
	Altsteußlingen . .	18 30/31	175	—	—			
	Oggelsbeuren . .	—	750	—	—			
						1,925	—	—
Göppingen . . .	Klein-Eißlingen .	—	129	10	—			
						129	10	—
Kirchheim . . .	Schopfloch . . .	18 29/30	100	—	—			
	Jesingen . . .	—	400	—	—			
	Ohmden . . .	18 30/31	71	26	—			
	Wellingen . . .	—	25	—	—			
						596	26	—
Leutkirch . . .	Leutkirch . . .	—	1,575	38	3			
						1,575	38	3
Münsingen . . .	Obermarchthal . .	18 27/28	612	30	—			
	Buttenhausen . .	—	365	37	3			
						978	7	3
Ravensburg . .	Knollengraben . .	18 29/30	633	20	—			
	Baienbach . . .	—	399	—	—			
	Hintersohlbach . .	—	383	20	—			
	Weiler	—	616	40	—			
	Rothachmühle . .	—	275	—	—			
	Altdorf	18 30/31	725	58	—			
	Knollengraben . .	—	58	20	—			
	Einödehof . . .	—	900	—	—			
	Hinzisdobel . .	—	500	—	—			
						4,491	38	—
Riedlingen . . .	Oggelshausen . .	18 29/30	277	45	—			
	Buchau	—	624	—	—			
	Hundersingen . .	—	1,000	—	—			
	Beuren	18 30/31	500	—	—			
						2,401	45	—

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Saulgau . . .	Hochberg . . .	$18\frac{30}{31}$	1,600	—	—			
	Mengen . . .	—	59	21	—			
						1,659	21	—
Tettnang . . .	Gunzenhaus . .	$18\frac{29}{30}$	56	15	—			
	Reinach . . .	—	175	—	—			
	Hölle	$18\frac{28}{29}$	291	40	—			
	Obermerkenbeuren	—	416	40	—			
	Kümmertsweiler .	$18\frac{30}{31}$	666	40	—			
						1,606	15	—
Waldsee	Osterhofen . . .	$18\frac{29}{30}$	416	40	—			
	Haidgau . . .	—	1,375	—	—			
	Mattenhaus . .	—	1,645	50	—			
	Egmansried . .	—	916	40	—			
	Hedelberg . . .	$18\frac{30}{31}$	666	40	—			
	Eisenfurth . . .	—	200	—	—			
	Aulendorf . . .	—	1,112	30	—			
	Egmannsried . .	—	700	—	—			
						7,033	20	—
Wangen . . .	Göttlishofen . .	$18\frac{30}{31}$	300	—	—			
	Sommersbach . .	—	700	—	—			
	Ragenried . . .	—	400	—	—			
	Steinberg . . .	—	250	—	—			
	Wiggenreuthe . .	—	900	—	—			
						2,550	—	—
			Summe im Donau-Kreis .			41,767	31	—

Summe sämtlicher im Verwaltungs-Jahr $18\frac{30}{31}$ geleisteter Entschädigungen:

—:· 149,892 fl. 12 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Cassier:

Schweizer.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 13. d. M. erfolgte Ableben des Oberamts-Richters Frey ist die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamts-Richters-Stelle zu Cannstadt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Großglattbach, Dekanats Knittlingen, welche 840 Pfarrgenossen zählt und mit einem nach Sportelpreisen auf 973 fl. berechneten Einkommen an Geld, Naturalien, Gütergenuß und Zehnten verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Neustadt, Dekanats Waiblingen, welche 1043 Pfarrgenossen zählt, und mit einem nach Sportelpreisen auf 600 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Seedorf, Oberamts und Dekanats Oberndorf, begreift das Pfarrdorf mit 766 Pfarrgenossen; das Einkommen besteht in 800 fl. von eigenen Gütern, Zehnten, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

5) Durch die Pensionirung des seitherigen Försters ist das Revier zweiter Klasse a. zu Zainingen, Forstamts Urach, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei der Finanzkammer in Reutlingen einzureichen.

6) Durch die Ernennung des Finanzraths Speidel zum Direktor der Finanzkammer des Jaxtkreises ist die Stelle eines Collegial-Mitgliedes bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises in Erledigung gekommen, welche durch einen normalmäßigen Assessor wieder zu besetzen ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

7) Am 8. d. M. ist der Direktor der Finanzkammer des Jaxtkreises, v. Reyscher, in Ellwangen gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 29. Mai 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Hecker. — Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Welebil. — Verfügung, die Fabrikation und den Verkauf wollener Teppiche in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Preise der neuen Auflage des Regierungs-Blatts von den Jahrgängen 1806—1840. — Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1831 betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 16. d. M. die erledigte General-Superintendenz Tübingen dem bisherigen Pfarrer Pfister zu Unter-Türkheim, Dekanats Cannstadt,

die evangelische Pfarrei Wildenthierbach, Dekanats Blaufelden, dem Ober-Inspektor am Waisenhause zu Weingarten und Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altdorf, M. Friz, seinem Ansuchen gemäß und unter Vorbehalt seines bisherigen Ranges,

Digitized by Google

die evangelische Pfarrei Bermaringen und Themmenhausen, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Hörner in Brenz, Dekanats Heidenheim,

die katholische Pfarrei Rottweil-Altstadt, Dekanats Rottweil, dem Vikar Supp, dermaligem Pfarrverweser zu Zwiefalten, und

die katholische Pfarrei Blitzenreuthe, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrverweser Rieger in Stetten, Dekanats Wiblingen, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. die evangelische Pfarrei Pflugfelden, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrverweser Mayer daselbst gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. das erledigte Revier Wildbad, Forstamts Neuenbürg, dem Forst-Referendär v. Gültlingen, gegenwärtig Amtsverweser daselbst, und

das Revier Calmbach, Forstamts Neuenbürg, dem gegenwärtigen Verweser desselben, Forst-Referendär Schott, so wie

vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. die bei der Regierung des Jart-Kreises erledigte etatsmäßige Sekretärsstelle dem Referendär bei dem Ministerium des Innern, Schneider, und

die bei derselben Kreis-Regierung erledigte etatsmäßige Registratorsstelle dem seitherigen Kanzlei-Assistenten dieser Kreis-Regierung, Registrator Serer, zu übertragen, auch

dem Registratur-Gehülfen, Kanzlei-Assistenten Reichmann bei dem Ministerium des Innern den Titel eines Registrators zu verleihen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Hecker.

Da der Rechts-Consulent Hecker von Ludwigsburg seinen Wohnsitz nach Stuttgart verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Mai 1832. Schwab.

Digitized by Google

b) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Welebil.

Da der Rechts-Consulent Welebil, bisher zu Blaubeuren, nunmehr seinen Wohnsitz in Ehingen genommen hat; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Mai 1832. Schwab.

2. Des Straf-Anstalten-Collegium.

Verfügung, die Fabrikation und den Verkauf wollener Teppiche in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg betreffend.

Nachdem die Fabrikation wollener Teppiche in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg eingeführt worden, und bereits ein Vorrath an solchen vorhanden ist; so werden die Verwaltungen der Straf-Anstalten, so wie sämtliche Bezirks-Gerichte angewiesen, künftighin ihren Bedarf an wollenen Teppichen ausschließend von der Arbeitshaus-Verwaltung in Ludwigsburg, welche die dießfälligen Bestellungen jederzeit zur Zufriedenheit zu besorgen sich bestreben wird, zu beziehen.

Stuttgart den 21. Mai 1832. Wächter.

3. Der Redaktion des Regierungs-Blatts.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Preise der neuen Auflage des Regierungs-Blatts von den Jahrgängen 1806—1810.

Da die Preise der neuen Auflage des Regierungs-Blatts von den Jahrgängen 1806—1810 in der Art herabgesetzt worden sind, daß

der Jahrgang	auf Schreibpapier	auf Druckpapier
1806 um	— 40 kr.	30 kr.
1807 um	1 fl. —	40 kr.
1808 um	1 fl. 6 kr.	45 kr.
1809 um	— 36 kr.	24 kr.
1810 um	1 fl. 10 kr.	48 kr.

einzeln abgegeben wird, die fünf Jahrgänge zusammen aber um 4 fl., beziehungsweise 2 fl. 30 kr. erlassen werden; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. Mai 1832. Pfizer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern:

Des katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1831 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt vom Jahre 1821, S. 818, wurde die Entstehungsweise, die Natur und die Verwaltungsform des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die neueste Rechnung für $18\frac{30}{31}$ geprüft und gutgeheißen worden ist; so werden, unter Beziehung auf die nächstvorgehende Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom Jahre 1831, S. 468, die Ergebnisse jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus ist zu bemerken, daß auch im besagten Jahre wieder den hiernach verzeichneten, zu gering begabten Kirchenstellen ihre Interkalar-Gefälle von $18\frac{29}{30}$ überlassen wurden, ohne daß sie zum Interkalar-Fonds flossen.

Die Interkalar-Fonds-Rechnung für $18\frac{30}{31}$ liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

A. Am 31. März 1830 waren vorhanden:

1) Cassen-Vorrath			8,654 fl. 22 kr.
2) Rückstände	1,212 fl. 29 kr.		
Daran giengen ein			455 fl. 15 kr.
Rest .	757 fl. 14 kr.		
3) Ersatz-Posten:			
a) Tischtitel-Guthaben	50 fl.		
Hieran giengen ein			25 fl.
Rest .	25 fl.		
b) andere	861 fl. 34 kr.		
Davon wurden eingezogen			10 fl.
Rest .	851 fl. 34 kr.		

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit $18\frac{30}{31}$:

1) Interkalar-Gefälle, welche zum Interkalar-Fonds floßen, vom Jahre $18\frac{29}{30}$ . . . . . 27,564 fl. 56 kr.

und

2) wegen Regulirung des Abkurung-Termins 2,315 fl. 23 kr.

29,880 fl. 19 kr.

wovon jedoch im Rückstande geblieben . . 252 fl. 18 kr.

und baar eingegangen sind . . . . . 29,638 fl. 1 kr.

3) abgelöste Capitalien . . . . . 6,293 fl. 9 kr.

Summe . 45,065 fl. 47 kr.

Hievon sind abzuziehen:

a) neu angelegte Capitalien, einschließlich des für erkaufte Württembergische Staats-Obligationen entrichteten Agio . 11,082 fl. 57 kr.

b) abgelöste jährliche Besoldungs-Beiträge an die Pfarrstellen in

Wetzgau mit	1,333 fl. 20 kr.	
Harthausen mit	1,111 fl. 7 kr.	
Ebersberg mit	4,444 fl. 26 kr.	
Unterdeufstetten noch mit	8,925 fl.	
Neuler mit	100 fl.	
Heiligenbronnen mit	400 fl.	
Stuttgart, Caplanei, mit	2,500 fl.	
		18,813 fl. 53 kr.

c) Tischtitel . . . . . 50 fl.

Zusammen . 29,946 fl. 50 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben . . . . . 15,118 fl. 57 kr.

wovon

1) zur Deckung der laufenden Ausgaben für $18\frac{30}{31}$ verwendet wurden . . . . . 9,238 fl. 56 kr.

und

2) baar in der Casse blieben . . . . . 5,880 fl. 1 kr.

mit welchen indessen jährliche Besoldungs-Beiträge ꝛc. abgelöst worden sind.

Digitized by Google

Der Grundstock besteht also am 31. März 1831 in

1) Rückständen,			
a) älteren		757 fl. 14 kr.	
b) neuen		252 fl. 18 kr.	
			1,009 fl. 32 kr.
2) Capitalien			37,054 fl. 49 kr.
3) Ersatz-Posten:			
a) Tischtitel-Guthaben,			
α) älterem	25 fl.		
β) neuerem	50 fl.		
		75 fl.	
b) anderen, durchgängig älteren		851 fl. 34 kr.	
			926 fl. 34 kr.
4) baarem Cassen-Vorrath			5,880 fl. 1 kr.
		Zusammen in .	44,870 fl. 56 kr.

In Vergleichung mit dem Betrag am 31. März 1830
von . . . . . 43,196 fl. 23 kr.
hat mithin der Grundstock sich erhöht um . 1,674 fl. 33 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1830 bis 31. März 1831.

Einnahmen.

Capital-Zinse	1,891 fl. 50 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:			
Capital-Steuer			66 fl. 52 kr.
2) Central-Verwaltungs-Kosten:			
a) Besoldung des Cassiers		312 fl.	
b) Registratur-Kosten		50 fl.	
c) Buchbinder		1 fl. 58 kr.	
d) Amts-Einrichtung		36 kr.	
e) Aufwärter		36 fl. 30 kr.	
f) Postscheine und Briefträger		13 fl. 8 kr.	
			414 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der katholischen Kirchenstellen, welchen in dem Rechnungs-Jahr des Interkalar-Fonds vom 1. April $18\frac{19}{20}$ ihre Interkalar-Gefälle für $18\frac{20}{21}$ zur Ergänzung des Pfründfonds oder zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überlassen worden sind.

Pfarrstelle in Eybach, nachträglich	7 fl. 31 kr.
— in Möglingen, deßgleichen	39 fl. 52 kr.
— in Baltringen, ebenso	5 fl. 13 kr.
Caplanei in Laupheim, deßgleichen	4 fl. 14 kr.
Pfarrstelle in Haslach bei Tettnang	520 fl. 30 kr.
— Hornfischbach	337 fl. 31 kr.
— in Klein-Süßen	103 fl. 6 kr.
— in Böhringen	604 fl. 11 kr.
— in Weilen unter der Rennen	281 fl. 57 kr.
Catharina-Caplanei in Herbertingen	385 fl. 10 kr.
Caplanei in Ergenzingen	218 fl. 35 kr.
— in Warthausen	438 fl. 35 kr.
Pfarrstelle in Bolstern	731 fl. 9 kr.
Caplanei in Ratzenried	243 fl. 25 kr.
— in Mochenwangen	217 fl. 10 kr.
Pfarrstelle in Heudorf bei Mengen	593 fl. 14 kr.
— in Meßbach	491 fl. 38 kr.
Caplanei in Schwendi	245 fl. 30 kr.
Pfarrstelle in Oberndorf bei Rottenburg	95 fl. 9 kr.
— in Neufra bei Rottweil	327 fl. 59 kr.
Andreas-Caplanei in Herrlingen	126 fl. 30 kr.
Caplanei in Erisdorf	258 fl. 47 kr.
Pfarrstelle in Eschau-Bavendorf	634 fl. 56 kr.
— in Hausen ob Rottweil	67 fl. 16 kr.
— in Unterthalheim	447 fl. 49 kr.
Caplanei in Emerkingen	393 fl. 34 kr.

Digitized by Google

Pfarrstelle in Oberdorf bei Tettnang	438 fl.	42 kr.
— in Wessingen	67 fl.	21 kr.
— in Frommenhausen	194 fl.	9 kr.
Caplanei in Gattnau	280 fl.	31 kr.
Pfarrstelle in Stetten bei Wiblingen	227 fl.	27 kr.
Caplanei in Haisterkirch	119 fl.	4 kr.
— in Hirrlingen	341 fl.	21 kr.
Spital-Caplanei in Neuthann	55 fl.	32 kr.
Pfarrstelle in Ennabeuren	148 fl.	1 kr.
— in Groß-Schafhausen	189 fl.	58 kr.
— in Reglisweiler	294 fl.	43 kr.
Caplanei zu Johann-Evangelist in Mengen	283 fl.	31 kr.
Pfarrstelle in Goppertsweiler	481 fl.	47 kr.
— in Grünmettstetten	101 fl.	43 kr.
Caplanei in Oberdischingen	457 fl.	44 kr.
Pfarrstelle in Waldmößingen	759 fl.	51 kr.
— in Huldstetten	104 fl.	6 kr.
— in Dietelhofen	278 fl.	49 kr.
— in Nenningen	327 fl.	9 kr.
— in Börstingen	124 fl.	31 kr.
Caplanei in Friedrichshafen	329 fl.	46 kr.
Pfarrstelle in Eglingen bei Münsingen	232 fl.	
Caplanei in Wurmlingen bei Tuttlingen	166 fl.	4 kr.
Maria-Caplanei in Aulendorf	330 fl.	20 kr.
Pfarrstelle in Schmiechen	253 fl.	14 kr.
— in Weissenstein	205 fl.	20 kr.
— in Dirgenheim	40 fl.	46 kr.
Caplanei in Untermarchthal	287 fl.	30 kr.
Pfarrstelle in Offenau	28 fl.	52 kr.
— in Schwabsberg	143 fl.	45 kr.
— in Altstadt-Rottweil	425 fl.	28 kr.

Digitized by Google

Pfarrstelle	in Dewangen	96 fl. 11 kr.
—	in Mettenberg	209 fl. 16 kr.
—	in Obernau	93 fl. 4 kr.
—	in Thannau	266 fl. 30 kr.
—	in Eggingen	28 fl. 7 kr.
Caplanei	in Neukirch bei Tettnang	328 fl. 50 kr.
Pfarrstelle	in Harthausen bei Oberndorf	140 fl. 23 kr.
—	in Rexingen	80 fl. 40 kr.
—	in Waldhausen bei Neresheim	153 fl. 13 kr.
—	in Stöttlen	71 fl. 49 kr.
—	in Burgberg	15 fl. 57 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Revisor des katholischen Kirchenraths:
Kauffmann.

Dienst-Erledigungen.

1) Mit dem 1. Juli d. J. ist die Stelle eines ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hospital in Stuttgart wieder auf ein Jahr zu vergeben. Die Bewerber um diese, zur praktischen Ausbildung vaterländischer Candidaten der Heilkunde bestimmte, mit freier Wohnung im Krankenhause und mit einem Gehalte von jährlichen 150 fl. ausgestattete Stelle werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen ihr Gesuch bei dem Ministerium des Innern einzureichen. Sie haben über ihre Herkunft und bisherige Laufbahn, besonders aber über eine, zum wenigsten bei der medicinischen Fakultät in Tübingen günstig erstandene Prüfung sich auszuweisen, und, wenn sie sich nicht bloß für die innere Medicin, sondern auch für die Wundarzneikunde und Geburtshülfe mindestens theoretisch ausgebildet haben, bei sonst gleicher Tüchtigkeit vorzügliche Berücksichtigung zu hoffen. Es ist um so mehr zu erwarten, daß die jungen Württemberger, welche sich dem Fache der Heilkunde gewidmet haben, die Wohlthat, die ihnen durch

Digitized by Google

die fragliche Stelle zugedacht ist, je länger je mehr zu schätzen wissen werden, als die steigende Ausdehnung, in welcher die Kranken-Anstalt bisher benützt worden ist, es ihnen immer mehr überflüssig macht, den großen praktisch-wissenschaftlichen Nutzen, den ihnen dieselbe gewährt, mit bedeutenden Kosten im Auslande zu suchen, und als diejenigen, welche sich in dieser Stelle Anerkennung verschaffen, darauf zählen können, daß ihre dießfallsige Dienstleistung bei künftigen Anstellungs-Gesuchen nicht ohne Berücksichtigung bleiben werde.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Zipplingen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorfe samt Oberwilflingen 629, sodann im Filial Unterwilflingen mit besonderem Gottesdienst, Gottesacker und Schule, 324 Pfarrgenossen. Das Einkommen an Güter-Extrag, Zehnten, Grund- und Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren, über Abzug des Vikars für Unterwilflingen, belauft sich auf 620 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Am 26. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschießung vom 21. v. M. auf das erledigte Revier Pfalzgrafenweiler, Forstamts Freudenstadt, den Revierförster Roh zu Baiersbronn gnädigst versetzt,

das dadurch in Erledigung kommende Revier Baiersbronn, in demselben Forstamte, dem Forst-Referendär v. Nachtrab, gegenwärtigem Amtsverweser zu Pfalzgrafenweiler, gnädigst verliehen, und

den Förster Dörnacher vom aufgelösten Revier Sindringen, Altershalber in den Ruhestand versetzt, auch

durch höchstes Dekret vom 25. v. M. die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Eßlingen dem Referendär erster Klasse, Pistorius, von Stuttgart, so wie

die erledigte Controleurs-Stelle bei der Ober-Hofkasse, dem seitherigen Sekretär bei der Bau- und Garten-Direktion, Kornbeck, zu übertragen, und dagegen

den bisher bei der Hof-Domainenkammer angestellt gewesenen Kanzlei-Assistenten Bühler, zum Sekretär bei der Bau- und Garten-Direktion zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 28. v. M. dem Rittmeister erster Klasse des vierten Reiter-Regiments, v. Rantzau, den Titel eines Majors ertheilt,

den Oberlieutenant Imle des vierten Reiter-Regiments aggregirt, dagegen

den aggregirten Oberlieutenant v. Döring bei dem dritten Reiter-Regiment eingetheilt, und

den Wachtmeister v. Palm des dritten Reiter-Regiments, zum Unterlieutenant bei demselben ernannt, auch

das erledigte Kameralamt Wangen dem Revisor Klaiber bei der Finanzkammer des Donaukreises, und

das erledigte Revier Lienzingen, Forsts Stromberg, dem Revierförster Liomin zu Buhlbach, so wie

vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. die evangelische Pfarrei Marktlustenau, Dekanats Crailsheim, dem dermaligen Verweser derselben, Vikar Süskind, gnädigst übertragen.

Digitized by Google

c) Ernennung der Gräfinn Marie von Württemberg Gnaden zur Aebtissinn des adelichen Damenstifts Oberstenfeld.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. d. M. der Gräfinn Marie von Württemberg Gnaden, Tochter Seiner Hoheit des verewigten Herzogs Wilhelm von Württemberg, zur Aebtissinn des adelichen Damenstifts Oberstenfeld zu ernennen gnädigst geruht.

Stuttgart den 29. Mai 1832.

Für den Minister:
Walther.

d) Verzichtleistung auf ein Erfindungs-Patent.

Da der Zeugschmid Friedrich Schoffer zu Ludwigsburg auf das ihm durch Königliche Entschließung vom 15. Februar d. J. verliehene Erfindungs-Patent auf eine Maschine zur Drathstiftbereitung (Reg. Blatt v. J. 1832, S. 46) Verzicht geleistet hat; so wird dieß nach Maßgabe des Art. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Mai 1832.

Für den Minister:
Walther.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse für das Etats-Jahr $18^{30}/_{31}$.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Staatsschuldenzahlungs-Statuts vom 22. Juni 1820, §. 13 werden hiedurch die Ergebnisse der Schulden-Zahlungs-Kasse-Rechnung für das Etats-Jahr $18\frac{30}{31}$, so wie sie von den für die Justification dieser Rechnungen bestimmten Königlichen und ständischen Commissarien vorgelegt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Mai 1832.

Herzog.

Digitized by Google

Darstellung

der Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung vom Etats-Jahr $18\frac{30}{31}$.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des vereinigten Zinsen- und Tilgungsfonds.

Soll.		A. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahre:				
218,107	$29\frac{1}{2}$	1) Cassenbestand bei dem Jahres-Abschluß $18\frac{29}{30}$: für die Zinsenzahlung . 88,818 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. für die Capitalien-Ablösung 129,288 fl. 55 kr.	218,107	$29\frac{1}{2}$	—	—
		2) Rückstände	—	—	—	—
		3) Von der Staats-Casse:				
100,000	—	a) an den durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 der Finanz-Verwaltung auf Wieder-Ersatz überlassenen französischen Contributions-geldern	100,000	—	—	—
3,370	56	b) von dem Cassen-Bestande der aufgelösten Ausstands-Casse auf den 30. Juni 1830 nach Abzug der davon zu bestreiten gewesenen Zahlungen	3,370	56	—	—
		II. Laufendes:				
468	12	1) Aktiv-Capital-Zinse	468	12	—	—
1'295,110	26	2) Zins- und Capital-Zahlungsfonds nach dem Haupt-Finanz-Etat für $18\frac{30}{31}$: a) für die Zinsenzahlung 1,114,830 fl. 16 kr. b) für die Capitalien-Ablösung 180,280 fl. 10 kr.	1,295,110	26	—	—
155,704	58	3) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien: von der Ober-Kriegs-Casse, Vorschüsse zu den Kasernenbaukosten von $18\frac{24}{30}$ . . .	155,704	58	—	—
		4) Aufgenommene Passiv-Capitalien: a) Anlehen aus dem Pensionsfonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener 26,000 fl.				
1'772,762	$1\frac{1}{2}$		1'772,762	$1\frac{1}{2}$	—	—

Digitized by Google

Soll.		A. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1'772,762	1½	Uebertrag.	1'772,762	1½	—	—
		b) Nachträge von dem zur letzten Zins-Reduktion anerbotenen Anlehen . 9,300 fl.				
		c) Neue Anlehen zu 4 p.Ct. für die Ablösung der von den Staatsgläubigern aufgekündigten Capitalien . . . . 3,200 fl.				
280,300	—	d) Militär-Cautionen . . . 241,800 fl.	280,300	—	—	—
		außer welchen 39,650 fl. neu verbriefte ältere Capitalien als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Einnahme und Ausgabe verrechnet sind.				
		5) Außerordentliche Einnahmen:				
		a) Stückzinse aus Aktiv-Capitalien 8,556 fl. 51 kr.				
		b) aus der Staats-Haupt-Casse von dem Ueberschuß, bis zum Etats-Jahr 18$\frac{32}{33}$ 42,000 fl. —				
31,630	55	c) Ersatz-Posten . . 1,071 fl. 4 kr.	51,630	55	—	—
2'104,692	56½	Summe der Einnahme.	2'104,692	56½	—	—
		B. Ausgabe.				
		I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr.				
88,998	34½	Zins-Rückstände				
		II. Laufendes.				
1'107,785	17	1) Passiv-Capital-Zinse, mit Inbegriff eines älteren Zinses aus der in diesem Jahre eingewiesenen neuen Schuld	1'112,831	17	83,952	34½
907,877	55	2) Abgelöste Passiv-Capitalien . . . und 39,650 fl. durch neue Verbriefung.	753,513	24½	154,364	10½
		3) Außerordentliche Ausgaben.				
31	30	Ersatz-Posten	31	30	—	—
2'104,692	56½	Summe der Ausgabe.	1'866,376	11½	238,316	45
Gleich der Einnahme.					Gleich dem Kassenbestand am Ende des Jahrs.	
—	—	Von der Summe des Hat, oder der wirklichen Einnahme . . . . . 2'104,692 fl. 56½ kr.				
		die Summe der Ausgabe mit 1'866,376 fl. 11½ kr.				
		abgezogen, ergibt sich der baare Cassenbestand am Ende des Jahres von — : 238,316 fl. 45 kr.,				
		wovon, wie oben zu sehen,				
		dem Zinsenfonds angehören 83,952 fl. 34½ kr.				
		dem Ablösungsfonds . . 154,364 fl. 10½ kr.				

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	1'196,783	51½
B. I. II. 1.	Daran wurden theils baar, theils mittelst Abzugs der gegen die Staats-Hauptkasse berechneten Kapitalsteuer bezahlt	1'112,831	17
	und blieben auf den 30. Juni 1831 unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden, und sich baar in der Kasse befanden	83,952	34½
		1'196,783	51½
	Wenn von dem Zinsenfonds a	1'212,673	53½
	dieses Erforderniß abgezogen wird mit	1'196,783	51½
Abschn. III.	so ergibt sich ein Ueberschuß des ersteren, welcher dem §. 3 des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1820 gemäß dem Tilgungsfonds zufloß von — : 15,890 fl. 2 kr.		
	nämlich:		
	Ueberschuß des Zinsenfonds, abzüglich des Erfordernisses am Anfange des Jahres.		
	Der Zinsenfonds beträgt . . . . . 1'114,830 fl. 16 kr.		
	dazu die Aktiv-Kapital-Zinse . . . . . 9,025 fl. 3 kr.		
	1'123,855 fl. 19 kr.		
	davon abgezogen:		
	das Erforderniß . . . . . 1'117,782 fl. 41 kr.		
	die nachgekommenen älteren und neueren Zinse 360 fl. —		
	1'118,142 fl. 41 kr.		
	blieben	5,712	38
	Zins-Ersparnisse im Laufe des Jahres durch Kapital-Ablösungen vor den Zins-Verfall-Terminen . . . . . 12,195 fl. 29 kr.		
	abzüglich der nach diesen Terminen zu bezahlen gewesenen Stückzinsen . . . . . 2,018 fl. 5 kr.		
		10,177	24
		15,890	2

Abschnitt III.

Verwendung des Tilgungs-Fonds.

Zur Schulden-Tilgung waren zu verwenden:

1) aus dem vorigen Jahre:

Abschn. I.	die bei dem Jahres-Abschlusse von $18\frac{29}{30}$ unter dem Kassen-Bestande		
A. I. 1.	vorhanden gewesenen . . . . . 129,288 fl. 55 kr.		
II. 3.	zurückerhaltene Vorschüsse zu den Kasernenbau-Kosten 155,704 fl. 58 kr.		
		284,993	53

Abschnitt IV.
Stand der Staats-Schuld.

		fl.	kr.
	Am 30. Juni 1830 haben sich die Passiv-Kapitalien belaufen auf	27'855,251	25¾
	Im Jahre 18$\frac{30}{31}$ kamen in Zuwachs:		
	in Folge eines, nach dem Rechenschafts-Bericht des ständischen Ausschusses vom Jahre 1830, Seite 183, §. 103 mit den Martinianschen und Ficklerschen Stiftungen in Tübingen, wegen Ablösung halbzinsender Kapitalien getroffenen Vergleichs	4,500	—
		27'859,751	25¾
Abschn. III.	Hieran wurden aus dem Tilgungsfonds abgelöst	473,213	24¼
	worüber sich die Passiv-Kapitalien am 30. Juni 1831 beliefen auf —: 27'386,538 fl. 1¼ kr.		
	davon werden nach den in dem Jahre 18$\frac{30}{31}$ eingetretenen Veränderungen verzinst zu 5 pr.Ct. . . . . 515,920 fl. —		
	— 4 pr.Ct. . . . . 26'755,346 fl. 1¼ kr		
	— 3½ pr.Ct. . . . . 130,500 fl. —		
	— 2½ pr.Ct. . . . . 4,172 fl. —		
	und sind unverzinslich . . . . . 600 fl. —		
	—: 27'386,538 fl. 1½ kr.		
	In der (im Reg.Bl. v. J. 1831, S. 24 bekannt gemachten) Darstellung des Standes der Staatsschuld vom 30. Juni 1830 sind von der Summe der Passiv-Kapitalien	27'855,251	25¾
— III. 1.	die damals zur Ablösung noch zu verwenden gewesenen	284,993	53
	abgezogen worden, worüber blieben	27'570,257	32¾
	Werden nun von der dießjährigen Summe der Passiv-Kapitalien .	27'386,538	1¼
— I. u. III.	die zur Ablösung noch zu verwendenden	154,364	10½
	ebenfalls abgezogen, so ergeben sich	27'232,173	50¾
	und beide Summen mit einander verglichen, erscheint die Abnahme der Staatsschuld im letzten Jahre mit —: 338,083 fl. 42 kr.		
	welche Summe auch hervorgeht, wenn von dem dießjährigen Tilgungsfonds	342,583	42
	der Schuldenzuwachs durch neue Einweisung abgezogen wird mit . .	4,500	—
	worüber bleiben	338,083	42

Stuttgart den 9. Mai 1832.

Zur Anhör der Rechnung abgeordnete

Königliche Commissarien:
Frisch.
Stein.

Ständische Commissarien:
Graf Reischach.
Mosthaf.

b) Die Auflösung des Reviers Sindringen betreffend.

Durch höchstes Dekret vom 21. d. M. ist die Auflösung des Reviers Sindringen, zweiter Klasse, im Comburger Forst, und die Vertheilung der Waldungen desselben unter die benachbarten Reviere verordnet worden.

Stuttgart den 30. Mai 1832.

Herzog.

Dienst-Erledigungen.

1) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Ober-Iflingen, Dekanats Freudenstadt, ist das eine Stunde entfernte Filial Schopfloch verbunden, in welchem der Pfarrer jeden Sonn-, Fest-, Feier- und Bußtag zu predigen, je den zweiten Sonntag auch eine Katechisation, und jede Woche zwei Gottesdienste zu halten hat. Der Mutterort zählt 302, das Filial 420 Kirchengenossen, und das Dienst-Einkommen ist an Geld, Naturalien, Gütergenuß und Zehnten auf 645 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Durch die Beförderung des Hofkammer-Försters Dreher in Winnenden auf das finanzkammerliche Revier Murrhard ist die mit einem Normal-Gehalte von 300 fl. und 70 fl. Hauszins-Entschädigung verbundene Försterstelle zu Winnenden erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung, innerhalb drei Wochen bei der K. Hof-Domainen-Kammer zu melden.

3) Durch die Ernennung des Revisors Klaiber zum Kameral-Verwalter in Wangen ist die Stelle eines Revidenten bei der Finanzkammer in Ulm, welche mit einem planmäßigen Kanzlei-Assistenten mit dem Normal-Gehalte von 600 fl. wieder zu besetzen ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Assistenten-Stelle werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

4) Durch den Tod des Revierförsters Hordt ist das in der ersten Besoldungs-Klasse stehende Revier Weißach, Forsts Reichenberg, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Durch die Versetzung des Revierförsters Liomin auf das Revier Lienzingen ist das in der zweiten Besoldungs-Klasse stehende Revier Buhlbach, Forsts Freudenstadt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 13. Juni 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1832 betreffend. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten. — Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai und Juni 1832. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, in Betreff der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenn-Gebühren und der Accise von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt. — Aufnahme zweier auszuübenden Aerzte. — Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung schließen. — Belobung der Schultheißen Hefchel von Deißlingen und Effinger von Lauffen, Oberamts Rottweil. — Verfügung, betreffend die definitive Besetzung der Försterstelle zu Bartenstein.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Honau, Dekanats Reutlingen, dem Präzeptor Schumacher in Tuttlingen gnädigst übertragen, und

unter dem 1. d. M. den Hauptmann zweiter Classe, Grafen von der Lippe dem dritten Infanterie-Regiment aggregirt, dagegen

unter dem 4. d. M. den Hauptmann erster Classe, v. Soden des achten Infanterie-Regiments, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt, und

Digitized by Google

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Oechslin des achten Regiments zum Hauptmann zweiter Classe bei demselben befördert, auch

durch höchste Entschließung von demselben Tage das Revier Mezingen, Forstamts Urach, dem Revierförster Romig zu Sulz, und

das hierdurch in Erledigung kommende Revier Sulz dem Forstwarth, Unterförster Schwarz im Revier Enzklösterle, Forstamts Altensteig, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Ober-Justizrath D. Gmelin bei dem K. Gerichtshofe in Ulm auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die evangelische Pfarrei Steingebronn und Dotzingen, Dekanats Münsingen, dem Seminaristen Knecht, dermaligen Pfarr-Verweser zu Gültstein, Dekanats Herrenberg, gnädigst zu verleihen geruht, auch

der Ernennung des katholischen Dekans und Stadtpfarrers Lasser zu Neresheim auf die Patronat-Caplanei zu Dischingen die Bestätigung ertheilt, und demselben zugleich die Belassung des Titels und Rangs eines Dekans gnädigst bewilligt.

Den 11. v. M ist die patronatische Nomination des seitherigen Verwesers der Helfersstelle in Oehringen, Dietzsch, auf diese Stelle, und

den 25. v. M. die patronatische Nomination des Pfarramts-Verwesers Wullen zu Vichberg, Dekanats Gaildorf, auf die dortige Pfarrstelle bestätigt worden.

Unter dem 26. v. M. erhielt der katholische Pfarrer Mock zu Hohenberg die Königliche Bestätigung auf die Pfarrei Ober-Eschach, Oberamts und Dekanats Ravensburg.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1832 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Regierungs-Blatts sind die Gebühren, so weit sie nicht bereits vorausbezahlt sind, zu 1 fl. 30 kr. für das

1) Carl Ludwig Auguſt v. Baldinger aus Wiblingen,
2) Anton Bek von Ulm,
3) Carl Friedrich Feuerbach von Stuttgart,
4) Ernſt Heinrich Haßler von Ulm,
5) Albert Heß von Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm,
6) Chriſtian Friedrich Ernſt Miller von Ulm,
7) Hermann Nagel von Eßlingen,
8) Chriſtoph Wilhelm Renz von Freudenſtadt,
9) Ulrich Aloys Rugl von Wolfegg, Oberamts Waldſee,
10) Wilhelm Straub von Heilbronn,
11) Maximilian Teuffel von Zimmern, Oberamts Rottweil,
12) Alexander Napoleon Widmann von Buchau,
13) Georg Heinrich Witt von Langenburg.

Stuttgart den 7. Juni 1832. Schwab.

e) Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Firnhaber von Herrenberg nunmehr ſeinen Wohnſitz in Stuttgart genommen hat; ſo wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. Juni 1832. Schwab.

B) Der Departements der Juſtiz und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen.

Bekanntmachung, in Betreff der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenngebühren und der Acciſe von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege verſteigerter Güter ſolche vermöge des höchſten Gebots ſelbſt wieder erwirbt.

Es haben ſich darüber Zweifel und Anfragen einzelner Stellen ergeben, ob derjenige, welcher als Eigenthümer im Executionswege verſteigerter Güter, ſolche vermöge des höchſten Gebots ſelbſt wieder erwirbt, die geſetzlichen Erkenngebühren und Acciſe zu entrichten ſchuldig ſey.

In Betrachtung, daß ein ſolcher Erwerber nicht unverändert in ſeinen früheren Eigenthums-Verhältniſſen bleibt, vielmehr das erkaufte Gut unter ganz neuen Bedingungen, nicht anders als jeder dritte Käufer erhält, auch, abgeſehen von ſeiner perſönlichen Haftungs-Verbindlichkeit für die Schuld, gegen den Gläubiger keine anderen

Digitized by Google

Pflichten, als jener Dritte zu erfüllen, und namentlich zunächst nur den Kaufschilling, wenn er auch den Betrag der Schuld nicht erreichen sollte, zu bezahlen hat, sonst aber das Gut frei von allen Lasten übernimmt; in Betracht ferner, daß insbesondere in letzterer Beziehung zu Richtigstellung der Unterpfands- und Güter-Bücher das gerichtliche Erkenntniß über den Kauf schlechthin nöthig ist: kann auch die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenngebühren, welche mit jedem wirklichen Erkenntnisse verknüpft sind, keinem Anstande unterliegen.

Aus dem ebengedachten Erfordernisse folgt denn auch die Verpflichtung zur Bezahlung der Accise von selbst, indem nach dem Accise-Gesetze vom 18. Juli 1824, §. 11 bei allen Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird, jene Verbindlichkeit besteht; eine Bestimmung, die in dem hier unterstellten Fall um so unbedenklicher Anwendung findet, als die Zulassung des Schuldners zu der Kaufshandlung unter die Surrogate für die durch die neuere Gesetzgebung aufgehobene Schuldenlosung gehört, bei der letzteren aber der sein Eigenthum wieder einlösende Schuldner die Accise und andere Kaufkosten gleichfalls zu entrichten hatte.

Indem man hievon, im Einverständnisse mit der obersten Gerichtsstelle, die betreffenden Justiz- und Finanz-Behörden zu ihrer Belehrung und Nachachtung in Kenntniß setzt, wird übrigens noch beigefügt, daß in Fällen, in welchen Armuth oder sonstige drückende Verhältnisse der Schuldner eine besondere Schonung erfordern sollten, wie bisher, im Wege der Gnade, Gesuche um ganzen oder theilweisen Nachlaß der Accise die geeignete Berücksichtigung finden werden.

Stuttgart den 28. Mai 1832.

Schwab. Herzog.

C) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier auszuübenden Aerzte.

Die Candidaten der Medicin, Johann Nepomuk Blumenstetter von Zwiefalten, Oberamts Münsingen, und Joseph Mathias Haffner von Ehingen, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 2. Juni 1832. Walther.

Digitized by Google

D) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Kontingents-Listen für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes Art. 25 die Loos-Nummern, mit denen die Kontingente in den verschiedenen Oberamts-Bezirken schließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit sind.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	176.
Besigheim	191.
Böblingen	198.
Brackenheim	190.
Cannstadt	115.
Eßlingen	151.
Heilbronn	154.
Leonberg	141.
Ludwigsburg	181.
Marbach	192.
Maulbronn	132.
Neckarsulm	145.
Stuttgart, Stadt	105.
Stuttgart, Amt	162.
Vaihingen	121.
Waiblingen	183.
Weinsberg	172.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Balingen	173.
Calw	164.
Freudenstadt	184.
Herrenberg	163.
Horb	141.
Nagold	150.
Neuenbürg	154.
Nürtingen	120.
Oberndorf	206.
Reutlingen	143.
Rottenburg	152.
Rottweil	142.
Spaichingen	110.
Sulz	162.
Tübingen	165.
Tuttlingen	129.
Urach	136.

III. Jaxt-Kreis.		IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	91.	Biberach	94.
Crailsheim	149.	Blaubeuren	85.
Ellwangen	121.	Ehingen	92.
Gaildorf	189.	Geislingen	150.
Gerabronn	144.	Göppingen	205.
Gmünd	119.	Kirchheim	130.
Hall	127.	Leutkirch	69.
Heidenheim	111.	Münsingen	107.
Künzelsau	157.	Ravensburg	67.
Mergentheim	127.	Riedlingen	128.
Neresheim	120.	Saulgau	75.
Oehringen	174.	Tettnang	92.
Schorndorf	168.	Ulm	173.
Welzheim	129.	Waldsee	76.
		Wangen	63.
		Wiblingen	92.

Stuttgart den 8. Juni 1832. Göriz.

E) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Belobung der Schultheißen Heschel von Deißlingen und Effinger von Lauffen, Oberamts Rottweil.

Da Seine Königliche Majestät unter dem 28. Mai d. J. gnädigst befohlen haben, daß die Schultheißen Heschel von Deißlingen und Effinger von Lauffen, Oberamts Rottweil, wegen ihrer Verdienste um die Waldwirthschaft öffentlich belobt werden; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Juni 1832. Herzog.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die definitive Besetzung der Försterestelle zu Bartenstein.

Der für das Königliche fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'sche Forst-Revier Bartenstein ernannte bisherige Forst-Assistent Riegel ist zu Versehung dieser Stelle als gehörig befähigt erkannt worden; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 6. Juni 1832. Herzog.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Maichingen, Dekanats Böblingen, welche 909 Pfarrgenossen zählt, und deren Einkommen auf 811 fl. nach Sportel-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die zu besetzende katholische Pfarrstelle in der Kreisstadt Reutlingen begreift die Katholiken im Pfarrort, mit Einschluß der aus der Umgegend, und hat ein Einkommen von 600 fl. Besoldung nebst 150 fl. als Entschädigung für die Entbehrung einer Amtswohnung. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Eine solche Gelegenheit glauben die Unruhestifter, wie ein Vorgang in einem Nachbarstaat bewiesen hat, besonders in größeren öffentlichen Versammlungen zu finden, welche, obgleich für unschuldige oder selbst löbliche Zwecke veranstaltet, von ihnen zur Ausführung staatsverderblicher Plane mißbraucht werden.

So sehr Wir nun die Unserem Herzen theure Ueberzeugung haben, auf den noch immer bewährten treuen, ordnungs- und rechtliebenden Sinn Unseres Volkes mit voller Zuversicht vertrauen zu können; so finden Wir Uns doch durch die Uns obliegende Regentenpflicht, zur Sicherheit des Staats die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dringend aufgefordert, der Gefahr zu begegnen, welche von dem durch Wiederholung solcher, zumal von verschiedenen Gegenden her besuchter Versammlungen sich nach und nach verstärkenden Eindruck auch auf redliche, dem Gefühl der Freude geöffnete, und eben darum gegen versuchte Täuschung weniger gewaffnete Gemüther zu besorgen wäre.

Wir haben daher in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, namentlich den Vorschriften der Landes-Ordnung, nach Anhörung Unseres Geheimenraths beschlossen und verordnet, wie folgt:

Die Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen, oder Feier politischer Ereignisse ist durch die zuvor erlangte Erlaubniß der Bezirks-Polizeistelle bedingt.

Den Polizei-Behörden liegt ob, gegen die Veranstaltungen, welche ohne zuvor erlangte Erlaubniß zu solchen Versammlungen getroffen werden, mit den in ihrem amtlichen Wirkungskreis liegenden Mitteln hemmend einzuschreiten, und gegen die Urheber und Theilnehmer das geeignete strafrechtliche Verfahren zu veranlassen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solcher Zweck angekündigt, oder bei einer unter einem andern Vorwand veranstalteten Versammlung zu erreichen gesucht wird.

Gegeben, Stuttgart den 12. Juni 1832.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Weishaar.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Bellnagel.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 7. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Wurmlingen, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Mauser zu Oberndorf, seinem Ansuchen gemäß, zu verleihen gnädigst geruht, auch

unter dem 11. d. M. den bisherigen Schützen-Officier des achten Infanterie-Regiments, Oberlieutenant Bischoff zum Adjutanten dieses Regiments, und

an dessen Stelle den Unterlieutenant Albert v. Hügel zum Schützen-Officier ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte bei Veräußerungen, welche nicht im Executionswege vorgenommen werden.

Durch die Art. 44 und 206 des Pfandgesetzes, so wie durch den §. 98 der Haupt-Instruktion zur Vollziehung dieses Gesetzes und den Art. 56 des Executions-Gesetzes ist den Unterpfands-Behörden zur Pflicht gemacht worden, bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht baar bezahlt, den durch das Gesetz eingeräumten Pfandrechtstitel auf das im Executionswege verkaufte Gut, sogleich bei dem Erkenntnisse über den Contrakt, von Amtswegen unter dem Namen des neuen Erwerbers, in das Unterpfandsbuch eintragen zu lassen.

Eine ähnliche Vorsorge ist bei solchen Veräußerungen, welche nicht im Wege der Execution vorgenommen, aber der Behörde zum gerichtlichen Erkenntnisse vorgelegt werden, nicht getroffen worden.

Digitized by Google

Gleichwohl sprechen dieselben Gründe, welche zu der vorbemerkten Anordnung den Anlaß gegeben haben, auch für die Ausdehnung derselben auf die letztgedachten Veräußerungen; und es scheint ganz der Billigkeit gemäß zu seyn, die Parthei, welche durch die Vorlegung ihres Kontrakts zum gerichtlichen Erkenntnisse von ihrer Seite alles gethan zu haben glaubt, auch für den Fall sicher zu stellen, wo sie an die Unterpfands-Behörde ein ausdrückliches Gesuch um Eintragung von Unterpfands- oder Eigenthums-Vorbehalten zu richten unterlassen hat.

Es wird deßhalb, unter Zustimmung der obersten Gerichtsstelle und vorbehältlich der Einleitung zu einer dießfälligen näheren gesetzlichen Anordnung, sämtlichen Unterpfands-Behörden hiemit empfohlen, auch bei Veräußerungen der erwähnten Art und ohne besonderes Ansuchen, die Vorbehalte von Unterpfands- und Eigenthumsrechten, die sich in den ihnen vorgelegten Kaufbriefen oder andern Urkunden finden, unter Beobachtung der bei Bestellung eines Unterpfands wesentlichen Erfordernisse, in die Unterpfandsbücher einzutragen.

Stuttgart den 11. Juni 1832.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck von Oken's allgemeiner Naturgeschichte.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 7. d. M. dem Buchhändler Carl Hoffmann dahier auf sein Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden Schrift: „Allgemeine Naturgeschichte für alle Stände von Oken, Hofrath und Professor in München, sechs Bände," auf die Dauer von sechs Jahren zu bewilligen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. Juni 1832.

Für den Minister:
Walther.

Digitized by Google

b) Fernere Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande ſich nach Amerika begeben wollen.

Nach einer neuerlichen Note der K. Niederländiſchen Geſandtſchaft iſt durch Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs der Niederlande auf den Vortrag des jenſeitigen Miniſteriums des Innern vom 30. v. M. ausgeſprochen worden, daß

1) die durch die Niederländiſche Verordnung vom Februar 1828 für die Zulaſſung von Auswanderern nach Amerika gegebenen Vorſchriften auf alle Ausländer Anwendung finden, welche ihr Vaterland verlaſſen, um ſich nach Amerika zu begeben, ſie mögen einzeln an der Niederländiſchen Gränze ankommen, oder in Geſellſchaften reiſen, jeder für ſich oder viele gemeinſchaftlich eine Schiffsgelegenheit zur Ueberfahrt beſtellen;

2) daß die Bürgſchafts-Urkunde, deren Beibringung nach jener frühern Verordnung zur Bedingung gemacht iſt, noch von einem Zeugniſſe des Vorſtands derjenigen Stadt oder Gemeinde, wo der Bürgſchaftleiſtende anſäßig iſt, über die Zahlungsfähigkeit des die Bürgſchaft übernehmenden Handelshauſes begleitet ſeyn muß.

Die K. Oberämter haben daher diejenigen Perſonen, welche einen über die Niederlande lautenden Reiſepaß nach Amerika bei ihnen nachſuchen, hienach zu belehren, ſich ſelbſt aber in Gemäßheit der früher deßhalb ergangenen Weiſungen (Reg.Bl. von 1828, S. 146 u. 687 und Reg.Bl. von 1832, S. 68) bei Ausfertigung der Päſſe hienach zu achten.

Stuttgart den 13. Juni 1832.

Für den Miniſter:
Walther.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Betreffend die Ausgabe des Württembergiſchen evangeliſchen Geſangbuchs in grobem Druck.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 29. April und 10. September 1830 (Reg.Bl. S. 180 u. 375), betreffend den Verkauf des Württembergiſchen evan-

Digitized by Google

gelischen Gesangbuchs wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorrath an Exemplaren der Cotta'schen Ausgabe in grobem Druck sich vergriffen hat, und dagegen nunmehr der Verkauf der im Verlage der Metzler'schen Buchhandlung erschienenen Ausgabe in grobem Druck eintritt.

Der Preis ist in der gedachten Buchhandlung zu Stuttgart

a) für das Gesangbuch allein (ohne Anhang):

ein Exemplar auf Druckpapier . . . . . 28 kr.
ein Exemplar auf Schreibzeug . . . . . 40 kr.

b) für den Anhang (welcher enthält beide Jahrgänge der Evangelien und der Episteln und die Leidensgeschichte), er mag mit dem Gesangbuch zugleich oder ohne dasselbe verlangt werden:

ein Exemplar auf Schreibzeug . . . . . 5 kr.
ein Exemplar auf Druckpapier . . . . . 4 kr.

Stuttgart den 29. Mai 1832.

Mohl.

Gedruckt bei G. Haselbrink.

Digitized by Google

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die evangelische Pfarrei Reinsberg, Dekanats Hall, dem Pfarrer Wiedersheim zu Waldbach, Dekanats Weinsberg, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 14. d. M. die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Leutkirch, dem Referendär erster Classe, Walther von Aalen, wie auch

die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Mergentheim dem Referendär erster Classe, Kretschmer von Kirchberg zu übertragen,

durch höchste Entschließung vom 15. d. M. der Uebertragung der erledigten Posthalters-Stelle zu Horb an den Pflugwirth Franz Joseph Wetzel daselbst die landesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen, und

unter dem 18. d. M. dem Freiherrn v. Bautz zu Oedheim auf sein Ansuchen den Titel eines Lieutenants zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen dem K. Justiz-Ministerium auf den Stand des 1. Januar 1832 vorgelegten Criminal-Prozeß-Listen haben sich die in der Anlage genannten Individuen der gegen sie erkannten Strafe oder gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Dieses Verzeichniß wird nun mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthalts-Ort der genannten Personen den betreffenden Bezirks-Gerichten anzuzeigen.

Letztere erhalten zugleich die Weisung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 18. Juni 1832. Schwab.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.

B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.

10. Buchwald, Forstwarth. Wurmberg.	Dienst-Vergehen.	1. Juni 1831.	Maulbronn.

II. Schwarzwald-Kreis.

A. Aeltere Flüchtlinge.

11. Stoß, Jakob. Mössingen.	Injurien.	31. Mai 1813.	Rottenburg.
12. Maier, Fidel, Vorraths-Pfleger. Rottweil.	Cassenrest.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
13. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
14. Gäbelin, Eisabeth Dorothee. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.
15. Hauser, Joseph (vulgo Bregenzer Sepple). Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. August 1819.	Reutlingen.
16. Henßler, Barbara. Berneck.	Fälschung.	10. Nov. 1818.	Nagold.
17. Welte, Markus. Stetten.	Fälschung.	16. April 1819.	Tuttlingen.
18. Schmid, Johann. Unterjesingen.	Fälschung.	9. August 1819.	Herrenberg.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
31. Moßbacher, Schultheiß. Lackendorf.	Dienst-Vergehen.	8. Mai 1825.	Rottweil.
32. Wiesenfarth, Monika. Königsheim.	Vagabundität.	19. Mai 1828.	Spaichingen.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
33. Memminger, Carl. Tübingen.	Widersetzlichkeit.	25. April 1831.	Tübingen.
34. Wohlgemuth, Jak. Friedrich. Freudenstadt.	Diebstahl.	2. Oktober 1830.	Freudenstadt.
III. Jaxt-Kreis. Aeltere Flüchtlinge.			
35. Göhrig, Barbara. Spöck.	Diebstahl.	28. Nov. 1820.	Gaildorf.
36. Baisger, Benedikt. Forstweiler.	Diebstahl.	19. Nov. 1821.	Aalen.
37. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebstahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
38. Ehmer, Regine. Hohenstadt.	Concubinat und Vagabundität.	1. August 1823.	Neresheim.
39. Zinkstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Concubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
40. Mack, Michael. Dinkelsbühl.	Ehebruch.	11. März 1825.	Crailsheim.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
52. Moser, Jakob, Tuchscheerer-Geselle. Buchsweiler im Elsaß.	Ehebruch.	22. Dec. 1823.	Münsingen.
53. Rupp, Rathsschreiber. Münsingen.	Fälschung.	18. Februar 1824.	Münsingen.
54. Eubler, Anton. Unterradrach.	Diebstahl und Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
55. Rögle, Anton. Wassers.	Mord.	19. Juli 1825.	Ravensburg.
56. Motz, Franz Joseph. Willatz.	Vergiftung.	12. Okt. 1825.	Wangen.
57. Treutz, Ludwig. Gamerschwang.	Diebstahl.	11. Juni 1826.	Biberach.
58. Ott, Catharine. Sößingen.	Diebstahl.	10. März 1827.	Leutkirch.
59. Pfister, Elisabeth. Oberdorf.	Concubinat und Vagabunditat.	23. Jan. 1828.	Tettnang.
60. Kübele, Joseph. Altdorf.	Vagabunditat.	2. Sept. 1828.	Ravensburg.
61. Klinger, Georg. Brasenberg.	Raubmord.	11. Februar 1829.	Buchau.
62. Hartmann, Waldburg. Schemmerberg.	Vagabunditat.	23. August 1829.	Biberach.
63. Eckard, Agnes. Erbisreute.	Vagabunditat.	27. Sept. 1829.	Ravensburg.

Digitized by Google

eine neuerfundene Art von Feuergewehren, welche durch die Schwanzschraube geladen und durch die Bewegung derselben gespannt werden, auf die Dauer von vier Jahren gnädigst ertheilt haben; so wird dieß unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Juni 1832. Weishaar.

c) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der Königl. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachbenannten Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, für die zweite Hälfte des laufenden Etatsjahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

a) Geld-Prämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Sommer zu Waldsee,
Schäufele zu Ellwangen,
Holzhäuer zu Oehringen,
Kurz zu Nürtingen,
Mangold zu Balingen;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Falschebner zu Mergentheim,
Melber zu Crailsheim,
Kneule zu Schorndorf,
Kurz zu Blaubeuren;

die Landjäger erster Classe:

Weeser zu Horb,
Müller zu Waldsee,
Göhring zu Mergentheim,
Oberstein zu Schorndorf.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Laib zu Eßlingen,
Simonder zu Tübingen;

Digitized by Google

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Waiß zu Backnang,
Beßmann zu Spaichingen,
Vollweiler zu Leonberg;

die Landjäger erster Classe:

Oehler zu Neckarsulm,
Langenbucher zu Ulm;

die Landjäger zweiter Classe:

Bregenzer zu Maulbronn,
Schweizer zu Riedlingen,
Jäger zu Maulbronn,
Schramm zu Maulbronn.

Stuttgart den 18. Juni 1832.

Für den Minister:
Walther.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd.

Diejenigen katholischen Schulamts-Candidaten, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachgesucht haben, und nicht durch besondere Ausschreiben zurückgewiesen worden sind, haben am Dienstag den 3. Juli Abends in Gmünd sich einzufinden, wo die im §. 12 der organischen Bestimmungen des Schullehrer-Seminars vom 13. Januar 1825 angeordnete Prüfung in den ersten Tagen des Juli vorgenommen werden wird. Die neu eintretenden, wie die älteren Seminaristen werden an die genaue Befolgung des §. 13 des gedachten organischen Statuts, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert.

Stuttgart den 2. Juni 1832.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Stelle des Ober-Inspektors am K. Waisenhause zu Weingarten ist erledigt. Mit derselben ist eine Besoldung von 1200 fl. in Geld, neben einer geräumigen Amtswohnung und 30 fl. Entschädigung für Schreibmaterialien verbunden. Der Brennholzbedarf wird dem Ober-Inspektor gegen Abzug von seiner Besoldung aus dem Holzvorrath der Anstalt mit zwölf Klaftern dargereicht. Derselbe ist Staatsdiener mit dem Range in der siebenten Classe. Die amtlichen Obliegenheiten des Ober-Inspektors bestehen in der Oberaufsicht und Leitung der ganzen Erziehungs-Anstalt, mit welcher die Anstalt für Vagantenkinder verbunden ist. Namentlich liegt ihm die pädagogische und polizeiliche Leitung ob, ohne daß er der Mitaufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten enthoben wäre, wenn gleich für diese ein eigener Oekonomie-Verwalter aufgestellt ist. Zugleich hat derselbe als Geistlicher den Religions-Unterricht seiner Kirchengenossen durch alle Classen bis zum Austritt aus dem Hause zu ertheilen, und wenn er der evangelischen Kirche zugethan ist, den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst nebst der Seelsorge für die jedoch kleine evangelische Gemeinde von Altdorf und Weingarten zu versehen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei der K. Commission für die Erziehungshäuser, unter genauer Angabe ihrer Bildungs- und bisherigen ämtlichen Laufbahn und mit Beilegung ihrer Zeugnisse, in vorschriftmäßigen Eingaben zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Sulzbach, Dekanats Weinsberg, welche im Mutterort 480, und im Filial Grantschen 234 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 600 fl. nach Sportel-Preisen berechneten Dienst-Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Durch die Pensionirung des Revierförsters, Oberförsters Häberle zu Hohengehren ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Revier Engelberg, Forstamts Schorndorf, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei der Finanz-Kammer in Ellwangen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 3. Juli 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die veränderte Benennung der K. Straf-Anstalten-Commission betreffend. — Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für 18³⁄₁₁. — Privilegium gegen den Nachdruck des zweiten Bändchens der Schrift: Neue Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde von Christoph Schmid. — Empfehlung des Werks: Anleitung zum Unterricht taubstummer Kinder ꝛc. von dem Stadtpfarrer Jäger in Gmünd. — Termin zur Schul-Provisorats-Prüfung. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille. — Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Jahr 18³⁄₁₁.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 20. v. M. die bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises erledigte etatsmäßige Sekretärs-Stelle dem seitherigen Kanzlei-Assistenten dieser Kreis-Regierung, Dillenius;

die evangelische Stadtpfarrei Süglingen, Dekanats Brackenheim, dem bisherigen Helfer Klunzinger zu Süglingen, und

die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes zu Böblingen dem ausübenden Arzte D. Theurer daselbst zu übertragen geruht, auch

durch höchste Entschließung vom 21. v. M. die erledigte Direktors-Stelle bei der land- und forst-wirthschaftlichen Schule zu Hohenheim dem Hofrath und Professor Wolz zu Hohenheim gnädigst übertragen, und

Digitized by Google

den Revierförster Schelling in Leutkirch Alters halber in den Ruhestand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. die Helfersstelle zu Großbottwar, Dekanats Marbach, dem Stadtpfarrei-Verweser Bunz zu Winnenden, Dekanats-Bezirks Waiblingen, und

die erledigte katholische Pfarrei zu Mulfingen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, dem Pfarrverweser Neckermann zu Steinbach bei Comburg gnädigst verliehen, auch

durch höchstes Dekret vom 24. v. M. die Ober-Justiz-Assessoren v. Sternenfels, derzeit bei dem K. Lehenrathe Dienste leistend, und Wolßdorff bei dem K. Gerichtshofe in Ulm, zu Ober-Justizräthen gnädigst befördert.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekretes vom 25. v. M. den Forstrechnungsrath, Holzgartenverwalter Siebold zu Stuttgart seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand versetzt, und demselben in gnädigster Berücksichtigung seiner vieljährigen, bis in sein hohes Alter geleisteten Dienste den Titel eines Hofraths verliehen,

den Oberlieutenant Koseriß des fünften Infanterie-Regiments zum sechsten, so wie

den Unterlieutenant Baier v. Ehrenberg des dritten Infanterie-Regiments zum fünften versetzt, und

den dem sechsten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant Zimmerle bei dem achten Infanterie-Regiment eingetheilt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. das erledigte Oberamts-Gericht Cannstadt dem Criminal-Richter in Stuttgart, Ober-Justizrathe Cleß, auf sein Ansuchen zu übertragen geruht.

Unter dem 20. v. M. erhielt der auf die katholische Kaplanei in Grunzheim, Oberamts Ehingen, ernannte Kaplan Geis von Oggelsbeuren, die Königliche Bestätigung.

Die patronatische Nomination des seitherigen Pfarramts-Verwesers Schäffler in Schlierbach auf die evangelische Pfarrei Unterheimbach, Dekanats Weinsberg, ist den 22. v. M. bestätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die veränderte Benennung der K. Straf-Anstalten-Commission betreffend.

Da vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 21. Juni d. J. der den gerichtlichen Straf-Anstalten des Königreichs vorgesetzten Straf-Anstalten-Commission, als ständiger Central-Landesstelle, die veränderte Benennung: „Straf-Anstalten-Collegium" beigelegt worden ist; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. Juni 1832. Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für $18^{3}/_{33}$.

In Erwägung des dermaligen Standes der allgemeinen Brand-Versicherungs-Casse haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 19. d. M. zu verordnen geruht, daß für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{3}{33}$ eine ordentliche Brandschadens-Umlage von sechs Kreuzern auf hundert Gulden Gebäude-Anschlag, zur Hälfte an Martini dieses Jahrs, und zur andern Hälfte an Lichtmeß nächsten Jahrs zahlbar, veranstaltet werden soll.

Die K. Oberämter haben hienach dafür besorgt zu seyn, daß

1) diese Umlage sogleich nach Vollendung der auf den 1. Juli. d. J. stattfindenden Revision der Brand-Versicherungs-Kataster vorgenommen,
2) die Umlage-Urkunde spätestens bis zum 1. September an den Haupt-Cassier eingeschickt, und
3) auf die erwähnten Termine der Betrag an denselben eingeliefert werde.

Digitized by Google

Gegen Säumige müßte außerdem das Geſetzliche vorgekehrt werden.

Stuttgart den 23. Juni 1832.

Für den Miniſter:
Walther.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des zweiten Bändchens der Schrift: Neue Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde von Chriſtoph Schmid.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. der Krüll'ſchen Univerſitäts-Buchhandlung in Landshut ein Privilegium gegen den Nachdruck des zweiten Bändchens der in ihrem Verlage erſcheinenden Schrift:

„Neue Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde, von Chriſtoph Schmid,"

auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht; welches unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 25. Juni 1832.

Für den Miniſter:
Walther.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Empfehlung des Werks: Anleitung zum Unterricht taubſtummer Kinder ꝛc. von dem Stadtpfarrer Jäger in Gmünd.

Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, Vorſteher der K. Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt daſelbſt, hat in Verbindung mit dem Pfarrer und Schul-Conferenz-Direktor Riecke in Gutenberg die Ausarbeitung eines größeren Werkes für den Unterricht taubſtummer Kinder unternommen, welches im Verlag der Löflund'ſchen Buchhandlung in Stuttgart erſcheint. Von dieſem Werk iſt unter dem Titel: Anleitung zum Unterricht taubſtummer Kinder in der Sprache und den andern Schullehrgegenſtänden, nebſt Vorlegeblättern, einer Bildersammlung und einem Leſe- und Wörterbuch, die erſte Lieferung bereits erſchienen, und wird um 2 fl. 24 kr. im Subſcriptions-Preiſe abgegeben. Der Zweck des Verfaſſers iſt, den taubſtummen Kindern vermittelſt dieſes Buchs den Kreis von Anſchauungen

2. Des Steuer-Collegium.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Jahr 18$^{3}/_{3}$.

Nach der mit den Ständen geschehenen Verabschiedung sollen für das Finanz-Jahr 18$^{3}/_{3}$ wie bisher

an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer —: 2'600,000 fl.

umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$^{7}/_{24}$	das Grund-Eigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grund-Eigenthum	1'728,565 fl.
	b) die Gefälle	113,102 fl.
		1'841,667 fl.
$^{4}/_{24}$	die Gebäude	433,333 fl.
$^{3}/_{24}$	die Gewerbe	325,000 fl.
		2,600,000 fl.

Die Steuer ist unter Zugrundlegung des (revidirten) Landes-Catasters auf die in der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden.

Ueber die nach der Verordnung vom 20. September 1827 bei dem Cataster zu berücksichtigen gewesenen Abgangs- und Zuwachs-Posten geben die den Oberämtern zugekommenen Nachweisungen weiteren Aufschluß.

Das Grund-Cataster beträgt dermalen nach dem Reinertrag	15'760,933 fl.	25 kr.
Gefäll-Cataster	1'031,261 fl.	15 kr.
und kommen je auf 100 fl. Rein-Ertrag an Staats-Steuer	10 fl.	58 kr. $^{3}/_{10}$ hl.
Das Gebäude-Cataster beträgt nach Capitalwerthen .	145'999,051 fl.	
und die Staats-Steuer je auf 100 fl. Capitalwerth .		17 kr. $4\,^{8}/_{10}$ hl.
Die Ansätze der Gewerbe-Steuer betragen . . .	302,748 fl.	49 kr.
Zur Ergänzung der Summe von 325,000 fl. fallen mithin je auf 100 fl. Ansatz	107 fl.	20 kr. $5\,^{9}/_{10}$ hl.

Die Oberämter haben nun unverweilt die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften nach der Grundlage des Landes-Catasters vorzunehmen,

Digitized by Google

Oberamt.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Summe.
I. Neckar-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Backnang	23,919	438	6,189	4,941	35,487
Besigheim	26,053	861	8,895	4,429	40,238
Böblingen	24,925	387	7,187	4,044	36,543
Brackenheim	24,819	1,528	6,317	3,109	35,773
Cannstadt	19,971	406	7,219	4,228	31,824
Eßlingen	23,397	970	6,052	6,761	37,180
Heilbronn	24,154	1,542	11,516	10,008	47,220
Leonberg	34,022	1,161	9,640	4,454	49,277
Ludwigsburg	30,511	1,124	11,569	6,876	50,080
Marbach	33,236	799	6,815	4,168	45,018
Maulbronn	24,570	242	6,883	2,792	34,487
Neckarsulm	33,376	1,299	7,496	4,474	46,646
Stuttgart, Stadt	6,523	261	27,928	25,735	60,447
Stuttgart, Amt	25,108	806	7,371	3,832	37,117
Vaihingen	21,102	860	6,184	3,526	31,672
Waiblingen	25,602	175	6,692	4,151	36,620
Weinsberg	24,763	1,403	5,402	3,448	35,016
	426,051	14,262	149,355	100,976	690,644

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Summe.
II. Schwarzwald-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Balingen . . .	24,009	644	5,624	5,954	36,231
Calw	16,255	207	6,145	4,948	27,555
Freudenstadt . . .	19,448	59	4,359	4,045	27,911
Herrenberg . . .	29,922	402	7,311	3,255	40,890
Horb	20,551	1,287	5,668	3,205	30,711
Nagold	18,463	339	5,549	4,807	29,158
Neuenbürg . . .	13,382	542	4,793	3,385	22,102
Nürtingen . . .	24,213	617	6,268	3,924	35,022
Oberndorf . . .	18,234	562	4,445	3,442	26,683
Reutlingen . . .	24,955	696	7,821	8,957	42,429
Rottenburg . . .	30,048	781	8,578	4,646	44,053
Rottweil	23,334	1,333	4,673	3,423	32,765
Spaichingen . . .	19,377	582	3,005	2,404	25,368
Sulz	20,260	294	4,020	2,688	27,262
Tuttlingen . . .	24,485	1,103	4,619	5,218	35,425
Tübingen . . .	22,819	786	8,923	7,501	40,029
Urach	25,406	316	6,484	6,018	38,224
	375,161	10,550	98,285	77,820	561,816

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Summe.
III. Jart-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	17,385	1,559	3,033	4,810	26,787
Crailsheim . . .	22,161	1,408	4,393	3,963	31,925
Ellwangen . . .	29,049	1,366	5,892	4,097	40,404
Gaildorf	23,467	998	3,333	3,092	30,890
Gerabronn . . .	48,311	3,760	5,967	4,523	62,561
Gmünd	20,465	1,667	4,865	6,582	33,579
Hall	38,653	6,501	7,127	6,306	58,567
Heidenheim . . .	27,658	725	6,835	6,553	41,771
Künzelsau . . .	33,564	2,455	6,280	5,327	47,626
Mergentheim . .	38,643	2,399	6,263	3,849	51,154
Neresheim . . .	24,588	3,952	3,988	3,711	36,239
Oehringen . . .	46,943	4,298	7,351	4,727	63,319
Schorndorf . . .	20,374	232	6,373	3,712	30,691
Welzheim . . .	18,693	591	3,893	2,706	25,883
	409,934	31,911	75,593	63,958	531,396

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Summe.
IV. Donau-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	41,562	4,288	8,800	6,620	61,270
Blaubeuren . . .	24,106	797	4,134	3,382	32,419
Ehingen	38,077	6,099	6,721	4,365	55,262
Geislingen . . .	21,785	1,594	5,423	5,028	33,830
Göppingen . . .	32,567	1,127	8,031	7,345	49,070
Kirchheim . . .	27,466	460	7,352	5,445	40,723
Leutkirch	29,969	2,814	5,409	3,309	41,501
Münsingen . . .	22,393	1,255	3,896	3,259	30,803
Ravensburg . . .	38,269	1,457	7,542	5,634	52,902
Riedlingen . . .	36,515	4,745	8,239	4,411	53,910
Saulgau	38,796	2,593	6,096	4,048	51,533
Tettnang . . .	28,726	945	5,580	3,669	38,920
Ulm	34,332	3,647	12,956	13,612	64,547
Waldsee	40,576	4,455	7,719	3,779	56,529
Wangen	29,959	1,946	5,585	4,280	41,770
Wiblingen . . .	25,986	3,760	5,431	3,699	38,876
	511,084	41,982	108,914	81,885	743,865
V. K. Hof-Domänen-Kammer . .	6,335	9,879	1,186	361	17,761
VI. Staats-Cassen-Renten . . .	—	4,518	—	—	4,518
	1'728,565	113,102	433,333	325,000	2'600,000

Stuttgart den 13. Juni 1832.

Zur Beglaubigung:

K. Steuer-Reviſorat:

Klemm.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 24. Juni d. J. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars Geyer ist das Gerichts-Notariat Münsingen in der zweiten Besoldungs-Classe erledigt worden. Die Bewerber um diese widerruflich zu besetzende Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm ist eine Assessors-Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Criminal-Richters-Stelle in Stuttgart, womit normalmäßig ein Gehalt von 1600 fl. verbunden ist, werden andurch aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen sich zu melden.

4) Bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises ist eine etatsmäßige Kanzlei-Assistenten-Stelle mit dem Normal-Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Rommelsbach, Dekanats Tübingen, welche 460 Pfarrgenossen zählt, und mit einem nach Sportel-Preisen auf 810 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Brenz, Dekanats Heidenheim, welche 794 Pfarrgenossen zählt, und mit einem nach Sportelpreisen auf 624 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

7) Durch die Pensionirung des Revierförsters Schelling in Leutkirch, Forstamts Weingarten, ist dieses in der dritten Besoldungs-Classe mit Pferds-Ration stehende Revier in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei der Finanz-Kammer in Ulm zu melden.

Am 28. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 9. Juli 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Unterdrückung des in Hanau erschienenen Zeitblatts: „die neuen Zeitschwingen" betreffend. — Die Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. Mai den Großhändler Johannes Croll zu Lübeck zum Königlichen Consul in dieser freien Stadt ernannt, und

vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. den Oberförster, Oberforstmeister v. Fahnenberg zu Urach, wie auch

den bei dem Schreibtische des K. Bergraths als Kanzlist eingetheilten Sekretär Hochstetter, beide auf ihr Ansuchen Krankheits halber, gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Stelle eines Direktors des katholischen Kirchenraths dem Regierungs-Direktor, Freiherrn v. Soden zu Ellwangen gnädigst übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 28. v. M. dem zweiten Aktuar bei der K. Stadt-Direktion Stuttgart, Aigner, für seine Person die Rechte eines Staatsdieners im Sinne des §. 3 der Dienst-Pragmatik und den Titel eines Revisors gnädigst zu verleihen geruht; auch

unter dem 29. v. M. den Oberlieutenant v. Falkenstein des ersten Reiter-Regiments zum vierten versetzt,

den dem ersten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant Klüpfel bei demselben eingetheilt, und

den aggregirten Unterlieutenant Zeller von dem achten Infanterie-Regiment zu den Garnisons-Compagnien versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, die Unterdrückung des in Hanau erschienenen Zeitblatts: „die neuen Zeitschwingen" betreffend.

Aus Anlaß entstandener Zweifel über die Richtigkeit der Angabe des Georg Stein, als Redakteur des in Hanau erschienenen, und nach der vorangegangenen Bekanntmachung vom 26. März d. J. (Reg.Bl. S. 89) durch Bundestagsschluß vom 2. März d. J. unterdrückten Zeitblatts: „die neuen Zeitschwingen" ist hierüber weitere Nachforschung eingeleitet und in Folge des Ergebnisses derselben von der teutschen Bundes-Versammlung in ihrer einundzwanzigsten Sitzung vom 14. v. M. beschlossen worden:

„den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung „über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden, und durch Bundes-Beschluß vom 2. März l. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für „den als Redakteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß „daher Gustav Oehler als der eigentliche Redakteur zu betrachten, und in „Gemäßheit des §. 7 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren bei der Redaktion ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey."

Es wird daher dieser Beschluß unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. März d. J. zur allgemeinen Kenntnißnahme nachträglich bekannt gemacht.

Stuttgart den 4. Juli 1832. Berolbingen.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des katholischen Kirchenraths.

Die Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer betreffend.

Aus den Schul-Inspektorats-Bezirken Ammrichshausen, Ellwangen, Eybach, Gmünd, Lauchheim, Mergentheim, Neresheim, Stuttgart und Unterkochen wurden nachstehende Schullehrer der für das Jahr $18\frac{3}{32}$ ausgesetzten Preise würdig erachtet:

Bechtold, Johann Anton, in Stuppach.
Bopp, Franz, in Kupferzell.
Breuling, Clemens, in Lautern.
Dreher, Joseph, in Gmünd.
Hahn, Andreas, in Baldern.
Hähnle, Johann Georg, in Hohenstadt.
Jettinger, Anton, in Zöbingen.
Keicher, Nikolaus, in Ellwangen.
Lipp, Michael, in Mögglingen.
Lorenz, Anton, in Westhausen.
Luß, Sebastian, in Marktlustenau.
Meßmer, Heinrich, in Schnaidheim.
Müller, Martin, in Westernheim.
Riedle, Damian, in Stuttgart.
Ringeiß, Joseph, in Sindeldorf.
Röttinger, Caspar, in Neresheim.
Ruck, Georg, in Laudenbach.
Scheel, Johann, in Böhmenkirch.
Schimmele, Anton, in Rosenberg.
Schwaibold, Matthäus, in Apfelbach.
Staudenmaier, Franz Xaver, in Rechberghausen.
Stelzle, Johann Nepomuk, in Wasseralfingen.
Streble, Georg Anton, in Marbach.
Weber, Johann Nepomuk, in Auernheim.
Zimmer, Franz Xaver, in Abtsgmünd.

Stuttgart den 2. Juni 1832. Camerer.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Diakonats-Stelle in Nagold mit der Filialkirche in Iselshausen, in welcher alle drei Wochen am Sonntage eine Predigt mit Kinderlehre zu halten ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden. Die Stadt Nagold zählt 2114 und das Filial 376 Seelen, und berechnet sich das Einkommen dieser Stelle, unter Einrechnung einer weitern Zulage aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds, in Sportelpreisen auf 600 fl.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Flein, Dekanats Heilbronn, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt 1083 evangelische Kirchengenossen; ihr größtentheils in Naturalien und Zehenden bestehendes Einkommen ist auf 731 fl. 31 kr. nach Sportelpreisen berechnet. Das Patronatrecht steht dem K. Bayern'schen General-Lieutenant Grafen v. Beckers in der Art zu, daß derselbe unter zwei ihm vorzuschlagenden Bewerbern einen zur K. Bestätigung präsentirt.

3) Durch die Pensionirung des Oberförsters, Oberforstmeisters v. Fahnenberg zu Urach ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Forstamt Urach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der K. Finanz-Kammer in Reutlingen zu melden.

4) Bei der Finanz-Kammer des Donau-Kreises ist die Stelle eines normalmäßigen Expeditors mit dem Gehalte zweiter Classe zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer vorschriftmäßig zu melden.

5) Durch den Tod des Försters Wagner ist das Revier Herbrechtingen zweiter Classe mit Pferdsration, in dem Forstbezirke Heidenheim, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

6) Am 27. v. M. ist der Oberlieutenant bei der Leibgarde zu Pferd, v. Crailsheim, zu Stuttgart, und

7) am 1. d. M. der Sekretär Heller bei der K. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

6) Carl Gottfried Hammer von Kirchberg;
7) Carl August Lebret von Stuttgart;
8) Freiherr Friedrich Wilhelm Paul Emil v. Maucler von Stuttgart;
9) Christian Gottlieb Neſtle von Stuttgart;
10) Carl Adolph Niethammer von Ravensburg;
11) Carl Ruoff von Stuttgart;
12) Sebastian Joſeph Schäffer von Schloß Taxis;
13) Johann Nepomuk Schott von Künzelsau;
14) Freiherr Carl Hermann v. Wangenheim von Stuttgart.

Stuttgart den 6. Juli 1832. Schwab.

b) Die Beſtellung von vierzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen vierzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Verfügung die erſte Dienſt-Prüfung genügend erſtanden haben, ſind zu Referendären zweiter Claſſe ihrem Anſuchen gemäß beſtellt, und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen nachſtehender Maßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Feßer,
Groß,
Lebret,
Neſtle,
Ruoff;

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
v. Maucler,
Schäffer,
Schott;

III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Graf Adelmann,
Göz,
Hammer;

IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Beurlin,

Niethammer,
v. Wangenheim.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der stattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 6. Juli 1832. Schwab.

c) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 5. Januar d. J. (Reg.Bl. S. 10) die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Bosch dem Oberamts-Gerichte Künzelsau;
2) — — Breyer dem Oberamts-Gerichte Hall;
3) — — Hartmann dem Oberamts-Gerichte Ulm;
4) — — Heinle dem Oberamts-Gerichte Oehringen;
5) — — Klein dem Criminalamte Stuttgart;
6) — — Kleinmann dem Oberamts-Gerichte Balingen;
7) — — Kübel dem Oberamts-Gerichte Neckarsulm;
8) — — v. Lindenau dem Oberamts-Gerichte Cannstadt;
9) — — Löffler dem Oberamts-Gerichte Tübingen;
10) — — Müller dem Oberamts-Gerichte Oberndorf;
11) — — Pistorius dem Oberamts-Gerichte Göppingen;
12) — — D. Plieninger dem Stadt-Gerichte Stuttgart;
13) — — Rummel dem Oberamts-Gerichte Mergentheim;
14) — — Schmidt dem Oberamts-Gerichte Rottenburg;
15) — — Stälin dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg;
16) — — Wolff dem Oberamts-Gerichte Weinsberg.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 7. Juli 1832. Schwab.

Digitized by Google

B) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirks-Stellen.

Da man bei dem gegenwärtigen hohen Stande der Fruchtpreise die tägliche Vergütung für die Beköstigung der Gefangenen bei den Bezirks-Stellen für die beiden Monate Juli und August d. J. auf Sechszehn Kreuzer erhöht haben will; so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß mit dem Monate September der bisherige Kostpreis von täglichen Vierzehn Kreuzern wieder eintrete, wofern nicht bis dahin eine anderweite Bestimmung ertheilt seyn würde.

Stuttgart den 2. Juli 1832.

Für den Minister des Innern:

Schwab. Walther. Herzog.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend eine zeitweise Erhöhung des Kostgelds für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

Im Einklang mit dem, was in Beziehung auf das Kostgeld für die Untersuchungs- und Straf-Gefangenen der Bezirks-Stellen, aus Rücksicht auf den dermaligen Stand der Fruchtpreise verfügt worden ist, wird hiemit auch das, zuletzt auf tägliche sechszehn Kreuzer festgesetzte, Kostgeld für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen auf die beiden Monate Juli und August um tägliche zwei Kreuzer in der Art erhöht, daß der eine derselben auf das Mittagessen, der andere auf Nachtessen und Frühstück zu rechnen ist. Nach Verfluß dieser Monate tritt, wenn nichts Anderes ausdrücklich bestimmt wird, das Regulativ vom 19. Januar d. J. (Reg.Bl. S. 27) bis auf Weiteres wieder in Wirksamkeit.

Stuttgart den 5. Juli 1832.

Für den Minister:

Walther.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Betreffend die Ernennung des Referendärs erster Classe, Widmann von Buchau, zum Aktuar bei dem K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichte Scheer.

Der Referendär erster Classe, Widmann von Buchau, ist zum Aktuar bei dem K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichte Scheer ernannt, und zu Versehung dieser Stelle für genügend befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. Juli 1832. Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die für das Verwaltungs-Jahr $18^{31}/_{32}$ bewilligten Preise wegen Anzeige natürlich pockenkranker Kühe.

Der durch Königliche Entschließung vom 30. Juli v. J. (Reg.Bl. S. 350) von Neuem ausgesetzte Preis von je vier Kronenthalern für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe, mit deren Lymphe glückliche Impfungen vollbracht werden konnten, ist im Laufe des Verwaltungsjahrs $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ nachstehenden Vieh-Eigenthümern bewilligt worden:

A. im Neckar-Kreis:

1) dem Oberamts-Wundarzt Nick in Leonberg,
2) — Jean Louis Simondet von Perouse, desselben Oberamts,
3) — Metzger Hessenthaler von Kornwestheim, Oberamts Ludwigsburg,
4) — Gemeinderath Schwab zu Eberdingen, Oberamts Vaihingen,
5) — Weingärtner Orth zu Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg;

B. im Donau-Kreis:

6) — Wundarzt Huber zu Aitrach, Oberamts Leutkirch.

Digitized by Google

Indem dieſe Bewilligungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erhalten die K. Oberämter zugleich den Auftrag, dafür zu ſorgen, daß ihrer auch in den innerhalb ihrer Bezirke erſcheinenden Intelligenzblättern auf angemeſſene Weiſe gedacht werde.

Stuttgart den 11. Juli 1832.

Für den Miniſter:
Walther.

b) Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den reſignirten Schultheißen Matthias Merz zu Thieringen, Oberamts Balingen.

Der ſeit Kurzem wegen hohen Alters von ſeinem Amte abgetretene Schultheiß Matthias Merz zu Thieringen, Oberamts Balingen, hat dieſer Gemeinde vier Jahre als Gemeindepfleger und 31 Jahre als Schultheiß treu und eifrig gedient, und ſich während dieſer Zeit unter nicht ſelten ſchwierigen Verhältniſſen um das Wohl ſeiner Gemeinde auf mannigfache Weiſe verdient gemacht.

Seine Königliche Majeſtät haben daher vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. demſelben als Anerkennung und Belohnung ſeiner vieljährigen treu geleiſteten Dienſte die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille in Gnaden zu verleihen, und die öffentliche Bekanntmachung dieſer Auszeichnung durch das Regierungs-Blatt, zur Aufmunterung anderer Orts-Vorſteher, zu verfügen geruht.

Stuttgart den 19. Juli 1832.

Für den Miniſter:
Walther.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte und eines Wundarztes.

Nach erſtandenen Prüfungen iſt der Doktor der Medicin und Chirurgie, Ernſt Philipp Heinrich Späth von Stuttgart zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, der Doktor der Medicin, Mathäus Uhl von Rottweil zur Ausübung der Medicin und Chirurgie, und Georg Friedrich Beyler, von Löwenſtein, Oberamts Weinsberg, zur Ausübung der Wundarzneikunde nach den Befugniſſen der erſten Abtheilung, ſo wie zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 28. Juni 1832. Walther.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Nürtingen werden andurch aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen vorſchriftmäßig ſich zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem Oberamts-Gerichte Saulgau erledigte Aktuars-Stelle werden andurch aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm vorſchriftmäßig ſich zu melden.

3) Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des Amts-Notars Majer iſt das in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Amts-Notariat zu Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte Dekanat und Stadtpfarramt Reutlingen haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Stadt zählt mit Einſchluß von drei Höfen und einer Mühle 10,291 Kirchen-Genoſſen, und die Diöceſe 15 Pfarrorte mit 24,900 Pfarr-Genoſſen. Außer der Vormittags-Predigt an allen Sonn- und Feſttagen hat der Stadtpfarrer abwechſelnd mit den zwei Helfern, je den dritten Feiertag die Morgenpredigt mit angehängter Catechiſation zu halten, und je die dritte Woche alle vorkommenden Trauungen zu verrichten, auch außer den vier Claſſen der lateiniſchen Lehr-Anſtalt die ſpecielle Aufſicht über drei Claſſen der deutſchen Schule zu führen. Das Dienſt-Einkommen beſteht in Folge der eingeleiteten Verwandlung der unpaſſenden Beſoldungstheile in 852 fl. 45 kr Geld, 24 Scheffel Dinkel und 206 fl. an bürgerlichen Beneficien, Emolumenten und Stolgebühren, zuſammen in 1155 fl. nach Sportel-Preiſen neben einer temporären Zulage von 130 fl.

5) Durch die Verſetzung des Kanzlei-Aſſiſtenten Rübling vom Steuer-Collegium zu der Finanz-Kammer in Ulm iſt eine normalmäßige Kanzlei-Aſſiſtenten-Stelle bei dem Steuer-Collegium in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorſchriftmäßig zu melden.

Am 21. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 27. Juli 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der sechsten vermehrten Auflage des Werkes: „Lehrbuch des Kirchenrechts aller Confessionen von D. Ferdinand Walter, ordentlichem Professor der Rechte zu Bonn.“ — Privilegium gegen den Nachdruck der vierten vermehrten und verbesserten Auflage des ersten Bandes von dem Handbuch der Pharmacie von Professor Geiger in Heidelberg. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Stunden der Andacht für Israeliten.“ — Ergebniß der zweiten evangelischen Dienst-Prüfung in den Monaten April, Mai und Juni 1832. — Veränderung bei den Schul-Conferenz-Direktoren.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der sechsten vermehrten Auflage des Werkes: „Lehrbuch des Kirchenrechts aller Confessionen von D. Ferdinand Walter, ordentlichem Professor der Rechte zu Bonn.“

Durch höchste Entschließung vom 16. d. M. ist dem Buchhändler Adolph Marcus in Bonn für die in seinem Verlage erscheinende sechste vermehrte Auflage des Werkes:

„Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen, von D. Ferdinand Walter, ordentlichem Professor der Rechte zu Bonn,“

Digitized by Google

ein Privilegium gegen den Nachdruck auf die Dauer von sechs Jahren bewilligt worden; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 20. Juli 1832.

Für den Minister:
Walther.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der vierten vermehrten und verbesserten Auflage des ersten Bandes von dem Handbuch der Pharmacie von Professor Geiger in Heidelberg.

Vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. ist dem Professor Geiger in Heidelberg für eine im Verlage der C. Winter'schen Buchhandlung in Heidelberg demnächst erscheinende vierte vermehrte und verbesserte Auflage des ersten Bandes seines Handbuchs der Pharmacie ein Privilegium gegen den Nachdruck auf die Dauer von sechs Jahren bewilligt worden; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 20. Juli 1832.

Für den Minister:
Walther.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Stunden der Andacht für Israeliten."

Durch höchstes Dekret vom 16. d. M. ist dem Buchhändler Walther zu Dinkelsbühl das erbetene Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlag erscheinenden Schrift: „Stunden der Andacht für Israeliten" auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst ertheilt worden; was unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 21. Juli 1832.

Für den Minister:
Walther.

Digitized by Google

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Ergebniß der zweiten evangelischen Dienst-Prüfung in den Monaten April, Mai und Juni 1832.

Von den zu der zweiten evangelisch-theologischen Dienst-Prüfung (Anstellungs-Prüfung) in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahrs zugelassenen Candidaten des Predigtamts wurden folgende dreiunddreißig für befähigt erklärt, und zwar:

1) Binder von Augsburg.
2) Bozenhardt von Tübingen.
3) Büchele von Göppingen,
4) Bühler von Hohenmemmingen.
5) Dietzsch von Oehringen.
6) Dörnacher von Vaihingen auf den Fildern.
7) Erhard von Ludwigsburg.
8) Frisoni von Stuttgart.
9) Haug von Stuttgart.
10) Hiller von Herrenberg.
11) Hoffmann von Stuttgart.
12) Keller von Gaisburg.
13) Kern von Oehringen.
14) Kreis von Beilstein.
15) Lang von Schnaitheim.
16) Mehl von Dettenhausen.
17) Märklin von Maulbronn.
18) Nagel von Vaihingen auf den Fildern.
19) Naschold von Mingersheim.
20) Pfizer von Stuttgart.
21) Roller von Balingen.
22) Schiler von Zavelstein.
23) Schlooz von Stuttgart.
24) Scholl von Heidenheim.
25) Schönhuth von Sindelfingen.

Digitized by Google

26) Seeger von Nürtingen.
27) Strauß von Ludwigsburg.
28) Süskind von Stuttgart.
29) Vaihinger von Göppingen.
30) Vestner von Langenburg.
31) Vischer von Weinsberg.
32) Vischer von Ludwigsburg.
33) Wullen von Münsingen.

Stuttgart den 13. Juli 1832. Mohl.

b) Veränderung bei den Schul-Conferenz-Direktoren.

Den 8. v. M. wurde die durch erbetene Entlassung des Pfarrers Gleich in Hoheneck, Dekanats Ludwigsburg, erledigte Schul-Conferenz-Direktors-Stelle dem Pfarrer Maier in Pflugfelden übertragen.

Stuttgart den 14. Juli 1832. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 19. d. M. erfolgte Ableben des Amts-Notars Erhardt ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Amts-Notariat Weikersheim, Oberamts Mergentheim, erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Waldbach, Dekanats Weinsberg, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Pfarrort und die drei ¼ bis ½ Stunde davon entfernten Filiale Dimbach, Schepbach und Rappach, deren jedes eine eigene Schule hat, zählen zusammen 2061 Kirchen-Genossen, und neben den gewöhnlichen Gottesdiensten in der Mutterkirche hat der Pfarrer nur die Leichenpredigten in der Filialkirche Rappach zu halten. Das Dienst-Einkommen besteht in Geld, fixen Naturalien und Güter-Genuß, und ist in Sportel-Preisen auf 628 fl. berechnet.

Gedruckt bei G. Haffelbrink.

Digitized by Google

der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schluß-Akte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundes-Staaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesamten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten stattfinden.

Art. 26. Wenn in einem Bundes-Staate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren; so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundes-Staaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundes-Akte und in dem Art. 1 der Schluß-Akte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsenti-

Digitized by Google

renden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundes-Staaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundes-Staaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund oder mit den durch die Bundes-Verträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundes-Versammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener-Schluß-Akte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundes-Staates oder des gesamten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundes-Verhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landes-Verfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundes-Versammlung schon nach dem Art. 17 der Schluß-Akte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Akte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären; so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Akte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundes-Versammlung, ausübt.

* * *

Digitized by Google

Indem wir diese Beschlüsse andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich zu Beseitigung kund gewordener Mißverständnisse über ihre Bedeutung, in Vollmachts-Namen des Königs Majestät, daß durch diese Beschlüsse irgend eine Gefährdung der Landes-Verfassung weder beabsichtigt worden sei, noch auch habe beabsichtigt werden können, da namentlich der Art. 56 der in denselben mehrmals angeführten Wiener-Schluß-Akte ausdrücklich festsetzt:

„daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können."

Gleichwie daher in keiner Beziehung ein Grund vorliegt, irgend eine mit der Verfassung nicht im Einklang stehende Anwendung jener Bundes-Beschlüsse zu besorgen: so wird auch die Staats-Regierung, wie bisher, fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen, mögen solche das Recht der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung, oder das Steuer-Verwilligungs-Recht, oder sonst ein den württembergischen Staatsbürgern zugesichertes Recht betreffen, mit gewissenhafter Treue aufrecht zu halten.

Stuttgart den 28. Juli 1832.

In Abwesenheit Seiner Majestät des Königs aus besonderer Höchster Vollmacht:

Maucler. v. Hügel. Weishaar. Schwab. Herzog.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 2. August 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Aufhebung der Einrichtung der Sportelzeichen und die Einführung anderer Controle-Maßregeln zur Sicherung des Sportelbezugs betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfungen in den Monaten August und September: 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar 3) für die Zulassung zum akademischen Studium, 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. v. M. die bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis zu besetzende Assessors-Stelle dem Ober-Revisor Härlin bei dem Finanz-Ministerium gnädigst übertragen, und

dem Assessor Elben bei jener Finanz-Kammer den Titel und Rang eines Finanzraths zu verleihen, sodann

die evangelische Pfarrei Gruibingen, Dekanats Göppingen, dem Seminaristen und Pfarr-Vikar Seeger in Neuhengstett, Dekanats Calw,

die evangelische Pfarrei Neustadt, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Kurtz in Hausen an der Würm, Dekanats Leonberg,

die evangelische Pfarrei Großglattbach, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Raßmann in Deckenpfronn, Dekanats Calw,

Digitized by Google

die evangelische Pfarrei Ober-Iflingen und Schopfloch, Dekanats Freudenstadt, dem Seminaristen und Diakonats-Verweser Vogt in Rosenfeld,

die katholische Pfarrei Seedorf, Oberamts und Dekanats Oberndorf, dem Pfarr-Verweser Burkhart in Sindeldorf zu verleihen, und

den quiescirten Finanz-Kammer-Assessor Oetinger wegen Augenkrankheit, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, die Aufhebung der Einrichtung der Sportelzeichen und der Einführung anderer Controle-Maßregeln zur Sicherung des Sportelbezugs betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. Juni d. J. aus Veranlassung der von der Kammer der Abgeordneten unter dem 19. März 1830 vorgetragenen Bitte:

> die Einrichtung der Abgabe von Sportelzeichen, wie solche durch die Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 21. Februar 1829, §§. 9 und 10 angeordnet worden, nicht fortbestehen zu lassen,

folgende Aenderungen in der erwähnten Instruktion zu genehmigen geruht, welche hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Die Bestimmungen der §§. 9 und 10 der Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 21. Februar 1829 (Reg.Blatt S. 78 und 79) werden außer Wirksamkeit gesetzt.
2) Die nach §. 8 dieser Instruktion von den Bezirksämtern vierteljährig abzulegenden Sportelrechnungen sind hinsichtlich der Vollständigkeit der Einnahme-Verrechnung nicht nur von dem Beamten, sondern auch von dem Aktuar, beziehungsweise Buchhalter, zu beurkunden.

Digitized by Google

men werden; namentlich haben ſich die beiden jüngeren Abtheilungen an den zwei erſten Tagen eben ſo wie die älteren Morgens ſieben Uhr im Gymnaſium zu verſammeln.

III. Die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten iſt auf den

17. und 18. September, Montag und Dienſtag,

beſtimmt. Sie beginnt am erſten der genannten Tage Morgens ſieben Uhr. Zu derſelben müſſen die nämlichen lateiniſchen und griechiſchen Schriftſteller, wie bisher, mitgebracht werden. Die Bittſchriften um Zulaſſung zu derſelben ſind mit den durch die Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) vorgeſchriebenen Angaben und Zeugniſſen zu verſehen, und vier Wochen vor dem obigen Termin an den K. Studienrath einzuſenden.

IV. Die Concurs-Prüfung für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar iſt

auf den 1. Oktober

und die folgenden Tage feſtgeſetzt. In Beziehung auf die Einrichtung derſelben und die Anmeldung zu dieſer Prüfung wird auf die im Regierungs-Blatt von 1830, S. 315 f. gegebenen Vorſchriften verwieſen. Tacitus und Thucydides ſind von den Theilnehmern mitzubringen.

Stuttgart den 16. Juli 1832. Flatt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Oberböbingen, Dekanats Aalen, welche mit Einſchluß der dahin eingepfarrten Filialiſten 400 Pfarrgenoſſen zählt, und deren Einkommen an Geld, Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten in Sportel-Preiſen zu 656 fl. berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Durch die Ernennung des Ober-Reviſors Härlin bei dem Finanz-Miniſterium zum Aſſeſſor bei der Finanz-Kammer in Reutlingen iſt die Stelle eines Ober-Reviſors bei dem Finanz-Miniſterium, mit welcher jedoch vorerſt nur ein Gehalt von 800 fl. verbunden wird, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Finanz-Miniſterium vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Uns bewogen finden, zu um so vollständigerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen hinsichtlich der zu Unserer Kenntniß gebrachten, vielfältig verbreiteten irrigen Ansichten über die Natur und Bedeutung obiger Bundes-Beschlüsse, diese Erklärung Unseres Ministerrathes hiemit nach ihrem ganzen Inhalte nachträglich zu genehmigen und die in derselben enthaltenen Zusicherungen förmlich zu bestätigen.

Gegeben, Livorno den 3. August 1832.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär,
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei **Geislingen**, Dekanats Hall, welche im Orte 515 und in den eine halbe Stunde entfernten Filialen Bühlerzimmern, Hörgershof und Rükertsbronn 196 Pfarrgenossen zählt, und mit einem in Sportel-Preisen auf 600 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 11. August 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Unterdrückung der im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betreffend. — Verfügung, die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 10. d. M. den Geheimenrath, Minister des Innern, v. Weishaar, seinem Wunsche gemäß, von der Verwaltung des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens enthoben, und denselben, unter Bezeugung Höchst Ihres Dankes für seine dem Staate in verschiedenen Epochen und Verhältnissen geleisteten wichtigen Dienste, so wie Höchst Ihres Bedauerns, der Fortsetzung derselben bei dem leidenden Zustande seiner Gesundheit entbehren zu müssen, in den Ruhestand versetzt, auch

Digitized by Google

die Verwaltung obigen Departements provisorisch dem bisherigen Ober-Regierungsrath v. Schlayer mit dem Titel und Rang eines Staatsraths zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, die Unterdrückung der im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betreffend.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer sechsundzwanzigsten Sitzung vom 19. v. M. über die Unterdrückung nachbenannter Zeitblätter den Beschluß gefaßt hat:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" werden von der Bundes-Versammlung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.
2) Die großherzoglich Baden'sche Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.
3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Friedrich Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundes-Staate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen.
4) Sämtliche Regierungen werden zu Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen;

so wird dieser Beschluß andurch zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. August 1832.

In Abwesenheit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten
Maucler.

5) die Kirchengemeinde Massenbachhausen, Oberamts Brackenheim, mit den Israeliten daselbst und zu Massenbach und Bonfeld.

IV. Das Rabbinat Berlichingen, welches begreift:

1) die Kirchengemeinde Berlichingen, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten daselbst und zu Bieringen;
2) die Kirchengemeinde Nagelsberg, Oberamts Künzelsau;
3) die Kirchengemeinde Ernsbach, Oberamts Oehringen;
4) die Kirchengemeinde Olnhausen, Oberamts Neckarsulm, mit den Israeliten daselbst und zu Korb.

V. Das Rabbinat Mergentheim, welches begreift:

1) die Kirchengemeinde Mergentheim mit den Israeliten dieses Orts und zu Neunkirchen;
2) die Kirchengemeinde Wachbach, Oberamts Mergentheim;
3) die Kirchengemeinde Edelfingen, desselben Oberamts;
4) die Kirchengemeinde Igersheim, gleichen Oberamts, mit den Israeliten zu Igersheim und Markelsheim;
5) die Kirchengemeinde Dörzbach, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten zu Dörzbach, Laibach und Krautheim.

VI. Das Rabbinat Weikersheim, welches begreift:

1) die Kirchengemeinde Weikersheim, Oberamts Mergentheim, mit den Israeliten zu Weikersheim und Laudenbach;
2) die Kirchengemeinde Niederstetten, Oberamts Gerabronn;
3) die Kirchengemeinde Archshofen, Oberamts Mergentheim, mit den Israeliten in Archshofen, Creglingen, Crainthal und Waldmannshofen;
4) die Kirchengemeinde Ailringen, Oberamts Künzelsau, mit den Israeliten zu Ailringen, Hohebach, Mulfingen und Hollenbach.

VII. Das Rabbinat Braunsbach, welches begreift:

1) die Kirchengemeinde Braunsbach, Oberamts Künzelsau;

Digitized by Google

3) die Kirchengemeinde Beisingen, Oberamts Horb, mit den Israeliten zu Beisingen und Unterschwandorf;
4) die Kirchengemeinde Mühringen, Oberamts Horb, zu welcher die Israeliten in Rottweil und Zepfenhan eingetheilt sind;
5) die Kirchengemeinde Nordstetten, Oberamts Horb, mit den Israeliten in Nordstetten und Mühlen a. N.

Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde ist beauftragt, zu Vollziehung dieser kirchlichen Eintheilung das Erforderliche vorzukehren.

Stuttgart den 3. August 1832.

Für den Minister:
Walther.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 15. August 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung einiger näheren Bestimmungen über die allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundes-Staaten vom 10. Februar 1831. — Ordens-Verleihung. Verfügungen der Departements. Belobung des Stadt-Direktors, Ober-Regierungsraths v. Klett zu Stuttgart. — Bekanntmachung, den begünstigten Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend. — Bekanntmachung, die Anwendung der Bestimmungen wegen der von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer- und Preußen- und Hessen anderer Seits beizubringenden Nachweise auf den Verkehr mit Kurhessen betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung einiger näheren Bestimmungen über die allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundes-Staaten vom 10. Februar 1831.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über die Anwendung einiger Artikel der in der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 10. Februar v. J. verabredeten, im Regierungs-Blatt vom 12. April v. J. S. 167 ff. bekannt gemachten allgemeinen Cartel-Convention verschiedene Zweifel entstanden waren, vereinigte sich die Bundes-Versammlung in ihrer Sitzung vom 17. Mai d. J. zu deren Beseitigung, unter Erstreckung der für die Benützung der zugesicherten Amnestie festgesetzten Frist über folgende nähere Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Nach den Bestimmungen des Art. 9 der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesglieds übergetreten oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienst-Verbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im achtzehnten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der eilften dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 3. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. Oktober 1832 — verlängert worden.

In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militär-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militär-Behörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind und sich von da in Bundes-Gebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

* * *

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart den 10. August 1832.

Wilhelm.

In Abwesenheit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten:
Der Geheimenraths-Präsident:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär,
Der Geheime Legationsrath:
v. Gärttner.

Digitized by Google

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 10. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Direktor des Medicinal-Collegiums, Ober-Regierungsrath v. Walther, bisherigem Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthur-Kreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Belobung des Stadt-Direktors, Ober-Regierungsraths v. Klett zu Stuttgart.

Da Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden haben, dem Stadt-Direktor, Ober-Regierungsrath v. Klett zu Stuttgart über das entschlossene, ruhige und feste Benehmen, welches derselbe bei den am 31. v. M. dahier in Beziehung auf die Ueberreichung einer Adresse durch mehrere hiesige Einwohner stattgehabten Vorgängen beobachtet hat, Höchst Ihre vollkommene Zufriedenheit und Ihren besondern Dank persönlich zu erkennen zu geben; so wird dieß nach höchstem Befehl vom 10. d. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. August 1832.

Schlayer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, den begünstigten Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend.

Nachdem das Kurfürstenthum Hessen durch den zu Berlin am 25. August 1831 abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag, dessen Dauer vorläufig bis zum 1. Januar

1842 festgesetzt worden ist, dem Königlich preußischen- und Großherzoglich hessischen Zollvereine beigetreten ist und zur Vollziehung jenes Vertrags in dem Kurfürstenthum die erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen nunmehr getroffen sind, so wird hierüber zur Nachachtung für die Behörden und zur Belehrung der Gewerbetreibenden folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Auf den Verkehr zwischen dem württembergisch-bayerischen Vereins-Gebiete und dem Kurfürstenthum Hessen, insoweit dieses innerhalb der preußisch-hessischen Zoll-Linie liegt, werden nunmehr sämtliche Bestimmungen des württembergisch-bayerischen und preußisch-hessischen Handelsvertrags vom 27. Mai 1829, so wie sämtliche Bestimmungen der in Folge dieses Vertrags ergangenen Vollziehungs-Verordnungen, vollständig in Anwendung gebracht.

§. 2.

Zu den Eingangs-Aemtern, an welche der Verkehr zwischen dem württembergisch-bayerischen und dem preußisch-hessischen Vereinsgebiet gebunden ist, kommen zur Erleichterung des Verkehrs mit Kurhessen vorläufig noch folgende weitere hinzu:

in Bayern:

a) das Ober-Zollamt Wirtheim,
b) das Zollamt Dettingen,
c) — — Kahl,
d) — — Motten,
e) — — Tann;

in Preußen:

das Neben-Zollamt erster Classe Trefurt;

in Kurhessen:

a) das Haupt-Zollamt Hanau,
b) das Neben-Zollamt erster Classe Gelenhausen mit seiner Assistentur zu Saalmünster,
c) das Neben-Zollamt erster Classe Dölbach,
d) das Haupt-Zollamt Raßdorf,

e) das Neben-Zollamt erster Classe Philippsthal,
f) — — — — Netra.

§. 3.

Für die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse sind im Kurfürstenthum Hessen sämtliche Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Classe, sämtliche Hauptsteuerämter und die Neben-Steuerämter zu Wonfried, Fulda, Hersfeld und Hünfeld, die Bürgermeister in denjenigen Städten, welche nicht Sitze der genannten Steuerstellen sind, endlich die Kreisräthe für diejenigen Orte, in welchen die Ursprungs-Certificate nicht von den vorher bezeichneten Amtsstellen ertheilt werden, zuständige Behörden.

§. 4.

Von vorstehenden Bestimmungen sind ausgenommen die außerhalb der preußisch-hessischen Zoll-Linie liegenden kurhessischen Gebietstheile, nämlich:

a) der Kreis Schmalkalden, bis zu dem Zeitpunkte, wo im preußischen Kreise Schleusingen unter Theilnahme der zunächst angränzenden Gebiete die Zoll-Verfassung regulirt seyn wird, und
b) die Grafschaft Schaumburg, bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des preußischen und kurhessischen Gebiets.

§. 5.

Bei der Zoll-Verwaltung im Kurfürstenthum Hessen ist preußisches Maaß und Gewicht eingeführt, dessen Verhältniß zu dem diesseitigen aus den Beilagen zu der Königlichen Verordnung vom 26. December 1829 (Reg.Bl. S. 609 ff.) ersichtlich ist.

Stuttgart den 10. August 1832. Herzog.

b) Bekanntmachung, die Anwendung der Bestimmungen wegen der von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen anderer Seits beizubringenden Nachweise auf den Verkehr mit Kurhessen betreffend.

Unter Beziehung auf die heutige Bekanntmachung wegen des begünstigten Verkehrs mit dem Kurfürstenthum Hessen wird hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 12. Januar 1830 (Reg.Bl. S. 28), betreffend die von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen anderer Seits beizubringenden Nachweise, nunmehr auch auf den Verkehr mit Kurhessen Anwendung finden.

Das Gewerbs-Zeugniß, mit welchem sich die Handels-Reisenden nach §. 1 jener Bekanntmachung zu legitimiren haben, muß bei kurhessischen Handels-Reisenden nach dem hier abgedruckten Formular ausgestellt seyn.

Stuttgart den 10. August 1832.

Herzog.

Beilage.

(Wappen). Nummer . : : G. Pr.

Dem wohnhaft zu im Kreise wird durch das gegenwärtige Zeugniß auf den Grund Statt gehabter Nachweisung bescheinigt, daß er befugt sey, in den gesamten kurhessischen Landen umherzureisen um Waarenbestellungen für zu suchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich führen; Letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses hiedurch ertheilte, auf gültige Legitimation ist rein persönlich, und er muß daher dasselbe bei seinen Geschäftsreisen stets in Urschrift zu seiner Ausweisung bei sich führen.

Digitized by Google

Personal-Beschreibung.

Geburtsort:	Augenbraunen:	Kinn:
Alter:	Augen:	Gesicht:
Größe:	Nase:	Gesichtsfarbe:
Haar:	Mund:	Besondere Kennzeichen:
Stirn:	Bart:	Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

am ten 183 .

(Siegel) Kurfürstliche Regierung der Provinz.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 18. August 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten. Verfügungen der Departements. Instruktion zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung. — Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 12. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Hofbaumeister Salucci die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den von des Königs der Franzosen Majestät ihm verliehenen Orden der Ehren-Legion anzunehmen.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, den K. Handels-Consul zu Neapel, Löffler, zum Ritter des Ordens der Württembergischen Krone zu ernennen geruht.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 10. d. M. zu den erledigten Revisors-Stellen bei der Hof-Domänen-Kammer die seitherigen Kanzlei-Assistenten Rümelin und Kind gnädigst ernannt; auch

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Criminal-Richters-Stelle in Stuttgart dem Oberamts-Richter Bechter von Langenburg zu übertragen, und demselben den Titel und Rang eines Ober-Justizraths zu verleihen geruht.

Vermöge Entschließung des K. Ministerialraths vom 8. d. M., im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs, wurde der Referendär erster Classe, Maximilian Teufel von Zimmern ob Rottweil, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen. Derselbe hat Rottweil zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Instruktion zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung.

Da die in Gemäßheit des §. 10 der K. Verordnung vom 28. Juni 1823 in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsganges im Departement des Innern (Reg.Blatt S. 508) von zehn zu zehn Jahren zu fertigende Uebersicht über den Stand der Bevölkerung auf den 1. November d. J. erstmals verfällt; so werden zu deren Fertigung hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Liste über den Stand der Bevölkerung ist, neben der alljährlich zu fertigenden Liste über den Gang derselben, tabellarisch nach Vorschrift der Art. 5 und 6 der Instruktion vom 28. Juni 1823, die künftige Einrichtung der Bevölkerungs-Listen betreffend (Reg.Bl. S. 513), in allen Gemeinden des Königreichs zu verfassen.

Für etwaige Berichtigungen wird den dort bezeichneten Rubriken die Rubrik: „Bemerkungen" angehängt.

In beiden Listen ist statt der Benennung Orts- (Gemeinde-, Oberamts-) Angehörige der dem hienach (§. 5) erläuterten Sinn dieser Benennung entsprechendere Ausdruck: „Orts- (Gemeinde-, Oberamts-) Einwohner" zu gebrauchen.

§. 2.

In den 3000 oder mehr Einwohner zählenden, so wie in den geringer bevölkerten, aber zum Oberamtssitz dienenden Gemeinden ist dem im Art. 4 gedachter Instruktion

Digitized by Google

enthaltenen Vorbehalt gemäß bei der Aufnahme der Tabelle über den Stand der Bevölkerung zugleich die wirklich anwesende Ortsbevölkerung zu berechnen.

Zu dem Ende erhält die gedachte Tabelle in diesen Gemeinden am Schluß die drei weitern Rubriken:

1) Zahl der abwesenden Orts-Einwohner,
2) Zahl der im Ort sich aufhaltenden Fremden,
3) Summe der im Ort anwesenden Bevölkerung.

Diese Summe wird gefunden, indem von der in der ersten Rubrik aufgeführten Zahl der Orts-Einwohner die abwesenden Einwohner abgezogen, und zu dem Rest die anwesenden Fremden hinzugerechnet werden.

§. 3.

Durch die nach zehn Jahren wiederkehrende Tabelle über den Stand der Bevölkerung sollen die in die jährliche Berechnung des Abgangs und Zuwachses eingeschlichenen Fehler berichtigt, und es soll hiedurch für die Berechnung dieses Zuwachses und Abgangs in den folgenden Jahren eine sichere Grundlage gewonnen werden.

Zu dem Ende ist es unumgänglich erforderlich, daß der Stand der Bevölkerung für diese Tabelle in jedem Orte nicht wieder bloß durch eine Zuwachs- und Abgangs-Berechnung, sondern durch eine besondere Zählung, welche zugleich zur Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register zu benützen ist, aufgenommen werde.

Die Bewirkung dieser Zählung bildet eine gemeinschaftliche Obliegenheit des Orts-Vorstehers und des einen oder der mehreren, mit Abfassung der Bevölkerungs-Tabelle beauftragten Geistlichen.

Ihrem gewissenhaften Ermessen bleibt überlassen, welches Verfahren hiebei beobachtet, namentlich ob ein Durchgang von Haus zu Haus, oder eine Vertheilung von Fragezetteln zum Ausfüllen, oder die Vorladung der Einwohner veranstaltet werden soll, desgleichen ob und welche Vereinfachung etwa dem Geschäft der Zählung durch die Benützung der bereits vorhandenen Quellen, namentlich der Familien-Register, der Bürger- und Beisitzer-Listen und der Verzeichnisse der Wohnsteuerpflichtigen, so weit diesen nämlich völlige Zuverläßigkeit zukommt, gegeben werden kann.

§. 4.

In die erste Rubrik der Tabelle:

„Anzahl der Orts-Einwohner (Orts-Angehörige)"

iſt das Ergebniß der neueſten Zählung, ohne Rückſicht, ob es mit der Abgangs- und Zuwachs-Berechnung übereinſtimmt oder nicht, aufzunehmen. Bedeutendere Abweichungen ſind, wo es geſchehen kann, unter der Rubrik „Bemerkungen" zu erklären.

§. 5.

Als Orts-Einwohner (Angehörige) ſind zu zählen:

1) alle Perſonen, welche in der Gemeinde als Bürger und Beiſitzer derſelben wohnen, und die ſonſtigen Staats-Angehörigen, welche im Orte Wohnſteuer entrichten; deßgleichen
2) die nach Art. 12 des Bürgerrechts-Geſetzes von der Wohnſteuer befreiten ſtaatsangehörigen Perſonen, welche im Polizei-Bezirke der Gemeinde einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz haben, Unterofficiere und Soldaten alſo nur, in ſo fern ſie einen ſelbſtſtändigen Haushalt in der Gemeinde gegründet haben;
3) diejenigen, noch keine eigene ſelbſtſtändige Wohnung beſitzenden Perſonen, deren Eltern oder überlebender Elterntheil nach Ziffer 1 und 2 als Orts-Einwohner zu betrachten ſind, oder zur Zeit ihres Todes als ſolche zu betrachten waren, deßgleichen die im Lande zurückgelaſſenen unſelbſtſtändigen Kinder ausgewanderter früherer Orts-Einwohner.

Dagegen ſind Perſonen, die anderwärts einen ſelbſtſtändigen feſten Wohnſitz genommen haben, und ſomit daſelbſt Wohnſteuer bezahlen, nicht unter die Orts-Einwohner zu zählen, wenn ſie auch dem Orte mit Bürger- oder Beiſitzrecht angehören, oder ſo lange ſie nicht ſelbſtſtändig wohnten, nach Ziffer 3 unter den Orts-Einwohnern zu zählen waren.

§. 6.

Unter die abweſenden Orts-Einwohner (§. 2) ſind alle diejenigen zu zählen, welche auf längere Zeit in der Lehre, auf der Wanderſchaft, in Militär- oder andern Dienſten, in Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten ꝛc. auswärts ſich aufhalten, oder verſchollen ſind. Wer blos auf einem umherziehenden Gewerbe reist, iſt nicht unter die Abweſenden zu zählen.

§. 7.

Als im Ort ſich aufhaltende Fremde (§. 2) ſind zu berechnen: alle nicht zu den Orts-Einwohnern (§. 5) zu zählenden Perſonen, welche nicht blos vorübergehend als Gäſte oder Reiſende im Ort anweſend ſind, ſondern entweder:

a) als Dienstboten, Gewerbs-Gehülfen, Lehrjungen, Schüler und Zöglinge von Bildungs- und andern Anstalten, garnisonirende Soldaten ꝛc. daselbst sich aufhalten, oder

b) zwar selbstständig im Ort wohnen, aber keine diesseitigen Staats-Angehörigen sind. Mit den Letztern werden zugleich ihre bei ihnen im Ort sich aufhaltenden Familien-Genossen gezählt.

§. 8.

Die Notizen sind nach politischen Gemeinden, und wo solche aus einzelnen Parzellen bestehen, von einer jeden derselben abgesondert aufzunehmen.

Im Falle der Umfang der politischen Gemeinde mit dem des Pfarrei-Bezirks nicht harmonirt, oder wegen Verschiedenheit der Confession der Gemeinde-Angehörigen oder bedeutenderen Umfangs der Gemeinde die Familien-Register von verschiedenen Geistlichen geführt werden, hat der Geistliche des Hauptorts der politischen Gemeinde, und, wenn Geistliche verschiedener Confessionen sich daselbst befinden, der Geistliche derjenigen Confession, welche der Zahl ihrer Bekenner nach die überwiegende ist, die Sammlung und Zusammenstellung der ihm von den betreffenden Geistlichen, von jedem in Beziehung auf seine Parochie, zu liefernden Notizen zu besorgen und über die richtige Erhebung sämtlicher Notizen (§. 3) zu wachen.

§. 9.

Die Listen über den Bevölkerungs-Stand der einzelnen Gemeinden sind von dem betreffenden Geistlichen und dem Orts-Vorsteher beglaubigt, längstens bis zum 31. December d. J. den Oberämtern zu übergeben, welche ihre Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu prüfen und für die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, so wie für die Richtigkeit der Berechnung Sorge zu tragen haben.

Die Oberämter haben diese Listen mit einer Zusammenstellung der Notizen sämtlicher Gemeinden des Oberamts-Bezirks längstens bis zum 1. März k. J. der betreffenden Kreis-Regierung zu übergeben, welche sie, nachdem sie sich zuvor ebenfalls durch nähere Prüfung von der vorschriftmäßigen Fertigung der Listen überzeugt haben wird, längstens bis zum 1. April k. J. dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 10.

Im Uebrigen behält es bei den hinsichtlich der Fertigung der Bevölkerungslisten, insbesondere der jährlichen Listen über den Gang der Bevölkerung bestehenden Bestim-

Digitized by Google

mungen, in so weit sie nicht durch Vorstehendes eine Abänderung erlitten haben, sein Verbleiben.

Die geistlichen und weltlichen Orts-Behörden haben sich nun nach Vorstehendem zu achten, die Vorbereitungen zu einer richtigen und genauen Erhebung der Bevölkerung sogleich zu beginnen, über die Mittel, die hiezu erforderlichen Notizen mit möglicher Vollständigkeit und ohne große Belästigung der Orts-Einwohner zu erhalten, sich zu berathen, und die Listen selbst mit pflichtmäßiger Sorgfalt abzufassen. Die K. Oberämter aber werden angewiesen, den Orts-Behörden bei diesem Geschäfte mit Rath und erforderlichen Falls mit kräftiger Unterstützung an die Hand zu gehen und für die vorschriftmäßige Fertigung der Listen Sorge zu tragen.

Stuttgart den 2. August 1832.

Für den Minister:
Walther.

2. Des evangelischen Consistorium.

Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

An die Stelle des auf sein Ansuchen der Schullehrer-Conferenz-Direktion im Dekanats-Bezirk Welzheim enthobenen Pfarrers Fraas in Lorch ist der Pfarrer Dinkelaker in Kirchenkirnberg mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen des Dekanats-Bezirks Welzheim beauftragt worden.

Stuttgart den 10. August 1832. Mohl.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte, in der ersten Gehalts-Classe stehende Oberamts-Richters-Stelle zu Langenburg werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 27. August 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Deklaration,

die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem bei Uns die Grafen Carl Alexander, Friedrich Carl Ludwig Franz und Ludwig Friedrich Carl Maximilian v. Pückler-Limpurg, wegen der in der Beilage bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den vierzehnten Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und ihr gräfliches Haus, nachgesucht haben, Wir, nach gepflogenen Verhand-

lungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten derselben, und nach Anhörung Unseres Geheimenraths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand der Grafen in Ansehung der eben bezeichneten Besitzungen bilden sollen.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1.

Das gräfliche Haus Pückler-Limpurg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel.

Das gräfliche Haus, welches gegenwärtig aus den Eingangs genannten drei Grafen Carl, Friedrich und Ludwig, als dermaligen Familienhäuptern besteht, bildet, in Beziehung auf seine Besitzungen ein Condominat in drei Stämmen.

So lange diese Stämme bestehen, haben die Häupter derselben, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

> „daß sie dem Könige wegen ihrer sämtlichen, der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn und alles das abwenden und thun werden, wozu dieselben als getreue und gehorsame Unterthanen dem Könige und dessen Nachkommen als ihrem gnädigsten Souverain verpflichtet sind."

§. 2.

Die Häupter der drei Stämme des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Die im Besitze derselben sich befindenden Häupter oder die in solchen künftig eintretenden Erstgeborenen, nennen sich zur Unterscheidung von den Nachgeborenen in öffent-

Digitized by Google

lichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

Graf und Herr

mit dem Prädikate „Wir," wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Den Häuptern der drei Stämme des Condominats kommt das Prädikat:

Erlaucht

zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des gräflichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 3. Mai 1829 (Reg.Bl. S. 105) festgesetzt.

§. 4.

In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für die Häupter der drei Stämme des Condominats und deren Familien verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für die Häupter der drei Stämme des Condominats, deren Gemahlinnen und die nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des gräflichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängnisse an, beobachtet werde; daß die gräflichen Beamten und Stellen eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauergottesdienstes eingestellt werden.

§. 5.

Den Häuptern des gräflichen Hauses steht für sich und ihre Familie die unbedingte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen und ebenso in die Dienste eines solchen Staates zu treten oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unseren Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den dießfallsigen Verordnungen zu verhalten.

Digitized by Google

§. 6.

Die Vertretung der von den drei Häuptern des gräflichen Hauses gebildeten standesherrlichen Gemeinschaft in Führung der erblichen Stimme desselben in der Kammer der Standesherrn geschieht je von Einem dieser Häupter auf Lebenszeit, nach einer unter denselben über die Reihenfolge, so wie über die Ersetzung des Stimmberechtigten in Verhinderungsfällen noch zu treffenden und Uns zur Genehmigung vorzulegenden Uebereinkunft.

§ 7.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staatsbürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so soll doch in Betracht besonderer, bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanen-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staatsbürgerrecht neben dem in andern, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen, in so fern Letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 8.

In allen, die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunale.

§. 9.

Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter Leitung des betreffenden Condominats-Stammhaupts, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Digitized by Google

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden, in ſo weit jene Rechtsgeſchäfte nicht durch die beſtehenden Geſetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuſtändigen insbeſondere geeignet ſind.

§. 10.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, werden Wir den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Hauſes ein nach Maßgabe Unſerer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl. von 1830, S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ihres Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten Schulden Statt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 11.

Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauſes werden aufrecht erhalten und alle bisher dagegen erlaſſenen Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben können die Häupter des Condominats über ihre Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, nach vorgängigem Erkenntniſſe der Gerichts- und Regierungs-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 12.

Die Vormundſchaften können in den Stämmen des gräflichen Hauſes je von den Häuptern derſelben beſtellt werden.

Digitized by Google

Ist das Haupt des Stammes dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 13.

Die Häupter der drei Stämme des gräflichen Hauses genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 14.

Die von den Häuptern der drei Stämme bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der Letzteren von den Landes-Behörden abhängt.

§. 15.

Die Häupter des Condominats sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung, so wie bei jeder künftig eintretenden Veränderung in den Condominats-Gliedern mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts durch Unsern Oberamtmann an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

§. 17.

Die Häupter des Condominats sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich der darin

Digitized by Google

befindlichen Besitzungen und allenfallsiger Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln haben; es dürfen jedoch von ihnen keine Agenten mit diplomatischem Charakter abgeordnet werden.

§. 18.

Den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Hauses werden für ihre Person und Familien die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ihren Schlössern im Allgemeinen und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Nachdem das Condominat auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die streitige und willkührliche, verzichtet hat, so sind demselben neben der, durch die neuere Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Königlichen Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten, die gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß in allen in der Eingangs erwähnten Beilage verzeichneten Orten executorisch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller, aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 20.

Da die Grafen bereits auch ihre Entsagung auf die Polizei-Verwaltung erklärt haben, so treten dieselben in die von ihnen allein in Anspruch genommene Befugniß ein, innerhalb ihrer Schlösser und der im Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der nach vorgängiger Local-Untersuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten das Recht der niederen Polizei auszuüben, und vermöge desselben Strafen bis auf einen

Digitized by Google

kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. Die Ausübung dieses Rechts kommt, wenn nur einer der Condominatsherren das Schloß bewohnt, diesem allein, wenn aber mehrere in demselben sich aufhalten, demjenigen zu, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Schlosse hat.

Tritt dieser Fall bei Keinem oder bei Mehreren ein, so ist derjenige, welcher das Strafrecht auszuüben hätte, durch Uebereinkunft der Betheiligten zu bestimmen und der vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zur Bestätigung zu bezeichnen.

Derjenige, welcher in Ausübung des mehr erwähnten Strafrechts sich befindet, ist dießfalls Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen; auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Kreis-Regierung zu veranlassen hat.

IV. Forstgerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 21.

Die gräflichen Forstbehörden haben nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königliche und in dem Umfange auszuüben, wie das gräfliche Haus dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, wogegen das Condominat das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat.

Die Forstbezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Uebrigens wird den Grafen gestattet, sich mit anderen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

In diesem Falle haben die zu einem Forst-Verwaltungs-Bezirke sich vereinigenden Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im

Digitized by Google

Erledigungsfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Stelle in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mitheilhaber zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit kann im Falle einer solchen Vereinigung nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Forst-Verwaltungs-Bezirke kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 22.

Der zu Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei und des damit verbundenen Strafrechts aufzustellende gräfliche Forst-Verwalter ist den Königlichen Oberforstämtern sowohl in Beziehung seiner Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, sofern ein gräflicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange, als der eines Königlichen Forstamts ist, den Grafen nachgelassen, die Besoldung eines gräflichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt den Grafen überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines gräflichen Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts zur Folge haben.

Das übrige, zu Ausübung der den Grafen zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame erforderliche Personal kann, in so fern sich jene auf die eigenen gräflichen Waldungen und Jagden beschränken wird, im Verhältnisse von Privatdienern angestellt werden.

Der unter gleichen Verhältniſſen mit Unſeren Oberförſtern angeſtellte gräfliche Forſt-Verwalter hat den Rang unmittelbar nach Unſeren Oberförſtern.

Den Grafen wird geſtattet, ihren Forſtbeamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſtgrades geführt werden.

§. 23.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die gräflichen Forſtbehörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landesgeſetze auszudehnen iſt, geſchieht, was den Forſt-Verwalter betrifft, von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die der Revierförſter, wie des übrigen, für das Forſt- und Jagdweſen angeſtellten Perſonals bleibt dem, ohnehin in der Eigenſchaft eines Staatsdieners angeſtellten Forſt-Verwalter überlaſſen.

Dieſer iſt aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis-Finanz-Kammer einzuſenden, was bei dem niederen Forſt- und Jagd-Perſonal nicht erforderlich iſt.

§. 24.

Die Oberaufſicht Unſerer höheren Forſtbehörden (nun der Kreis-Finanz-Kammern) erſtreckt ſich auch auf die gräflichen Forſtbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In ſo fern die Unſeren höheren Forſtbehörden zuſtehende Oberaufſicht eine Local-Unterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Oberförſter, oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſondern Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär mit Zuziehung der gräflichen Forſtbehörden vorgenommen werden.

§. 25.

Waldreutungen ſind den Grafen in ihren eigenthümlichen Waldungen eben ſo we-

nig, als andern Staats-Angehörigen ohne besondere Legitimation der zuständigen Staats-Behörde erlaubt.

§. 26.

Die durch das gräfliche Forst-Personal in den gräflichen Waldungen entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forst-Verwaltung innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forstämter den Gesetzen gemäß bestraft und die Strafe für das Condominat eingezogen.

Werden Waldfrevler in den gräflichen eigenthümlichen Waldungen von Königlichen Forstbedienten angetroffen, so wird zwar die Strafe von Unserem Königlichen Forstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Condominate, nach Abzug der Anbring-Gebühr, hinauszugeben.

§. 27.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat das Condominat unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 28.

Die Grafen werden binnen drei Jahren bei Unserem Königlichen Finanz-Ministerium über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei sich ausweisen, worauf sofort auch die Einsetzung erfolgen soll.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 29.

Würden die Grafen ein ihnen zuständiges Forstamt längere Zeit unbesetzt lassen und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können; so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungsfall und Unser Minister der Finanzen hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stellen Fürsorge zu tragen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte, auch Lehens-Verhältnisse.

§. 30.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner, mit ihm unter die Königliche

Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der Landesherrlichen von den grundherrlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

§. 31.

Das Zehentrecht von Neubrüchen, welches den Grafen in demselben Umfange, wie das gräfliche Haus solches im Jahre 1806 hergebracht und besessen hatte, zurückgegeben wird, ist in Folge des Verzichts, welchen dieselben zu Gunsten ihrer Grundholden in Ansehung der seit dem Jahre 1806 entstandenen und der künftig entstehenden Neubrüche geleistet haben, von nun an aufgehoben.

§. 32.

Neben der bereits geschehenen Aufhebung der Leibeigenschaft werden die Grafen in ihren Besitzungen auch die in Unseren Edikten vom 18. November 1817 begründete Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen, so wie die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene sofort eintreten lassen.

§. 33.

Das gräfliche Haus kann den Ertrag seines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 34.

Das Patronat-Recht und das der Präsentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht ist, von den Grafen ausgeübt.

§. 35.

Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, stünden sie in derselben Kategorie im Staats-Dienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genies-

Digitized by Google

sen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte untergeordnet.

VI. Besteuerung.

§. 36.

Was die Besteuerung anbelangt, so wird den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Gesammthauses die Freiheit:

a) von der Wohnsteuer, wenn dieselben auf den ihnen im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhalten,

b) von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der mit Ausschluß der Maierei-Gebäude zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen sind die Grafen in Folge des §. 21 der Verfassung zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 37.

Die Häupter des gräflichen Gesammthauses sind allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, wenn dieselben jedoch im Königreiche wohnen und aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse ihrer Oeconomie einführen; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihnen getroffen werden.

§. 38.

Das Condominat hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob es seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

Digitized by Google

§. 39.

Das Condominat hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts- Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für die Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 40.

Wenn wegen der das Condominat mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst, oder durch seinen Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird dem Condominate jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegs-Kosten-Umlagen, zu Grunde gelegten Documenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 41.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der gräflichen Besitzungen soll den Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Centralstelle getroffen werden.

§. 42.

Wenn bei Militair-Einquartirungen die Frage von Belegung gräflicher Gebäude wird, so steht es dem Condominate zu, durch seinen Beamten der Quartiers-Austheilung beizuwohnen.

Digitized by Google

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Geſamthauſes v. Pückler-Limpurg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart, den 17. Auguſt 1832.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär,
Der Geheime Legationsrath:
Gärttner.

Verzeichniß

der früher der gräflich Pückler-Limpurg'ſchen (Limpurg-Sontheim-Gaildorf'ſchen) Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt unterworfenen Orte, auf welche vorſtehende Königliche Deklaration Anwendung findet.

Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Gaildorf.

1) Gaildorf, Stadt, gemiſcht mit der Krone, dem gräflichen Hauſe Waldeck und dem Fürſten v. Solms-Braunfels.
2) Helpertshofen, Weiler, gemiſcht mit der Krone, } Gemeinde-Bezirks Eſchach.
3) Vellbach, Weiler, deßgleichen, }
4) Dietenhof, Weiler, }
5) Lindenreute, Hof, }
6) Metzlenshof, Weiler, }
7) Mittelbronn, Weiler, gemiſcht mit der Krone, } Gemeinde-Bezirks Frickenhofen.
8) Ottenried, Weiler, }
9) Rappenhof, Hof, }
10) Seyfertshofen, Weiler, }
11) Spittelhof, Weiler, }
12) Wildenhöfle, Hof, }

13) Engelhofen, Weiler, Gemeinde-Bezirks Mittelfischach.
14) Rupertshofen, Dorf, gemischt mit der Krone,
15) Birkenlohe, Weiler,
16) Hinter-Linthal, Weiler, gemischt mit der Krone,
17) Hönig, Weiler, deßgleichen,
18) Steinenbach, Weiler, deßgleichen,
19) Striethof, Hof,
20) Thonolzbronn, Weiler, gemischt mit der Krone,

} Gemeinde-Bezirks Rupertshofen.

21) Bayerhöfle, Hof, Gemeinde-Bezirks Sulzbach am Kocher.
22) Greuthöfle, Hof,
23) Heinlenshof, Hof,
24) Heinlensmühle, Mühle,
25) Hellershof, Hof,
26) Hüttenbühl, Weiler,
27) Neuwirthshaus, Haus,
28) Wahlenheim, Weiler,

} Gemeinde-Bezirks Vordersteinenberg.

II. Oberamt Welzheim.

29) Birkighof, Hof,
30) Breitenfürst, Weiler,

} Gemeinde-Bezirks Welzheim.

31) Gebenweiler, Weiler, Gemeinde-Bezirks Kaisersbach.
32) Metzelhof, Weiler, Gemeinde-Bezirks Lorch.
33) Höldis, Weiler, gemischt mit der Krone,
34) Haaghof, Hof,
35) Haagmühl, Mühle,
36) Haldenhof, Hof,
37) Haselhof, Hof,
38) Schenkhöfle, Hof,
39) Thann- und Fritzhof, Hof,
40) Thierbad, Weiler,

} Gemeinde-Bezirks Rinharz.

41) Unterschlechtbach, Weiler, gemischt mit der Krone,
42) Lindenthal, Weiler,

} Gemeinde-Bezirks Unterschlechtbach.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 31. August 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamts zu Cannstadt. — Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. — Bekanntmachung, den Anfang eines neuen Lehrkurses bei der Thier-Arznei-Schule betreffend. — Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die Stelle eines Ober-Inspektors am Waisenhause zu Weingarten und das damit verbundene Amt eines Predigers und Seelsorgers der Waisen, so wie der evangelischen Gemeinde Weingarten-Altdorf, dem Pfarrer Riecke zu Gutenberg, Dekanats Kirchheim, so wie

die evangelische Pfarrei Sülzbach, Dekanats Weinsberg, dem Repetenten Hegelmaier am theologischen Stifte zu Tübingen zu übertragen, und

der Uebertragung der erledigten Post-Expeditors-Stelle zu Lorch an den dortigen Bürger und Hirschwirth Johann Christian Bareiß die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. den auf die Forstwarts-Stelle zu Adelmannsfelden versetzten seitherigen Forstwart, Unter-

förster Kayser zu Hegnach, Forstamts Reichenberg, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit gnädigst in den Ruhestand versetzt; auch

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die evangelische Pfarrei Brenz, Dekanats Heidenheim, dem Seminaristen und Pfarr-Vikar Zügel zu Groß-Villars, Dekanats Knittlingen, und

die katholische Pfarrstelle in der Kreisstadt Reutlingen, Dekanats Rottenburg, dem Vikar Klein zu Unterdeufstetten, Oberamts und Dekanats Ellwangen, gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 22. d. M. das erledigte Forstamt Urach dem Oberförster, Grafen v. Mandelsloh in Freudenstadt,

die erledigte Expeditors-Stelle im Finanz-Departement dem Kanzlei-Assistenten Frank bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis,

die erledigte Helfers-Stelle zu Nagold dem Repetenten und Vikar zu Stuttgart, Ellwert,

die erledigte Revierförstersstelle in Böblingen, Forsts Leonberg, dem Revierförster Schmid in Freudenstadt auf sein Ansuchen, und

die erledigte Förstersstelle für den Hof-Cameral-Bezirk Winnenden dem finanzkammerlichen Waldschützen Presscher zu Maulbronn, gnädigst übertragen, auch

den Stadtpfarrer Helfferich von Neuffen, Dekanats Nürtingen, Krankheits halber, und

den Stadtpfarrer Uhland zu Großbottwar, auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamts zu Cannstadt.

Da durch höchste Entschließung vom 6. v. M. die Errichtung eines Postamts mit Brief- und Postwagen-Expedition, jedoch ohne Poststall, zu Cannstadt genehmigt worden

ist, welches mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit treten soll, so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. August 1832. Schlayer.

b) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest in Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird Freitags den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zur Vorführung derselben und zur Preis-Bewerbung eingeladen.

§. 3.

Die Preise bestehen neben einer silbernen Medaille:

für die drei besten vierjährigen Hengste:
in 20 — 10 — 5 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten vierjährigen Stuten:
in 15 — 8 — 4 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
in 10 — 5 — 2 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:
in 10 — 5 — 2 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten feinwolligten, vierschaufligten Widder:
in 8 — 4 — 2 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten feinwolligten, vierschaufligten Mutterschafe:
in 6 — 3 — 2 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten Eber:
in 5 — 2 — 1 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten Mutterschweine:
in 4 — 2 — 1 Württembergischen Dukaten.

Digitized by Google

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieselbe Thiergattung erhalten.

§. 4.

Diejenigen Preis-Bewerber, welche für ihren Kosten-Aufwand nicht durch die ihnen etwa zuerkannten Preise entschädigt werden, erhalten, in so fern ihre Thiere zur Mitbewerbung überhaupt für würdig erkannt werden, einen Reisekosten-Ersatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem letztern Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.Bl. S. 399) auszustellende Urkunde nachzuweisen.

§. 5.

Außer der so eben erwähnten Urkunde hat jeder Preis-Bewerber ein von der Orts-Obrigkeit ausgestelltes, von dem betreffenden K. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber vorzulegen, daß das zur Preis-Bewerbung bestimmte Thier entweder von ihm selbst oder wenigstens im Inland erzogen worden sey.

§. 6.

Sämtliche Preis-Bewerber haben sich am Tage vor dem Feste (27. September) und zwar mit den Pferden, mit den Schweinen und mit den Schafen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstadt einzufinden, und die oben (§§. 4 und 5) vorgeschriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Rennpferde erhalten die oben (§. 4) festgesetzte Entschädigung für Aufenthalt und Reisekosten.

Digitized by Google

§. 9.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehn Württembergischen Dukaten für den ersten
acht — — — — zweiten, und
vier — — — — dritten Preis.

§. 10.

Jeder Preis-Bewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags um eilf Uhr ihren Anfang.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise, Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besondern Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 14.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preise-Vertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises

Digitized by Google

angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die innern, zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume, zur Verhütung jeden Unfalls, verboten.

§. 16.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen, bleibt, bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes, verboten.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheits-Wachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 25. August 1832.

Schlayer.

2. Der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule in Stuttgart.

Bekanntmachung, den Anfang eines neuen Lehrkurses bei der Thier-Arznei-Schule betreffend.

Mit kommendem Monat November beginnt wie bisher ein neuer Lehrkurs bei der hiesigen K. Thier-Arznei-Schule.

Alle diejenigen, welche daran Antheil nehmen wollen, und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, weßhalb man sich, besonders auch hinsichtlich des Kosten-Aufwands, auf die früheren Bekanntmachungen bezieht, haben den betreffenden K. Oberämtern ihre dießfallsige Bitte in Bälde zu übergeben.

Damit die eingehenden Gesuche in gehöriger Zeit zur höchsten Entscheidung vorgelegt und die zur Aufnahme bestimmten Individuen demgemäß einberufen werden können, sieht man sich veranlaßt, die K. Oberämter zu ersuchen, wo möglich noch vor Anfang Oktobers die eingehenden Gesuche der unterzeichneten Stelle einzusenden.

Stuttgart den 6. August 1832.

Walz.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betreffend.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 1. Oktober 1827, so wie die Verfügungen vom 20. März 1826 und 29. April 1828 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat October d. J. wieder eine Prüfung der Bewerber um Forststellen von dem Finanz-Ministerium wird vorgenommen werden, bei welcher sich

a) diejenigen Bewerber, welche sich blos für Forstwarts- und Försterstellen wollen prüfen lassen,

am 2. Oktober;

b) diejenigen, welche die Prüfung für Forst-Referendärs-, Forst-Assistenten-, Försters-, Oberförsters-Stellen und so weiter, erstehen wollen,

am 9. Oktober,

jedesmal Morgens 8 Uhr in dem sogenannten großen Stockgebäude dahier einzufinden haben, wenn sie nicht auf ihre Gesuche um Zulassung zu der Prüfung durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden sollten.

Die Gesuche um Zulassung zum Examen sind spätestens bis zum 20. September d. J. bei dem Finanzministerium einzureichen; auch ist denselben neben den erforderlichen Zeugnissen ein vollständiges Nationale beizuschließen, welches

1) den Vor- und Zunamen des Candidaten und dessen gegenwärtigen Aufenthaltsort,
2) den Geburtsort und das Oberamt desselben,
3) den Tag und das Jahr der Geburt,
4) den Namen, Stand und Wohnort des Vaters,
5) die bisherige Bildungs-Laufbahn und übrigen persönlichen Verhältnisse des Candidaten, und
6) die Erklärung über den Besitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrechts nach der Vorschrift vom 20. August 1828 (Reg.Bl. S. 709) enthalten muß.

Die Zeugnisse zu den Rubriken 3., 5. und 6. sind entweder im Original, oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Stuttgart den 21. August 1832. Herzog.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, nun wieder zu besetzende Kanzlei-Direktorsstelle bei dem Königlichen Geheimenrathe haben sich in vorschriftmäßig verfaßten, an diese oberste Staatsbehörde gerichteten Eingaben, innerhalb der nächsten vier Wochen zu melden.

2) Durch Versetzung des Oberförsters, Grafen v. Mandelsloh ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Forstamt Freudenstadt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer in Reutlingen vorschriftmäßig zu melden.

3) Durch die Versetzung des Försters Schmid ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Revier Freudenstadt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis ist die Stelle eines normalmäßigen Kanzlei-Assistenten erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanz-Kammer vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die durch Pensionirung des Holzverwalters, Hofraths Siebold, erledigte Holzverwaltung Stuttgart, mit welcher die Verwaltung der Filial-Holzgäcten in Neckarrems und Waiblingen verbunden, und wofür ein Gehalt an Geld und Naturalien, einschließlich Hauszinses von 1061 fl. nebst 250 fl. Kanzleikosten verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

Am 24. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 8. September 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der praktischen Arithmetik von Christoph Bopp. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winterhalbjahr angekündigt sind. — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Försters im Aufhauser Revier von Aufhausen nach Schnaitheim, Forsts Heidenheim.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 27. v. M. das erledigte Revier Zainingen, Forsts Urach, dem charakterisirten Hauptmann v. Hornstein,

das erledigte Revier Entringen, Forsts Tübingen, dem Revierförster Schlette in Urach,

das hierdurch in Erledigung gekommene Revier Urach dem Revierförster Gottschick in Wiblingen, und

das erledigte Revier Buhlbach, Forsts Freudenstadt, dem Forstwart Banzhaf in Margarethenhausen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Stelle eines Direktors der Regierung des Jaxt-Kreises dem Ober-Regierungsrath Mosthaf zu Ludwigsburg zu übertragen,

Digitized by Google

durch höchste Entschließung vom 31. v. M. dem Kanzlei-Direktor des K. Ministerium des Innern und Mitglied der K. Ober-Regierung, Regierungsrath v. Roth, den Titel und Rang eines Ober-Regierungsraths zu verleihen, wie auch

dem Assessor der Regierung des Schwarzwald-Kreises, Schmidlin, die Stelle eines Assessors der K. Ober-Regierung mit dem damit verbundenen Titel und Rang eines Regierungsraths zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. das erledigte Forst-Revier Aufhausen, Forstamts Heidenheim, mit dem Sitze zu Schnaitheim, dem Revierförster Gauß in Irrmannsweiler zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der praktischen Arithmetik von Christoph Bopp.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Rechnungs- und Schreib-Lehrer an der Gewerbeschule zu Ulm, Christoph Bopp, ein Privilegium gegen den Nachdruck eines von ihm verfaßten Lehrbuchs der praktischen Arithmetik auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; was mit Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 16. August 1832. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Immanuel August Hartmann von Reutlingen, und Friedrich Ludwig Rampold von Ingelfingen, Oberamts Künzelsau, sind in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 13. August 1832. Walther.

Digitized by Google

3. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

A. Philosophische Wissenschaften.

Die Psychologie wird Prof. v. Eschenmayer von 8—9 Uhr vortragen;

die Logik, diesmal mit Beziehung auf die allgemeine (philosophische) Sprachlehre, Prof. Sigwart von 11—12 Uhr.

Die Rechtsphilosophie lehrt von 10—11 Uhr Prof. v Eschenmayer.

Den zweiten Theil der Geschichte der Philosophie (vom sechszehnten Jahrhundert an) trägt von 8—9 Uhr Prof. Sigwart vor.

Repetent Strauß wird in drei wöchentlichen Stunden die Entwicklungsgeschichte der neuesten Philosophie von Kant an vortragen;

von demselben werden fortzusetzende scholæ Platonico-Aristotelicæ durch Erklärung eines noch nicht bestimmten platonischen Dialogs eröffnet werden.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre trägt in drei wöchentlichen Stunden vor Convikts-Direktor Schönweiler.

B. Mathematische und physikalische Wissenschaften.

Von dem künftigen ordentlichen Lehrer der Mathematik, Physik und Astronomie werden seiner Zeit Vorlesungen angekündigt werden.

Arithmetik und Algebra lehrt viermal wöchentlich Prof D. Hohl;

derselbe Geometrie ebenfalls viermal.

Privatdocent D. Ofterdinger liest in fünf Stunden über die Elemente des Euklid.

Prof. D. Hohl wird in sechs Stunden über Statik und Mechanik lesen;

auch wird er auf Verlangen über irgend einen andern Theil der Mathematik einen Vortrag halten.

Privatdocent D. Ofterdinger wird über Licht, Wärme, Magnetismus und Elektricität viermal lesen;

derselbe in fünf wöchentlichen Stunden über Astronomie.

Maschinenlehre; s. Staatswirthschaft.

Digitized by Google

C. Naturwiſſenſchaften.

Prof. D. Schübler wird Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften oder allgemeine Naturwiſſenſchaft in einer Abendſtunde vortragen.

Prof. D. C. G. Gmelin wird entweder in der Stunde von 10—11 Uhr den erſten Theil der allgemeinen Chemie, oder, wenn es gewünſcht werden ſollte, in zehn wöchentlichen Stunden, wozu außer der Stunde von 10—11 Uhr jede beliebige Abendſtunde oder auch einige Donnerſtags-Vormittagsſtunden gewählt werden könnten, die ganze allgemeine Chemie, durch Verſuche erläutert, in dieſem Winterſemeſter vortragen.

Prof. D. Sigwart trägt 1) die pharmaceutiſche und gerichtlich-mediciniſche Chemie in der Stunde von 5—6 Uhr; 2) Thier- und Pflanzen-Chemie und 3) die chemiſche Zerlegung der Mineral-, Pflanzen- und Thierkörper in noch zu beſtimmenden Stunden vor.

D. Märklin wird Pharmacognoſie 2—3mal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden vortragen.

Prof. D. Schübler lieſt von 11—12 Uhr Statiſtik Württembergs in naturwiſſenſchaftlicher Hinſicht, oder Kenntniß des Vaterlandes in geognoſtiſcher und zoologiſcher Beziehung und in Hinſicht auf Cultur und Bevölkerungs-Verhältniſſe.

Phyſiologie der Holzgewächſe; ſ. Staatswirthſchaft.

D. Geſchichte und Statiſtik.

Prof. Haug wird von 9—10 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden den erſten Theil der Univerſal-Geſchichte vortragen.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Geſchichte Württembergs mit beſonderer Rückſicht auf deſſen politiſche und kirchliche Verfaſſung.

Prof. D. Mohl erbietet ſich zu einer Geſchichte der franzöſiſchen Revolution in zwei wöchentlichen Stunden von 2—3 Uhr.

Statiſtik Württembergs; ſ. unter Naturwiſſenſchaften.

E. Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Literatur.

Prof. Tafel wird von 3—4 Uhr den Agamemnon des Aeſchylus nach Blomfields Ausgabe vortragen.

Derſelbe erläutert von 4—5 Uhr Horazens Satyren (zweites Buch).

Prof. Walz wird Abends von 6—7 Uhr die Frösche des Aristophanes und die Poetik des Aristoteles erklären.

Prof. Tafel erbietet sich zur Leitung von Interpretations-Uebungen, unter Zugrundlegung eines griechischen Comikers oder Tragikers.

Zu grammatischen Uebungen im Lateinischen und Griechischen erbietet sich Prof. Walz.

Vorlesungen über die Anfangsgründe der arabischen und syrischen Sprache in zwei bis drei wöchentlichen Stunden bietet Prof. D. Herbst an.

Repetent Kapff d. ä. erbietet sich zu Erläuterungen des Ramayana und des Dewimahatmyam.

Derselbe ist bereit, die Anfangsgründe des Sanskrit, Arabischen und Persischen oder des Koptischen mit einer Einleitung in die ägyptische Hieroglyphik zu lehren.

Der Lehrer der französischen Sprache Mauclerc wird viermal wöchentlich von 2—3 Uhr den zweiten Theil von Schillers Geschichte des dreißigjährigen Kriegs, und la France en 1829 et 1830 par L. Morgan erklären.

Privatlehrer Decker wird in zwei Stunden von 1—2 Uhr Young's Night thoughts und Shakespeare's king Lear erklären.

F. Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Prof. D. Steudel setzt die Vorlesungen über die Glaubenslehre der evangelisch-protestantischen Kirche in fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr fort.

Repetent Hartmann erbietet sich zu einem Examinatorium über die specielle Dogmatik, mit Rücksicht auf Dogmengeschichte und Symbolik, oder über die Dogmengeschichte allein in vier wöchentlichen Stunden.

Prof. D. Baur wird die christliche Symbolik (eine vergleichende Darstellung des katholischen, reformirten und socinianischen Systems vom Standpunkte des protestantisch-lutherischen aus) in vier wöchentlichen Stunden von 5—6 Uhr vortragen.

Derselbe wird den ersten Theil der christlichen Dogmengeschichte in vier oder fünf wöchentlichen Stunden um 5 Uhr lesen.

Digitized by Google

Prof. D. Kern ſetzt ſeine Vorträge über die chriſtliche Sittenlehre in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr fort.

Prof. D. Steudel trägt die erſte Hälfte der Einleitung in die Schriften des A. T. und Theologie des A. T. ſamt vorangehender Geſchichte der im A. T. niedergelegten Offenbarungen in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr vor.

Prof. Jäger erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Anthropologie wichtigſten Stellen des A. T. in zwei wöchentlichen Stunden.

Prof. D. Steudel iſt in zwei wöchentlichen Stunden zur Erklärung der für die Geſchichte der Offenbarung und die Theologie des A. T. wichtigeren größeren Abſchnitte des A. T. erbötig.

Prof. Jäger erklärt um 10 Uhr viermal wöchentlich die Weiſſagungen des Jeſaias.

Repetent Kapff d. ä. erbietet ſich zu Vorleſungen über die meſſianiſchen Weiſſagungen des A. T. mit beſonderer Rückſicht auf verwandte Ideen in den Religionsbüchern der aſiatiſchen Völker.

Prof. D. Schmid wird die Theologie des N. T. in vier bis fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr vortragen.

Prof. D. Kern erklärt die katholiſchen Briefe in vier wöchentlichen Stunden.

Prof. D. Baur iſt bereit, den zweiten Brief an die Korinthier in zwei wöchentlichen Stunden zu erklären.

Oberhelfer Preſſel trägt die Paſtoraltheologie in drei ſpäter zu beſtimmenden wöchentlichen Stunden vor.

Prof. D. Schmid wird die Homiletik und Katechetik mit vorangeſchickter Einleitung in die praktiſche Theologie überhaupt in vier wöchentlichen Stunden Abends um 6 Uhr vortragen.

Derſelbe ſetzt die Leitung des homiletiſchen und katechetiſchen Inſtituts in wöchentlichen fünf Gottesdienſten, drei Uebungsſtunden und zwei Cenſurſtunden fort.

b) Katholiſche Fakultät.

Ueber Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften lieſt Hülfslehrer Schöninger in drei wöchentlichen Stunden.

Den ersten Theil der Literärgeschichte der christlichen Kirche trägt Prof. D. Möhler in drei wöchentlichen Stunden vor.

Einleitung in die Bücher des alten Testaments lehrt Prof. D. Herbst in drei wöchentlichen Stunden.

Derselbe erklärt in eben so viel Stunden die kleinen Propheten.

Die Sprüchwörter erläutert Ebenderselbe cursorisch in zwei Stunden der Woche.

Das Evangelium des Lucas erklärt in fünf wöchentlichen Stunden Privatdocent Mack.

Die beiden Briefe an die Korinthier derselbe in fünf Stunden wöchentlich.

Den ersten Theil der christlichen Religions- und Kirchen-Geschichte trägt Prof. D. Möhler in sieben wöchentlichen Stunden vor.

Den ersten Theil der Dogmatik lehrt Prof. D. v. Drey in sechs wöchentlichen Stunden und verbindet damit eine besondere Stunde für ein Examinatorium.

Ueber christliche Sittenlehre liest Prof. D. Hirscher sechsmal wöchentlich.

Ueber Katechetik Hülfslehrer Schöninger in drei wöchentlichen Stunden.

Auch wird derselbe die Briefe an die Epheser und Kolosser zweimal wöchentlich für katechetische und homiletische Zwecke erklären.

Kirchenrecht; s. Rechtswissenschaft.

G. Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft wird wöchentlich in vier Stunden vortragen Prof. D. Reyscher (nach Falks Lehrbuch, 3. Aufl. 1830) von 3—4 Uhr.

Institutionen des Römischen Rechts Prof. D. Lang nach seinem Lehrbuche des Justinianisch-römischen Rechts (Mainz 1829) fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr und in einer passenden sechsten Stunde.

Die zweite Hälfte der Pandekten, namentlich das Römische Obligationen-, Familien- und Erb-Recht nach Mühlenbruch um 9 und 11 Uhr (Donnerstags um 9 Uhr) wird Prof. D. v. Schrader vortragen.

Pandekten, mit Ausnahme des Erbrechts, nach Thibauts System des Pandek-

Digitized by Google

tenrechts, siebente Ausgabe, lehrt täglich um 9 und 11 und dreimal in der Woche um 2 Uhr Prof. D. Wächter.

Römische Rechtsgeschichte trägt vor in sechs wöchentlichen Stunden von 3—4 Uhr täglich, außer dem Donnerstag, und in einer noch weiter zu bestimmenden passenden Stunde Prof. D. Mayer.

Das gemeine deutsche und das württembergische Handels- und Wechselrecht nach seinem Grundriß (Tüb. 1831) Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5 Uhr Prof. D. Michaelis.

Deutsches Privatrecht und Privat-Cameralrecht nach Eichhorns Lehrbuch, 3. Aufl. 1829, sechsmal in der Woche von 11—12 Uhr Prof. D. Reyscher.

Die deutsche Staats- und Rechts-Geschichte trägt nach eigenem Grundrisse fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr vor Prof. D. Michaelis.

Gemeines und württembergisches Lehenrecht nach Eichhorn viermal von 2—3 Uhr D. Huck.

Das württembergische Pfandrecht trägt vor nach seinem Grundriß des württembergischen Privatrechts (Tüb. 1829) Donnerstags von 8—9 Uhr, Freitags und Samstags von 4—5 Uhr Prof. D. Michaelis.

Das deutsche und württembergische Staatsrecht, mit Benützung von ausgewählten Akten in sechs wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr Prof. D. Mohl.

Gemeines und württembergisches Strafrecht nach Feuerbachs Lehrbuch, eilfte Ausgabe und Knapp das württembergische Criminalrecht in Zusätzen zu Feuerbach, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr D. Huck.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht, sowohl das gemeine, als das württembergische, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr und in einer passenden sechsten Stunde Prof. D. Lang.

Die Theorie des gemeinen deutschen und württembergischen Straf-Prozesses nach Martins Lehrbuch (3. Aufl.) lehrt wöchentlich fünfmal von 5—6 Uhr Prof. D. Scheurlen.

Die Theorie des gemeinen deutschen und des württembergischen Civil-Prozesses nach Martins Lehrbuch (10. Aufl.), dem vierten Organisations-Edikte vom 31. December 1818 und den übrigen württembergischen Prozeßgesetzen wöchentlich sechsmal von 10—11 Uhr Prof. D. Michaelis.

Digitized by Google

Die Theorie der ſummariſchen Prozeſſe mit Einſchluß des gemeinen deutſchen und des württembergiſchen Concursrechtes und Concurs-Prozeſſes und des ehegerichtlichen Prozeſſes, unter Zuziehung von Martins Lehrbuch, wöchentlich dreimal von 10—11 Uhr Prof. D. Scheurlen.

Derſelbe iſt auf beſonderes Verlangen zu Vorleſungen über Referirkunde bereit.

Pupillenrath Jeitter giebt auf Verlangen in wöchentlichen vier bis fünf Stunden von 8—9 Uhr Anleitung zu praktiſchen Ausarbeitungen der wichtigern Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach ſeinem hier nächſtens erſcheinenden Lehrbuche.

Zu Examinatorien über das Römiſche Recht erbietet ſich D. Huck.

H. Heilkunde.

Privatdocent D. Weber erbietet ſich zum Vortrag der Encyklopädie und Methodologie der Medicin, wöchentlich in drei Stunden.

Prof. D. W. Rapp trägt die Anatomie des Menſchen vor von 2—3 Uhr.

Prof. D. Baur wird von 9—10 Uhr Oſteologie leſen. Er hält auch Vorleſungen über populäre Anatomie.

Prof. D. F. G. v. Gmelin wird von 8—9 Uhr entweder allgemeine Pathologie oder Materia medica vortragen.

Prof. D. H. F. Autenrieth wird allgemeine Therapie von 4—5 Uhr und zweimal in der Woche Diätetik und Krankenpflege, oder ſtatt letzterer fünfmal wöchentlich den erſten Theil der Materia medica von 3—4 Uhr vortragen.

Kanzler D. v. Autenrieth wird von 9—10 Uhr, ſo oft er nicht durch Abweſenheit bei dem Landtag unterbrochen ſeyn wird, den zweiten Theil der Noſologie vortragen.

Prof. D. Rieker wird in einer noch zu beſtimmenden Vormittagsſtunde die ſpecielle Chirurgie leſen, von 1—2 Uhr den Curſus chirurgiſcher Operationen.

Prof. D. C. F. v. Gärtner erbietet ſich in noch zu beſtimmenden Stunden zu Vorleſungen über Geburtshülfe und über chirurgiſche Heilmittellehre, ſo wie über gerichtliche Chirurgie und Geburtshülfe.

D. Leube erbietet sich, psychisch-gerichtliche Medicin in drei Stunden wöchentlich zu lesen.

D. Majer erbietet sich die Lehre von den Fiebern privatissime vorzutragen und die organischen Grundbegriffe der einzelnen Arten derselben auf anatomisch-physiologischem Wege darzustellen.

Prof. D. F. G. v. Gmelin wird die Clinik innerlicher Krankheiten in der Stunde von 11—12 Uhr fortsetzen.

Prof. D. Rieke wird, wie bisher von 10—11 Uhr die chirurgisch-geburtshülfliche Clinik halten.

Prof. D. Baur hält Abends Repetitionen der Anatomie.

Prof. D. C. F. v. Gärtner hält Repetitionen über Chirurgie.

Privatdocent D. Elsäßer erbietet sich zu Vorlesungen über menschliche Physiologie.

1. Staatswirthschaft.

Encyklopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften wird Prof. D. Fulda nach seinen Grundsätzen der ökonomisch-politischen Wissenschaften, zweite Ausgabe, fünf Stunden wöchentlich von 3—4 Uhr vortragen.

Agricultur- und Forstchemie mit der Bodenkunde und den Grundsätzen der auf die Gewerbe angewendeten Chemie überhaupt, trägt Prof. D. Schübler von 2—3 Uhr vor.

Landwirthschaftslehre trägt Prof. D. Widenmann fünf Stunden wöchentlich nach Geyers Lehrbuch der Landwirthschaft (Sulzbach 1828) von 3—4 Uhr vor.

Physiologie der Holzgewächse als Einleitung in die Lehre vom Waldbau trägt derselbe dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr vor.

Den Waldbau lehrt derselbe wöchentlich fünfmal von 5—6 Uhr.

Maschinenlehre wird Prof. D. Poppe nach seinem Handbuch, vier Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Derselbe erbietet sich allgemeine Technologie in fünf wöchentlichen Stunden zu lehren.

National-Oekonomie wird Prof. D. Fulda nach Jakobs Grundsätzen, dritte Ausgabe, in fünf Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr lehren;

Polizeiwissenschaft Prof. D. Mohl in fünf Stunden von 5—6 Uhr.

Digitized by Google

K. Uebungen in Künsten.

Stallmeister v. Hermann giebt Unterricht im Reiten.

Tanzen lehrt Tanzmeister François.

Musikdirektor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik-Uebungen und giebt Privat-Unterricht in der Musik.

Zeichenlehrer Dörr und Helwig leiten die Uebungen im Zeichnungs-Institute Donnerstags von 9—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr.

Fechtmeister Kastropp führt die Aufsicht über die öffentlichen Fechtübungen und giebt Privat-Unterricht im Fechten.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn-, Feier- und Ferien-Tage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Professor oder Fakultätslehrer, vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen, und, wenn kein Anderer solche verlangt, sie wieder entlehnen können.

Der botanische Garten ist im Winterhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr geöffnet;

das Naturalien-Cabinet im Winterhalbjahre jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr;

der Fechtboden täglich (Sonntag und Donnerstag ausgenommen) von 12½—2 Uhr.

Das Ende der Ferien ist auf den 23. Oktober festgesetzt; am 24. Oktober wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Haupt-Vorlesungen werden am 26. Oktober anfangen.

Tübingen den 27. August 1832.

Scheurlen.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Försters im Aufhauser Revier von Aufhausen nach Schnaitheim, Forsts Heidenheim.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die Verlegung des Amtssitzes des Försters im Aufhauser Revier von Aufhausen nach Schnaitheim, Forsts Heidenheim, gnädigst genehmigt; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. August 1832. Herzog.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises ist eine etatsmäßige Assessors-Stelle mit dem Normal-Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Stadtpfarrei Bietigheim, Dekanats Besigheim, welche 2800 Kirchen-Genossen zählt, und deren Einkommen in Sportel-Preisen auf 638 fl. berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Münklingen, Dekanats Leonberg, welche 350 Pfarrgenossen zählt, und mit einem auf 600 fl. nach Sportel-Preisen berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Durch die Versetzung des Försters Gottschick ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Revier Wiblingen, Forsts Alpeck, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis zu melden.

5) Die Bewerber um das in der Besoldungs-Classe 2 a) stehende Revier Irrmannsweiler, Forsts Heidenheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei der K. Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret vom 6. d. M. das erledigte Gerichts-Notariat Beſigheim dem Amts-Notar Hölder von Lauffen,

das erledigte Gerichts-Notariat Blaubeuren dem Gerichts-Aktuar Bellino in Neuenbürg, und

das erledigte Gerichts-Notariat Münſingen dem Gerichts-Aktuar Glocker zu Herrenberg, ſämtlich vorerſt in widerruflicher Eigenſchaft, wie auch

das erledigte Gerichts-Aktuariat in Nürtingen dem Gerichts-Aktuar Piſtorius von Göppingen zu übertragen, und

den Rechts-Conſulenten D. Romann zu Heilbronn in die Zahl der immatrikulirten K. Notare aufzunehmen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. dem Profeſſor Nörrenberg in Darmſtadt die erledigte ordentliche Profeſſur der Mathematik, Phyſik und Aſtronomie an der Univerſität Tübingen gnädigſt übertragen.

Die patronatiſche Nomination des Pfarrgehülfen Kern zu Deizisau, Dekanats Eßlingen, auf die evangeliſche Pfarrei Criſpenhofen, Dekanats Künzelsau, iſt den 14. September beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Ober-Tribunals.

Bekanntmachung, betreffend die Beobachtung des §. 26 der Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808 durch die Gerichts- und Amts-Notare.

Da zur Kenntniß gekommen iſt, daß in mehreren Bezirken die Gerichts- und Amts-Notare, welchen durch den Art. 40 des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29 Auguſt 1819 (Reg.Bl. vom Jahr 1826, S. 315) in Hinſicht auf die bis dahin den immatriculirten K. Notaren zugeſtandenen Geſchäfte, die Beobachtung der Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808 (Reg.Bl. S. 561 ff.) zur Pflicht gemacht iſt, die §§. 26 ff. dieſer Ordnung, wornach über diejenigen Amts-Verrichtungen, welche unter Zuziehung

von Zeugen vorzunehmen ſind, ein fortlaufendes Protokoll zu führen iſt, unbeachtet laſſen; ſo werden dieſelben erinnert, den Vorſchriften der Notariats-Ordnung, zu Vermeidung der im §. 36 derſelben angedrohten Folgen, künftighin genau nachzukommen.

Beſchloſſen in dem K. Ober-Tribunal.

Stuttgart den 1. September 1832.

Volley.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die in Gemeinſchaft mit der Großherzogl. Baden'ſchen Regierung getroffene Abänderung des Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern.

Da mit der Großherzoglich Baden'ſchen Regierung unter dem $\frac{1}{2}\frac{3}{9}$. v. M. die Uebereinkunft getroffen worden iſt, den Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern (Reg.Bl. vom 5. Auguſt 1831 Nro. 33) dahin abzuändern, und zu beſtimmen:

„daß die Notariatsſporteln, ſo wie die Beſoldung des gemeinſchaftlichen Notars zu Widdern von demjenigen Staate jeweils bezogen, resp. geleiſtet werden ſoll, welcher nach dem in gedachter Uebereinkunft feſtgeſetzten Turnus die Jurisdiction auszuüben hat; ferner

daß der Anfangstermin der Beſoldung des ernannten gemeinſchaftlichen Notars auf den 1. Juli v. J. feſtzuſetzen ſey,"

ſo wird ſolches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. Auguſt 1832.

In Abweſenheit des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten:

Maucler.

Digitized by Google

C) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Abzugs gegen das Königreich Polen.

Der nach den Bekanntmachungen vom 28. December 1824 (Reg.Bl. von 1825, S. 16) und 5. Mai 1825 (Ebendaſ. S. 344) zwiſchen Württemberg und Rußland, mit Ausnahme des Königreichs Polen, bisher beſtandene Freizügigkeits-Vertrag iſt durch neuere, unter dem 17. Auguſt d. J. zu St. Petersburg ausgewechſelte gegenſeitige Erklärungen nunmehr auch auf das Königreich Polen mit der Beſtimmung ausgedehnt worden, daß die Erhebung des Erbſchafts-Abzugs auch rückwärts in allen denjenigen Fällen unterbleiben ſolle, wo dieſelbe nicht bereits an gedachtem 17. Auguſt wirklich Statt gefunden hat.

Stuttgart den 10. September 1832.

In Abweſenheit des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten:

Maucler. Schlayer.

D) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, eine Patent-Ertheilung auf ein Amalgamir-Werk zu Ausſcheidung der Gold- und Silber-Kräze betreffend.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. dem Juwelier J. E. Kurtz in Stuttgart ein Einführungs-Patent auf die von C. V. d'Hennin in Paris erfundene und verbeſſerte Einrichtung eines Amalgamir-Werks zu Ausſcheidung der Gold- und Silber-Kräze bis zum 1. Dezember 1835, mit welchem Tage das dem d'Hennin von der K. franzöſiſchen Regierung verliehene Erfindungs-Patent erliſcht, gnädigſt ertheilt haben; ſo wird dieß unter Beziehung auf den ſieben-

ten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. September 1832.

Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Nachricht von dem Zustande des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Martini 1830.

Aus der revidirten und justificirten Rechnung des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen von Martini $18\frac{29}{30}$ ist folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundstock.

Einnahme.

1) Rückstände vom vorigen Jahre:

a) Cassen-Vorrath an Martini 1829		175 fl. 52 kr.
b) Auf Wieder-Ersatz hingeliehen		1,614 fl.
c) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren —:	1,045 fl. 27 kr.	
hievon wurden in Abgang erkannt	40 fl. 53 kr.	
Rest .	1,002 fl. 54 kr.	
Daran sind eingegangen		258 fl. 34 kr.
Rest in Zielern —: 744 fl. 20 kr.		

2) Neue Revenüen:

a) Gefälle von den Einkommens-Theilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds	1,606 fl. 30 kr.	
b) Heimgefallene geistliche Besoldungen oder Intercalar-Gefälle	10,183 fl. 11 kr.	
—:	11,789 fl. 41 kr.	

Digitized by Google

Hieran giengen ein . . . . . 11,459 fl. 20 kr.
und blieben im Ausstande
— 330 fl. 21 kr.

3) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . . . . . 3,219 fl. 29 kr.

Summe der Einnahme
— 16,727 fl. 15 kr.

Ausgabe.

1) Zahlungen an den für den Grundstock bestimmten Einnahmen, und zwar:

a) Von den Zuflüssen aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds:

Beitrag zu den Kosten des der Stadtpfarrei Kirchheim für die Filiale Oethlingen und Lindorf beigegebenen Vikars, welcher auf die zum geistlichen Unterstützungs-Fonds unmittelbar auszufolgenden Einkommenstheile des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds bei milden Stiftungen angewiesen ist, mit . . . . . 150 fl.

deßgleichen an der Pension dem Dekan Neuffer in Hall, vierteljährige Rate mit . . . . . 25 fl.

b) Ersatz zuviel erhobener Interkalar-Gefälle . . 735 fl. 16 kr.

c) Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren 44 fl. 1 kr.

d) An auf Wieder-Ersatz erhaltenen Intercalar-Gefällen zurückbezahlt . . . . . 86 fl. 44 kr.

e) An Unterstützungen für Geistliche mußten bei der Unzulänglichkeit der hiefür bestimmten Einkünfte vom Grundstock verwendet werden . . . . . 577 fl. 25 kr.

abzüglich der dem Grundstock überlassenen Zins-Rückstände von . . . . . 363 fl. 33 kr.

noch . . . . . 213 fl. 52 kr.

1,254 fl. 53 kr.

2) Zu Capitalien angelegt . . . . . 12,800 fl.

Summe der Ausgabe
—: 14,054 fl. 53 kr.

Rest an der Einnahme
—: 2,672 fl. 22 kr.

Hieran sind auf Wieder-Ersatz angeliehen	1,621 fl.	
Cassen-Vorrath incl. der Zins-Rückstände	1,051 fl.	22 kr.
	2,672 fl.	22 kr.

Es bestand demnach der Grundstock auf Martini 1830 in

1) Rückständen an Einkünften:

a) ältere	744 fl.	20 kr.	
b) neuere	330 fl.	21 kr.	
			1,074 fl. 41 kr.

2) Capitalien:

a) vom vorigen Jahre			
100,206 fl. 36 kr. nach Abzug der davon abgelösten			
5,219 fl. 29 kr. noch	96,987 fl.	7 kr.	
b) In diesem Jahre angelegt	12,800 fl.		
			109,787 fl. 7 kr.
und zwar bei öffentlichen Cassen zu			
4 Procent	71,100 fl.		
5 Procent	1,000 fl.		
	72,100 fl.		
bei Privaten zu			
5 Procent	27,887 fl.	7 kr.	
4½ Procent	9,800 fl.		
	37,687 fl.	7 kr.	
	109,787 fl.	7 kr.	

Digitized by Google

3) Auf Wieder-Erſatz hingeliehen	1,621 fl.	
4) Caſſen-Beſtand	687 fl.	49 kr.
und Zins-Ausſtände	363 fl.	33 kr.
	113,534 fl.	10 kr.
An Martini 1829 hatte der Grundſtock betragen . . .	103,039 fl.	55 kr.
Es hat alſo derſelbe im Jahre 18$\frac{29}{30}$ zugenommen um .	10,494 fl.	15 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundſtock.

Einnahme.

1) Zinſe	4,441 fl.	39 kr.	
2) Zinſe aus den auf Wieder-Erſatz hingeliehenen Geldern	62 fl.	28 kr.	
Im vorigen Jahre ſind an Zinſen im Ausſtand geblieben	173 fl.	42 kr.	
			4,667 fl. 49 kr.

Hiezu ſind zu rechnen:

3) Zu Unterſtützung von Geiſtlichen dieſem Fonds zugewieſene Pfarr-Beſoldungs-Abzüge	75 fl.	
Summe der Einnahme		
—	4,742 fl.	49 kr.

Ausgabe.

1) An Zinsraten von eingelösten Aktiv-Capitalien bezahlt . . .	0	
2) Capitalſteuer	282 fl.	23 kr.
3) Verwaltungs-Koſten:		
a) dem Rechner:		
fixirte Beſoldung	300 fl.	
Diäten und Reiſekoſten für das Anwohnen bei einem Liegenſchafts-Verkauf	14 fl.	15 kr.
b) Rechnungsſtell-, Reviſions- und Abhör-Koſten	0	
c) Dem Aufwärter	12 fl.	
d) Für erkaufte Inventarſtücke	0	

e) Den Postdienern für die Ueberlieferung der eingekommenen Briefe, Geld- und Akten-Pakete, auch für Postscheine . . . . . 23 fl. 37 kr.
f) Buchbinder-Kosten . . . . . 1 fl. 30 kr.
351 fl. 22 kr.

4) Unterstützungen an Geistliche:
Bewilligungen bei vorübergehenden Bedürfnissen, ein für allemal, an 15 Geistliche . . . . 660 fl.
Bewilligungen auf mehrere Jahre:
a) Beiträge zu Haltung eines Pfarr-Gehülfen an 27 Geistliche . . . . . 2,039 fl. 9 kr.
b) Jährliche Zulagen an 17 Geistliche . . . 1,327 fl. 47 kr.
c) Beiträge zu Ruhegehalten an 4 Geistliche . 296 fl.
4,322 fl. 56 kr.
Ueber die vom Grundstock geleisteten . . . 213 fl. 52 kr.
noch . . . . . 4,109 fl. 4 kr.

Summe der Ausgabe
—: 4,742 fl. 49 kr.
Rest —: 0

Stuttgart den 11. September 1832.

Mohl.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Schönthal neu aufgenommenen Zöglinge.

Von den 71 Zöglingen, welche bei der dießjährigen Concurs-Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Schönthal erschienen, sind folgende 30 aufgenommen worden:

1) Becht, Sohn des verstorbenen Silberarbeiters in Heilbronn.
2) Beck, Sohn des Oberzeugdieners in Ludwigsburg.
3) Binder, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
4) Desselberger, Sohn des verstorbenen Schullehrers in Ulm.

5) Göhrum, Sohn des Bäckermeisters in Stuttgart.
6) Härlin, Sohn des Oberamts-Arztes in Nürtingen.
7) Herbst, Sohn des Pfarrers in Bissingen ob Lonthal.
8) Herzog, Sohn des Saifensieders in Waiblingen.
9) Hochstetter, Sohn des Cameral-Verwalters in Sindelfingen.
10) Holzer, Sohn des Präzeptors in Bietigheim.
11) Kapff, Sohn des Dekans in Tuttlingen.
12) Leyrer, Sohn des Conditors in Stuttgart.
13) Linck, Sohn des Bauern in Aldingen.
14) Luppold, Sohn des Pfarrers in Wimsheim.
15) Palm, Sohn des Apothekers in Aalen.
16) Planck, Sohn des Cameral-Verwalters in Blaubeuren.
17) Pressel, Sohn des Oberhelfers in Tübingen.
18) Rapp, Sohn des Dekans in Balingen.
19) Rommel, Sohn des Pfarrers in Winterbach.
20) Rooschüz, Sohn des Oberamts-Richters in Marbach.
21) Rümelin, Sohn des Schriftsetzers in Stuttgart.
22) Schnell, Sohn des Kaufmanns in Besigheim.
23) Schröder, Sohn des verstorbenen Amts-Notars in Winnenden.
24) Schwegler, Sohn des Pfarrers in Michelbach.
25) Steudel, Sohn des Professors der Theologie in Tübingen.
26) Stiren, Sohn des Schullehrers in Schorndorf.
27) Sulz, Sohn des verstorbenen Oberamts-Gerichtsdieners in Tuttlingen.
28) Uebelen, Sohn des Professors am oberen Gymnasium in Stuttgart.
29) Wehrle, Sohn des Gerichts-Notars in Tübingen.
30) Wurster, Sohn des Pfarrers in Rötenberg.

Bei dem Eintritt, welcher auf den 19. Oktober festgesetzt ist, sind dem Ephorus die Verpflichtungs-Urkunden und schriftliche Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Zöglinge, besonders in Beziehung auf die gewöhnlichen Krankheiten des Kindheitsalters zu übergeben. Die Zöglinge haben insbesondere folgende Bücher: Neues griechisches Testament, ebräische Bibel, Livius, Cäsar, Virgil, Herodot, Xenophons Anabasis, Ho-

Digitized by Google

mers Odyssee, Voltaire histoire de Charles XII., Böttigers allgemeine Geschichte, nebst einem Zirkel und einer Reisfeder mitzubringen.

Stuttgart den 12. September 1832. Flatt.

E) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung des Resultates der Prüfung von vier Architekten.

Nach der mit den Architekten:

Fischer von Ludwigsburg,
Wepfer von Königsbronn,
Zeller von Heilbronn, und
Kappeller von Neresheim,

vorgenommenen Prüfung im Baufache sind dieselben sowohl zur Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste, als zur gesetzmäßigen Revision der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen für befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. Augnst 1832.

Schlayer. Herzog.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Amts-Notars Hölder zum Gerichts-Notar in Besigheim ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Amts-Notariat Lauffen, Oberamts Besigheim, erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Durch die Ernennung des Gerichts-Aktuars Bellino zum Gerichts-Notar in Blaubeuren ist die Gerichts-Aktuars-Stelle zu Neuenbürg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Digitized by Google

3) Durch die Ernennung des Gerichts-Aktuars Glocker zum Gerichts-Notar in Münsingen ist die Gerichts-Aktuars-Stelle in Herrenberg erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Durch die Versetzung des Gerichts-Aktuars Pistorius ist das Gerichts-Aktuariat zu Göppingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Stadtpfarrei Owen, Dekanats Kirchheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Stadt zählt 1738, das Filial des Helfers, Bruken, 437 Kirchen-Genossen, und hat der Stadtpfarrer an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen die Vormittags-Predigt, an den Feier- und Freitagen eine Catechisation, die Betstunden, Bibelstunden und Beichtreden aber abwechselnd mit dem Helfer zu halten. Das Dienst-Einkommen ist auf 900 fl. in Sportel-Preisen berechnet.

6) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Mähringen, Amts-Dekanats Stuttgart, welche 2340 Kirchengenossen zählt, und mit einem nach Sportelpreisen auf 735 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Präzeptorsstelle in Großbottwar, deren theils in Naturalien, theils in Geld bestehendes Einkommen, mit Inbegriff des Schulgeldes, auf 436 fl. 2 kr. nach Sportelpreisen nebst freier Wohnung berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 24. September 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien. — Bekanntmachung, betreffend die Unterdrückung der in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinenden Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen."

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Königlich Hannöver'schen Ober-Bibliothekar, Geheimen Justizrath v. Reuß zu Göttingen, einem geborenen Württemberger, aus Anlaß seines Amts-Jubelfestes, das Ritterkreuz des Kron-Ordens zu verleihen geruht.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. den seitherigen Staatsrath v. Herdegen zum Chef des Finanz-Departements und zugleich zum Geheimenrathe gnädigst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. den quiescirten geheimen Ober-Finanzrath Feder in den Pensionsstand gnädigst versetzt,

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die bei der Kanzlei des Finanz-Ministerium erledigte Ober-Revisors-Stelle dem Ober-Revisor Andler bei der Ober-Rechnungs-Kammer, und

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die evangelische Pfarrei Oberböbingen im Dekanat Aalen, dem Repetenten Zorer am theologischen Stift zu Tübingen, wie auch

die evangelische Pfarrei Waldbach, Dekanats Weinsberg, dem Seminaristen Lehmann, Pfarr-Verweser zu Hengstfeld, Dekanats Blaufelden, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die evangelische Pfarrei Geislingen, Dekanats Hall, dem gegenwärtigen Pfarr-Verweser derselben, Candidaten Treßler, so wie

die evangelische Pfarrei Rommelsbach, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Lempp zu Grafenberg im Dekanats-Bezirk Nürtingen, gnädigst verliehen, und

dem Pfarrer Gmelin zu Darmsheim, Dekanats Böblingen, die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst bewilligt, auch

der von dem Fürsten Erbland-Postmeister, auf das Ansuchen des Postmeisters Kramer zu Gmünd um Enthebung von seinem Dienste, beabsichtigten Uebertragung des vereinten Post-Expeditions- und Posthalterei-Dienstes daselbst an den Kreuzwirth Carl Mayer von Göppingen, unter Ernennung des Letzteren zum Post-Verwalter, die höchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civil-Senats des Ober-Tribunals.

Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien.

In Beziehung auf das zu beobachtende Verfahren bei der Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien werden den hiebei betheiligten Stellen und Personen nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

Wenn ein zum Armenrecht zugelassener Kläger um Bestellung eines rechtsgelehrten Official-Anwalts bittet, so hat das Bezirks-Gericht zuvörderst die Klage nach der mündlichen Angabe der Partei aufzunehmen, und jener Bitte entweder jetzt gleich oder nach der ersten Vernehmung des Gegentheils alsdann zu entsprechen, wenn es sich überzeugt, daß der Streit seiner faktischen Verwicklung oder der Schwierigkeit seiner rechtlichen Beziehungen wegen zur schriftlichen Verhandlung vorzugsweise sich eigne.

2.

Dieser Bitte einer armen Partei, dieselbe sey nun der klagende oder der beklagte Theil, ist alsdann ohne Weiteres zu entsprechen, wenn sich der Gegentheil gleichfalls eines rechtsgelehrten Sachwalters bedient.

3.

Die Bezirks-Gerichte haben den Beschluß, wodurch die Bestellung eines Official-Anwalts bewilligt worden ist, dem Vorstande der Prokuratoren des vorgesetzten Königl. Gerichtshofs anzuzeigen, welchem sodann die Wahl des zu bestellenden Anwalts nach Maßgabe des §. 12 der Königl. Verordnung vom 6. Nov. 1822 (Reg.Blatt S. 824) überlassen ist.

Derselbe legt auf den 1. Juli jeden Jahrs dem ihm vorgesetzten Königl. Gerichtshofe ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des verflossenen Jahres bestellten Official-Anwälte vor.

Digitized by Google

4.

Die nicht am Gerichtssitze wohnenden Official-Anwälte sind nur zu schriftlichen Ausarbeitungen in Sachen der armen Parteien, so wie zur mündlichen Berathung der Letzteren gehalten.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 13. September 1832. Volley.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Unterdrückung der in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinenden Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen."

Von der deutschen Bundes-Versammlung ist in ihrer Sitzung vom 16. August d. J. beschlossen worden:

1) daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres, der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden, und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt und die K. Regierungen von Bayern und Württemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;
2) daß der Redakteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaktion einer ähnlichen Zeitschrift zugelassen werde; endlich
3) daß sämtliche Bundes-Regierungen aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten.

Dieser Beschluß wird hierdurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß wegen dessen Vollzugs das Erforderliche verfügt worden ist.

Stuttgart den 14. September 1832.

Beroldingen. Schlayer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 29. September 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung einer revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung.

Die bestehenden Vorschriften über den Extrapost-Dienst sind einer, dem jetzigen Standpunkte der Ausbildung des Postwesens entsprechenden Revision unterworfen worden, in deren Folge die nachstehende, von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 9. d. M. genehmigte Extrapost-Dienst-Ordnung, welche an

die Stelle der Verordnung vom 19. Juni 1815 (Reg.Bl. S. 247) tritt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M. den 24. August 1832.

In Abwesenheit des General-Post-Directors:
Der Vice-General-Post-Director:
Dörnberg.

Extrapost-Dienst-Ordnung

für die

K. Württembergischen Posthaltereien.

§. 1.

Die Obliegenheit der Posthalter zur Unterhaltung der erforderlichen Anzahl diensttauglicher Pferde betreffend.

Jeder Posthalter ist verpflichtet, stets die ihm nach Verhältniß seiner Station vorgeschriebene Anzahl von Postpferden für den Postdienst zu unterhalten, und den eintretenden Abgang jedesmal sofort wieder zu ergänzen. Diese Pferde müssen sich sämtlich in vollkommen diensttauglichem Zustande befinden, d. h. sie müssen dergestalt bei Kräften und knochenfest seyn, daß sie die Wegesstrecke bis zu den nächstgelegenen Stationen unfehlbar in der dazu anberaumten Zeit zurücklegen können.

Besonders aber dürfen durchaus keine Pferde zum Postdienst verwendet werden, welche mit gefährlichen Untugenden behaftet sind, z. B. scheuende, widerstrebende, mit Koller behaftete Pferde, eben so wenig aber auch ganze Hengste.

§. 2.

Die Requirirung von Aushülfs-Pferden.

In Fällen, wo die einer Posthalterei zur Unterhaltung vorgeschriebene Pferdezahl für den Bedarf des ordentlichen und des Extrapost-Dienstes nicht ausreicht, hat dieselbe

der bestehenden Bestimmung gemäß (Verordnung vom 9. September 1819, Art. 17. lit. e) die Stellung der erforderlichen Aushülfs-Pferde von der Orts-Behörde nachzusuchen.

Ueber diese Requisitionen ist, um die gehörige Zeit-Einhaltung bei denselben zu controliren, ein tabellarisches Verzeichniß nach dem in der Anlage unter Buchstaben A. enthaltenen Formular zu führen.

Für Postdienst-Leistungen, deren Eintritt dem Posthalter im Voraus bekannt ist, z. B. Fahrten und Ritte im ordentlichen Dienst oder voraus bestellte Extrapost-Leistungen muß die Bestellung der benöthigten Aushülfs-Pferde in dem Augenblicke eingeleitet werden, in welchem durch Forderungen des Postdienstes ein Mangel an der für jene bevorstehenden Leistungen bereit zu haltenden Pferdezahl eingetreten ist. Sollten sich unter den gestellten Post-Aushülfs-Pferden dienstuntaugliche befinden; so dürfen solche nicht eingespannt und für den Postdienst verwendet, sondern sie müssen zurückgewiesen und es muß auf Stellung diensttauglicher Pferde beharrt werden. Für die gestellten Aushülfs-Pferde haben die Posthalter die jeweilige Extrapost-Taxe, mit Abzug von 15 Kreuzern pr. Pferd, ohne Unterschied der Stations-Entfernung, welche dem Posthalter als Expeditions-Gebühr verbleiben, zu bezahlen.

Das Trinkgeld für eine mit Aushülfs-Pferden geleistete Extrapostfahrt gebührt demjenigen Knechte, welcher die Fahrt wirklich verrichtet hat.

§. 3.

Die Unterhaltung geeigneter Post-Chaisen und eines ordnungsgemäßen Pferdegeschirrs betreffend.

Die Posthalter haben stets eine genügende Anzahl von Chaisen zum Behufe des Extrapost-Dienstes und der etwa erforderlichen Abgabe von Bei-Chaisen zu den Eil- und Postwägen zu unterhalten; der Zustand dieser Chaisen muß jederzeit von der Art seyn, daß er den Reisenden die erforderliche Sicherheit vor Gefahren, die aus der mangelhaften Beschaffenheit eines Fuhrwerks entstehen können, Schutz vor Wind und Wetter und endlich diejenige Bequemlichkeit gewährt, auf welche der Reisende einen gegründeten Anspruch machen kann. Nicht weniger sind die Pferdegeschirre in vollkommen diensttauglichem und reinlichem Zustand zu unterhalten. Hinsichtlich der Pferdegeschirre wird es den Posthaltern neuerdings zur besonderen Verpflichtung gemacht, die Stangen-

Digitized by Google

pferde stets sowohl mit Kummeten, als mit Hintergeschirren zu versehen, die Brustketten oder Aufhalter stets in einem solchen Zustande zu erhalten, bei welchem keine Gefahr durch etwaiges Brechen oder Zerreißen derselben zu besorgen steht, und sie zu dem Ende vor jeder Abfahrt einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, auch endlich bei zwei- und vierspännigen Gespannen stets Kreuzzügel zu verwenden.

§. 4.

Die Postillone betreffend.

Der Posthalter ist verpflichtet, nur rechtliche, bescheidene, nüchterne und des Fahrens vollkommen kundige Leute als Postillons in Dienste zu nehmen, welche wenigstens das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, auch durch beizubringende glaubhafte Zeugnisse über untadelhafte Aufführung und Brauchbarkeit sich auszuweisen vermögen.

In letzterer Hinsicht wird den Posthaltern bei scharfer Ahndung untersagt, Postillonen, welche wegen schlechter Aufführung, Dienstunbrauchbarkeit oder gröberer, im Dienste begangener Nachlässigkeiten aus ihren Diensten entlassen werden, Zeugnisse des Wohlverhaltens auszustellen. Der Dienstherr ist für das Benehmen und die Handlungen seiner Postillone während ihrer Dienstverrichtungen im ordinären, so wie im Extrapostdienst persönlich verantwortlich und haftbar.

Insbesondere haben die Posthalter darauf zu sehen und ihre Postillons mit Nachdruck dazu anzuhalten, daß solche die ordinären und Extraposten binnen der anberaumten Zeit auf die nächste Station überführen, daß sie hiebei die erforderliche Vorsicht, Besonnenheit und Wachsamkeit anwenden, um die Personen und das Eigenthum der Reisenden nicht in Gefahr zu setzen, daß sie sich stets eines bescheidenen und höflichen Benehmens gegen die Reisenden befleißigen, jeder unbefugten oder die gesetzlichen Bestimmungen überschreitenden Anforderung von Trinkgeld u. s. w. sich auf das Bestimmteste enthalten; daß sie ferner sich in allen geeigneten Fällen des Posthorns gehörig bedienen und vermittelst desselben die vorgeschriebenen Signale bei Abfahrt, Ankunft, Begegnung mit andern Fuhrwerken u. s. w. zu rechter Zeit geben, daß dieselben endlich den Postdienst jederzeit in vollständiger Postmontur und reinlich gekleidet verrichten.

Digitized by Google

Eigenmächtiges Anhalten und Einkehren der Postillone unterwegs zwischen den Stationen darf durchaus nicht geduldet werden, auch darf kein Postillon bei empfindlicher Strafe seine eingespannten Pferde auf kürzere oder längere Zeit verlassen.

§. 5.

Die Abfertigungs- oder Weiterbeförderungszeit der abgehenden und durchpassirenden Extraposten betreffend.

Die für eine aus dem Post-Stationsorte abfahrende Extrapost erforderlichen Pferde sind binnen einer Viertelstunde nach der geschehenen Bestellung oder bei später beabsichtigter Abreise präcis zur angezeigten Zeit, die zur Weiterbeförderung einer durchpassirenden Extrapost erforderlichen Pferde aber (wofern solche nicht schon im Voraus bestellt worden) sind ebenfalls längstens innerhalb einer Viertelstunde zu stellen und einzuspannen.

Sind dagegen die Postpferde für eine durchpassirende Extrapost durch schriftliche Requisition voraus bestellt und ist bei dieser Vorausbestellung die Ankunftszeit beiläufig angegeben worden, so müssen die Pferde eine Stunde früher, als diese angegebene Zeit besagt, schon abgefüttert und angeschirrt seyn, die Einspannung aber muß binnen fünf Minuten nach Ankunft der Extrapost bewerkstelligt werden.

Sollte bei Ankunft einer durchpassirenden Extrapost, für welche keine Pferdebestellung im Voraus erfolgt war, wegen Abwesenheit der eigenthümlichen Pferde der Posthalterei im Dienste die Requisition von Aushülfs-Pferden erforderlich werden (§. 2), so ist nur allein für einen solchen besondern Fall ein Aufenthalt von einer halben Stunde für die Weiterbeförderung der gedachten Extrapost gestattet. Bei etwaigem Zusammentreffen mehrerer durchpassirenden Extraposten sind diejenigen, für welche eine Vorausbestellung erfolgt war, vor allen übrigen zuerst weiter zu befördern. Die Weiterbeförderung sonstiger, auf einer Station zusammentreffenden Extraposten, für welche keine Vorausbestellung geschehen war, hat lediglich nach der Reihenfolge der Ankunft zu geschehen.

Von dieser Bestimmung sind jedoch die Cabinets-Kuriere auszunehmen und vor allen übrigen Extrapost-Reisenden zuerst weiter zu befördern.

Digitized by Google

§. 6.

Die Berechnung und Erhebung des Extrapost-Geldes betreffend.

Bei Berechnung und Erhebung der Extrapost-Gelder hat sich der Posthalter genau an die jeweilig gesetzlich bestehende Extrapost-Taxe zu halten und bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthalern sich jeder Mehrforderung unter was immer für einem Vorwande unfehlbar zu enthalten.

Die anliegende Tabelle B. enthält die ausgerechneten Extrapost-Taxen für die Bespannung von 2, 3, 4 und 6 Pferden und für die verschiedenen Tax-Bestimmungen zu 1 fl., zu 1 fl. 15 kr., zu 1 fl. 30 kr. und zu 1 fl. 45 kr.

Der Betrag der Extrapost-Taxe wird bei jeder Veränderung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

Die den jeweiligen Betrag dieser Taxe bestimmende Weisung der Ober-Postbehörde ist samt der vorerwähnten Berechnungs-Tabelle in dem Passagiers- oder Gastzimmer öffentlich zur Einsicht auszuhängen. Die Ober-Post-Stallmeisterei in Stuttgart ist ausnahmsweise ermächtigt, von durchreisenden Personen, welche nicht in Stuttgart wohnhaft sind, über die normalmäßige Extrapost-Taxe noch 15 kr. weiter vom Pferd, jedoch ohne Unterschied und Rücksicht der Stations-Entfernung, zu fordern und zu erhebrn.

Das gesetzliche Schmiergeld darf nur in dem Falle gefordert und erhoben werden, wenn der Wagen des Extrapost-Reisenden auf dessen eigenes Verlangen oder mit seiner Beistimmung wirklich geschmiert wird. Bedient sich ein Extrapost-Reisender aber einer Chaise des Posthalters, so darf demselben außer der gesetzlichen Vergütung für die Stellung derselben oder dem Chaisengeld, welches für die einfache Stations-Entfernung dreißig Kreuzer beträgt und im Verhältniß zu dieser Entfernung steigt und fällt, ein besonderes Schmiergeld nicht abgefordert werden, sondern Letzteres ist bereits im Ersteren mitbegriffen.

Das Postgeld ist der Reisende vor der Abfahrt von der Station zu bezahlen schuldig, das Trinkgeld wird erst nach zurückgelegter Fahrt an den Postillon entrichtet, welchem die Anforderung eines höheren, als des in der Beilage vorgeschriebenen Betrags bei scharfer Strafe untersagt ist.

Ist auf der Abfahrt oder auf der nächstfolgenden Station oder endlich an irgend einer Stelle zwischen Beiden ein Brücken-, Pflaster- oder Thorsperrgeld zu entrichten,

ed by Google

so ist solches, so wie der Betrag desselben, dem Extrapost-Reisenden vor der Abfahrt zu bemerken und demselben anheimzugeben, ob er einen solchen Betrag zugleich mit dem Postgelde oder erst an Ort und Stelle entrichten wolle; im ersteren Falle ist der in Rede stehende Geldbetrag dem überführenden Postillon im Beiseyn des Reisenden einzuhändigen und Ersterer zur Berichtigung der Schuldigkeit an Ort und Stelle anzuweisen.

Für das Postgeld, wie für die etwa voraus erhobenen Brücken-, Pflaster- und Thorsperrgelder hat der Posthalter dem Reisenden eine Quittung einzuhändigen.

§. 7.

Vergütungs Schuldigkeit der Reisenden im Falle der Verzögerung oder Abbestellung.

Verzögert ein Extrapost-Reisender nach bereits auf sein Verlangen erfolgter Einspannung der Postpferde seine Abreise über eine halbe Stunde, so ist der Posthalter berechtigt, für das Zuwarten eine Entschädigung anzusprechen, deren Betrag

a) bei der Verzögerung von mehr als einer halben bis zu einer ganzen Stunde dem vierten Theil des nach der angespannten Pferdezahl auf eine einfache Station berechneten Postgeldes und Postillons-Trinkgeldes,

b) bei der Verzögerung von mehr als einer Stunde der Hälfte des auf vorbemerkte Weise berechneten Postgeldes und Postillons-Trinkgelds gleichkommt.

Ebenso hat, wenn der Reisende auf einer zu passirenden Station, auf welcher er die Postpferde voraus bestellt hat, um mehr als eine volle Stunde später als zu der von ihm bestimmten Zeit eintrifft, der Posthalter eine Entschädigung anzusprechen, welche

a) bei der Verspätung von mehr als einer bis zu anderthalb Stunden dem dritten Theil,

b) bei einer noch länger dauernden Verspätung der Hälfte des von der bestellten Pferdezahl auf eine einfache Station berechneten Postgeldes und Postillons-Trinkgeldes gleichkommt.

Der Reisende endlich, welcher die geschehene Bestellung wieder absagt, hat die Hälfte des Betrags der bestellten Extrapost an Post- und Trinkgeld zu entrichten, wo-

Digitized by Google

fern die Absagung nicht mindestens zwei Stunden vor der Zeit geschieht, auf welche die Bestellung gemacht war.

Als abgesagt darf die Extrapost angesehen werden, von welcher der Besteller zwei Stunden nach der Zeit, auf die sie bestellt war, noch keinen Gebrauch gemacht hat, in welchem Falle alsdann die so eben bemerkte Entschädigung für eine nicht mindestens zwei Stunden vorausgeschehene Absagung eintritt.

§. 8.

Vergütung für die Rückfahrt.

Wünscht ein Extrapost-Reisender zur Zurückfahrt nach derjenigen Station, woher derselbe gekommen ist, sich der gleichen Pferde zu bedienen, mit denen er überführt worden ist; so ist ihm solches für den Fall eines nicht über zwei Stunden betragenden Aufenthalts gegen Entrichtung des hälftigen Extrapost- und Trinkgeldes zu gestatten.

§. 9.

Die Bespannung der Extraposten betreffend.

Die Anzahl der einer Extrapost anzuspannenden Pferde richtet sich nach der zu befördernden Personenzahl eines Theils und nach der Quantität und Beschaffenheit des Reisegepäcks und der Reisewägen anderer Seits.

Das hiebei weiter angeschlossene Bespannungs-Regulativ C. enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Nach demselben hat sich jeder Posthalter auf das Genaueste zu richten und dieses Regulativ ist ebenfalls in dem Passagiers- oder Gastzimmer öffentlich auszuhängen.

Zur genaueren Feststellung der hierin enthaltenen Bestimmungen wird hier noch bemerkt, daß die auf dem Vordergestell der Reisewägen angebrachten Magazine, so wie die sogenannten Vaches, wenn sie bepackt sind, rücksichtlich der Bespannung als Koffer, ein einzelnes Kind unter sieben Jahren gar nicht, zwei dergleichen aber als eine Person in Anschlag zu bringen sind.

Kein Posthalter darf sich erlauben, einem durchpassirenden Extrapost-Reisenden eine größere Anzahl von Postpferden aufzunöthigen, als diejenige, mit welcher derselbe

Digitized by Google

von der rückliegenden Stationan gekommmen ist; es wäre dann, daß die in dem vorerwähnten Bespannungs-Regulativ enthaltenen Bestimmungen eine stärkere Bespannung rechtfertigen würden. Auch nicht aus dem Grund schlechter oder bergigter Beschaffenheit des Wegs darf einem Extrapost-Reisenden eine größere, als die dem anliegenden Regulativ angemessene Anzahl von Pferden aufgedrungen werden, wofern nicht etwa wegen besonderer Localitäts-Verhältnisse eine eigene desfallsige Legitimation der General-Post-Direktion vorliegt, welche dem Reisenden zur Einsicht gegeben werden muß.

§. 10.

Sitz des Postillons.

Bei zweispännigen Extraposten gebührt dem überführenden Postillon in der Regel der Sitz auf dem Bock; wird jedoch ausnahmsweise von einem Reisenden gewünscht, daß der Postillon vom Sattel fahren solle, so ist dieses demselben auch zu gestatten: der Posthalter ist jedoch dagegen berechtigt, in einem solchen Falle 15 kr. pr. Pferd und Station über das tarifmäßige Postgeld zu erheben.

§. 11.

Umfang und Gränzen der Verbindlichkeit der Posthalter zu Leistung von Extrapost-Fahrten.

Nur nach und bis zu einer der nächst umgebenden Post-Stationen oder zu einem sonstigen an der Postroute gelegenen und von der Ab- oder Durchfahrts-Station mindestens zwei Stunden entfernten Ort ist der Posthalter Extrapost-Fahrten zu leisten schuldig, wofür im letzteren Fall das Post- und Trinkgeld nach dem Verhältniß der Entfernung des Bestimmungsortes zu der Entfernung des über denselben hinausliegenden nächsten Stationsortes (beides von der Ausfahrts-Station an gerechnet) bestimmt wird.

Die Ueberführung nach andern als den zuvor bestimmten Orten und die Verständigung über den Fahrtlohn für dieselbe bleibt dem freien Willen eines Jeden Posthalters überlassen.

In dem hier anliegenden Stations-Distanz-Regulativ Beilage D. sind sämtliche K. Württembergischen, so wie die angränzenden auswärtigen Post-Stationen, von wo

Digitized by Google

aus und wohin die Posthalter Extrapost-Fahrten zu leisten verpflichtet sind, nebst den betreffenden Stations-Distanz-Bestimmungen, wonach das Extrapost-Geld zu berechnen und zu erheben ist, enthalten, und dieses Stations-Verzeichniß ist gleichfalls in dem Passagiers- oder Gastzimmer öffentlich auszuhängen.

§. 12.

Verbot der Stations-Ueberführung.

Einer rückliegenden Post-Station ist es nicht gestattet, eine Extrapost-Fahrt über die nächste Station hinaus bis zur zweitfolgenden oder bis zu einem andern, zwei oder mehr Stunden über die nächste Station hinaus an einer Post-Straße liegenden Ort zu leisten.

§. 13.

Weiterbeförderung der mit Extrapost ankommenden Reisenden durch Hauderer.

Ein mit Extrapost in einem Stationsorte angekommener Reisender darf nach einer weitern Post-Station oder einem andern, an einer Postroute gelegenen und von der Ankunft-Station zwei oder mehr Stunden entfernten Orte mit Hauderers- oder sonstigen nicht von der Posthalterei abgegebenen Miethpferden nur erst nach Verfluß von 48 Stunden, von seiner Ankunft an gerechnet, geführt werden. Der diesem Verbot entgegenhandelnde Pferdevermiether wird mit einer Geldbuße von 6 fl. 30 kr. bestraft.

Ausgenommen von diesem Verbot sind bloße Spazierfahrten, von welchen der Reisende unmittelbar und mit denselben Pferden in die Ankunfts-Station zurückkehrt.

§. 14.

Die Wechselung der Pferde zweier sich begegnenden Extraposten betreffend.

Das eigenmächtige Wechseln der Bespannung zweier sich begegnenden Extraposten von Seite der Postillons ist bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten.

Sind jedoch die beiderseitigen Reisenden auf das an dieselbe von den Postillonen gestellte Ansuchen ihrerseits mit einem solchen Pferdewechsel einverstanden, so ist derselbe gestattet, jedoch nur in dem Falle beiderseits gleicher Bespannung. In einem sol-

Digitized by Google

chen Falle ist das Postillons-Trinkgeld von dem Reisenden nur demjenigen Postillon zu bezahlen, welcher denselben auf die Station bringt.

§. 15.

Verbot des Vorfahrens einer nachkommenden Extrapost.

Bei gleicher Bespannung zweier oder mehrerer hinter einander fahrender Extraposten ist das Vorfahren der nachfolgenden vor der vorausfahrenden in der Regel bei Strafe von 30 kr. untersagt.

Nur hinsichtlich der Cabinets- und Schild-Kuriere findet hievon eine Ausnahme zu Gunsten der Letztern Statt. Dagegen ist einer nachfahrenden Extrapost von stärkerer Bespannung als die der voranfahrenden das Vorfahren in allen Fällen gestattet.

Dieses Vorfahren ist ferner auch ohne Rücksicht auf die Bespannung in dem Falle gestattet, wenn der Anfangs vorausfahrenden Extrapost ein Zufall begegnen sollte, wodurch dieselbe zu einem Stillstand oder zur Verminderung der vorgeschriebenen Schnelligkeit der Fahrt (§. 16) sich genöthigt sehen würde.

§. 16.

Die Transportzeit der Extraposten betreffend.

Bei guter und mittlerer Wegsbeschaffenheit und bei regulativmäßiger Bespannung muß der Transport der Extrapost auf die Entfernung von

$\frac{1}{2}$	Post	in	$\frac{5}{6}$	Stunden,	
$\frac{3}{4}$	—	in	$1\frac{1}{4}$	—	
1	—	in	$1\frac{3}{4}$	—	
$1\frac{1}{4}$	—	in	2	—	
$1\frac{1}{2}$	—	in	$2\frac{1}{2}$	—	
$1\frac{3}{4}$	—	in	3	—	
2	—	wegen alsdann unterwegs erforderlicher Fütterung in $4\frac{1}{2}$ Stunden geschehen.			

Sollten irgendwo besondere Terrainhindernisse die reguläre Beförderung der Extraposten von einer Station zur andern innerhalb der vorstehend anberaumten Zeit nicht

Digitized by Google

gestatten; so wird für solche Fälle deshalb besondere Bestimmung von Seite der General-Post-Direktion getroffen und eine angemessene Transportzeit festgesetzt werden, durch welche die betreffenden Posthalter sich bei den Extrapost-Reisenden wegen der Abweichung von obigem Transportzeit-Regulativ zu legitimiren haben. Ohne den Besitz einer solchen Legitimation ist jeder Posthalter verbunden, die Extraposten in der oben anberaumten Zeit zu befördern; es wäre dann, daß tiefer Schnee oder besonders schlimmer Weg solches unmöglich machten.

§. 17.

Das Ausweichen der Extraposten unter sich und mit anderen Fuhrwerken betreffend.

Die Extraposten haben den Eilwagen, Diligencen, Packwagen und überhaupt allen ordinären Fahrposten bei Begegnung mit denselben so vollständig als möglich und zu rechter Zeit auszuweichen; im Unterlassungsfalle wird der betreffende Posthalter in eine Strafe von 2 fl., vorbehältlich des Regresses an den schuldigen Postillon, unnachsichtlich verfällt werden.

Begegnen einander zwei Extraposten, so hat jede derselben der andern zur Hälfte auszuweichen. Dagegen hat alles nicht postmäßige Fuhrwerk nicht nur den ordinären, sondern auch den Extraposten beim Begegnen zur rechten Zeit genügend auszuweichen, zu welchem Ende jedoch der das Postfuhrwerk oder die Extrapost führende Postillon zur gehörigen Zeit in das Posthorn zu stoßen und damit die Aufforderung zum Ausweichen an das entgegenkommende Fuhrwerk zu geben hat.

Unterbleibt dieses Signal, so findet auch keine Klage wegen unterlassenen Ausweichens Statt. Weicht dagegen ein nicht postmäßiges Fuhrwerk, der durch das Posthorn ergangenen Aufforderung unerachtet, einer ordinären fahrenden oder einer Extrapost entweder gar nicht oder nicht genügend aus; so hat der betreffende Postillon hievon sowohl dem Posthalter der vorliegenden, als dem der rückliegenden Station, unter Bezeichnung des begegnenden Fuhrwerks, Anzeige zu machen, welche, falls der betreffende Fuhrmann, Hauderer oder Kutscher in einem der beiden Stationsorte oder doch in deren Bezirk ansäßig ist, denselben bei seiner Orts-Obrigkeit zu belangen und, wofern keine Satisfaktion erfolgt, an die vorgesetzte Postbehörde Anzeige zu machen haben.

Digitized by Google

Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Wegs auszuweichen und anzuhalten, um die Postfuhren ohne Aufenthalt vorbeizulassen. Das Ausweichen muß immer zur rechten Hand erfolgen.

§. 18.

Verhalten der Postillons bei Ueberführung von Extraposten.

Ueber das Verhalten der Postillons sind schon oben (§. 4) allgemeine Vorschriften ertheilt worden, es wird jedoch in diesem Betreff insbesondere hier noch weiter verordnet:

daß kein Postillon bei Ueberführung einer Post sich erlauben darf, eigenmächtigerweise und ohne Einverständniß des Reisenden die gewöhnliche Post-Straße zu verlassen, unterwegs anzuhalten und einzukehren, an dem Bestimmungsort den Reisenden vor irgend einem andern Gast- oder Privathause anzufahren, als der Reisende selbst verlangt hat, unterwegs andere Personen auf den Wagen des Extrapostreisenden oder in die Post-Chaise des Posthalters aufzunehmen, ein mehreres als das gesetzliche Postillons-Trinkgeld von den Extrapost-Reisenden zu fordern und endlich das den Letzteren schuldige, bescheidene und höfliche Betragen zu verletzen.

Der eine Extrapost vom Bocke aus führende Postillon darf ohne Zustimmung des Reisenden nicht Tabak rauchen. Die Einlegung des Hemmschuhs an allen denjenigen Stellen, wo dieselbe erforderlich ist, darf der Postillon bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. nicht unterlassen.

§. 19.

Verbot der gelegenheitlichen Beförderung von ordinären Briefposten und Estaffetten durch Extraposten.

Die gelegenheitliche Mitbeförderung von ordinären Briefposten oder Estaffetten mittelst zufällig gleichzeitig abfahrender oder durchpassirender Extraposten ist aufs schärfste untersagt und wird derjenige Postbeamte oder Posthalter, welcher sich gleichwohl beigehen lassen sollte, diesem Verbote zuwider zu handeln, in eine Legalstrafe von 5 fl. unnachsichtlich verfällt.

Sollte dagegen einer bereits im Cours begriffenen Briefpost oder Estaffette unterwegs irgend ein unvorhergesehener Unfall zustoßen, welcher deren alsbaldige Weiterbeförderung verhinderte und es würde etwa zufällig gleichzeitig eine Extrapost in der-

Digitized by Google

selben Richtung vorbeipassiren, so ist es dem die letztere überführenden Postillon gestattet, mit Einwilligung des betreffenden Extrapostreisenden, das Briefpost-Felleisen oder die Estaffettal-Depesche bis zur nächsten Station mitzutransportiren; derselbe hat in einem solchen Falle das ihm anvertraute Brief-Felleisen oder Estaffettal-Packet bei der Ankunft auf der Station sofort zur dortigen Post-Expedition zu beliefern, den Reisenden aber um schriftliche Bezeugung der Veranlassung zu dem ausnahmsweisen gelegenheitlichen Transport der Briefpost oder Estaffette zu ersuchen.

§. 20.

Die reitenden Extrapost-Reisenden betreffend.

Ueber die Abgabe von Extrapost-Pferden zum Reiten werden folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

1) wofern der Reitende nicht einen mit Extrapost geführten Wagen begleitet, ist der Posthalter ihm ein Reitpferd nur unter der Beigebung eines gleichfalls berittenen Postillons abzugeben schuldig.

Diesem Postillon darf der Reisende nicht vorreiten und wenn er auf einer Poststation ohne die Begleitung eines Postillons ankommt, so kann er vor dem Eintreffen des letztern keine Pferde zur Fortsetzung der Reise ansprechen.

Die reitenden Extrapost-Reisenden sind zwar befugt, den zu ihrem persönlichen Gebrauch abgegebenen Postpferden ihre eigenen Sättel aufzulegen, dagegen haben sie sich nur der Zäumungen der Posthalter zu bedienen.

Dem Reitpferd des Extrapost-Reisenden darf kein weiteres Gepäck aufgelegt werden, als dasjenige, was in den Satteltaschen Raum findet; hat demnach ein solcher Reisender außerdem etwa ein kleines Felleisen oder einen Mantelsack bei sich, so wird solches dem Reitpferde des begleitenden Postillons aufgepackt, jedoch darf das auf diese Weise zu befördernde Gepäck ein Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Reitende Couriere (wohin reitende Begleiter eines Wagens nicht zu zählen sind) haben an Extrapost-Taxe 30 kr. pr. Pferd und Station mehr als den gewöhnlichen Betrag derselben zu entrichten, wogegen ihre Beförderung binnen 1½ Stunden pr. einfache Station bewerkstelligt werden muß. Das Postillons-Trinkgeld ist bei ihnen das gleiche, wie bei Extrapost-Reisenden, welche mit derselben Pferdezahl fahren.

Digitized by Google

§. 21.

Die Beschwerden der Extrapost-Reisenden gegen die Posthaltereien und Postillone betreffend.

Glaubt ein Extrapost-Reisender Veranlassung zu gegründeter Beschwerdeführung gegen einen Posthalter wegen Ueberforderung, wegen verspäteter Abfertigung, wegen schlechter oder wegen Aufnöthigung übermäßiger Bespannung, wegen unhöflichen Benehmens, oder gegen einen Postillon, wegen schlechter oder unvorsichtiger Ueberführung, wegen Trinkgelds-Ueberforderung, Grobheit u. s. w. zu haben; so kann derselbe seine dießfallsige Klage in dem Extrapost-Journal der nächsten Station in der betreffenden Rubrik schriftlich anbringen, der Posthalter dieser letztern Station aber hat sofort den ankommenden Postillon über eine solche Beschwerde, in soweit dieser letztere darüber Auskunft zu ertheilen in dem Falle ist, zu vernehmen und dessen Aussage in die Rubrik der Gegenbemerkungen auf die Beschwerden der Reisenden betreffenden Orts einzutragen.

Sollte jedoch ein Extrapost-Reisender über einen Gegenstand Beschwerde zu führen haben, welcher alsbaldiger Abhülfe bedarf und der Posthalter letztere beharrlich verweigern; so hat sich der Beschwerdeführer deshalb an die Orts-Polizeibehörde, oder falls sich ein Oberpostamt im Orte befindet, an dieses um amtliche Einschreitung zu wenden.

Außer den vorerwähnten Mitteln steht den Extrapost-Reisenden zu Vorbringung ihrer Beschwerden noch der weitere Weg der unmittelbaren schriftlichen Anzeige an die General-Postdirektion offen.

§. 22.

Die Extrapost-Journale betreffend.

Das bereits im vorigen §. erwähnte Extrapost-Journal, welches auf jeder Posthalterei geführt wird, hat der Posthalter einem jeden abfahrenden oder durchpassirenden Extrapost-Reisenden zur Eintragung seines Namens, Charakters, der erhaltenen Pferdeanzahl, der Station, woher derselbe kommt, so wie derjenigen, wohin er sich begiebt, in die betreffenden Rubriken, vorzulegen und um diese Eintragung auf bescheidene Weise zu ersuchen, im Falle der Weigerung des Reisenden aber demselben zu bemerken, daß vor geschehener Einzeichnung in das Extrapost-Journal keine Postpferde zur Weiterbeförderung abgegeben werden dürfen, welche Bemerkung der Posthalter für den Fall einer beharrlichen Weigerung auch zu realisiren ermächtigt ist.

Digitized by Google

Wird von einem Extrapost-Reisenden in das Journal eine Beschwerde eingetragen; so ist derselbe zu ersuchen, seinen Namen und Stand auch den Wohnort beizufügen.

Für jeden Monat ist ein besonderes Extrapost-Journal zu führen und nach Ablauf des Monats ist dasselbe mit erster Post an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden.

Die Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift zieht eine Legalstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden einzelnen Fall nach sich.

§. 23.

Die von Seite des reisenden Publikums der Post-Anstalt und deren Angestellten schuldige Achtung betreffend.

So wie durch vorstehende Extrapost-Dienst-Verordnung einerseits sämtlichen Postbeamten, Poststallmeistern und Posthaltern die pünktlichste Versehung des Extrapost-Diensts, die möglichst schnelle Bedienung und Beförderung der Extrapost-Reisenden und ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen die letztern zur Pflicht gemacht ist; so haben dagegen auch andererseits diejenigen Personen, welche sich der Post-Anstalt entweder durch Benützung der ordinären Eilwagen und Diligencen, oder durch Extraposten bedienen, dieser Anstalt, so wie den bei derselben angestellten Beamten, Officianten und untergeordneten Dienern diejenige gebührende Achtung zu zollen, welche eine öffentliche Administration, so wie die in deren Namen dienstleistenden Individuen mit Recht in Anspruch nehmen und erwarten können und sich daher namentlich aller übertriebenen, nicht in den Verpflichtungen der Post-Anstalt oder deren Beamten begründeten Anforderungen hinsichtlich der Abfertigung, Bespannung, Ueberführung u. s. w. ferner eines ungestümmen oder gar beleidigenden Benehmens gegen die Postbeamten, so wie jeder Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung gegen die überführenden Postillone um so gewisser zu enthalten, als im entgegengesetzten Falle die Postbeamten hiemit ausdrücklich angewiesen und verpflichtet werden, keinerlei ungebührliche Behandlung oder unbefugte Anmaßung von Seite der Post-Reisenden zu dulden, sondern in einem solchen Falle, ohne sich jedoch Selbstgenugthuung zu nehmen, demjenigen Reisenden, welcher sich eine Ungebühr erlaubt haben sollte, die Postpferde zur Weiterbeförderung in so lange zu verweigern, bis auf eine deshalb unverzüglich an die Ortsbehörde durch den Postbeamten zu machende Anzeige von derselben eine Verfügung erfolgt seyn wird.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise ist von Seiten des Postbeamten oder Posthalters einer vorliegenden Station zu verfahren, wenn bei demselben von einem Postillon der rückliegenden Station gegen einen Reisenden eine begründete Beschwerde erhoben werden sollte.

Von allen dergleichen Fällen ist übrigens auch jederzeit der betreffenden vorgesetzten Postbehörde berichtliche Anzeige zu machen.

§. 24.

Handhabung der Post-Polizei-Vorschriften.

Gegenüber von den vom Ausland eintreffenden Extrapost-Reisenden haben die Postbeamten die ihnen durch die bestehenden Verordnungen hinsichtlich der Post-Polizei aufgelegten Verpflichtungen genau zu erfüllen, auch ein Exemplar dieser Verordnungen zur Vorzeigung an die Reisenden stets in Bereitschaft zu halten.

§. 25.

Bereithaltung gegenwärtiger Verordnung zur Einsicht für die Reisenden.

Ein Exemplar der gegenwärtigen Extrapost-Dienst-Ordnung ist in dem Passagier-Zimmer zur Einsicht für die Reisenden aufzuhängen.

Digitized by Google

Beilage Lit. A.

Pferd-Aushülf-Bestell-Buch.

Jahr, Monat und Monatstag	Tagzeit, wann die Pferde requirirt worden sind.	Anzahl der requirirten Aushülf-Pferde.	Zeit, bis wann die Pferde zu stellen sind.	Bescheinigung der Orts-Behörde, daß zu dieser Zeit die Pferde requirirt worden.	Bemerkung der Zeit, wann dem Posthalter die Pferde gestellt wurden.
1814. August 28.	1 Uhr Mittag.	4.	6 Uhr Abends.		

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Tabelle

der Zahlungen bei Extra-Posten.

Zahlungen

A) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisengeld.		Schmiergeld des eigenen Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- und Schmiergeldes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
½	1	—	—	20	—	15	—	12	1	47
¾	1	30	—	30	—	23	—	12	2	35
1	2	—	—	40	—	30	—	12	3	22
1¼	2	30	—	50	—	38	—	12	4	10
1½	3	—	1	—	—	45	—	12	4	57
1¾	3	30	1	10	—	53	—	12	5	45
2	4	—	1	20	1	—	—	12	6	32

A) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl.

½	1	30	—	25	—	15	—	12	2	22
¾	2	15	—	38	—	23	—	12	3	28
1	3	—	—	50	—	30	—	12	4	32
1¼	3	45	1	3	—	38	—	12	5	38
1½	4	30	1	15	—	45	—	12	6	42
1¾	5	15	1	28	—	53	—	12	7	48
2	6	—	1	40	1	—	—	12	8	52

B) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 kr.

Stations-Entfernung.	Postgeld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisengeld.		Schmiergeld des eigenen Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- und Schmiergeldes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
½	1	15	—	20	—	15	—	12	2	2
¾	1	53	—	30	—	23	—	12	2	58
1	2	30	—	40	—	30	—	12	3	52
1¼	3	8	—	50	—	38	—	12	4	48
1½	3	45	1	—	—	45	—	12	5	42
1¾	4	23	1	10	—	53	—	12	6	38
2	5	—	1	12	1	—	—	12	7	32

B) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 kr.

½	1	3	—	25	—	15	—	12	2	45
¾	2	49	—	38	—	23	—	12	4	2
1	3	45	—	50	—	30	—	12	5	17
1¼	4	42	1	3	—	38	—	12	6	35
1½	5	38	1	15	—	45	—	12	7	50
1¾	6	35	1	28	—	53	—	12	9	8
2	7	30	1	40	1	—	—	12	10	22

Digitized by Google

Zahlungen

A) für 4 Pferde nach der Taxe zu 1 fl.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisen-Geld.		Schmiergeld des eigenen Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- und Schmiergeldes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
½	2	—	—	30	—	15	—	12	2	57
¾	3	—	—	45	—	23	—	12	4	20
1	4	—	1	—	—	30	—	12	5	42
1¼	5	—	1	15	—	38	—	12	7	5
1½	6	—	1	30	—	45	—	12	8	27
1¾	7	—	1	45	—	53	—	12	9	50
2	8	—	2	—	1	—	—	12	11	12

B) für 4 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 kr.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisen-Geld.		Schmiergeld des eigenen Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- und Schmiergeldes.	
	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
½	2	30	—	30	—	15	—	12	3	27
¾	3	45	—	45	—	23	—	12	5	5
1	5	—	1	—	—	30	—	12	6	42
1¼	6	15	1	15	—	38	—	12	8	20
1½	7	30	1	30	—	45	—	12	9	57
1¾	8	45	1	45	—	53	—	12	11	35
2	10	—	2	—	1	—	—	12	13	12

A) für 6 Pferde nach der Taxe zu 1 fl.

½	3	—	—	40	—	15	—	12	4	7
¾	4	30	1	—	—	23	—	12	6	5
1	6	—	1	20	—	30	—	12	8	2
1¼	7	30	1	40	—	38	—	12	10	—
1½	9	—	2	—	—	45	—	12	11	57
1¾	10	30	2	20	—	53	—	12	13	55
2	12	—	2	40	1	—	—	12	15	52

B) für 6 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 kr.

½	3	45	—	40	—	15	—	12	4	52
¾	5	38	1	—	—	23	—	12	7	13
1	7	30	1	20	—	30	—	12	9	32
1¼	9	23	1	40	—	38	—	12	11	53
1½	11	15	2	—	—	45	—	12	14	12
1¾	13	8	2	20	—	53	—	12	16	33
2	15	—	2	40	1	—	—	12	18	52

C) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 30 kr.

½	1	30	—	20	—	15	—	12	2	17
¾	2	15	—	30	—	23	—	12	3	20
1	3	—	—	40	—	30	—	12	4	22
1¼	3	45	—	50	—	38	—	12	5	25
1½	4	30	1	—	—	45	—	12	6	27
1¾	5	15	1	10	—	53	—	12	7	30
2	6		1	20	1	—	—	12	8	32

D) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 45 kr.

½	1	45	—	20	—	15	—	12	2	32
¾	2	38	—	30	—	23	—	12	3	43
1	3	30	—	40	—	30	—	12	4	52
1¼	4	23	—	50	—	38	—	12	6	3
1½	5	15	1	—	—	45	—	12	7	12
1¾	6	8	1	10	—	53	—	12	8	23
2	7	—	1	20	1	—	—	12	9	32

Digitized by Google

Zahlungen

C) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 30 kr.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisen-Geld.		Schmiergeld des eigenen Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- und Schmiergeldes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
½	2	15	—	23	—	15	—	12	3	7
¾	3	23	—	38	—	23	—	12	4	36
1	4	30	—	50	—	30	—	12	6	2
1¼	5	38	1	5	—	38	—	12	7	31
1½	6	45	1	15	—	45	—	12	8	57
1¾	7	53	1	28	—	53	—	12	10	26
2	9	—	1	40	1	—	—	12	11	52

C) für 4 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 30 kr.

½	3	—	—	30	—	15	—	12	5	57
¾	4	30	—	45	—	23	—	12	5	50
1	6	—	1	—	—	30	—	12	7	42
1¼	7	30	1	15	—	38	—	12	9	55
1½	9	—	1	30	—	45	—	12	11	27
1¾	10	30	1	45	—	53	—	12	13	20
2	12	—	2	—	1	—	—	12	15	12

C) für 6 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 30 kr.

½	4	30	—	40	—	15	—	12	5	57
¾	6	45	1	—	—	23	—	12	8	20
1	9	—	1	20	—	30	—	12	11	2
1¼	11	15	1	40	—	38	—	12	13	45
1½	13	30	2	—	—	45	—	12	16	27
1¾	15	45	2	20	—	53	—	12	19	10
2	18	—	2	40	1	—	—	12	21	52

D) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 45 kr.

Stations-Entfernung.	Post-Geld.		Postillons-Trinkgeld.		Chaisen-Geld.		Schmiergeld des eigenen Wagens oder der Post-Chaise.		Summa, incl. des Chaisen- und Schmiergeldes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
½	2	38	—	25	—	15	—	12	3	30
¾	3	57	—	38	—	23	—	12	5	10
1	5	15	—	50	—	30	—	12	6	47
1¼	6	34	1	3	—	38	—	12	8	27
1½	7	53	1	15	—	45	—	12	10	4
1¾	9	12	1	28	—	53	—	12	11	45
2	10	30	1	40	1	—	—	12	13	22

D) für 4 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 45 kr.

½	3	30	—	30	—	15	—	12	4	27
¾	5	15	—	45	—	23	—	12	6	55
1	7	—	1	—	—	30	—	12	8	42
1¼	8	45	1	15	—	38	—	12	10	50
1½	10	30	1	30	—	45	—	12	12	57
1¾	12	15	1	45	—	53	—	12	15	5
2	14	—	2	—	1	—	—	12	17	12

D) für 6 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 45 kr.

½	5	15	—	40	—	15	—	12	6	22
¾	7	53	1	—	—	23	—	12	9	28
1	10	30	1	20	—	30	—	12	12	32
1¼	13	8	1	40	—	38	—	12	15	38
1½	15	45	2	—	—	45	—	12	18	42
1¾	18	23	2	20	—	53	—	12	21	48
2	21	—	2	40	1	—	—	12	24	52

Digitized by Google

Beilage Lit. C.

Regulativ

der Bespannung bei Extra-Posten.

A.

Zahl der Personen ohne den Postillon.	In Post-Chaisen und halbgedeckten Reise-Wägen, desgleichen Batards und Diables, wenn solche nicht besonders groß und schwer gebaut sind.	Gepäcke.	Zahl der Pferde.
Von 1 bis 4 .	. . . . .	ohne Coffre.	2
3	. . . . .	mit 1 Coffre.	2
4	. . . . .	— 1 Coffre.	3
4	. . . . .	— 2 Coffre.	4

B.

Zahl der Personen ohne den Postillon.	In ganz gedeckten geschlossenen Reisewägen und Berlines.	Gepäcke.	Zahl der Pferde.
2 — 3 .	. . . . .	mit oder ohne Coffre.	3
		auf nicht chaussirtem Wege mit Coffre.	4
4	. . . . .	ohne Coffre.	3
4	. . . . .	mit Coffre.	4
6	. . . . .	— Coffre.	6

Beilage Lit. D.

Post-Distanz-Regulativ

für das Königreich Württemberg.

Von Aalen nach:	Post-St.
Bopfingen	1¼
Ellwangen	1
Gmünd	1½
Heidenheim	1¼
Neresheim	1½

Von Ailringen nach:	
Künzelsau	1
Mergentheim	1
Osterburken (Bad.)	1¾
Riedbach	1

Von Aldingen nach:	
Balingen	1½
Donaueschingen (Bad)	1¾
Rottweil	¾
Tuttlingen	1
Villingen (Bad.)	1½

Von Alpirsbach nach:	
Freudenstadt	1¼
Hausach (Bad.)	1¼
Oberndorf	1
Schramberg	1¼
Sulz	1¼

Von Alsthausen nach:	
Biberach	1½
Buchau	1
Habsthal (Hohenz.)	1
Pfullendorf (Bad.)	1¼
Ravensburg	1¼
Salmansweil (Bad)	1¾
Saulgau	¾

Von Altshausen nach:	
Waldsee	1½

Von Backnang nach:	
Besigheim	1½
Ludwigsburg	1¼
Schorndorf	1½
Waiblingen	1

Von Balingen nach:	
Aldingen	1½
Ebingen	1
Haigerloch (Hohenz.)	¾
Hechingen (Hohenz.)	¾
Oberndorf	1¼
Rottweil	1½
Sulz	1¼

Von Besigheim nach:	
Backnang	1½
Heilbronn	1¼
Illingen	1¼
Ludwigsburg	1
Schwieberdingen	1½

Von Biberach nach:	
Altshausen	1½
Buchau	1
Ehingen	1½
Laupheim	1
Ochsenhausen	1
Riedlingen	1½
Waldsee	1¼
Wurzach	1½

Von Blaubeuren nach:	
Ehingen	1

Von Blaubeuren nach:	
Feldstetten	1
Luizhausen	1¼
Münsingen	1½
Ulm	1

Von Blaufelden nach:	
Crailsheim	1½
Kirchberg	¾
Langenburg	1
Riedbach	¾
Rothenburg a. d. T. (Bair.)	1

Von Böblingen nach:	
Calw	1¼
Herrenberg	¾
Stuttgart	1
Tübingen	1¼
Waldenbuch	1

Von Bopfingen nach:	
Aalen	1¼
Ellwangen	1½
Neresheim	¾
Nördlingen (Bair.)	¾

Von Buchau nach:	
Altshausen	1
Biberach	1
Mengen	1¼
Riedlingen	1
Saulgau	¾
Waldsee	1½

Von Calw nach:	
Böblingen	1¼

Digitized by Google

Von Calw nach:	Post-St.
Herrenberg	1¼
Nagold	1¼
Pforzheim (Bad.)	1½
Wildbad	1¼

Von Crailsheim nach:	Post-St.
Blaufelden	1½
Dinkelsbühl (Bair.)	1¼
Ellwangen	1½
Feuchtwangen (Bair)	1¼
Hall	1¾
Kirchberg	¾
Rothenburg a. d T. (Bair.)	2

Von Dischingen nach:	Post-St.
Dillingen (Bair.)	1¼
Heidenheim	1¼
Hermaringen	1
Neresheim	½
Nördlingen (Bair.)	1¼

Von Dottingen nach:	Post-St.
Hall	1¼
Kirchberg	1
Künzelsau	¾
Langenburg	¾
Oehringen	1¼

Von Ebingen nach:	Post-St.
Balingen	1
Gamerdingen (Hohenz.)	1
Hechingen (Hohenz)	1¼
Mengen	2½
Mösskirch (Bad.)	1¾
Sigmaringen (Hohenz)	1½
Tuttlingen	1¾

Von Ehingen nach:	Post-St.
Biberach	1½
Blaubeuren	1
Laupheim	1
Münsingen	1½
Riedlingen	1½
Ulm	1½
Zwiefalten	1¼

Von Ellwangen nach:	Post-St.
Aalen	1
Bopfingen	1½
Crailsheim	1½
Dinkelsbühl (Bair.)	1¼
Hall	2¼
Nördlingen (Bair.)	2

Von Feldstetten nach:	Post-St.
Blaubeuren	1
Geislingen	1¾
Göppingen	1¾
Kirchheim	1¾
Münsingen	¾
Urach	1¼

Von Freudenstadt nach:	Post-St.
Alpirsbach	1¼
Horb	1½
Hausach (Bad.)	2½
Oberndorf	1½
Pfalzgrafenweiler	1
Schönmünznach	1¼
Sulz	1½

Von Friedrichshafen nach	Post-St.
Lindau (Bair.)	1½
Mörsburg (Bad.)	1
Ravensburg	1½
Salmansweil (Bad)	1¼
Stadel (Bad.)	¾
Tettnang	¾

Von Fürfeld nach:	Post-St.
Eppingen (Bad.)	1

Von Fürfeld nach:	Post-St.
Heilbronn	1
Sinzheim (Bad.)	1
von Sinzheim	1¼

Von Geislingen nach:	Post-St.
Feldstetten	1½
Göppingen	1
Heidenheim	1¾
Luitzhausen	1
Nerenstetten	1½
Weissenstein	1

Von Gmünd nach:	Post-St.
Aalen	1½
Göppingen	1½
Schorndorf	1½

Von Göppingen nach:	Post-St.
Feldstetten	1¾
Geislingen	1
Gmünd	1½
Kirchheim	1
Plochingen	1
Schorndorf	1
Weissenstein	1

Von Hall nach:	Post-St.
Crailsheim	1¾
Dottingen	1¼
Ellwangen	2¼
Kirchberg	1½
Künzelsau	1
Langenburg	1¾
Oehringen	1½

Von Heidenheim nach:	Post-St.
Aalen	1¼
Dischingen	1¼
Geislingen	1¾
Hermaringen	1
Nerenstetten	1¼
Neresheim	1

Digitized by Google

Von Heidenheim nach:	Post-St.
Weissenstein	1¼
Von Heilbronn nach:	
Besigheim	1¼
Eppingen	1½
Fürfeld	1
Oehringen	1½
Osterburken (Bad.)	2½
Von Hermaringen nach:	
Dillingen (Bair.)	1¼
Dischingen	1
Günzburg (Bair.)	1½
Heidenheim	1
Nerenstetten	1
Neresheim	1
Von Herrenberg nach:	
Böblingen	¾
Calw	1¼
Horb	1½
Nagold	¾
Rottenburg a. N.	1
Tübingen	1
Waldenbuch	1
Von Horb nach:	
Freudenstadt	1½
Haigerloch (Hohenz)	1
Hechingen (Hohenz.)	1¾
Herrenberg	1½
Nagold	1
Pfalzgrafenweiler	1
Rottenburg a. N.	1½
Sulz	1
Von Illingen nach:	
Besigheim	1¼
Bretten (Bad.)	1½
Pforzheim (Bad.)	1¼
Schwieberdingen	1

Von Isny nach:	Post-St.
Immenstadt (Bair.)	1½
Kimrathshofen (Bair.)	1¼
Leutkirch	1
Nellenbruck (Bair.)	½
Röttenbach (Bair.)	¾
Wangen	1½
Wolfegg	2
Von Kirchberg nach:	
Blaufelden	¾
Crailsheim	¾
Döttingen	1
Hall	1½
Langenburg	¾
Rothenburg a. d. T. (Bair.)	1½
Von Kirchheim nach:	
Feldstetten	1¾
Göppingen	1
Neckarthailfingen	¾
Plochingen	½
Stuttgart	1½
Von Künzelsau nach:	
Ailringen	1
Döttingen	¾
Hall	1
Langenburg	1¼
Oehringen	1¼
Osterburken (Bad.)	2¼
Von Langenburg nach:	
Blaufelden	1
Döttingen	¾
Hall	1¾
Kirchberg	¾
Künzelsau	1¼
Riedbach	1

Von Laupheim nach:	Post-St.
Biberach	1
Ehingen	1
Illerdissen (Bair.)	1¼
Ochsenhausen	1
Ulm	1½
Von Leutkirch nach:	
Isny	1
Kimratshofen (Bair)	¾
Memmingen (Bair)	1½
Waldsee	1½
Wangen	1½
Wolfegg	1¼
Wurzach	1
Von Ludwigsburg nach:	
Backnang	1¼
Besigheim	1
Schwieberdingen	½
Stuttgart	1
Waiblingen	1
Von Luizhausen nach:	
Blaubeuren	1¼
Geislingen	1
Nerenstetten	1
Ulm	1
Von Mengen nach:	
Buchau	1¼
Ebingen	2½
Gammerdingen (Hohenz.)	2
Habsthal (deßgl.)	½
Klosterwald (deßgl.)	1
Möskirch (Bad.)	1
Pfullendorf (Bad.)	1
Riedlingen	1
Saulgau	1
Sigmaringen (Hohz)	¾

Digitized by Google

Von Mergentheim nach:	Post-St.
Ailringen	1
Bischofsheim a. d. T. (Bair.)	1
Borberg (Bad.)	¾
Euerhausen (Bair.)	1¼
Ochsenfurt (Bair.)	2
Riedbach	1¼

Von Münsingen nach:	
Blaubeuren	1½
Ehingen	1½
Feldstetten	¾
Urach	1
Zwiefalten	1½

Von Nagold nach:	
Calw	1¼
Herrenberg	¾
Horb	1
Pfalzgrafenweiler	1
Rottenburg a. N.	1¼
Tübingen	1½

Von Neckarthailfingen nach:	
Kirchheim	¾
Plochingen	1¼
Reutlingen	1
Stuttgart	1½
Tübingen	1¼
Urach	1¼
Waldenbuch	1½

Von Nerenstetten nach:	
Dillingen (Bair.)	2
Geislingen	1½
Günzburg (Bair.)	1
Heidenheim	1¼
Hermaringen	1
Leutzhausen	1
Ulm	1

Von Neresheim nach:	
Aalen	1¼
Bopfingen	¾
Dillingen (Bair.)	1½
Dischingen	½
Heidenheim	1
Hermaringen	1
Nördlingen (Bair.)	1

Von Oberndorf nach:	
Alpirsbach	1
Balingen	1¼
Freudenstadt	1½
Rottweil	1
Schramberg	1
Sulz	¾

Von Ochsenhausen nach:	
Biberach	1
Illerdissen (Bair.)	1½
Laupheim	1
Memmingen (Bair)	1¼
Waldsee	1½
Wurzach	1

Von Oehringen nach:	
Böttingen	1¼
Hall	1½
Heilbronn	1½
Künzelsau	1¼
Osterburken (Bad.)	2¼

Von Pfalzgrafenweiler nach:	
Freudenstadt	1
Horb	1
Nagold	1

Von Plochingen nach:	
Göppingen	1
Kirchheim	½
Neckarthailfingen	1¼
Scherndorf	1
Stuttgart	1½
Waldenbuch	1½

Von Ravensburg nach:	
Altshausen	1¼
Friedrichshafen	1½
Stadel (Bad.)	1
Tettnang	1
Waldsee	1¼
Wangen	1½
Wolfegg	1

Von Reutlingen nach:	
Gammerdingen (Hohenz.)	2
der Haid (deßgl.)	1½
Metzingen	¾
Neckarthailfingen	1
Tübingen	¾
Urach	1
Waldenbuch	1¼

Von Riedbach nach:	
Ailringen	1
Blaufelden	¾
Langenburg	1
Mergentheim	1¼
Rothenburg a. d. T. (Bair.)	1¼

Von Riedlingen nach:	
Biberach	1½
Buchau	1
Ehingen	1½
Gammerdingen (Hohenz.)	1½
Mengen	1
Saulgau	1
Sigmaringen (Hohenz.)	1¼
Zwiefalten	¾

Digitized by Google

Von Rottenburg a. N. nach:	Post-St.
Haigerloch (Hohenz.)	1
Hechingen (deßgl.)	1
Herrenberg	1
Horb	1½
Nagold	1¼
Tübingen	¾

Von Rottweil nach:	
Aldingen	¾
Balingen	1½
Oberndorf	1
Schramberg	1¼
Villingen (Bad.)	1

Von Saulgau nach:	
Altshausen	¾
Buchau	¾
Habsthal (Hohenz.)	1
Mengen	1
Pfullendorf (Bad.)	1½
Riedlingen	1
Salmansweil (Bad)	2
Waldsee	1½

Von Schönmünznach nach	
Freudenstadt	1¼
Gernsbach (Bad.)	1¼

Von Schorndorf nach:	
Backnang	1½
Gmünd	1½
Göppingen	1
Plochingen	1
Waiblingen	1

Von Schramberg nach:	
Alpirsbach	1¼
Hornberg (Bad.)	1
Krumschiltach (deßgl.)	1½
Oberndorf	1
Rottweil	1¼

Von Schwieberdingen nach:	Post-St.
Besigheim	1¼
Illingen	1
Ludwigsburg	½
Stuttgart	1

Von Stuttgart nach:	
Böblingen	1
Kirchheim	1½
Ludwigsburg	1
Neckarthailfingen	1½
Plochingen	1½
Schwieberdingen	1
Waiblingen	1
Waldenbuch	1

Von Sulz nach:	
Alpirsbach	1¾
Balingen	1¼
Freudenstadt	1½
Haigerloch (Hohenz)	1
Hechingen (deßgl.)	1¾
Horb	1
Oberndorf	¾

Von Tettnang nach:	
Friedrichshafen	¾
Lindau (Bair.)	1¼
Ravensburg	1
Stadel (Bad.)	1
Wangen	1¼

Von Tübingen nach:	
Böblingen	1¼
Hechingen (Hohenz.)	1¼
Herrenberg	1
Nagold	1½
Neckarthailfingen	1¼
Reutlingen	¾
Rottenburg a. N.	¾
Waldenbuch	1

Von Tuttlingen nach:	Post-St.
Aldingen	1
Ebingen	1¾
Engen (Bad.)	1¼
von Engen	1½
Geissingen (deßgl.)	1
Möskirch (Bad.)	1½
Stockach (Bad.)	1½

Von Ulm nach:	
Blaubeuren	1
Ehingen	1½
Günzburg (Bair.)	1½
Illerdissen (deßgl.)	1½
Laupheim	1½
Luizhausen	1
Nerenstetten	1
Weissenhorn (Bair.)	1¼

Von Urach nach:	
Feldstetten	1¼
Münsingen	1
Neckarthailfingen	1¼
Reutlingen	1

Von Waiblingen nach:	
Backnang	1
Ludwigsburg	1
Schorndorf	1
Stuttgart	1

Von Waldenbuch nach:	
Böblingen	1
Herrenberg	1
Neckarthailfingen	1¼
Plochingen	1½
Reutlingen	1¼
Stuttgart	1
Tübingen	1

Von Waldsee nach:	
Altshausen	1¼
Biberach	1¼
Buchau	1½

Digitized by Google

Von Waldsee nach:	Post-St.
Leutkirch	1½
Ochsenhausen	1½
Ravensburg	1¼
Saulgau	1½
Wolfegg	¾
Wurzach	1

Von Wangen nach:	Post-St.
Bregenz (Oestreich)	1½
Isny	1½
Leutkirch	1½
Lindau (Bair.)	1½
Ravensburg	1½
Rötteubach (Bair.)	1
Tettnang	1¼

Von Wangen nach:	Post-St.
Wolfegg	1

Von Weissenstein nach:	
Geislingen	1
Göppingen	1
Heidenheim	1½

Von Wildbad nach:	
Calw	1½
Pforzheim (Bad.)	1½

Von Wolfegg nach:	
Isny	2
Leutkirch	1¼
Ravensburg	1
Waldsee	¾

Von Wolfegg nach:	Post-St.
Wangen	1
Wurzach	1

Von Wurzach nach:	
Biberach	1½
Leutkirch	1
Memmingen (Bair)	1½
Ochsenhausen	1
Waldsee	1
Wolfegg	1

Von Zwiefalten nach:	
Ebingen	1¼
Gammerdingen	1½
Münsingen	1½
Riedlingen	¾

Distanzen für die Hochfürstlich Hohenzoller'sche Lande.

Von Gammerdingen nach	
Ebingen (Würt.)	1
der Haid	¾
Hechingen	1½
Reutlingen (Würt.)	2
Riedlingen (Würt.)	1½
Sigmaringen	1½
Zwiefalten (Würt.)	1½

Von Habsthal nach:	
Altshausen (Würt.)	1
Klosterwald	1
Mengen (Würt.)	½
Möskirch (Bad)	1
Saulgau (Würt.)	1
Sigmaringen	1

Von der Haid nach:	
Gammerdingen	¾
Reutlingen (Würt.)	1¼

Von Haigerloch nach:	
Balingen (Würt.)	¾
Hechingen	¾
Horb (Würt.)	1
Rottenburg a. N. (Würt.)	1
Sulz (Würt.)	1

Von Hechingen nach:	
Balingen (Würt.)	¾
Ebingen (Würt.)	1¼
Gammerdingen	1½
Haigerloch	¾
Horb (Würt.)	1¼
Rottenburg a. N. (Würt.)	1
Sulz (Würt.)	1¼
Tübingen (Würt.)	1¼

Von Klosterwald nach:	
Habsthal	1
Mengen (Würt.)	1
Möskirch (Bad.)	½
Pfullendorf (Bad.)	½
Sigmaringen	1¼
Stockach (Bad.)	1
Ueberlingen (Bad.)	1¼

Von Sigmaringen nach:	
Ebingen (Würt)	1½
Gammerdingen	1½
Habsthal	1
Klosterwald	1¼
Mengen (Würt.)	¾
Möskirch (Bad.)	1
Pfullendorf (Bad.)	1¼
Riedlingen (Würt.)	1¼

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 1. Oktober 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Unterdrückung der zu Stuttgart herausgekommenen Zeitschrift: „Deutsche allgemeine Zeitung."

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 26. v. M. dem General-Lieutenant, Fürsten Carl v. Hohenlohe-Kirchberg das Großkreuz, sodann dem Staatsrath v. Raht, und

dem Präsidenten des Ober-Tribunals, v. Bolley, bisherigen Rittern des Kron-Ordens, das Commenthur-Kreuz dieses Ordens verliehen; ferner wurden

Digitized by Google

zu Rittern deſſelben gnädigſt ernannt:

Ober-Tribunalrath v. Frick,

Ober-Pupillenrath v. Volz, Ehrenmitglieder des Ober-Tribunals und ſeitherige Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens,

Ober-Regierungsrath Dünger in Ludwigsburg,

Ober-Finanzrath Geßner,

Ober-Baurath Eßel,

Ober-Kriegsrath v. Moſer,

Ober-Finanzrath Stein,

Profeſſor D. Fulda in Tübingen,

Kreis-Oberforſtmeiſter v. Gemmingen in Ellwangen,

Oberamts-Richter Seybold in Brackenheim,

Oberamts-Richter Arnold in Schorndorf,

Oberamts-Richter Probſt in Biberach,

Regierungsrath, Oberamtmann Muff in Ulm,

Oberamtmann Gärttner in Cannſtadt,

Cameral-Verwalter Glöklen in Ulm,

Oberförſter Vogelmann in Bebenhauſen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 17. v. M. das erledigte Revier Engelberg, Forſts Schorndorf, dem Revierförſter Zaiſer in Hochberg, Forſts Reichenberg, und

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Leutkirch, Forſtamts Weingarten, dem Forſtwarte Wild in Altdorf, wie auch

durch höchſtes Dekret vom 20. v. M. die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Saulgau dem Referendär erſter Claſſe, Graner von Biberach, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. dem Direktor des K. Gerichtshofs in Eßlingen, v. Huber, den Titel und Rang eines Staatsraths zu verleihen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Unterdrückung der zu Stuttgart herausgekommenen Zeitschrift: „Deutsche allgemeine Zeitung."

Von der deutschen Bundes-Versammlung ist in ihrer Sitzung vom 6. d. M. nachstehender Beschluß gefaßt worden:

1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung" wird von der Bundes-Versammlung, Kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Bundes-Staaten verboten; auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblatts, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.
2) Die K. Württembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.
3) Der Redakteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundes-Staate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zuzulassen.
4) Sämtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

Dieser Beschluß wird hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß zu dessen Vollzug das Erforderliche verfügt worden ist.

Stuttgart den 26. September 1832.

Berolbingen. Schlayer.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Ober-Revisors Andler ist die Stelle eines etatsmäßigen Expeditors zweiter Classe bei dem Finanz-Departement in Erledigung gekommen. Indem die Bewerber um diese Stelle aufgefordert werden, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis einzureichen, wird zugleich bemerkt, daß der neu zu ernennende Expeditor zu Herstellung des Normal-Etats dieser Kammer wird zugetheilt werden.

2) Durch die Versetzung des Försters Zaiser ist das in der Besoldungs-Classe 2 a) stehende Revier Hochberg, Forsts Reichenberg, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 6. Oktober 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Unterdrückung der im Großherzogthum Baden erschienenen Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betreffend. — Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. den Hof-Kammer-Direktor v. Gärttner, unter gnädigster Verleihung des Titels und Rangs eines Staatsraths, zugleich zum außerordentlichen Mitglied des Geheimenraths zu bestimmen, und

unter dem 27. v. M. Höchst Ihrem Adjutanten, dem Oberst-Stallmeister, General-Major, Freiherrn v. Münchingen, den Titel und Rang eines General-Lieutenants zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den Regierungsrath Hauff von Reutlingen auf die bei der Regierung des Neckar-Kreises in Ludwigsburg erledigte Rathsstelle, und

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Vetter, bisher zu Tübingen, nunmehr in Ulm seinen Wohnsitz genommen hat; so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Oktober 1832. Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, die Unterdrückung der im Großherzogthum Baden erschienenen Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betreffend.

In Folge des Ergebnisses weiterer Einleitungen zu Ausmittlung der eigentlichen Redaktoren der im Großherzogthum Baden erschienenen und nach der vorangegangenen Bekanntmachung vom 2. August d. J. (Regierungs-Blatt S. 282) durch Bundestagsschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" ist von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 33sten

Digitized by Google

Vollmer, Remigius, von Rohrdorf bei Wangen.
Freudenmann, Jakob, von Groß-Engstingen.
Walter, Felix, von Oepfingen.
Wirth, Joseph, von Ehingen.
Herzer, Johann, von Wiesenstaig.
Hild, Xaver, von Ehingen.
Petermann, Georg, von Ehingen.
Walz, Johann Baptist, von Munderkingen.
Mohn, Georg, von Munderkingen.
Rom, Johann, von Mengen.
Belz, Georg, von Westernhausen.
Gugel, Michael, von Rottweil.
Melber, Vinzens, von Gmünd.
Mattle, Jakob, von Ehingen.
Fink, Franz Quirin, von Jsny.

Stuttgart den 19. September 1832.

Für den Direktor:
Schedler.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der am 17. und 18. d. M. vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse:

von dem Studium der evangelischen Theologie	2.
von dem der katholischen Theologie	3.
von dem der mosaischen	1.
von dem der Rechtswissenschaft	2.
von dem der Arzneiwissenschaft	4.
von dem der höheren Chirurgie	1.
von dem der Cameralwissenschaft	1.

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitäts-Studien ermächtigt worden:

I. Zum Studium der evangelischen Theologie:

1) Carl Friedrich Andrassy, Sohn des verstorbenen Gastgebers in Ulm.
2) Ludwig Friedrich Hoffaker, Sohn des Pfarrers in Böringen.
3) Johann Georg Friedrich Pfäfflin, Sohn des Schulmeisters in Bonlanden.
4) Emil Traub, Sohn des Oberamtmanns in Tuttlingen.

II. Zum Studium der katholischen Theologie:

1) Joseph Bauer, Sohn des Schusters in Ellwangen.
2) Joseph Simon Ehrle, Sohn des Stiftungsverwalters in Wangen.
3) Ignaz Schuster, Sohn des Schrannenmeisters in Ellwangen.
4) Clemens Jone, Sohn des Strumpfwirkers in Schelklingen.
5) Wilhelm Georg Rueß, Sohn des Bäckers in Ehingen.
6) Friedrich August Schmid, Sohn des gräflich Stadion'schen Rentbeamten zu Oberstadion.
7) Johann Baptist Schnizer, Sohn des verstorbenen Weißgerbers in Wangen.

III. Für das Studium der mosaischen Theologie:

1) Mayer Hirsch, Sohn des Kaufmanns in Mergentheim.
2) Mayer Löwengard, Sohn des Einwohners in Rexingen.

IV. Für das Studium der Rechtswissenschaft:

1) August Becher, Sohn des Medicinalraths in Stuttgart.
2) Wilhelm Jakob Boger, Sohn des verstorbenen Regierungsraths in Reutlingen.
3) Christian Fuchs, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Schorndorf.
4) Eduard Geiger, Sohn des verstorbenen Oberamtmanns in Hall.
5) Gustav Krais, Sohn des verstorbenen Cameral-Verwalters in Maulbronn.
6) Carl von Ow
7) Eduard von Ow } Söhne des Freiherrn in Wachendorf.
8) Franz Rudolph Probst, Sohn des Oberamtsrichters in Biberach.
9) Carl Georg Friedrich Ritter, Sohn des Gerichts-Notars in Calw.
10) Carl Christoph Schmid, Sohn des gräflich Stadion'schen Rentbeamten in Oberstadion.
11) Heinrich Otto Seybold, Sohn des Oberamtsrichters in Brackenheim.

Digitized by Google

12) Christoph Julius Stahl, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Böblingen.
13) Carl Friedrich Wilhelm Wolff, Sohn des Stadtraths und Kaufmanns in Cannstadt.

V. Zum Studium der Arzneiwissenschaft:

1) August Abt, Sohn des verstorbenen Schullehrers in Eßlingen.
2) Matthäus Adä, Sohn des Apothekers in Geißlingen.
3) Ludwig Bührlen, Sohn des Oberförsters in Kapfenburg.
4) Florian Dilger, Sohn des Müllers in Ehingen.
5) Herrmann Moriz Fischer, Sohn des Kaufmanns in Vaihingen.
6) Eduard Geßner, Sohn des Oberfinanzraths in Stuttgart.
7) Georg David Hardegg, Sohn des verstorbenen Hirschwirths in Eglosheim.
8) Carl Haußmann, Sohn des Hofapothekers in Ludwigsburg.
9) Friedrich August Ferdinand Hoffmann, Sohn des Pfarrers in Bezingen.
10) Herrmann Friedrich Jäger, Sohn des Professors in Stuttgart.
11) Joseph Jonas, Sohn des Gärtners in Ellwangen.
12) Wilhelm Michler, Sohn des Wundarztes in Weingarten.
13) Wilhelm Friedrich Schwandner, Sohn des verstorbenen Wundarztes in Backnang.
14) Hellmuth Steudel, Sohn des Oberamts-Arztes in Eßlingen.
15) Herrmann Friedrich Böttiner, Sohn des Corsett-Fabrikanten in Stuttgart.
16) Carl Ludwig Wunderlich, Sohn des verstorbenen Medicinalraths in Ludwigsburg.
17) Jakob Friedrich Zeile, Sohn des Bäckers in Reutlingen.
18) Franz Xaver Ritter, Sohn des verstorbenen Oberamts-Thierarztes in Rottweil.

VI. Zum Studium der Cameral-Wissenschaft:

1) Otto Emmert, Sohn des verstorbenen Professors der Medicin in Tübingen.
2) Christian Friedrich Hoffaker, Sohn des Pfarrers in Böringen.
3) Georg Christoph Adolph Jäger, Sohn des verstorbenen Finanzraths und Cameral-Verwalters in Waiblingen.
4) Carl Leyser, Sohn des Präzeptors in Aalen.

Digitized by Google

5) Paul Franz Naſcholb, Sohn des verſtorbenen Pfarrers zu Münzesheim, im Großherzogthum Baden.

6) Heinrich Neuffer
7) Ernſt Neuffer } Söhne des Pfarrers in Lienzingen.

8) Ernſt Otto Pfleiderer, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Dürrenzimmern.

9) Chriſtian Seefried, Sohn des Pfarrers in Dettingen, Oberamts Heidenheim.

10) Friedrich Auguſt Weihenmaier, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Ludwigsburg.

VII. Zum Studium der Philologie:

Felix Herrmann Reinhard, Sohn des Stadtraths in Oehringen.

VIII. Zum Studium der Bergwiſſenſchaft:

Woldemar Paul Klotz, Sohn des Oberamtsrichters in Heidenheim.

Stuttgart den 29. September 1832.

Flatt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Verſetzung des Regierungsraths Hauff von Reutlingen zur Regierung des Neckar-Kreiſes in Ludwigsburg iſt bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes eine Rathsſtelle mit einem normalmäßigen Gehalt von 1500 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei der genannten Regierung vorſchriftmäßig zu melden.

2) Mit dem erledigten Helferat Güglingen, Dekanats Brackenheim, iſt das eine halbe Stunde davon entfernte Filial Eibensbach verbunden, wo alle in einer Mutterkirche gewöhnliche Gottesdienſte ſtattfinden, mit der einzigen Ausnahme, daß nur je am zweiten Sonntage Katechiſation zu halten iſt. Der Mutterort zählt 1402, das Filial 353 Pfarrgenoſſen und das Dienſt-Einkommen iſt auf 602 fl. nach Sportelpreiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Deckenpfronn, Dekanats Calw, welche 1178 Pfarrgenossen zählt, und mit einem in Sportelpreisen auf 953 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Gutenberg, Dekanats Kirchheim, welche im Mutterort 554 und in den Filialien Schlattstall und Krebsstein 300 Pfarrgenossen zählt, und mit einem nach Sportelpreisen auf 660 fl. berechneten Dienst-Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hausen an der Würm, Dekanats Leonberg, welche 290 Pfarrgenossen zählt, und ein in Sportelpreisen auf 602 fl. berechnetes Einkommen gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungs-Classe mit Pferds-Ration stehende Revier Kapfenburg haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Breitschwerdt von Ludwigsburg, Seminarist.
Bürger von Stuttgart.
Cramer von Stuttgart.
Dorner von Neuhausen ob Eck, Seminarist.
Fischer von Gaildorf, Seminarist.
Gauß von Blaubeuren, Seminarist.
Gebrgli von Urach, Seminarist.
Griesinger von Kirnbach, Seminarist.
Groschopf von Ulm.
Jäger von Alsdorf, Seminarist.
Jetter von Aalen, Seminarist.
John von Neuenstadt, Seminarist.
Kocher von Dußlingen.
Krauß von Bietigheim, Seminarist.
Lämmert von Elpersheim, Seminarist.
Landenberger von Flößlingen, Seminarist.
Landerer von Maulbronn, Seminarist.
Liebermeister von Walxheim, Seminarist.
Machtholf von Haiterbach.
Mäntler von Stuttgart.
Mezger von Schorndorf, Seminarist.
Mörike von Giengen, Seminarist.
Mutschler von Kirchheim u. T., Seminarist.
Paulus von Klein-Reichenbach, Seminarist.
Pfeilsticker von Kochendorf.
Pfleiderer von Dürrenzimmern, Seminarist.
Rau von Horkheim, Seminarist.
Rempis von Bietigheim, Seminarist.
Reuchlin von Markgröningen, Seminarist.
Ruß von Ulm, Seminarist.
Schöll von Güterstein, Seminarist.

Digitized by Google

Die Lehrfächer und die wöchentlichen Unterrichts-Stunden in diesen drei Curſen ſind folgende:

1) Im erſten Jahres-Curſe:

ebene Geometrie (repetitionsweiſe), Stereometrie, Trigonometrie und Algebra	8	Stunden,
geometriſches Planzeichnen	2	—
Religion	1	—
deutſche Sprache	2	—
franzöſiſche Sprache	6	—
engliſche Sprache	2	—
Geſchichte	3	—
Geographie	3	—
Freihand- und Architekturzeichnen und Modelliren	8	—
Schönſchreiben	2	—
	37	Stunden.

2) Im zweiten Jahres-Curſe:

Analyſis	2	Stunden,
Phyſik	5	—
allgemeine Chemie	4	—
Mechanik und Maſchinenkunde	6	—
Maſchinenzeichnen	6	—
beſchreibende Geometrie	6	—
deutſche Sprache und Geſchäftsſtyl	2	—
franzöſiſche Sprache (gemeinſchaftlich mit dem dritten Jahres-Curſe)	3	—
engliſche Sprache	2	—
Religion (gemeinſchaftlich mit dem dritten Jahres-Curſe)	1	—
Zeichnen und Modelliren	2	—
	39	Stunden.

3) Im dritten Jahres-Curſe:

Analytiſche Geometrie	3	Stunden,
praktiſche Geometrie	3	—
(im Sommer 6)		

Digitized by Google

5) ein technischer Gehülfe zur Unterstützung der Professoren der Physik und Chemie, Mechanik, praktischen Geometrie, welcher zugleich Anleitung zu Uebungen in einzelnen chemischen Verfahrungs-Arten an der Sonntags-Gewerbe-Schule zu geben und seine ganze Zeit der Anstalt zu widmen hat;
4) ein Mechaniker für den Unterricht im Maschinenzeichnen;
5) ein Gehülfe für architektonisches Modelliren;
6) zwei bis vier Unterlehrer für architektonisches und Freihandzeichnen, welche zugleich den von der bisherigen Kunstschule an die Gewerbe-Schule übergehenden Zeichnungs-Unterricht der hiesigen Gymnasiums- und Real-Schüler mit zehn Wochenstunden, so wie den in dem Lehr- und Stundenplane der Gewerbe-Schüler nicht berechneten Zeichnungs- und Modellir-Unterricht der hospitirenden Handwerks-Gesellen und Lehrlinge (bisher mit 20 Stunden) zu besorgen haben.

Die Stelle des Vorstandes wird ordentlicher Weise mit einem der sechs Hauptlehrer besetzt und dagegen seine Verpflichtung als Lehrer auf acht wöchentliche Unterrichtsstunden beschränkt.

Wenn der Vorstand nicht selbst Künstler ist, so wird einer der beiden artistischen Hauptlehrer mit der Inspektion des gesamten Zeichnungs- und Modellir-Unterrichts in der Gewerbe-Schule, jedoch mit Unterordnung unter den Vorstand, beauftragt.

Jeder der wissenschaftlichen Hauptlehrer ist zu wöchentlichen 16—18 Lehrstunden, und jeder der beiden artistischen Hauptlehrer zu 8—10 wöchentlichen Stunden verpflichtet. Nur der Vorstand und die Hauptlehrer werden bleibend auf ihre Stellen ernannt; die Gehülfen und Unterlehrer aber, so wie in der Regel die Nebenlehrer, welche den Unterricht in Sprachen, Religion, Geschichte, Geographie, im Buchhalten und Geschäftsstyl, im Schönschreiben zu ertheilen haben, nur widerruflich angestellt.

Dem Vorstand und den einzelnen Lehrern ist die Annahme von Geschenken von den Schülern verboten.

IV. Für die Lehrmittel, die Bibliothek, für den mathematisch-physikalischen und chemischen Apparat, für eine Modellsammlung, für architektonische Versuche, für Vorlegeblätter zum Zeichnen, für die Produkten-Sammlung sind zureichende Summen ausgesetzt.

Digitized by Google

Der Unterricht in der neu organisirten Gewerbe-Schule wird mit dem 29. Oktober beginnen.

Stuttgart den 25. September 1852. **Flatt.**

Dienst-Erledigungen.

An der hiesigen Gewerbe-Schule sollen in Bälde folgende Stellen besetzt werden:

1) eine Lehrstelle in der Religion, Geschichte, Geographie und der deutschen Sprache mit zwölf wöchentlichen Unterrichts-Stunden und einem Gehalt von 700 fl.;
2) eine Lehrstelle der Botanik und Zoologie mit zwei wöchentlichen Unterrichts-Stunden und einem Gehalt von 200 fl.;
3) eine Lehrstelle des Buchhaltens und Geschäftsstyls mit wöchentlichen zwei Stunden und einem Gehalt von 150 fl.;
4) die Lehrstelle der italienischen Sprache mit wöchentlichen zwei Stunden und einem Gehalt von 100 fl.;
5) die Stelle eines technischen Gehülfen zur Unterstützung des Professors der Chemie und Physik, nöthigenfalls auch der Professoren der Mechanik und praktischen Geometrie, welcher zugleich an der Sonntags-Gewerbe-Schule Anleitung zu Uebungen in einzelnen chemischen Verfahrungsarten zu geben, und überhaupt seine ganze Zeit der Anstalt zu widmen hat. Der Gehalt dafür wird auf etwa 450—500 fl. bestimmt werden.

Die Besetzung aller dieser Stellen ist widerruflich. Die Bewerber um dieselben haben innerhalb der nächsten vierzehn Tage ihre Eingaben an den K. Studienrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend einen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung hinsichtlich des in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen erscheinenden Zeitblatts „der Volksfreund" und anderer von diesem Institut verlegten Zeitschriften.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung in der 35sten Sitzung vom 6. v. M. folgenden Beschluß gefaßt hat:

1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land" wird wegen seines, der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundes-Versammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen, deßgleichen den Redakteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen.

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redakteurs fordert, Genüge geschieht; so werden die Bundes-Regierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung ebendieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen;

so wird dieser Beschluß zur allgemeinen Kenntnißnahme, und was den Punkt 3 desselben betrifft, unter Hinweisung der Polizeistellen auf §. 9 der K. Verordnung vom 1. Oktober 1819 (Reg.Bl. S. 685) hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 6. Oktober 1832.

Beroldingen. Schlayer.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des Königlichen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts Scheer.

Das durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommene K. fürstlich Thurn und Taxis'sche Amt Scheer ist dem bisherigen Amts-Gerichts-Notar Kapp zu Obermarchthal übertragen, und derselbe nach erfolgter Anerkennung seiner Befähigung unter dem 9. d. M. hiefür in Pflichten genommen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 29. September 1832.

Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Veränderungen bei den Schul-Conferenz-Direktoren.

Die durch die nachgesuchte Entlassung des Pfarrers Hoffmann in Bezingen, Dekanatamts Reutlingen, erledigte Stelle eines Schul-Conferenz-Direktors in gedachter Diöcese wurde unter dem 6. Juli dem Diaconus Majer in Pfullingen, so wie die durch die Beförderung des Helfers Rapp in Schorndorf erledigte Schul-Conferenz-Direktors-Stelle unter dem 13. dess. M. dem neuernannten Helfer Butterfack daselbst übertragen; sodann wurde den 20. Julius an die Stelle des seiner Bitte gemäß der Schul-Conferenz-Direktion im Dekanats-Bezirk Besigheim enthobenen Stadtpfarrers Köhler in Laufen der Helfer Faulhaber daselbst ernannt, und unter dem 10. Au-

Digitized by Google

gust für den auf sein Ansuchen der Schul-Conferenz-Direktion im Dekanats-Bezirk Welzheim enthobenen Pfarrer Fraas in Lorch, der Pfarrer Dinkelaker in Kirchenkirnberg mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen im gedachten Dekanats-Bezirk beauftragt; auch wurde den 2. d. M. der Pfarrer M. Hoffmann in Deizisau, Dekanatamts Eßlingen, der Mitdirektion der Schullehrer-Conferenz der Diöcese, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen enthoben, und die Direktion sämtlicher Conferenzen in der Diöcese dem Pfarrer Flatt in Zell überlassen.

Stuttgart den 8. Oktober 1832.

Für den Vorstand:
Flatt.

3. Des katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niedern Convikte betreffend.

In die katholischen niedern Convikte sind folgende Schüler nach Maßgabe der Prüfungs-Ergebnisse und ihrer übrigen Eigenschaften aufgenommen worden:

A. Nach Rottweil.

Bayr, Joseph, Sohn des Kaufmanns in Neresheim,
Buß, Joseph, Sohn des Bauern in Westernheim,
Cloos, Johann Baptist, Sohn des Kreuzwirths in Biberach,
Epple, Max, Sohn des Schullehrers in Biberach,
Haberbosch, Johann Nepomuk, Sohn des Adlerwirths in Neufra bei Riedlingen,
Hagel, Sales, Sohn des Müllers in Maselheim,
Heckler, Georg Adam, Sohn des Schullehrers in Neuseß,
Huber, Honor, Sohn des Bauern auf dem Thannenhof bei Waldsee,
Hummel, Joachim, Sohn des Bäckers von Ehingen,
Linsenmann, Joseph, Sohn des Bauern in Schwalldorf,
Maier, Carl, Sohn des Schneidermeisters in Ellwangen,
Manz, Johann Baptist, Sohn des Kaufmanns in Ehingen,
Musch, Johann Baptist, Sohn des Müllers in Thannheim,
Neher, Franz Xaver, Sohn des Wirths in Musbach,
Niedermüller, August, Sohn des Cassiers und Amts-Notars in Obermarchthal,

b) Resultat der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

Bei der von Seiten des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats am 6. August und den folgenden Tagen mit eilf Candidaten vorgenommenen Prüfung wurden zu Pfarrstellen für fähig erkannt:

Binder, Marcell, von Ertingen.
Braun, Adam, von Nagelsberg.
Custor, Johann Nepomuk, von Rottweil.
Diem, Johann Martin, von Unterstadion.
Frey, Aloys, von St. Christina bei Ravensburg.
Güttinger, Pius, von Ballmertshofen.
Häußler, Johann, von Ringingen.
Hertsch, Bernhard, von Wuchzenhofen.
Liebermann, Johann Nepomuk, von Rottweil.
Raible, Franz Joseph, von Nordstetten.
Stegherr, Johann Baptist, von Geislingen bei Balingen.

Stuttgart den 19. September 1832.

Für den Direktor:
Schedler.

c) Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen.

In den katholischen höheren Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen gehen aus den beiden niederen Convikten zu Ehingen und Rottweil die 36 Zöglinge des vollendeten vierten Curses über.

Zugleich werden dahin aufgenommen die Gymnasiasten:

Joseph Bauer, Sohn des Schusters in Ellwangen,
Joseph Simon Ehrle, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Wangen, und
Ignaz Schuster, Sohn des Schraunenmessers in Ellwangen.

Die sämtlichen Zöglinge haben am Dienstag den 23. Oktober Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, sich im Wilhelmsstifte einzufinden.

Stuttgart den 6. Oktober 1832.

Für den Direktor:
Schedler.

4. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung der definitiven Regulirung der Stations-Distanz-Bestimmungen für die neu errichtete Posthalterei zu Wildbad.

Nachdem mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Stations-Distanz-Bestimmung zwischen der im Monat Juni d. J. neuerrichteten Posthalterei Wildbad und der Stadt Calw zu 1¼ Post, sodann die Strecke von Wildbad nach Pforzheim zu 1½ Post definitiv regulirt, dagegen aber bestimmt worden ist, daß für die Wegesstrecken zwischen Wildbad einerseits und dessen übrigen Umgebungs-Stationen Nagold, Freudenstadt, Pfalzgrafenweiler, Herrenberg und Schönmünznach andererseits, wegen allzugroßer Entfernung eine Stations-Distanz-Regulirung nicht Statt finden, sondern die etwaige Beförderung von Extrapost-Reisenden auf diesen Strecken der freien Uebereinkunft zwischen den Letztern und den betreffenden Posthaltern überlassen bleiben solle; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt den 2. Oktober 1832.

In Abwesenheit des General-Post-Direktors:
Der Vice-General-Post-Direktor:
Dörnberg.

5. Der Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Vertheilung von Preisen an die abgehenden Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Bei der am 25. September in Gegenwart einer Commission der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins mit den Zöglingen des hiesigen Instituts vorgenommenen Hauptprüfung hatte nach Maßgabe der Statuten die Vertheilung von Preis-Medaillen Statt.

Von den landwirthschaftlichen Zöglingen erhielten als gleich befähigt,

den ersten und zweiten Preis:

Gottlob Bräuninger aus Laufen a. N., und
Louis Stauffer aus Chaux de Fonds im Canton Neuchâtel;

des dritten Preises würdig wurden erkannt:

Albert Essich aus Stuttgart, und
Carl v. Gagg aus Meßkirch in Baden,

und fiel bei der Verlosung die Preis-Medaille dem Letzteren zu.

Von den forstwirthschaftlichen Zöglingen erhielt
den ersten Preis:
Louis v. Ziegesar aus Ludwigsburg,
den zweiten Preis:
Carl v. Irmtraut aus Stuttgart,
den dritten Preis:
Georg Wilhelm Jehle, von Wolfenhausen, Oberamts Rottenburg;
auch wurde:
Anton Regele von Zeil, Oberamts Leutkirch,
der öffentlichen Belobung für würdig erkannt.

Hohenheim den 1. Oktober 1832. Volz.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars Pfaff zum Ober-Justiz-Assessor ist die Aktuarsstelle bei dem K. Oberamts-Gericht Biberach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Durch den Tod des Cameral-Verwalters Glaser ist das in zweiter Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Waiblingen erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg vorschriftmäßig zu melden.

3) In Folge der vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. dem Regiments-Quartiermeister Weiß auf sein Ansuchen bewilligten Dienst-Entlassung ist die Stelle bei dem Revisorat der Ober-Zoll-Administration, auf welcher derselbe eingetheilt war, durch einen planmäßigen Kanzlei-Assistenten mit 600 fl. Gehalt, in widerruflicher Eigenschaft, wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Direktorium der Ober-Zoll-Administration vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

durch höchstes Dekret vom 15. d. M. dem auf die erledigte Kanzlei-Assistenten-Stelle bei der K. Finanz-Kammer in Reutlingen versetzten Kanzlisten Mack den Titel eines Sekretärs zu verleihen, auch

den Revierförster Gottschick von Urach auf das Revier Pfronstetten, Forsts Zwiefalten, und

den Förster Seiz von Pfronstetten auf das Revier Urach, nach ihrem Ansuchen, zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die zweite artistische Hauptlehrers-Stelle an der neuen Gewerbe-Schule dem bisherigen provisorischen Lehrer an der Kunstschule, Inspektor Weitbrecht, mit dem Titel als Professor gnädigst übertragen, und

dem vorsorglich mit der Lehrstelle der reinen Mathematik an der Gewerbe-Schule beauftragten Präceptor an der Realschule, Kieser, den Titel als Professor gnädigst verliehen.

Unter dem 6. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Aitrach, Dekanats Leutkirch, ernannte Präzeptor Forthuber zu Ravensburg die Königliche Bestätigung.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers Härlin zu Spielbach, Dekanats Blaufelden, auf die evangelische Stadtpfarrstelle zu Sindringen, Dekanats Oehringen, ist den 16. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 23. December 1828 (Reg. Bl. S. 880) werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Reg. Bl. S. 625) im Monat December d. J. vorzunehmenden ersten Dienst-Prüfung vor der ersten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen zugelassen zu werden wünschen, gemäß der Anord-

Digitized by Google

1) Baur, Sohn des Oberamts-Arztes in Mergentheim.
2) Bokshammer, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Buttenhauſen.
3) Breyer, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
4) Denzel, Sohn des Dekans in Heilbronn.
5) Eggel, Sohn des fürſtlich Hohenlohe'ſchen Amtmanns in Weikersheim.
6) Endtner, Sohn des Kanzlei-Aufwärters in Stuttgart,
7) Eſſig, Sohn des Stadtpflegers in Nürtingen.
8) Feuerlein, Sohn des Pfarrers in Wolfſchlugen.
9) Gerock, Sohn des Amts-Dekans in Stuttgart.
10) Haackh, Sohn des verſtorbenen Hofraths in Heilbronn.
11) Häfner, Sohn des Seifenſieders in Nürtingen.
12) Herrmann, Sohn des Kaufmanns in Calw.
13) Hochſtetter, Sohn des Medicinalraths in Ludwigsburg.
14) Hoffmann, Sohn des Notars in Kornthal.
15) Hopfenſtock, Sohn des Kanzlei-Aſſiſtenten in Stuttgart.
16) Käß, Sohn des Schuhmachers in Eßlingen.
17) Lang, Sohn des Pfarrers in Aldingen.
18) Mieg, Sohn des verſtorbenen Regierungsraths in Ludwigsburg.
19) Müller, Sohn des Uhrmachers in Tübingen.
20) Rümelin, Sohn des Oberamts-Richters in Heilbronn.
21) Schelling, Sohn des Dekans in Marbach.
22) Schmidlin, Sohn des verſtorbenen Miniſters.
23) Staudenmeiß, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Ilsfeld.
24) Weiſſer, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Unterjettingen.
25) Weitbrecht, Sohn des Conditors in Eßlingen.
26) Weizſäcker, Sohn des Schullehrers in Ellwangen.
27) Wenz, Sohn des Rothgerbers in Urach.
28) Wezel, Sohn des verſtorbenen Hirſchwirths in Tübingen.
29) Wölfflin, Sohn des verſtorbenen Amtsſchreibers in Aſperg.
30) Wunderlich, Sohn des Ephorus in Schönthal.

Digitized by Google

übrigens weder auf der einen noch auf der andern Seite der Abzug einer Einzugsgebühr Statt findet; so wird dieses zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart den 9. Oktober 1832. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Enthebung der Oberamtmänner von dem Geschäfte der jährlichen Cassen-Revision bei einzelnen Finanz-Beamtungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. September d. J., wodurch auf den Grund der bisherigen Erfahrungen verschiedene Verbesserungen in den Controle-Einrichtungen bei den Cassen-Verwaltungen des Staates angeordnet worden sind, unter Anderem zu genehmigen geruht:

daß in Ansehung der Cameral-, Hütten- und Salinen-Aemter, bei welchen eigens aufgestellte Buchhalter die Monats- und Jahrs-Cassen-Berichte sowohl in Beziehung auf die Richtigkeit ihres Inhalts überhaupt, als auch des Cassenbestandes insbesondere, zu beurkunden haben, die Oberamtmänner der ihnen durch das Edikt vom 13. December 1818, §. 17 aufgetragenen jährlichen Cassen-Revision enthoben werden sollen.

Diese höchste Verfügung wird hiemit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sowohl wegen Ausführung jener Verbesserungen überhaupt, als auch wegen Besorgung der periodischen und unvermutheten Cassen-Revisionen insbesondere nähere Weisungen an die Behörden erlassen worden sind.

Stuttgart den 10. Oktober 1832. Herdegen.

c) Verfügung, betreffend die Mitunterschrift der den Cassieren der Staats-Haupt-Casse, der Kriegs-Casse und der Schulden-Zahlungs-Casse beigegebenen Controleure.

Da in Absicht auf die Verwaltung der Staats-Haupt-Casse und der Ober-Kriegs-Casse schon bisher die Anordnung besteht,

daß bei der Einnahme jede Quittung, welche der Cassier ausstellt, durch den Controleur contrasignirt und ebenso bei der Ausgabe jede Quittung für eine Zahlung, welche aus der Casse geleistet wird, von demselben visirt, auch ohne Beobachtung dieser Vorschrift weder die eine noch die andere Art von Quittungen für gültig angenommen werden soll.

cher Rückstände ihres Kreises dem Finanz-Ministerium unverweilt vorlegen wird.

5) Die Einsendung der Herbst-Rechnungen an die betreffende Finanz-Kammer ist von den Cameralämtern zu beschleunigen, damit die Finanz-Kammern in den Stand gesetzt werden, die vorgeschriebene Uebersicht über die Weingefäll-Einnahmen und Ausgaben längstens auf den 15. December dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

Stuttgart den 19. Oktober 1832. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Stadt- und Garnisons-Pfarrei Ludwigsburg, mit der besonderen Dienstobliegenheit, an allen Sonn- und Feiertagen sowohl in der Pfarrkirche, als in dem Arbeitshause vollständigen pfarrlichen Gottesdienst, auch dreimal in der Woche mit den Strafgefangenen Christenlehre zu halten, begreift im Pfarrort samt Umgebung 919 Pfarrgenossen, und hat an beständigem Einkommen 732 fl., sodann für einen beständigen Vikar 400 fl., für die Verrichtungen im Arbeitshause, so lange nämlich diese dauern, 150 fl., statt einer Amtswohnung jährlich 130 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Hirschau, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, begreift im Pfarrdorf 864 Pfarrgenossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren 720 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Bei der K. Finanz-Kammer in Reutlingen ist eine Copisten-Stelle mit dem normalmäßigen Gehalt von 400 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei der Finanz-Kammer zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 6. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 217) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Relationen in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden anmit benachrichtigt, daß hiernächst ihre Prüfung bei der zweiten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission vorgenommen werden wird, und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Keller,
Pfizmaier,
v. Ackermann,
Hartmeyer,
v. Phull,
Hiller;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Bressand,
Gebel,
Schefold,
Kappler,
Ziegler,
Zürner.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Montag den 26. November, die der zweiten am Montag den 3 December d. J. in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 20. Oktober 1832.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Geschichte Europa's seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, von Friedrich v. Raumer, in sechs Bänden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Buchhändler F. A. Brockhaus in Leipzig gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden Schrift:

„Geschichte Europa's seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, von Friedrich v. Raumer, in sechs Bänden,"

ein Privilegium auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; was hiemit unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. Oktober 1832. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Aufhebung der Bestimmung des §. 6 der Verfügung vom 15 November 1829 in Absicht auf die praktische Vorbereitung der evangelischen Kirchenamts-Candidaten.

Bei den nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten, welche sich dem Vollzuge der Anordnung des §. 6 der Verfügung vom 15. November 1829 (Reg.Bl. S. 529) entgegengestellt haben, ist unter Abänderung der §§. 5 und 6 jener Verfügung vermöge höchster Entschließung vom 6. v. M. verordnet worden:

§. 1.

Die beabsichtigte Einrichtung, wornach die evangelischen Kirchenamts-Candidaten nach beendigtem Studienlaufe und erstandener erster Dienst-Prüfung eine einjährige praktische Vorbereitung bei besonders würdigen Pfarrgeistlichen auf Kosten der Staats-Casse machen sollten, soll nicht weiter verfolgt werden.

§. 2.

Bei der Herabsetzung der fünfjährigen Dauer des akademischen Studienlaufes der evangelischen Seminaristen auf vier Jahre hat es sein Verbleiben. Dagegen soll denjenigen Seminaristen, welche sich nach vollendetem vierjährigen Cursus und erstandener

Digitized by Google

erſter Kirchendienſt-Prüfung auf der vaterländiſchen Univerſität in irgend einem mit ihrem Hauptberufe in Verbindung ſtehenden Fache weiter ausbilden, insbeſondere auf lateiniſche oder Real-Lehrer-Stellen ſich vorbereiten wollen, ſofern ſie dazu für geeignet erkannt werden, auch ausnahmsweiſe, nach dem Ermeſſen der Behörden, ſolchen, die unverſchuldeter Weiſe im vierjährigen Seminar-Curſus zurückgeblieben ſind, die Verlängerung der Dauer der Studienzeit um Ein Jahr auf ihre Bitte dergeſtalt bewilligt werden, daß ſie in dieſem fünften Jahre entweder im Seminar ſelbſt oder außerhalb deſſelben in Tübingen gegen das regulirte Geld-Surrogat des Seminar-Genuſſes ihre Studien fortſetzen dürfen.

§. 3.

Einzelnen ausgezeichneteren und hiezu beſonders geeigneten Seminariſten, welche nach Vollendung des vierjährigen Curſes den Beſuch ausländiſcher Lehr- und Bildungs-Anſtalten zum Behuf ihrer weiteren Ausbildung, ſey es in dem Fache der Theologie oder in dem der Philologie, Philoſophie, der mathematiſchen und Naturwiſſenſchaften, oder der Pädagogik vorziehen, ſoll eine verhältnißmäßige Geld-Unterſtützung, deren Betrag je nach Beſchaffenheit der in Betracht kommenden Verhältniſſe und der vorhandenen Mittel zu beſtimmen iſt, bewilligt werden.

Stuttgart den 17. Oktober 1832.

Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck für die zweite Auflage von D. C. G. Rau's Lehrbuch der politiſchen Oekonomie.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. dem Hofrath, Profeſſor D. C. G. Rau in Heidelberg für die zweite, ſehr vermehrte und verbeſſerte Auflage ſeines bei Buchhändler C. Winter in Heidelberg erſcheinenden Lehrbuchs der politiſchen Oekonomie ein Privilegium gegen den Nachdruck auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; was hiemit unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 19. Oktober 1832.

Schlayer.

Digitized by Google

d) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Patents für eine neue Art von Thurmuhren auf eine weitere Verbesserung dieser Erfindung.

Dem Uhrmacher Valentin Stoß zu Ulm ist die Ausdehnung des ihm unter dem 19. Juni 1829 (Reg.Bl. S. 259) für die ausschließliche Verfertigung der von ihm erfundenen einfacheren Thurmuhren ertheilten Patents auf die von demselben an dieser Erfindung neuerlich angebrachten Verbesserungen, auf die zehnjährige Dauer jenes Patents durch höchste Entschließung vom 17. d. M. bewilligt worden; was unter Hinweisung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, Art. 143, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. Oktober 1832.

Schlayer

e) Die Erhöhung der Extrapost-Taxe betreffend.

Da in Folge höchster Entschließung vom 17. d. M. die Extrapost-Taxe von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für ein Pferd und eine Station vom 1. November d. J. an erhöht worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Oktober 1832.

Schlayer.

f) Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld.

Vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majestät die durch das Ableben der Fräulein Ottilie v. Reischach erledigte Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld der Fräulein Franziske v. Eyb, hinterlassenen Tochter des verstorbenen Großherzoglich Baden'schen Kammerherrn und Majors Ludwig v. Eyb zu Dörzbach, zu verleihen gnädigst geruht.

Stuttgart den 20. Oktober 1832.

Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Errichtung eines Hallamts in Heidenheim betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. genehmigt, daß in der Stadt Heidenheim ein Hallamt dritter Classe errichtet und dasselbe der Ober-Zoll-Inspektion Ulm untergeordnet werde.

Der Zeitpunkt der Einsetzung dieser neuen Stelle wird seiner Zeit noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Stuttgart den 17. Oktober 1832. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

Bei dem neu zu errichtenden Hallamt dritter Classe zu Heidenheim sind folgende Stellen zu besetzen:

a) die eines Ober-Zoll-Verwalters mit 800 fl. Standes- und 200 fl. Dienstgehalt, nebst einem Hauszins-Beitrag von 100 fl. im verheiratheten und 80 fl. im unverheiratheten Stande;

b) die eines Controleurs, mit 500 fl. Standes- und 200 fl. Dienstgehalt, nebst einem Hauszins-Beitrag von 80 fl. im verheiratheten und 60 fl. im unverheiratheten Stande.

Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei der K. Ober-Zoll-Administration zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nachdem nun die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Normen Unsere höchste Genehmigung erhalten haben, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes, daß Unsere sämtlichen Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen sich genau nach denselben achten sollen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Oktober 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Justiz:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
v. Bellnagel.

Vorschriften
über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Der Eid der Israeliten wird, der Regel nach, in dem Gerichtszimmer abgelegt, und es treten bei ihm die über die Eidesabnahme geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein (IV. Organisations-Edikt vom 31. December 1818, §. 118).

§. 2.

Jedoch ist die Beiziehung — nach dem Ermessen des Richters — entweder eines Rabbinen, dessen Stelle auch durch seinen gesetzlichen Stellvertreter (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 53, 54 und 56) versehen werden kann, oder zweier Zeugen israelitischen Glaubensbekenntnisses und von unbescholtenem Rufe, erforderlich.

§. 3.

Vor der Eidesleistung hat der Rabbine oder dessen Stellvertreter (§. 2) den

Schwörenden über die Natur und die Heiligkeit des Eides, so wie über die Folgen des Meineides umständlich zu belehren.

Das Formular einer solchen Belehrung und Warnung wird sämtlichen Rabbinen, gleichzeitig mit dieser Verordnung, mitgetheilt werden.

Es ist ihnen jedoch unbenommen, noch andere schickliche, den Umständen angemessene Gründe und Ermahnungen beizufügen.

Diese Belehrung muß dem Akte auch dann vorangehen, wenn der Eidesleistung selbst der Rabbine oder dessen Stellvertreter nicht anwohnt (§. 2). In diesem Fall hat der Schwörende durch ein schriftliches Zeugniß einer der kaum genannten Personen über die erfolgte Belehrung sich auszuweisen.

§. 4.

Hierauf hat der die Verhandlung leitende Beamte den Schwörenden über den Gegenstand des Eides ausführlich zu belehren und namentlich über den Sinn, welchen das Gericht mit den Worten der Eidesformel verbindet, so zu verständigen, daß hierüber kein denkbarer Zweifel übrig bleibt, und jede Ausflucht und jeder geheime Vorbehalt für den Schwörenden wegfällt.

§. 5.

Nach dieser Belehrung ist von dem Richter, mit Beihülfe des Rabbinen oder der Zeugen (§. 2), ein nochmaliger Sühneversuch zu machen; vorausgesetzt, daß die Gegenpartei anwesend ist, oder doch schon früher Erklärungen abgegeben hat, nach denen die Annahme eines billigen Vergleichs-Vorschlages zu erwarten steht.

In der Vorladung zum Akte der Eidesleistung ist des anzustellenden Sühneversuches ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 6.

Bleibt Letzterer fruchtlos, so wird zur Ableistung des Eides geschritten, welche mit bedecktem Haupte geschieht, während zugleich der Schwörende die rechte Hand auf die fünf Bücher Moses, namentlich auf den siebenten Vers im zwanzigsten Kapitel des zweiten Buches stützt.

Zu diesem Zwecke wird ein hebräisches (geschriebenes oder gedrucktes) Exemplar des alten Testamentes, welches von einem Rabbinen mittelst eines beigefügten Zeugnisses als hiezu tauglich erkannt worden ist, angewendet.

Digitized by Google

§. 7.

Die Eidesformel, welche von dem Schwörenden selbst abgelesen wird, beginnt mit den Worten:

„Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, dem „Gott Abrahams, Isaks und Jakobs, dessen Fluch über den Meineidigen „kommt, schwöre ich, ohne Vorbehalt und Ausflucht, in Aufrichtigkeit des „Herzens, nicht nach meinen Gedanken, sondern nach den Gedanken des „Gerichts, und nach dem Sinne, welchen der Richter mit seinen Worten „verbindet, ich schwöre daß ꝛc.

(Hier folgt das Eidesthema.)

Die Schlußworte lauten:

„Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, „welche mir in der geschehenen Ermahnung angedeutet worden."

„So wahr mir Gott, Adonai, der Gott Israels helfe! Amen."

§. 8.

Für diejenigen Israeliten, welche nur jüdisch-deutsche Schrift lesen können, wird jedem Gericht ein in Letzterer abgefaßtes Formular der Eidesformel (§. 7) besonders mitgetheilt werden.

Auch in dem deutschen Formular ist jedenfalls das Wort „Gott" (Jehova) in der Schlußformel mit hebräischen Buchstaben (durch einen Rabbinen) einschreiben zu lassen.

Kann der Schwörende Geschriebenes nicht lesen, so muß der Eid, wenn der Rabbine bei der Verhandlung anwesend ist (§. 2), von diesem, im andern Falle von dem Richter, ihm vorgesagt und von ihm Wort für Wort nachgesprochen worden.

§. 9.

Ausnahmsweise kann der Richter, entweder aus eigener Bewegung, oder in Civil-Rechtssachen auch auf den Antrag der Parthey, die vorstehenden Förmlichkeiten bei der Eidesleistung dadurch vermehren, daß er die Letztere in der Synagoge vornehmen läßt.

Vor Anberaumung einer Tagfahrt zur Eidesabnahme ist übrigens der Schwörende über einen solchen Antrag stets zu vernehmen, und jedenfalls dieser feierlicheren Form in dem Erkenntnisse oder richterlichen Bescheide immer ausdrücklich zu erwähnen.

Digitized by Google

Auch ist vom Richter jedesmal darüber zu erkennen, wer die durch eine solche Vermehrung der Förmlichkeiten veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 10.

Der Eid in der Synagoge wird in Anwesenheit des auf gewöhnliche Weise besetzten Gerichts (IV. Org.Edikt vom 31. December 1818, §§. 58 und 61) abgelegt.

Ist am Sitze des Gerichts kein israelitisches Gotteshaus, so sind zwei Mitglieder des Gemeinderaths von dem Orte, an dem die Handlung vorgeht, statt der Gerichts-Beisitzer zuzuziehen (IV. Org.Edikt vom 31. December 1818, §. 59).

Wenn in dem ganzen Bezirke des zur Eidesabnahme zuständigen Gerichts keine Synagoge vorhanden ist; so hat der Richter zu Vornahme jener Verhandlung eine anderwärtige Gerichtsstelle, in deren Bezirk eine solche sich befindet, zu requiriren (IV. Org.Edikt vom 31. December 1818, §. 118).

§. 11.

Im Fall der Abschwörung des Eides in der Synagoge (§. 10) ist neben den zwei Zeugen israelitischen Glaubens (§. 2) stets auch der Rabbine oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

So oft überhaupt der Rabbine oder dessen Stellvertreter anwesend ist, erfolgt auch die Belehrung durch ihn (§. 3) bei der Eröffnung des Akts selbst.

§. 12.

Statt der Bibel wird bei der Eidesleistung in der Synagoge die Thora (die Gesetzesrolle) von dem Rabbinen dem Schwörenden in den rechten Arm gegeben, und dieser hat, während der Eidesablegung, die linke Hand auf dieselbe zu legen.

§. 13.

Bei dem Zeugeneide wird statt der (§. 7) erwähnten Formel die nachstehende gebraucht:

„Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, dem „Gott Abrahams, Isaks und Jakobs, dessen Fluch über den Meineidigen „kommt, schwöre und gelobe ich, ohne Vorbehalt und Ausflucht und in „Aufrichtigkeit meines Herzens, daß ich in der (Rechts-Untersuchungs-) Sache des ꝛc. „von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten Wissen

„die volle Wahrheit sagen, und davon weder durch meinen oder der Meini-
„gen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gunst oder Mißgunst,
„noch durch sonst irgend etwas mich abhalten lassen will.“

Die Schlußworte lauten wie im §. 7.

Auch sind im Uebrigen die Vorschriften des §. 8 zu beobachten.

§. 14.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Handgelöbniß an Eidesstatt nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche genügt, tritt ein Unterschied zwischen Christen und Israeliten nicht ein; unter der einzigen Ausnahme, daß bei den Letzteren der Richter eine kurze Ermahnung zu halten hat, in welcher er die Unzulässigkeit geheimer Vorbehalte und die auch hier eintretenden Folgen einer Verletzung der Wahrheit dem zu Verpflichtenden bemerklich macht. Auf die Huldigungs- und Diensteide, welche von den Israeliten in gleicher Form, wie von den Christen abzulegen sind (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 2 und Ministerial-Verfügung zu Vollziehung desselben vom 14. Juni 1828, §. 1) findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 15.

Mit der Eidesleistung sind die Israeliten an nachstehenden Tagen zu verschonen:

1) an den Sabbathstagen;
2) an den israelitischen Festtagen, nämlich:
   a) den beiden Neujahrstagen,
   b) dem Versöhnungstage,
   c) dem ersten, zweiten, siebenten, achten und neunten Tage des Laubhüttenfestes,
   d) dem ersten, zweiten, siebenten und achten Ostertage,
   e) dem ersten und dem zweiten Pfingsttage; so wie
3) an folgenden israelitischen Bußtagen:
   a) vom Tage vor dem ersten israelitischen Neujahr bis zum Versöhnungstage, und
   b) am Tage der Tempelzerstörung.

Doch ist in dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung besonders auszudrücken ist, jeder Israelite auch an solchen Tagen zu einer Eidesleistung zu erscheinen verbunden (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 55).

Digitized by Google

und Feſttage hat der Stadtpfarrer auch die Catechiſation an denjenigen Sonntagen, an welchen der Helfer des Nachmittags zu predigen hat, was alle vierzehn Tage der Fall iſt, und auch des Winters alle Bußtags-Predigten und die darauf folgenden Freitags-Kinderlehren, ſo wie jeden Feiertag die Predigt nebſt angehängter Catechiſation zu halten. Das fixe Einkommen beſteht in Folge der genehmigten Verwandlung in Geld, 24 Scheffel Dinkel und Gütergenuß, und iſt mit Einſchluß der Stolgebühren auf 106¼ fl. berechnet, neben welchen eine auf die laufende Finanz-Periode bewilligte Zulage von jährlichen 45 fl. gereicht wird.

4) Die Bewerber um das erledigte evangeliſche Stadtpfarramt Groß-Bottwar, Dekanats Marbach, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Stadt zählt 2572 und die eine halbe Stunde entfernten Filiale Hof und Lembach nebſt dem Sauſenhof 531 Kirchengenoſſen. Der Stadtpfarrer hat die Morgenpredigt an allen Sonn-, Feſt- und Bußtagen und an denjenigen Sonntagen, an welchen der Helfer die Abendpredigt hat, die Catechiſation zu halten, und in den Feiertags-Predigten und allen Wochen-Gottesdienſten mit dem Helfer abzuwechſeln. Das Dienſt-Einkommen beſteht in Geld, Naturalien, Gütergenuß und Zehnten, und iſt, nach Abzug eines zum Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds einzuziehenden Penſions-Beitrags von 100 fl., in Sportel-Preiſen auf 922 fl. berechnet.

5) Durch die Beförderung des Förſters Kutroff iſt das Forſt-Revier Laupheim zweiter Claſſe a), Forſts Ochſenhauſen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei der Finanz-Kammer in Ulm vorſchriftmäßig einzureichen.

6) Die Bewerber um die erledigte Holzverwalters-Stelle zu Biſſingen, womit eine Beſoldung von 800 fl. (752 fl. Geld und 4 Klafter buchen Holz à 12 fl.) nebſt freier Wohnung und 200 fl. Entſchädigung für Amts-Aufwand verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes vorſchriftmäßig zu melden. Dabei wird die, neuerer Zeit nicht ſelten außer Acht gelaſſene Vorſchrift (Reg.Bl. von 1818, S. 274) in Erinnerung gebracht, daß die Bewerber um Stellen, welche Cautionen erfordern, die Fähigkeit zu Leiſtung derſelben in ihren Bittſchriften nachzuweiſen haben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 8. November 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung eines für eine Malz-Reinigungs-Maschine ertheilten Patents. — Bekanntmachung, die Ertheilung eines Erfindungs-Patents für ein Wasserrad betreffend. — Bekanntmachung, die Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung von Fürfeld nach Sinzheim betreffend. — Bekanntmachung, die Verlegung des Aufnahme-Termins in die K. Officiers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. den Finanz-Kammer-Sekretär Bob in Ellwangen wegen anhaltender Krankheit, unter Vorbehalt der Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Pensionsstand versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. dem Präzeptor Schnitzer in Heidenheim die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst bewilligt.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 26. v. M. dem Oberst-Lieutenant, Grafen Alexander v. Württemberg im dritten Reiter-Regiment die nachgesuchte Entlassung in seinem gegenwärtigen Grade und mit der Erlaubniß, die Uniform der Reiterei fortzutragen, ertheilt,

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Hütten-Verwaltung Ludwigsthal dem bisherigen Hütten-Verwalter Zobel zu Christophsthal, unter Belassung seiner Stelle als Bergmeister, gnädigst übertragen, und

Digitized by Google

vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Möhringen, Amts-Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Triebig zu Döffingen, Dekanats Böblingen, gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung eines für eine Malz-Reinigungs-Maschine ertheilten Patents.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. d. M. dem Schreinermeister Johannes Scheiffele zu Ulm für eine von ihm nach eigener Erfindung construirte Malz-Reinigungs-Maschine ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen gnädigst geruht; was hiemit unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. Oktober 1832. Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Ertheilung eines Erfindungs-Patents für ein Wasserrad betreffend.

Dem Zimmermeister Caspar Kolb zu Hall und dem Mechaniker Zimmermann zu Heidenheim ist durch höchste Entschließung vom 24. d. M. für ein von ihnen verbessertes Wasserrad das nachgesuchte Patent auf die Dauer von acht Jahren gnädigst bewilligt worden; welches hiemit unter Hinweisung auf die Vorschriften der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Jahr 1828 öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. Oktober 1832. Schlayer.

2. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, die Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung von Fürfeld nach Sinzheim betreffend.

Nachdem vermöge Entschließung des Ministerium des Innern vom 20. d. M. die Stations-Distanz-Bestimmung für die Strecke von Fürfeld nach Sinzheim hinsichtlich

Digitized by Google

2) Das erledigte Präzeptorat in Spaichingen, womit neben freier Wohnung und dem Schulgelde von 1 fl. 30 kr. vierteljährig für jeden Schüler, ein Einkommen von 500 fl. in Geld verbunden ist, wird wieder besetzt werden, und haben sich die Bewerber binnen drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

3) Da die bisher durch einen Amts-Verweser besorgte Stelle eines Verwalters und Cassiers der Saline Sulz, mit welcher ein Normal-Gehalt von 800 fl. nebst 50 fl. Kanzleikosten verbunden wird, definitiv besetzt werden soll; so werden die Bewerber um dieselbe aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Bergrath vorschriftmäßig zu melden.

4) Durch die Pensionirung des Sekretärs Bob ist bei der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises die Stelle eines Expeditors erledigt worden, mit welcher eine Besoldung von 800 fl. verbunden ist. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Für die Geschäfte eines Justitiars bei der K. Ober-Zoll-Administration wird statt des bisher angestellten Hülfs-Arbeiters ein Assessor mit einer jährlichen Besoldung von 800 fl. aufgestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei der K. Ober-Zoll-Administration zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß vorzugsweise auf solche Bewerber Rücksicht genommen werden wird, welche mit der erforderlichen rechtswissenschaftlichen Bildung auch Kenntnisse im Verwaltungsfache verbinden.

6) Durch die Versetzung des Umgelds-Commissärs in Biberach, Ober-Acciſers v. Hailer auf das Stadt-Acciseamt in Heilbronn ist das Umgelds-Commissariat Biberach mit einem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Steuer-Collegium zu melden.

7) Zu Besorgung der Umgelds-Geschäfte in Stuttgart werden zwei Stadt-Umgelder mit einem Gehalt von je 400—500 fl. ernannt werden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Steuer-Collegium zu melden.

Am 31. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

„daß keine, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden dürfe;"

so verordnen und verfügen Wir zur Vollziehung dieses Beschlusses, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

§. 1.

Zur Ausgabe und Verbreitung von Zeitschriften politischen Inhalts, welche in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat in deutscher Sprache erscheinen, wird vorgängige polizeiliche Genehmhaltung erfordert, welche,

a) wenn die Zeitschrift durch die Post unter Vermittlung des Hauptpostamts Stuttgart oder durch eine Stuttgarter Buchhandlung bezogen wird, bei Unserer Censur-Commission,

b) außerdem aber bei der dem ausgebenden Postamt oder Buchhändler oder dem sonstigen Verbreiter vorgesetzten Bezirks-Polizeistelle,

unter Vorlegung sämtlicher auszugebender Blätter oder Hefte einzuholen ist.

Die erfolgte Genehmhaltung wird auf allen auszugebenden Exemplaren durch Aufdrückung des amtlichen Stempels angezeigt.

§. 2.

Die Ausgabe oder Verbreitung eines nicht mit dem nach §. 1 erforderlichen Erlaubniß-Stempel versehenen Zeitschriftheftes oder Blatts wird mit einer Strafe von fünf Reichsthalern gerügt. Die ausgegebenen Exemplare werden zum nachträglichen Erkenntnisse über ihre Genehmhaltung mit Beschlag belegt.

§. 3.

Von jeder nicht mehr als zwanzig Bogen im Druck betragenden, nicht periodischen Schrift, welche außerhalb des deutschen Bundes-Gebiets in deutscher Sprache erschienen ist, und politische Verhältnisse des Bundes oder eines Bundes-Staats zum Gegenstand hat, ist nach Analogie des §. 23 des Gesetzes vom 30. Januar 1817 vor dem inländischen Debit ein Exemplar der Bezirks-Polizeistelle zur Durchsicht vorzulegen, welche über die geschehene Vorlegung Bescheinigung ertheilt.

Digitized by Google

Die Debitirung solcher Schriften vor geschehener Vorlegung wird nach Maßgabe des §. 2 bestraft.

Der Polizeistelle liegt ob, im Fall eines strafbaren Inhalts der vorgelegten Schrift schleunig die vorläufige Hemmung ihres Umlaufes nach Maßgabe des §. 27 des Gesetzes vom 30. Januar 1817 zu verfügen.

§. 4.

Die voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—3) finden keine Anwendung auf Schriften, welche in einem, zwar nicht zum deutschen Bunde gehörigen, aber mit einem Bundesstaat unter derselben Regierung und denselben gesetzlichen Anordnungen hinsichtlich der Presse vereinigten Gebiet herauskommen.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind jedes in seinem Theile mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Oktober 1832.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 5. d. M. dem Freiherrn Benjamin v. Tessin zu Hochdorf auf sein Ansuchen den Titel eines Rittmeisters zweiter Classe verliehen, und

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die evangelische Stadtpfarrei Owen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Gehring zu Horkheim, im Dekanats-Bezirk Heilbronn, wie auch

die Präzeptors-Stelle in Großbottwar dem Lehramts-Candidaten Spring von Stuttgart gnädigst übertragen.

Digitized by Google

II Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verzicht des quiescirenden Regierungs-Sekretärs Bach auf die Ermächtigung zu Ausübung der Rechts-Praxis.

Da der quiescirende Regierungs-Sekretär Bach von Neresheim auf die ihm durch höchstes Dekret vom 8. November 1823 (Reg.Bl. S. 843) ertheilte Ermächtigung zu Ausübung der Rechts-Praxis Verzicht geleistet hat; so wird solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. November 1832. Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten Auflage der Schrift: Lehrbuch der Geburtskunde von D. Busch.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. v. M. dem Buchhändler Christian Garthe in Marburg das nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden zweiten Auflage des „Lehrbuchs der Geburtskunde von D. Busch" auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. November 1832. Schlayer.

2. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Bei Vertheilung der akademischen Preise, welche gestern hier Statt fand, erhielten die nachgenannten Studirenden Preise, oder wurden öffentlich belobt:

Digitized by Google

Bei derselben Fakultät wurde

der erste Prediger-Preis:

dem theol. stud. im K. Wilhelmsstifte, Joseph Hefele von Ellwangen,

der zweite Prediger-Preis:

dem Ignaz Longner von Friedrichshafen, im Seminar zu Rottenburg, zu Theil. Von diesen beiden Candidaten:

Hefele und Longner

erhielt überdieß jeder einen ersten catechetischen Preis. (Der zweite wurde nicht ertheilt.)

Bei der Juristen-Fakultät wurde dem Jur. stud. Joseph Dellefant von Böhmenkirch für die von ihm übergebene Abhandlung eine Belohnung von einem Theile des Werths der Medaille zuerkannt.

Bei der medicinischen Fakultät erhielt:

Franz Xaver Wörz von Kißlegg, Med. et Chir. Stud.

den Preis.

Oeffentlichen Lobens sehr würdig erachtet wurde überdieß eine Abhandlung von

Johann Gottlob Kurr von Sulzbach an der Murr, Dr. Med. et Chir.

Von drei Bewerbern um den chirurgischen Preis erhielt:

Christian Friedrich Hedinger von Stuttgart, Med. stud.

den Preis;

Ludwig Haid von Kocherstetten, Assistent am chirurgischen Clinikum, und

Johann Friedrich Schallenmüller von Gschwend, Chir. stud.

wurden belobt.

Bei der staatswirthschaftlichen Fakultät erhielten Preise:

Carl Heinrich Ludwig Hoffmann von Stuttgart, Cam. stud.

für die Behandlung der für das Jahr 1831 aufgegebenen, für das Jahr 1832 wiederholten Aufgabe, und

Carl Wolfgang Christoph Schütz von Kirchentellinsfurth, Regim. stud.

für seine Abhandlung über das für 1832 aufgestellte Thema.

Aus der Fürstbischoff von Speyer'schen Stiftung empfieng

Sebastian Martin von Altheim, theol. stud. im K. Wilhelmsstifte,

Digitized by Google

Für die Führung der Register erhalten die Acciser aus der Umgelds-Casse 6 kr. Schreibgebühr vom Blatt, und für den Geld-Einzug eine Einzugs-Gebühr von 6 kr. vom Gulden.

Die Cameralämter und Umgelds-Commissäre werden angewiesen, für die Vollziehung dieser Vorschrift besorgt zu seyn, und insbesondere die Acciser und Visitatoren zur Wachsamkeit und Aufmerksamkeit nachdrücklich aufzufordern, daß dasjenige Bier, welches aus dem Ausland eingeführt wird, nicht durch Verheimlichung der gesetzlichen Abgabe entzogen werden kann.

Stuttgart den 3. November 1832. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Mariazell, Oberamts und Dekanats Oberndorf, begreift im Pfarrdorf samt mehreren Filialhöfen, sodann im Filialweiler Hardt mit einer besondern Schule zusammen 1143 Pfarrgenossen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren beläuft sich auf 680 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

2) Durch den Tod des Zollbeamten Mann ist die Stelle eines Zollbeamten zweiter Classe in Knittlingen mit 650 fl. Gehalt und einer Hauszins-Entschädigung von 60 fl. für einen verheiratheten und von 40 fl. für einen unverheiratheten Diener erledigt, welche provisorisch wieder besetzt werden wird. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei der K. Ober-Zoll-Administration zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 27. November 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung eines Patents für eine neue Methode, die Wolle ohne Fett zum Spinnen zuzubereiten. — Milde Stiftung der Wittwe des vormaligen Stadtammanns Feyerabend zu Jsny. — Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte. — Verfügung, in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen. — Verfügung, die Controle der Transit- und Hallgüter an den Zwischenhallen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den Direktor des K. Gerichtshofs in Tübingen, v. Weber, zum Präsidenten des Staats-Gerichtshofs zu ernennen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. die hiedurch erledigte Stelle eines Königlichen Mitglieds des Staats-Gerichtshofes dem Ober-Tribunalrathe D. v. Reinhardt in Stuttgart zu übertragen geruht; auch

durch höchste Entschließung vom 12. d. M. das erledigte Forstamt Freudenstadt, dem Oberförster v. Blattmacher in Rottweil, und

Digitized by Google

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die evangelische Pfarrei Deckenpfronn, Dekanats Calw, dem Pfarrer Denk zu Grötzingen im Dekanats-Bezirk Nürtingen,

die evangelische Pfarrei Gutenberg, Dekanats Kirchheim, dem Seminaristen Hauser, Pfarrgehülfen zu Erdmannhausen im Dekanat Marbach,

die evangelische Helfersstelle zu Güglingen, Dekanats Brackenheim, dem Vikar Völter zu Nellingen im Dekanats-Bezirk Eßlingen, und

die evangelische Pfarrei Hansen an der Würm, Dekanats Leonberg, dem Stadtpfarrei-Verweser zu Neuenbürg, Seminaristen Dörner, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 15. d. M. den Gerichts-Aktuar Eble in Rottenburg, seiner Bitte gemäß, auf die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Ehingen zu versetzen, und

dem Referendär erster Classe, Wilhelm v. Pleffen von Reutlingen, die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Biberach,

das erledigte Amts-Notariat Weikersheim, Oberamts Mergentheim, dem Amts-Notar Maier in Willmandingen, Oberamts Reutlingen,

das erledigte Amts-Notariat Lauffen, Oberamts Besigheim, dem vormaligen Notariats-Verweser Nick von Leonberg, so wie

das erledigte Amts-Notariat in Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, dem vormaligen Pfand-Commissär Löw in Stuttgart zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. d. M. den Kanzlisten Schmid bei dem evangelischen Consistorium, Alters und Kränklichkeits halber in den Ruhestand gnädigst versetzt, wie auch

der Uebertragung des vereinigten Postdienstes zu Plochingen an den Bürger Christian Weiß daselbst die landesherrliche Bestätigung ertheilt, und

vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. von den bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises zu besetzenden zwei etatsmäßigen Raths-Stellen die erste dem seitherigen Assessor dieser Kreis-Regierung, Leypoldt, und die zweite dem Assessor bei dem katholischen Kirchenrath, Freiherrn v. Linden, gnädigst übertragen; auch

dem Ministerial-Sekretär Weisser vom Ministerium des Innern den Titel und Rang eines Kanzleiraths zu verleihen gnädigst geruht.

Am 13. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Pfedelbach, Oberamts Oeh-

Digitized by Google

2. Der Regierung des Donau-Kreises.

Milde Stiftung der Wittwe des vormaligen Stadtammanns Feyerabend zu Ißny.

Die Wittwe des verstorbenen vormaligen Stadtammanns Feyerabend zu Ißny, Oberamts Wangen, hat zu Gunsten der Schuljugend, der Hospitaliten und der dürftigsten Hausarmen zu Ißny eine Stiftung von 3000 fl. gemacht; welche wohlthätige Handlung hiemit zum ehrenden Anerkenntnisse öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm den 16. November 1832. Holzschuher.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte.

Nach erstandenen Prüfungen ist der Doktor der Medicin und Chirurgie, Gottlob Friedrich Beck aus Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, der Doktor der Medicin und Chirurgie, Franz Carl Heinrich Breyer aus Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, zur Ausübung der Medicin, der Doktor der Medicin und Chirurgie, Franz Fleischer aus Lausigk in Sachsen zur Ausübung der Medicin und Chirurgie, der Doktor der Medicin, Johann Adam Schaz aus Neuhausen, Oberamts Tuttlingen, zur Ausübung der Medicin, und der Doktor der Medicin, Hermann Vogel aus Saulgau zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 5. November 1832. Walther.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen.

Durch das Gesetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155) die Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung betreffend, ist unter Anderem bestimmt worden, daß die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen und Ka-

Digitized by Google

die Aufnahme in die Brandschadens-Versicherung mit einem angemessenen Anschlage von Seite der betreffenden Kirchenpflege besorgt worden sey, welcher auch, so lange sie die Mittel dazu besitzt, die Entrichtung der Brandschadens-Beiträge obliegt.

5) Da auch bei Kirchen, wovon der Staat weder die principale, noch eine subsidiarische Baulast hat, der Fall vorkommen kann, daß wegen des Unvermögens der Kirchenpflegen und Gemeinden Baukosten-Beiträge des Staates nachgesucht werden; so haben die Finanz-Behörden durch Rücksprache mit den Oberämtern sich gleichfalls zu versichern, daß dergleichen Kirchen wirklich in die Brandschadens-Versicherung aufgenommen seyen.

Stuttgart den 13. November 1832. Herdegen.

b) Verfügung, die Controle der Transit- und Hallgüter an den Zwischenhallen betreffend.

Da die im §. 51 der Vereins-Zoll-Ordnung vorbehaltene Controle der Durchgangs- oder Hallgüter bei den Hallämtern, welche sie auf ihrem Wege berühren, nur auf solche Frachten anwendbar ist, welche im Ganzen mit Schnur und Sigel belegt sind, und da auch der Anwendung dieser Controle auf die im Ganzen versicherten Frachten zuweilen örtliche Schwierigkeiten entgegenstehen; so sind die K. Regierungen von Würtemberg und Bayern zum Behufe der Erleichterung des Verkehres übereingekommen, jene Bestimmung der Vereins-Zoll-Ordnung in der Art in Anwendung bringen zu lassen,

1) daß solche Waarenfuhren, deren Ladung an Durchgangs- oder Hallgütern colliweise einzeln mit Schnur und Sigel belegt ist, nur zur Stellung vor demjenigen Hall- oder Grenz-Zollamte verbunden seyen, wo das Gut nach seiner Bestimmung entweder eingelagert oder ausgeführt werden muß, und

2) daß die oberste Zoll-Behörde aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse auch die im Ganzen mit Schnur und Sigel belegten Ladungen von der Stellung bei einzelnen Zwischenhallen entbinden könne.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. wird dieses mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß Waarenfuhren mit Durchgangs-Gütern, welche colliweise einzeln mit Schnur und Sigel belegt sind, beim Austritts-

sich, nach Abzug der Ausgaben für die Vikarien, auf 1200 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese vereinigte Stelle bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Boos, Oberamts und Dekanats Saulgau, begreift im Pfarrort, einem Filialdorf und zwei Höfen 305 Pfarrgenossen. Ihr fixes Einkommen belauft sich von eigenen Gütern, Zehnten und Besoldungen auf 675 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

7) Die Bewerber um das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Forstamt Rottweil haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis vorschriftmäßig zu melden.

8) Vermöge bestätigten revisionsgerichtlichen Erkenntnisses ist der Zögling erster Classe der Officiers-Bildungs-Anstalt, Unterlieutenant Eduard Schott unter dem 13. d. M. cassirt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 4. December 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend. — Dienst-Nachrichten. Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1833 betreffend. — Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der bisherigen Taxe der Arzneimittel. — Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des §. 127 der Verfassungs-Urkunde haben Wir beschlossen, die ordentliche Versammlung der getreuen Stände Unseres Königreichs auf

Dienstag den fünfzehnten Jänner 1833

in Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart einzuberufen.

Digitized by Google

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am 13. Jänner 1833 sich dahier einfinden, und am folgenden Tage bei dem ständischen Ausschusse sich legitimiren.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Rescripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. November 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 26. v. M. haben Seine Königliche Majestät den bei der Finanz-Kammer in Reutlingen bisher angestellten Kanzlei-Assistenten Hetsch zum Registrator bei derselben gnädigst ernannt.

Unter dem 23. v. M. erhielt der auf die katholische Stadtpfarrei Wurzach, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannte Pfarrer Straub zu Roth, desselben Oberamts und Dekanats, die Königliche Bestätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Steiger zu Kißlegg seinen Wohnsitz in die Oberamts-Stadt Waugen verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. November 1832. Schwab.

b) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1833 betreffend.

Es werden hierdurch die mit dem Einzug der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter aufgefordert, diese Gebühren im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1833, oder, wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrag von vier Gulden noch im Laufe des Monats December an die Justiz-Ministerial-Casse einzusenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte, wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1833 der Justiz-Ministerial-Casse von der für die Oberamts-Bezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare der K. Amtsstellen) unter genauer Angabe der ohne die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse, und der mit derselben verlangten Exemplare, Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu berichtigen, und es steht ihnen, so wie allen übrigen Privat-Abonnenten frei, für den ganzen Jahrgang 1833, oder nur für das erste Semester desselben zu pränumeriren.

Stuttgart den 26. November 1832. Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der bisherigen Taxe der Arzneimittel.

In Gemäßheit des §. 15 der Inſtruktion für das Medicinal-Departement vom 25. Juni 1807 ſind die zuletzt beſtandenen Taxen der Arzneimittel einer Reviſion unterworfen worden, in deren Folge Nachſtehendes verfügt wird:

1) Für die in der Beilage aufgeführten Artikel gelten bis auf Weiteres die beigefügten Preisbeſtimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel bleibt es bei der revidirten Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.Bl. S. 305) und, ſoweit dieſe nicht Ziel und Maß geben ſollte, bei der ältern Taxe vom Jahr 1755.
3) Die Verfügung vom 29. Oktober 1831 (Reg.Bl. S. 547) iſt außer Wirkſamkeit geſetzt.

Die Apotheker des Königreichs haben vom 1. December an ſich hiernach zu achten; die betreffenden Behörden aber haben über der Befolgung mit Ernſt zu wachen.

Auf beſondern Königlichen Befehl.

Stuttgart den 29. November 1832. Schlayer.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aqua Chamomillæ anisata	—	30.	—	3.						
— — simplex	—	10.	—	1.						
— Melissæ	—	12.	℥jj	3.						
— Menthæ crispæ	—	12.	℥jj	3.						
— — piperitæ	—	12.	℥jj	3.						
— Sambuci	—	10.	℥j	1.						
Camphora integra	—		—	14.	—	5.				
— pulverata	—		—	18.	—	5.				

Digitized by Google

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cantharides pulveratæ	—		—	28.	—	4.				
Cera arborea	—	54.	—	6.	—					
Elæosaccharum Chamomillæ	—		—	48.	—	8.				
— Menthæ piper. cum oleo anglico parat.	—		—	12.	—	2.				
— Menthæ piper. cum oleo germanico parat.	—		—	18.	—	3.				
Extractum Chamomillæ	—		—	24.	—	4.				
— Cort. Nucum juglandium .	—		—	16.	—	3.				
Farina Fabarum	—	18.	—	2.						
Flores Chamomillæ romanæ integri .	—	48.	—	5.						
— — — concisi .	1.	12.	—	7.						
— — — pulv. subt.	—		—	9.	—	2.				
— — vulgares integri .	—	36.	—	4.						
— — — concisi .	—	48.	—	5.						
— — — pulv. subt.	—		—	8.						
— Sambuci integri	—	36.	—	4.						
— — concisi et pulv. gross. .	—	48.	—	5.						
— — pulvis subtilis . . .	—		—	8.						
Herba Diosmatis crenatæ integra . .	—		—	8.						
— — — concisa . .	—		—	10.						
— Genistæ cum floribus integra .	—	27.	—	3.						
— — — — conc. et pulv. gross. . .	—	36.	—	4.						
— — — — pulv. subt.	—		—	8.						
— Gratiolæ integra	—	36.	—	4.						
— — concisa	—	48.	—	5.						
— — pulv. subtilis . . .	—		—	8.						
— Hyoscyami integra	—	36.	—	4.						
— — conc. et pulv. gross.	—	48.	—	5.						
— — pulv. subt.	—		—	8.						
— Melissæ integra	1.	—	—	6.						
— — concisa	1.	20.	—	8.						
— Menthæ crispæ integra . . .	1.	—	—	6.						
— — — concisa . . .	1.	20.	—	8.						

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Herba Menthæ piperitæ integra . . .	1. —	— 6.			
— — — concisa . . .	1. 20.	— 8.			
— — — pulv. subt. .	—	— 10.	— 2.		
— Salviæ integra	— 36.	— 4.			
— — concisa	— 54.	— 6.			
— — pulv. subt.	—	— 8.			
Lignum Sassafras concisum	— 40.	— 4.			
Mercurius sublimat. corrosivus pulv. .	—	— 16.	— 3.	—	gr. v 1.
Moschus tonquinensis pulveratus . .	—	—	—	5. —	gr. j 16.
Oleum coctum Chamomillæ	—	— 8.			
— — Hyoscyami	—	— 8.			
— — Menthæ crispæ . . .	—	— 8.			
— destillatum Cajeputi emtitium .	—	1. 36.	— 16.	— 6.	
— — — rectificatum	—	2. 12.	— 20.	— 8.	
— — Chamomillæ citratum, sec. dispens. borus. .	—	—	2. 40.	—	gtt. j 3.
— — Menthæ piper angl.	—	—	— 28.	—	gtt. jjj 2.
— — — — germ.	—	—	— 42.	— 16.	gtt. j 1.
Radix Imperatoriæ conc. et pulv. gross.	— 30.	— 3.			
— Ipecacuanhæ pulv. gross. . . .	—	— 34.	— 5.	— 2.	
— — pulv. subt. . . .	—	— 52.	— 7.	— 3.	
— Polypodii concisa	— 40.	— 4.			
— Serpentariæ virg. pulv. gross. .	—	— 14.	— 2.		
— — — pulv. subt. . .	—	— 18.	— 3.		
Semen Cydoniorum	—	— 24.	— 4.		
— Cynæ levant. in granis	—	— 12.	— 2.		
— — — — cont. . . .	—	— 14.	— 2.		
— — — — pulv. subt. . .	—	— 18.	— 3.		
Tinctura Cantharidum	—	— 8.	— 2.		
— Pimpinellæ	—	— 8.	— 2.		
Tragea aromatica	—	— 10.	— 2.		
Unguentum Cantharidum	—	— 12.	— 2.		

Digitized by Google

Die Abhandlungen müssen spätestens am 1. Mai 1834 mit einem den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel an das evangelische Consistorium eingeschickt werden; die nach dem Termin einlaufenden sind von der Preis-Bewerbung ausgeschlossen.

Stuttgart den 22. November 1832. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das wieder zu besetzende Präzeptorat in Rosenfeld, Oberamts Sulz, dessen Einkommen, mit Innbegriff des Schulgeldes, auf 486 fl. nach Sportelpreisen, neben freier Wohnung, berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath, unter genauer Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, zu melden.

2) Bei der Finanz-Kammer in Ulm ist die Stelle eines Copisten mit einem Gehalt von 400 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Direktorium der Finanz-Kammer vorschriftmäßig zu melden.

3) Bei der K. Ober-Rechnungs-Kammer ist die Stelle eines normalmäßigen Kanzlei-Assistenten, womit ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Ober-Rechnungs-Kammer vorschriftmäßig zu melden.

Am 1. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Königlichen Mitglieds des Staats-Gerichtshofs dem Ober-Tribunalrathe Weisser in Stuttgart, und

die bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Stelle eines Registrators dem Oberamts-Richter Weinland in Freudenstadt seinem Wunsche gemäß und unter Belassung des ihm früher verliehenen Titels eines Justizraths zu übertragen geruht; auch

durch höchste Entschließung vom 3. d. M. das erledigte Cameralamt Waiblingen dem Cameral-Verwalter Lutz in Münsingen gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die durch die Beförderung des jetzigen Geheimenraths v. Herdegen zum Chef des Finanz-Departements erledigte Stelle eines ordentlichen Mitglieds des Geheimenraths dem zum wirklichen Staatsrath ernannten bisherigen ersten Geheimen Cabinets-Sekretär v. Gärttner, unter fernerer gnädigster Belassung der Direktion der Hof-Domänen-Kammer, zu übertragen,

den Geheimen Cabinets-Sekretär, Geheimen Legationsrath v. Pfeifer seinem Ansuchen gemäß, unter Bezeugung Höchst Ihrer vollkommenen Zufriedenheit mit seiner vieljährigen Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen, und demselben das Commenthur-Kreuz Höchst Ihres Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen, und

den Finanzrath Hefele, unter Vorbehalt seines Dienstalters beim Finanz-Departement, so wie

den Legationsrath v. Meerheimb zu Geheimen Cabinets-Sekretären zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November und December 1832.

Auf die Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 217) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung zwölf Bewerber gemeldet, von welchen in Folge dieser am

B) Des Departements des Innern.

Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und der Schulamts-Lehrlinge.

Zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren auf Schuldienste haben die Provisoren der Generalate Ludwigsburg, Heilbronn und Reutlingen den 3. Januar, die Provisoren der übrigen Generalate aber den 5. Januar 1833 zu erscheinen. An dem letzten Tage sind auch die Schulamts-Lehrlinge, die ihre Lernzeit vollendet haben, zur Prüfung auf Provisorate berufen. Sämtliche Bewerber um diese Prüfungen, welche nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, haben sich an den genannten Tagen Morgens vor acht Uhr in der Kanzlei des K. Consistoriums unfehlbar einzufinden. Die Dekane werden hievon ihre Untergebenen in Kenntniß setzen.

Stuttgart den 4. December 1832. Mohl.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{31}/_{32}$.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 wird das Ergebniß der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom Jahre 18$^{31}/_{32}$ durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. November 1832. Herdegen.

Auszug
aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1831 bis 30. Juni 1832.

I. Jährliche Einnahmen und Ausgaben.

A. Einnahmen.

1) Reste.

a) Cassenbestand vom 30. Juni 1831. 0

b) Aktiv-Ausstände,

1) aus der Zeit von $18\frac{17}{21}$ . . . . . 205 fl. 11 kr.

2) aus der Zeit nach 1821:

Eintrittsgelder . . . . 822 fl. 30 kr.

jährliche Beiträge . . . 408 fl. 51 kr.

1,231 fl. 21 kr.

3,436 fl. 32 kr.

2) Laufendes.

a) Gesetzliche Einnahmen:

Eintrittsgelder . . . 9,986 fl. 17 kr.

jährliche Beiträge . . 33,577 fl. 12 kr.

Abzüge von Pensionen,

wegen Altersungleichheit . . . . . 1,660 fl. 1 kr.

wegen Pensionsverzehrung im Auslande . . . 76 fl. 1 kr.

45,299 fl. 31 kr.

b) Zinse aus den als Fonds angelegten Capitalien 14,520 fl.

c) aus Stiftungen . . . . . 54 fl. 30 kr.

d) Gesetzliche Zuschüsse von der Staats-Casse 50,728 fl. 42 kr.

110,602 fl. 43 kr.

Summe der Einnahmen:
112,039 fl. 15 kr.

B. Ausgaben.

1) Reste.

a) Bezahlte Pensions-Rückstände . . . . 2,032 fl. 13 kr.

b) Zuviel Angesetztes zurückbezahlt:

1) aus der Zeit von $18\frac{17}{21}$ 0

2) nach 1821 . . . . . 72 fl. 48 kr.

2,105 fl. 1 kr.

Digitized by Google

2) Laufendes.

a) Sterbe-Nachgehalte . . . . . 5,742 fl. 26 kr.
b) Wittwen- und Waisen-Pensionen . . . 66,156 fl. 5 kr.
c) Zuviel Angesetztes zurückbezahlt . . . 54 fl.
d) Capital-Anlegung; bestimmt ist hiezu:

die Einnahme:

1) von Resten:

oben b) 1) ganz . . . . 205 fl. 11 kr.
b) 2) zur Hälfte . . 615 fl. 40½ kr.

2) vom Laufenden.

a) zur Hälfte . . . . 22,649 fl. 45½ kr.
b) ganz . . . . . 14,520 fl.
c) desgleichen . . . . 54 fl. 30 kr.

38,045 fl. 7 kr.

Davon Ausgaben:

oben 1) Reste, zuviel Angesetztes:

a) ganz . . 0
b) zur Hälfte 36 fl. 24 kr.
2) Laufendes:
c) zur Hälfte 27 fl.

63 fl. 24 kr.

bleiben anzulegen . . 37,981 fl. 43 kr.

Diese wurden bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse im Laufe des Rechnungsjahres angelegt mit . . . . . 37,981 fl. 43 kr.

109,934 fl. 14 kr.

Summe der Ausgabe:
112,939 fl. 15 kr.
Demnach Cassenbestand: 0

Digitized by Google

II. Darstellung des Fonds.

a) Capitalien.

Dieselben haben im vorigen Jahre bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse betragen . . . . . 379,219 fl. 49 kr.

Dazu Capital-Anlegung von den laufenden Einnahmen $18\frac{3}{32}$ 37,981 fl. 45 kr.

Summe des Capitalfonds . 417,201 fl. 32 kr.

b) Aktiv-Ausstände.

An Eintrittsgeldern und Beiträgen . . . 3,824 fl. 2 kr.

davon unberichtigte Ersatzposten (Rückzahlungen) 230 fl.

3,594 fl. 2 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Fonds sein Antheil zuzuscheiden ist.

III. Personal-Bestand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

1) normalmäßig angestellte Diener . . . . . 1192.
2) nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten (Dienst-Pragmatik §. 5) . . . . . 179.
3) Quiescenten und Pensionäre . . . . . 307.

— 1678.

b) Im Pensions-Genusse standen am Schlusse des Jahrs $18\frac{1}{32}$:

Wittwen . . . . . 356.
Waisen . . . . . 430.

---

b) Belobung der Waldschützen Joos und Baß im Revier Zang.

Den beiden Waldschützen Joos und Baß im Zanger Revier, des Heidenheimer Forsts, ist wegen der bei den Culturen in Staatswaldungen von ihnen bewiesenen Thätigkeit und Sorgfalt eine Belobung und angemessene Belohnung ertheilt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 4. December 1832. Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamts-Richtersstelle in Freudenstadt werden andurch aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen vorschriftmäßig einzureichen.

2) Durch die Pensionirung des Oberamtmanns Bollinger ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Horb in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die erledigte evangelische Pfarrei Oetisheim, Dekanats Knittlingen, zählt im Mutterort 1164 und in den Filialen Schönenberg, wo der Pfarrer jährlich zwölf Predigten zu halten hat, Corres und Erlenbach 330 Pfarrgenossen, und das Dienst-Einkommen ist nach Abzug einer jährlichen Abgabe von 30 fl. für den geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 936 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Mit dem erledigten Diakonat Rosenfeld, Dekanats Sulz, ist die drei Viertelstunden entfernte Pfarrei Isingen verbunden, wo der Helfer an allen Sonn- Fest- Feier- und Bußtagen zu predigen, und an ersteren auch eine Catechisation zu halten hat. Rosenfeld zählt 1232 und der Pfarrort Isingen 484 Kirchengenossen, und das Einkommen des Diakonats ist auf 600 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Darmsheim, Dekanats Böblingen, welche 916 Pfarrgenossen zählt, und deren Einkommen in Sportelpreisen auf 697 fl. berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 15. December 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1831. — Termin für die Prüfung israelitischer Lehrer und Vorsänger.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des evangelischen Consistorium.

Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1831.

Nachdem die Rechnung der geistlichen Wittwen-Casse von Martini $18\frac{30}{31}$ revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt von 1831, S. 614. folgende Uebersicht über den Stand derselben an Martini 1831 bekannt gemacht.

Digitized by Google

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini $18\frac{30}{31}$.

Das Vermögen bestand:

	an Martini 1830:				an Martini 1831:			
Capitalien	224,859 fl.	28	kr.		224,610 fl.	$12\frac{1}{2}$	kr.
Ausstände	5,146 fl.	$10\frac{1}{2}$	kr.		5,073 fl.	32	kr.
Zahlungs-Vorschüsse:							
allgemeine . . .	631 fl.	42	kr.		649 fl.	55	kr.
an die Ulmer Wittwen-Casse 4,057 fl. 33 kr., deren Ersatz ungewiß ist, daher hier einkommt	0			5,156 fl. 35 kr., wovon aus dem angeführten Grund in Berechnung genommen werden kann	0		
Cassen-Bestand . .	1,254 fl.	$34\frac{1}{2}$	kr.		1,013 fl.	24	kr.
	231,891 fl.	55	kr.		231,347 fl.	$3\frac{1}{2}$	kr.
Hievon Passivrückstände	70 fl.	3	kr.		30 fl.	—	
Rest	231,821 fl.	52	kr.		231,317 fl.	$3\frac{1}{2}$	kr.

Das Vermögen hat mithin in diesem Jahre abgenommen um

— 504 fl. $48\frac{1}{2}$ kr.

welche sich liquidiren:

durch das Deficit an den Etats-Einnahmen von	1,025 fl.	59	kr.
abzüglich des Ueberschusses an den Einlagen in den Fonds mit	521 fl.	$10\frac{1}{2}$	kr.
nach deren Abzug erscheinen obige	504 fl.	$48\frac{1}{2}$	kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini $18\frac{30}{31}$.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.				Aufwand.			
Jährliche Beiträge von 1041 Mitgliedern .	8,346 fl.	24	kr.	Wittwen-Pensionen .	23,988 fl.	—	
Von erledigten Stellen	4,480 fl.	58	kr.	Waisen-Portionen . .	1,072 fl.	30	kr.
Vom Gnaden-Quartal	0			Gratialien	1,270 fl.	—	
Sporteln	2,437 fl.	49	kr.	Stiftungen	420 fl.	—	
Freiwillige Beiträge .	27 fl.	$3\frac{1}{2}$	kr.	Vicariats-Kosten . .	54 fl.	—	
Strafen	39 fl.	—		Besoldungen und Belohnungen . . .	454 fl.	16	kr.

Digitized by Google

Heimbezahlt erhaltene Aktiv-Capitalien .	29,033 fl. 30½ kr.	Capitalien ausgeliehen	28,784 fl. 15 kr.
Neue Passivrückstände	30 fl. —	Alte Passivrückstände . .	70 fl. 3 kr.
	36,095 fl. 57½ kr.		34,577 fl. 45 kr.

Mithin sind an früheren Fondsbeständen in der Casse 0
sondern zu wenig —:· 1,518 fl. 12 kr.

Zusammenstellung der

Einnahmen		und Ausgaben.	
Einkünfte	28,109 fl. 31 kr.	Aufwand	29,135 fl. 30 kr.
Für den Grundstock .	1,409 fl. 30 kr.	Abgang am Grundstock	888 fl. 19½ kr.
Fondsbestände . . .	36,095 fl. 57½ kr.	An Fondsbeständen .	34,577 fl. 45 kr.
	65,614 fl. 58½ kr.		64,601 fl. 34½ kr.

Remanet des Rechners:

—:· 1,013 fl. 24 kr.

Wird diese Summe von dem Deficit an den Fonds-Beständen abgezogen, so liquidirt sich die Vermögens-Abnahme.

III. Neuester Personal-Bestand der Anstalt.

a) Beitragende Mitglieder	1041.
b) Im Genuß stehende Wittwen	363.
c) Im Genuß stehende Waisen	38.

Stuttgart den 12. November 1832. Mohl.

2. Der Commission zur Prüfung israelitischer Schullehrer und Vorsänger.

Termin für die Prüfung israelitischer Lehrer und Vorsänger.

Zur gesetzlichen Prüfung israelitischer Lehrer und Vorsänger ist der dritte und vierte Januar künftigen Jahrs festgesetzt, und es haben diejenigen, welche entweder zu derselben sich gemeldet haben, oder bereits früher auf die nächste Prüfung vorbeschieden worden sind, am Morgen des 3. Januars vor acht Uhr im Kanzlei-Gebäude des evangelischen Consistoriums unfehlbar sich einzufinden. Die gemeinschaftlichen Oberämter werden ihre Untergebenen hievon in Kenntniß setzen.

Stuttgart den 7. December 1832. d'Autel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

neuen Primär-Cataſter nunmehr eine ſichere Grundlage gewähren; ſo werden in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 24. Auguſt d. J., unter Zugrundlegung der in dem fünften Kapitel der Commun-Ordnung und deſſen ſiebenten und neunten Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen, für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

Erſtes Kapitel.

Von Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Von den Gemeinden, für welche Güterbücher anzulegen ſind.

§. 1.

In allen Gemeinden, in welchen keine oder unbrauchbar gewordene Güterbücher vorhanden ſind, und in welchen die Landes-Vermeſſung durch Herſtellung eines Primär-Cataſters über die Markung vollendet iſt, ſind neue Güterbücher anzulegen.

Gleiches ſoll, wenn auch die Vermeſſung noch nicht ſtatt gefunden, alsdann geſchehen, wenn vorausſichtlich Letztere noch längere Zeit anſteht, und wenn bei der Fortdauer des bisherigen unvollkommenen Zuſtandes beſondere Nachtheile, z. B. Verwirrung im Unterpfandsweſen, zu beſorgen wären.

In denjenigen Gemeinden dagegen, in welchen die vorhandenen Güterbücher zur Zeit noch ihren weſentlichen Zwecken nach brauchbar ſind, iſt nach Vollendung des Primär-Cataſters vorerſt nur eine Ergänzung jener Bücher durch den Eintrag der Ergebniſſe der Vermeſſung erforderlich.

§. 2.

Ueber die fernere Brauchbarkeit und Beibehaltung der vorhandenen Güterbücher, oder über die Nothwendigkeit der gleichbaldigen Herſtellung neuer, ſo wie der Vervollſtändigung oder theilweiſen Erneuerung der vorhandenen Bücher, haben die Gemeinderäthe ſogleich nach Erſcheinung gegenwärtiger Verfügung ſich zu berathen; wonächſt ihre dießfälligen Beſchlüſſe den ihnen vorgeſetzten Bezirks-Gerichten und Oberämtern (Aemtern) vorzulegen ſind.

Dieſe haben ſodann diejenigen Güterbücher, auf deren Erneuerung oder Vervollſtändigung angetragen wird, annoch ſelbſt genau zu prüfen und hierauf dem Kreis-Gerichtshofe und der Kreis-Regierung unverweilt darüber Bericht zu erſtatten:

Digitized by Google

Sollte keiner dieser Beamten zu Uebernahme des Geschäfts geneigt, oder derjenige, der es übernehmen wollte, nach dem Erachten seiner vorgesetzten Behörde dasselbe ohne Nachtheil für seine ordentlichen Geschäfte zu vollbringen nicht im Stande seyn; so haben die Gemeinderäthe hiefür einen eigenen Geschäftsmann aus der Zahl der erprobten Schreiberei-Verständigen zu wählen, wobei vorzugsweise diejenigen vormaligen Pfand-Commissäre, welche durch Tüchtigkeit und Fleiß sich ausgezeichnet haben, zu berücksichtigen sind.

§. 6.

Die Wahl des für die Güterbuchs-Fertigung auserſehenen Geschäftsmannes unterliegt jedenfalls der Genehmigung des Bezirks-Gerichts und des Oberamts (Amts), von welchen darüber dem vorgesetzten Gerichtshofe und der Kreis-Regierung Anzeige zu erstatten ist. Bei etwaiger Verschiedenheit der Ansichten ist das oben (§§. 3, 4) vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

In der den K. Ministerien der Justiz und des Innern vorzulegenden Uebersicht über sämtliche Gemeinden des Kreises, in welchen neue Güterbücher herzustellen oder die vorhandenen zu vervollständigen sind (§. 4), müssen zugleich die Namen der hiefür gewählten Geschäftsmänner angegeben werden.

§. 7.

Diese Geschäftsmänner stehen hinsichtlich der ihnen übertragenen Anlegung oder Ergänzung von Güterbüchern, vorbehältlich der Mitaufsicht der Oberämter (Aemter), zunächst unter der Aufsicht und Leitung der Bezirks-Gerichte, von welchen sie bei dem Beginnen ihrer Geschäfte zu deren gewissenhafter Besorgung eidlich zu verpflichten, oder wenn sie bereits im Dienste der Gemeinde stehen, auf ihre frühere Verpflichtung zu verweisen sind.

In Anstandsfällen haben sie von dem Bezirks-Gerichte sich Bescheid zu erbitten, auch je am Schlusse des Monats Bericht über den Fortgang ihrer Geschäfte dahin zu erstatten.

Für die Richtigkeit der Letztern sind sie streng verantwortlich.

Die Bezirks-Gerichte sind verbunden, bei Anständen, die auf die Kosten des Geschäfts Bezug haben, mit dem Oberamt (Amt) Rücksprache zu nehmen; im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten tritt das hievor angedeutete Verfahren (§§. 3, 4) ein.

Digitized by Google

§. 8.

Ueber die Belohnung für die Herstellung der Güterbücher sind in der Regel mit den gewählten Geschäftsmännern Akkorde abzuschließen, bei welchen unter vorläufiger Schätzung des Zeitbedarfs ein Taggeld von zwei Gulden zum Anhaltspunkt zu nehmen ist.

Ein solcher Akkord muß vor seinem endlichen Abschlusse der Kreis-Regierung, welche darüber mit dem betreffenden Gerichtshofe Rücksprache nehmen wird, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vergütung von Reisekosten findet bei Verrichtungen innerhalb der Orts-Markung eben so wenig als für die Hin- und Her-Reisen von und in den Wohnort des Geschäftsmanns Statt.

Dieselbe ist nur bei weitern Reisen zuläßig, wenn etwa in seltenen Fällen das Geschäft selbst Veranlassung dazu geben sollte; wobei den Bezirks-Gerichten und Oberämtern (Aemtern) die genaueste Aufsicht darüber, daß alle unnützen Reisen vermieden werden, zur strengen Pflicht gemacht wird.

Die Reisekosten-Entschädigung wird in Fällen dieser Art auf Einen Gulden für die Reisestunde festgesetzt.

§. 9.

Die Bezirksrichter haben genau darüber zu wachen, daß die Güterbücher mit Fleiß und Gründlichkeit, den hienach folgenden Vorschriften gemäß, bearbeitet werden, und zu diesem Behuf von dem Geschäfte, jedenfalls bald nach dessen Beginnen und späterhin, so oft sie es für nothwendig erachten, Einsicht zu nehmen.

Von dem Ergebnisse dieser Prüfungen und dem Fortgange des Geschäfts hat der Bezirksrichter dem Oberamtmann oder Amtmann des Bezirks Mittheilung zu machen. Letzteren liegt ob, sowohl aus diesem Anlasse ihre etwaigen Bemerkungen und Erinnerungen dem Bezirksrichter zu eröffnen, als auch bei vorkommender Gelegenheit an dem Orte des Geschäfts von dessen Behandlung sich Kenntniß zu verschaffen und den Bezirksrichter von den wahrgenommenen Mängeln zu benachrichtigen.

§. 10.

Je nach drei Monaten haben die Bezirksrichter über den Fortgang des Geschäfts der Güterbuchs-Herstellung an die betreffenden Kreis-Gerichtshöfe zu berichten, von

welchen in den gleichen Zeitfristen Hauptberichte darüber an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten sind.

Die etwaigen Reisekosten der mit der Leitung und Aufsicht über die Herstellung der Gemeinde-Güterbücher zunächst beauftragten Bezirksrichter werden auf die Staats-Casse (beziehungsweise die standesherrliche Rentamts-Casse) übernommen, und sind nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift zu behandeln.

III. Von der Einrichtung und Bearbeitung der neuen Güterbücher.

A. Einrichtung.

a) Im Allgemeinen.

§. 11.

Jedes Gemeinde-Güterbuch muß

a) die ganze Grundfläche, welche die Gemeinde-Markung bildet, in ihren einzelnen Theilen — Grundstücken — genau beschreiben (vergl. übrigens hienach §. 14);

b) alle öffentlichen und Privatrechts-Verhältnisse jedes einzelnen Grundstücks, welche der Gemeinderath bei der ihm übertragenen Gemeinde-Verwaltung und Rechts-Polizei von Amtswegen zu beachten hat, vollständig darstellen, und

c) die Quellen, in welchen jene Beschreibung und diese Darstellung rechtlich begründet ist, nachweisen.

Quellen.

§. 12.

Hiezu dienen insbesondere die Primär-Cataster nebst den dazu gehörigen Markungs-Charten, die Steuer- und Brand-Versicherungs-Akten, die Contraktbücher, Beibringens-Inventare, Erbtheilungen, Vermögens-Uebergaben, Zehnt-Akten, Weg- und Lückenbücher, Grund-, Lager-, Zins-, Haisch-, Saal- und Gült-Bücher ꝛc., welche auf die Gemeinde-Markung Beziehung haben; vornämlich aber frühere Güterbücher, sofern über ihre Einträge keine Anstände vorwalten.

Mit diesen Quellen der anzulegenden Güterbücher haben daher die aufgestellten Geschäftsmänner vor Allem sich bekannt zu machen; soweit solche in den Gemeinde-Registraturen sich nicht vorfinden, sind die betreffenden Amtsstellen und Personen um deren Mittheilung sofort zu ersuchen.

Digitized by Google

§. 13.

Sämtliche K. Amtsstellen und alle unter der Aufsicht der Staats-Behörden stehenden Gemeinde- und andere Verwaltungen werden hiedurch angewiesen, die zu Anlegung von Gemeinde-Güterbüchern dienlichen Amtsbücher und Urkunden den damit beauftragten Geschäftsmännern auf ihr Ersuchen gegen Empfangs-Bescheinigung mitzutheilen.

Gutsherrschaften oder andere Personen, welche die Mittheilung erbetener Akten verweigern, haben sich selbst es zuzuschreiben, wenn Rechte, welche sie an Grundstücke der Gemeinde-Markungen ansprechen, nur soweit in die anzulegenden Güterbücher aufgenommen und hiernach von den Gemeinderäthen beachtet werden, als sie aus anderen Akten der Letztern ersichtlich sind.

Uebrigens ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die erhaltenen Amtsbücher und Urkunden unbeschädigt und möglichst bald zurückgegeben werden.

β) Im Besondern.

1) Inhalt.

§. 14.

Die Gemeinde-Güterbücher müssen Alles enthalten, was den Gemeinde-Behörden bei ihren Rechts- und Verwaltungs-Geschäften hinsichtlich aller nicht befreiten Grundstücke der Gemeinde-Markung und des Steuer-Verbandes zu wissen nöthig ist.

In denselben sind daher die einzelnen nicht befreiten Grundstücke der Gemeinde-Markung und des Steuer-Verbandes, so wie deren öffentliche und Privatrechts-Verhältnisse, mögen letztere bleibend oder vorübergehend seyn, darzustellen. Ausgeschlossen bleiben die exemten Grundstücke, d. h. solche, welche von der Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Behörden befreit sind und unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der K. Gerichtshöfe stehen, und welche entweder ganz steuerfrei (Staatsgüter, welche nicht im Gemeinde-Verband stehen), oder zur Amtspflege unmittelbar steuerpflichtig sind.

Ueber die Verzeichnung dieser Grundstücke in die Güterbücher über exemte Besitzungen werden besondere Vorschriften ertheilt werden.

Digitized by Google

Auch sind die als öffentliches Eigenthum anzusehenden, gewöhnlich nicht in den Privat-Verkehr kommenden Gegenstände, namentlich Flüsse, Bäche, öffentliche Plätze, Straßen, Wege ꝛc. in die Güterbücher nur dann aufzunehmen, wenn sie zugleich einen ökonomischen Nutzen gewähren, und daher Gegenstand der Besteuerung sind, z. B. Bäche als Fischwasser; oder wenn sie zu einem andern Zwecke umgewandelt, z. B. wenn öffentliche Plätze überbaut oder zu Gärten ꝛc. angelegt werden.

a) Beschreibung der einzelnen Grundstücke.

§. 15.

Die Beschreibung der einzelnen Grundstücke muß enthalten:

a) die Gattung: ob das Grundstück ein Gebäude, Feldgut, Wasser, Straße, Fels, Steinriegel ꝛc. sey;

b) die Art: ob
   a) das Gebäude: ein Wohn-, Fabrik-, Gewerb-, Wirthschafts-Gebäude,
   b) das Feldgut: Acker, Wiese, Weinberg, Garten, Land, Waldung, Wechselfeld, Mähfeld, Waide, Steinbruch, Erz-, Thon-, Sand-, Mergel-Grube ꝛc.,
   c) das Wasser: Fluß, Bach, See, Weiher sey;

c) die Lage: mithin
   a) bei Gebäuden: die Straße, der öffentliche Platz ꝛc.,
   b) bei Feldgütern: die Zelge, das Gewand ꝛc., worin es sich befindet;

d) den Umfang: namentlich den Meßgehalt, bei Gebäuden insbesondere ihre Stockwerke und Keller;

e) die besondere Beschaffenheit, insofern deren Kenntniß für die gemeinderäthlichen Geschäfte (z. B. bei Bestimmung des Steuer- oder Brand-Versicherungs-Anschlags ꝛc.) nöthig ist, mithin bei Gebäuden die Angabe, ob sie von Stein oder von Holz erbaut seyen ꝛc.;

f) die Zugehörden: ob z. B. in Hofräumen oder Feldgütern Brunnen, Gartenhäuser ꝛc. sich befinden.

Bei jedem Grundstücke sind die Nebenlieger zu benennen.

Digitized by Google

b) Darstellung ihrer Rechts-Verhältnisse:

a) der öffentlichen.

§. 16.

Zur Darstellung der öffentlichen Rechts-Verhältnisse eines jeden Grundstückes gehört die Angabe:

a) seiner Steuer-Verhältnisse,

b) bei einem Gebäude insbesondere: seines Verhältnisses zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt.

aa) Steuer-Verhältnisse.

§. 17.

Betreffend die Steuer-Verhältnisse eines Grundstücks, so ist anzuzeigen:

a) ob dasselbe

a) zu der Staats-, Oberamts- und Gemeinde-Steuer beitragspflichtig, oder

b) von allen oder von einzelnen dieser Steuern zeitweise oder für immer frei sey;

b) nach welchem Maßstabe dasselbe steuerpflichtig sey, d. h. seine Steuer-Classe und sein Steuer-Anschlag.

c) Ist ein Grundstück zu einer andern Gemeinde und zu einem andern Oberamte, als zu dem, in dessen Gemeinde- und Oberamts-Markung es liegt, steuerpflichtig, so ist mit Umgehung der unter a und b erwähnten Anzeigen nur eine Bemerkung hierüber erforderlich.

bb) Verhältnisse der Gebäude zur allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt.

§. 18.

Hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem ein Gebäude zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt steht, genügt die Angabe des Maßstabes, nach welchem dasselbe zu dieser Anstalt beizutragen hat, d. h. die Angabe seines Brand-Versicherungs-Anschlags.

b) Der bleibenden privatrechtlichen.

§. 19.

Zu den bleibenden, d. h. einem öfteren Wechsel nicht unterliegenden Privatrechts-Verhältnissen sind insbesondere die in Beziehung auf Grundstücke der Gemeinde-Mar-

Digitized by Google

kung bestehenden Lehens- und Zins-Verhältnisse, Familien-Fideicommiß-Rechte und Real-Dienstbarkeiten zu zählen.

aa) Der Lehens- und Zins-Verhältnisse.

§. 20.

Hinsichtlich der Lehens- und Zins-Verhältnisse sind bei den betreffenden Grundstücken anzuzeigen:

a) der Name des Lehens- oder Zins- und Gültherrn;

b) die Leistungen an Frohnen, Zinsen, Gülten ꝛc., wozu der Lehensmann oder Zins- und Gült-Pflichtige, deßgleichen

c) etwaige Gegenleistungen, wozu der Lehens- oder Zins- und Gültherr verbunden ist.

bb) Der Familien-Fideicommiß-Rechte.

§. 21.

Stehen Grundstücke in einem Familien-Fideicommiß, so ist die Familie, für welche Letzteres bestellt ist, bei denselben zu benennen.

cc) Der Real-Dienstbarkeiten.

§. 22.

Bei Real-Dienstbarkeiten auf Grundstücken ist zu bemerken:

a) ob der Eigenthümer des dienenden Grundstücks nur einen gewissen Gebrauch desselben unterlassen, oder einem Andern einen solchen Gebrauch gestatten müsse, welchen er außerdem Jenem verwehren dürfte, oder ob derselbe, wie bei Bann- und Frohn-Rechten, Zinsgütern ꝛc. zu gewissen Leistungen verbunden sey und worin jener Gebrauch und diese Leistungen, so wie etwaige Gegenleistungen bestehen; sodann

b) bei dem dienenden Grundstück: das herrschende Grundstück, dessen Eigenthümer, oder in Ermanglung eines solchen die Person, welche zu der Dienstbarkeit berechtigt — und umgekehrt

c) bei dem herrschenden Grundstück, wo ein solches vorhanden, das dienende, dessen Eigenthümer zu derselben verpflichtet ist.

dd) Insbesondere Zehnt-Verhältnisse.

§. 23.

Betreffend insbesondere die Zehnt-Verhältnisse von Grundstücken, so müssen angegeben werden:

Digitized by Google

a) ihre Gattung: Nießbrauchs-, Nutzungs-, Wohnungs-Recht,

b) eine etwaige Beschränkung rücksichtlich ihrer Dauer,

c) der Name des Berechtigten,

anzugeben.

dd) Pfand-Rechte.

§. 28.

Bei Pfand-Rechten, welche auf Grundstücken haften, genügt es, in dem Güterbuch auf die Stellen (Band, Seite) des Unterpfandsbuchs, an welchen dieselben in Letzterem sich eingetragen finden, hinzuweisen.

ee) Vorübergehende Fideicommiß-Rechte.

§. 29.

Sind Grundstücke mit einem vorübergehenden Fideicommiß belegt; so ist

a) der Zeitpunkt oder das Ereigniß bei dessen Eintritt, so wie

b) die Person, an welche ihre Ausfolge zu geschehen hat,

anzuzeigen.

c) Quellen-Nachweisung.

§. 30.

Bei jedem Grundstück ist

a) hinsichtlich seiner Beschreibung das frühere Güterbuch (Band, Seite), sodann die Nummer der Markungs-Karte, auf welcher dasselbe sich gezeichnet findet (Karten-Nummer) und seine eigene Nummer, unter der es in dieser und in dem Primär-Cataster vorkommt (Grundstücks-Nummer), zu bemerken;

b) hinsichtlich seiner öffentlichen Rechts-Verhältnisse, und zwar

  a) seiner Steuer-Verhältnisse: das betreffende Gesetz, Amts-Versammlungs- oder Gemeinderaths-Protokoll oder andere Urkunde, worauf die gänzliche oder theilweise Steuerfreiheit — ferner das Steuer-Einschätzungs-Protokoll, worauf die Steuer-Classe und der Steuer-Anschlag desselben beruhen,

  b) hinsichtlich der Verhältnisse eines Gebäudes zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt:

  das betreffende Gemeinderaths-Protokoll oder Brand-Versicherungs-Cataster anzuführen;

Digitized by Google

mun-Ordnung S. 110 gemäß, unter den Namen ihrer Eigenthümer, Lehensgüter namentlich unter den Namen der Lehensträger, zusammenzustellen.

Ausnahmsweise sind unter den Namen der Ehemänner und Eltern auch diejenigen Grundstücke ihrer Ehefrauen und Kinder, welche in ihrer Verwaltung und Nußnießung stehen, einzutragen.

Bei jedem solchen Grundstücke muß aber der wahre Eigenthümer oder Miteigenthümer genau bemerkt werden (z. B. Beibringen der Ehefrau, Rosine, geb. Scholl; während der Ehe erkauft; Vater- oder Muttergut des Sohnes Georg ꝛc.).

§. 34.

Ueber die Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Eigenthümer in dem Güterbuche zu ordnen sind, findet eine bindende Vorschrift nicht statt; doch mag vorzugsweise für größere Gemeinden, in welchen jenes Buch voraussichtlich mehrere Bände umfassen wird, als zweckmäßig erscheinen, die Eigenthümer nach Alters-Classen (z. B. über 50, von 50—40, von 40—30, von 30—20, unter 20 Jahren alt) zu ordnen, indem alsdann mit dem Ableben einer Alters-Classe auch derjenige Band des Güterbuchs, welcher die Eigenthümer dieser Classe enthält, von selbst aus dem ordentlichen Gebrauche kommt.

c) Ordnung der einzelnen Einträge.

§. 35.

Unter dem Namen des einzelnen Eigenthümers sind dessen Grundstücke, in eigene Güter und in Lehen abgetheilt, nach ihren Gattungen und Arten dergestalt zusammenzustellen, daß zuerst die Wohn-, Fabrik-, Gewerbe- und Wirthschafts-Gebäude, sodann die Gärten, Länder, zelgliche und willkührlich gebaute Aecker, Wechselfelder, Bau- und Mähfelder, Weinberge, Wiesen, Waiden, Waldungen, Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand-, Mergel-Gruben, Seen, Weiher und dergleichen beschrieben werden.

d) Berechnung des Steuer-Capitals.

§. 36.

Bei jedem Eigenthümer sind am Schlusse des für ihn bestimmten Raumes die Summen zu berechnen, welche er von seinen im Steuer-Verband der Gemeinde stehenden Grundstücken, und zwar

a) von seinen Gebäuden, sodann

b) von seinen übrigen Grundstücken

zu versteuern hat; wobei in Gemeinden, in welchen nicht sämtliche Grundstücke zu allen Anlagen pflichtig sind, noch insbesondere auszuscheiden ist, welcher Theil davon

1) zu allen Anlagen,

2) nur zu Staats-Anlagen, und

3) nur zu Oberamts- und Gemeinde-Anlagen

beizuziehen sey.

Auf gleiche Weise sind am Schlusse des Güterbuchs die Summen zu ziehen, welche von sämtlichen Eigenthümern von Grundstücken des Steuer-Verbandes der Gemeinde nach jenen beiden Abtheilungen (a b) und nach der Verschiedenheit der Steuerpflichtigkeit zu versteuern sind.

e) Raum für künftige Einträge.

§. 37.

Nach jedem Eigenthümer, nach jeder Gattung und Art von Grundstücken, nach jeder Zelge, nach jedem einzelnen Grundstück, endlich nach jeder Berechnung des Steuer-Capitals ist stets so viel Raum frei zu lassen, als für spätere Einträge muthmaßlich erforderlich ist.

f) Namens-Register.

§. 38.

Ueber sämtliche im Güterbuch eingetragenen Eigenthümer von Grundstücken ist ein genaues Namens-Register zu fertigen.

B. Verfahren bei Anlegung der Güterbücher.

1) Beiziehung von Urkunds-Personen.

§. 39.

Zu der Anlegung der Güterbücher sind zwei, mit den Verhältnissen der Gemeinde-Markung und ihrer Eigenthümer vertraute Mitglieder des Gemeinderaths als Urkunds-Personen in soweit beizuziehen, als es zur Auskunfts-Ertheilung über unklare Verhältnisse, namentlich über Widersprüche und Lücken in den Hülfsquellen, oder in dem älteren Güterbuche, Berichtigung von Anständen, und Anerkennung der gemachten Einträge erforderlich ist.

Digitized by Google

2) Beiziehung der Eigenthümer.

§. 40.

Außerdem ist jeder Eigenthümer zu denjenigen Einträgen in das Güterbuch, welche über seinen Grundbesitz zu machen sind, beizuziehen.

Diese Einträge sind hiebei genau mit ihm zu durchgehen und zu prüfen, sofort aber nach der Berechnung seines Steuer-Capitals als richtig von ihm beurkunden zu lassen.

Zu Einträgen über Grundstücke des Staats, der K. Hof-Domänen-Kammer, von Standes- oder Grundherren, sind die betreffenden Staats-, Hof-, Cameral- und Rent-Beamten einzuladen.

Steht das Eigenthum Minderjährigen, oder anderen Personen, deren Vermögen öffentlich verwaltet wird, deßgleichen Ehefrauen ꝛc. zu; so sind an deren Stelle die Vormünder, Nutznießer, Ehemänner ꝛc. beizuziehen.

3) Verfahren bei Anständen.

α) Im Allgemeinen.

§. 41.

Ergeben sich bei Prüfung von Einträgen, welche in das Güterbuch zu machen sind, Anstände; so ist über solche und die Art ihrer Erledigung ein kurzes Protokoll (Güterbuchs-Protokoll) zu führen.

Der Bearbeiter des Güterbuchs und die ihm zugetheilten Gemeinderäthe haben sich hiebei alle Mühe zu geben, die erhobenen Anstände im Einverständniß mit den Betheiligten zu beseitigen.

β) Im Besondern.

a) Ueber Grundstücke, welche in dem frühern Güterbuche nicht eingetragen sind.

§. 42.

Finden sich in dem Primär-Cataster einzelne Grundstücke, welche in dem früheren Güterbuche gar nicht enthalten sind; so müssen solche gleichwohl in das neu anzulegende Güterbuch aufgenommen werden.

b) Ueber verschiedene, mit Einer Nummer bezeichneten Grundstücke.

§. 43.

Sind insbesondere mehrere anstoßende Grundstücke verschiedener Eigenthümer, weil

Digitized by Google

sie zur Zeit der Markungs-Vermessung nicht versteint, oder einem damaligen Vorbehalt der Eigenthümer gemäß erst nach einer definitiven Vermessung unter diesen noch zu vertheilen waren, oder mehrere anstoßende Grundstücke, wovon nur auf dem einen Reallasten haften, weil sie zu jener Zeit Einem Eigenthümer angehörten, in das Primär-Cataster als ein Grundstück eingetragen worden; so ist zuvörderst ihre Vermessung und Versteinung einzuleiten: wonächst dieselben zwar unter der ihnen gemeinschaftlichen Grundstücks-Nummer, aber durch Buchstaben von einander unterschieden und getrennt, in dem Güterbuche zu beschreiben und mit ihren Rechts-Verhältnissen darzustellen sind.

c) Ueber die Beschreibung eines Grundstücks.

§. 44.

Ist die Beschreibung eines Grundstücks (vergl. §. 15), wie solche aus den urkundlichen Quellen sich ergiebt, nicht genügend, oder weicht die Angabe der beigezogenen Gemeinderäthe oder des Eigenthümers von dem Inhalte jener Quellen ab; so darf die Beschreibung nur dann nach dieser abweichenden Angabe im Güterbuche geschehen, wenn die erwähnten Gemeinderäthe die Richtigkeit der Letzteren aus sicherer Kenntniß zu Protokoll bestätigen.

Erforderlichen Falles haben diese Gemeinderäthe unter Beiziehung des Eigenthümers Augenschein über den fraglichen Umstand einzunehmen.

Namentlich über Lage und Meßgehalt.

§. 45.

Betreffend insbesondere die Lage und den Meßgehalt der einzelnen Grundstücke; so sind Beide stets nach Angabe des Primär-Catasters im Güterbuch zu beschreiben.

Sofern übrigens einzelne Angaben im Cataster von Anfang an unrichtig gewesen seyn mögen, auch jedenfalls der Meßgehalt mancher Grundstücke seit Fertigung des Primär-Catasters sich geändert haben wird; so ist Letzteres, wenn es inzwischen nicht bereits geschehen, vor Allem in diesen Beziehungen genau zu durchgehen und richtig zu stellen.

Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen des Catasters, hinsichtlich der Lage und des Meßgehalts einzelner Grundstücke, müssen sofort durch einen, mit den Geschäf-

ten der Landes-Vermessung vertrauten Feldmesser nach der hiefür ertheilten Instruktion erhoben und berichtigt, hiernächst aber dem K. Steuer-Collegium zu Richtigstellung des Concepts des Primär-Catasters, des Meß-Registers und der Original-Karten durch das Oberamt (Amt) angezeigt werden, an welches der mit der Berichtigung beauftragte Feldmesser zu berichten hat.

Dagegen können Aenderungen im Meßgehalt einzelner Grundstücke, welche seit Fertigung des Primär-Catasters eingetreten, von jedem verpflichteten Feldmesser untersucht, und auf den Grund einer von diesem über den Erfund, erforderlichen Falls unter Beifügung eines Handrisses, ausgestellten Urkunde in dem Cataster nachgetragen werden.

d) Ueber die öffentlichen Rechts-Verhältnisse.

§. 46.

Erheben sich Anstände über die Steuerpflicht eines Grundstücks an sich oder über deren Umfang, oder hinsichtlich der Gemeinde oder des Oberamtes, zu welchen dasselbe zu steuern hat (vergl. §. 17); so ist deßhalb die Aeußerung des Gemeinderaths einzuholen. Wenn sich der Betheiligte hiebei nicht beruhigt, so ist der Anspruch desselben, so wie der Widerspruch des Gemeinderaths im Güterbuche vorzumerken.

Beschwerden aber, welche über die Steuer-Classe oder über den Steuer-Anschlag eines Grundstücks (vergl. §. 17, b), oder über den Brand-Versicherungs-Anschlag eines Gebäudes (vergl. §. 18) erhoben werden, sind, ohne den Eintrag der dießfalls bisher bestehenden Verhältnisse in das Güterbuch aufzuhalten, lediglich an den Gemeinderath zu verweisen.

e) Ueber die Privatrechts-Verhältnisse.

§. 47.

Bei Anständen über die Privatrechts-Verhältnisse eines Grundstücks (vergl. §§. 19 bis 29) ist wo möglich der wahre Thatbestand aus den betreffenden Urkunden zu erheben und nach dessen Ergebniß durch angemessene Verständigung der Betheiligten das vorwaltende Bedenken zu beseitigen.

Ist jedoch ein solches Recht bereits Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung geworden; so ist jener Ausgleichungs-Versuch zu unterlassen.

Bleibt hiernach ein solches persönliches oder dingliches Recht fortan bestritten; so

Digitized by Google

iſt der geltend gemachte Anſpruch und der dagegen eingelegte Widerſpruch in dem Güterbuche zu bemerken.

aa) Insbeſondere über Lehens-, Zehnt- und ähnliche Abgaben.

§. 48.

Ergeben ſich insbeſondere bei Lehens-, Zehnt- und ähnlichen Abgaben Anſtände; ſo iſt das betheiligte Cameralamt, Rentamt ꝛc. davon in Kenntniß zu ſetzen.

Werden dieſelben hierauf von dem Letztern nicht gehoben; ſo iſt nach der hievor (§. 47) ertheilten Vorſchrift zu verfahren.

bb) Ueber Pfandrechts-Verhältniſſe.

§. 49.

Anſtände, welche bei der Güterbuchs-Anlegung hinſichtlich der Pfandrechts-Verhältniſſe eines Grundſtücks ſich ergeben, ſind ſofort zur Kenntniß des Gemeinderaths Behufs angemeſſener Verfügung zu bringen.

3) Uebereinſtimmung des Güterbuchs mit dem Primär-Cataſter.

§. 50.

In allen Gemeinden, für welche das neue Primär-Cataſter richtig hergeſtellt iſt, muß nach Anfertigung des Güterbuchs eine vollkommene Uebereinſtimmung deſſelben hinſichtlich des Meßgehalts der geſamten Markung mit dem Primär-Cataſter bewirkt werden.

Zu dieſem Ende iſt das Meß aller in das Güterbuch eingetragenen Grundſtücke zu berechnen, welches ſodann mit Hinzurechnung des Meſſes der exemten Grundſtücke (vergl. §. 14), über welche ein nach den verſchiedenen Eigenthümern derſelben geordnetes beſonderes Verzeichniß zu verfaſſen iſt, ſo wie des Meſſes der als öffentliches Eigenthum nicht in das Güterbuch aufgenommenen Gegenſtände (vergl. §. 14, letzter Satz), mit dem in dem Primär-Cataſter enthaltenen Markungs-Meß übereinſtimmen muß.

Dieſe Liquidation des Meßgehalts iſt am Schluſſe des Güterbuchs anzuhängen.

Jenes Verzeichniß über die exemten Grundſtücke dient dem Gemeinderath in Verbindung mit dem Güterbuche zu der erforderlichen Ueberſicht über ſämtliche Beſtandtheile der Gemeinde-Markung.

Digitized by Google

5) Geschäfts-Behandlung überhaupt.

§. 51.

Den mit der Fertigung der Güterbücher beauftragten Geschäftsmännern wird im Allgemeinen eingeschärft, ihre Geschäfts-Eintheilung auf eine für die Eigenthümer der Grundstücke so wenig als möglich störende Weise zu treffen.

Dieser Zweck steht zu erreichen, wenn zuerst Uebersichten über die den einzelnen Besitzern gehörigen Grundstücke nach den Nummern, Gattungen, Arten und Zelgen angefertigt, und nun erst nach Anleitung dieser Uebersichten die über sämtliche Grundstücke Eines Eigenthümers erforderlichen Einträge in das Güterbuch ohne Unterbrechung gemacht werden; wonach jener, soweit es immer thunlich, nur Einmal zum Behufe der Güterbuchs-Fertigung zu erscheinen hat.

6) Prüfung und Beglaubigung der Güterbücher.

§. 52.

Sobald das Güterbuch vollendet ist, hat das vorgesetzte Bezirks-Gericht, unter Rücksprache mit dem Oberamt (Amt), dasselbe, so wie das dazu gehörige Protokoll genau zu durchgehen, insbesondere, in wieweit das Erstere den vorstehenden Vorschriften gemäß verfaßt sey, mit aller Sorgfalt zu prüfen, und die etwa hiernach noch vorwaltenden Anstände zu erledigen; worauf das Güterbuch am Schlusse sämtlicher Einträge von dem Bearbeiter desselben, so wie von den beigezogenen Urkunds-Personen, welche zu diesem Behuf von den nicht in ihrem Beiseyn vorgenommenen Einträgen während der Dauer des Geschäfts von Zeit zu Zeit, etwa alle acht oder vierzehn Tage, in Kenntniß zu setzen sind, neben der Beglaubigung durch die Bezirks-Beamten (Oberamts-Richter und Oberamtmann, Amtsrichter und Amtmann) zu unterschreiben ist.

C. Uebergabe des Güterbuchs an den Gemeinderath.

§. 53.

Das auf vorstehende Weise beglaubigte Güterbuch ist von dem Bezirks-Gerichte dem Gemeinderath zu sorgfältiger Aufbewahrung zu übergeben.

IV. Von Ergänzung der zur Zeit noch brauchbaren Güterbücher nach den Primär-Catastern.

§. 54.

Das Geschäft der Ergänzung der zur Zeit noch, ihren wesentlichen Zwecken nach,

Digitized by Google

brauchbaren Güterbücher nach den Primär-Catastern (§. 1) ist in der Regel einem Verwaltungs-Aktuar oder Gemeinde-Beamten, welcher die Befähigung für ein Notariat oder Verwaltungs-Aktuariat hat, zu übertragen.

Doch ist den Gemeinderäthen gestattet, hiezu nach vorheriger bezirksgerichtlicher und oberamtlicher (amtlicher) Genehmigung auch diejenigen Personen aus ihren Gemeinden zu verwenden, welche den Akt der Publikation besorgt und hiedurch eine nähere Bekanntschaft mit den Karten, dem Primär-Cataster und den Verhältnissen des Güterbesitzes erlangt haben.

1) Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung.

§. 55.

Für die Behandlungsweise dieses Geschäfts werden folgende Vorschriften gegeben:

a) Es wird nach der Ordnung der Parzellen-Nummern in dem Primär-Cataster (Flächenmaas-Tabelle) jedes Gebäude oder Güterstück in dem Güter- und Steuerbuch aufgesucht, und wenn es gefunden ist, auf dem Rande der Beschreibung desselben
   α) die Gemeinde-Nummer der Karte (römische),
   β) die Nummer der Parzelle (deutsche Ziffern), und
   γ) das durch die neue Vermessung erhobene Flächenmaas derselben,

   beigesetzt.

b) In dem Primär-Cataster wird die vollzogene Uebertragung in das Güterbuch durch Angabe des Bandes und des Blattes desselben bei jeder Parzelle bemerkt.

c) Parzellen, die im Güterbuche sich nicht bemerkt finden, werden unter ihrem Besitzer neu beschrieben und catastrirt, und es wird so das Güterbuch aus dem Primär-Cataster ergänzt.

d) Wenn eine einzelne Parzelle im Güterbuch in mehreren Stücken beschrieben ist; so wird die alte Beschreibung gestrichen und die Parzelle unter Beziehung auf das Primär-Cataster neu beschrieben. Es sind jedoch dabei die — einzelnen Theilen der vereinigten Parzelle etwa anklebenden besondern Rechte und Verbindlichkeiten, unter Ausmittlung des Meßgehalts und der Lage dieser Theile, besonders anzugeben.

e) Ein in der Cultur verändertes Grundstück, das im Güterbuche noch unter der

Digitized by Google

vorigen Cultur-Art aufgeführt ist, wird nunmehr unter die neue Cultur-Art gesetzt.

f) Die Uebereinstimmung des hiernach ergänzten Güterbuchs mit dem Primär-Cataster hinsichtlich des Meßgehalts der Markung wird auf die oben (§. 50) angegebene Weise hergestellt.

2) Beglaubigung der ergänzten Güterbücher.

§. 56.

Die Beiziehung der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke ist, Falls nicht besondere Umstände sie nöthig machen, hiebei nicht erforderlich. Eine Urkunds-Person ist jedoch in dem Falle beizuziehen, wenn über unklare Verhältnisse Auskunft zu ertheilen ist.

Die Richtigkeit der gemachten Nachträge am Schlusse der betreffenden Güterbücher muß von dem Bearbeiter unterschrieben und nach der Vorschrift des §. 52 beglaubigt werden, zu welchem Ende die Bezirks-Gerichte in Verbindung mit den Oberämtern (Aemtern) über dieses Geschäft sorgfältige Aufsicht zu führen und daher nicht bloß der Tüchtigkeit und Sorgfalt derer, welchen dasselbe übertragen worden, sich zu versichern, sondern auch von dem Geschäfte selbst bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit im Ort Einsicht zu nehmen haben.

V. Von den Kosten der Anlegung und Ergänzung der Güterbücher.

§. 57.

Sämtliche Kosten der Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher sind von den betreffenden Gemeinde-Cassen zu bestreiten. Nach Vollendung des Geschäfts hat der Bearbeiter des Güterbuchs eine Kosten-Rechnung über den Gesamt-Aufwand zu fertigen und dem vorgesetzten Bezirks-Gerichte und Oberamte (Amte) zur Beglaubigung vorzulegen; nach erfolgter Beurkundung ist, wenn kein Anstand dabei stattfindet, von dem Gemeinderath die Zahlungs-Anweisung auf die Gemeinde-Casse zu ertheilen, wogegen bei vorwaltenden Anständen entweder in Absicht auf die Decernirung oder auf die Aufbringung der Kosten die Entscheidung der Reginimal-Stellen nach der Instanzen-Ordnung einzuholen ist.

Während des Laufs des Geschäfts können auf vorherige Attestation des Bezirks-

Digitized by Google

Gerichts verhältnißmäßige Abschlags-Zahlungen auf gemeinderäthliche Anweisung geleistet werden.

§. 58.

Wenn die Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher bei sämtlichen Gemeinden eines Gerichts-Bezirks vollendet ist; so hat das Oberamt (Amt) eine Uebersicht des Gesamt-Betrags der Kosten, welche für jede einzelne Gemeinde durch die Vollführung dieses Geschäfts entstanden sind, unter Angabe der betheiligten Personen und der Gegenstände, wofür die Auslagen geschehen, der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, von welcher diese Uebersichten dem K. Ministerium des Innern mit einer Haupt-Uebersicht über die Kosten in sämtlichen Oberämtern des Kreises einzusenden sind.

Zweites Kapitel.

Von Führung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Obliegenheit der Notare zur Güterbuch-Führung.

§. 59.

Die Führung der Gemeinde-Güterbücher liegt den Gerichts- und Amts-Notaren ob. Denselben ist untersagt, dieses Geschäft unter irgend einem Vorwande Gehülfen, welche zu selbstständiger Versehung von Notariaten nicht für befähigt erklärt sind, zu überlassen; jedoch mögen sie zu Beförderung des Geschäfts von anderen nicht in jenem Grade befähigten Gehülfen, unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Notars für das ganze Geschäft, sich unterstützen lassen; namentlich ist eine solche Unterstützung bei Uebertragung der Güter-Beschreibungen und zum Collationiren der Ueberträge zulässig.

Die Notare stehen auch hierin zunächst unter der Aufsicht und Leitung der Bezirks-Gerichte, von welchen sie sich in Anstandsfällen Bescheid zu erbitten haben.

In ihren Quartal-Berichten an Letztere haben sie jedesmal anzuzeigen, in welchem Stande die Güterbuch-Führung bei sämtlichen Gemeinden ihrer Bezirke am Quartal-Schlusse sich befunden habe.

Für eine zeitige und richtige Güterbuch-Führung sind sie streng verantwortlich.

Digitized by Google

Aufsichts-Behörden.

§. 60.

Die Bezirks-Gerichte und Oberämter (Aemter) haben darüber, daß die Güterbücher in sämtlichen Gemeinden ihrer Bezirke fortwährend ordnungsmäßig geführt werden, genau zu wachen, und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit gelegenheitlich von denselben Einsicht zu nehmen.

Insbesondere haben sie darauf zu dringen, daß das in den §§. 79, 80, 82 vorgeschriebene Aenderungs-Verzeichniß und die in dem §. 81 angeordnete Berechnung des Steuer-Capitals sämtlicher Steuer-Pflichtigen alljährlich binnen der zweiten Hälfte des Monats Juli von den Notaren sämtlichen Gemeinderäthen ihrer Bezirke übergeben werden.

II. Von Führung der Güterbücher.

A. Gegenstand der Aenderungen und Nachträge.

a) Im Allgemeinen.

§. 61.

Zur geordneten Führung eines Güterbuchs wird im Allgemeinen erfordert, daß darin

a) alle Aenderungen, welche bei den in dem Güterbuch beschriebenen Grundstücken selbst, oder bei deren öffentlichen oder Privatrechts-Verhältnissen eintreten; ferner
b) alle Grundstücke, welche von Neuem zum Eintrag in diese Bücher sich eignen, und deren öffentliche und Privatrechts-Verhältnisse —

unter Bemerkung des Jahres der geschehenen Aenderung oder der Aufnahme — nachgetragen, und

c) glaubwürdige Quellen, in welchen diese Nachträge rechtlich begründet sind, dabei nachgewiesen werden.

Quellen.

§. 62.

Sämtliche Aenderungen, welche bei den in den Güterbüchern beschriebenen Grundstücken selbst (in ihrer Substanz, Gattung, Art, Lage, Umfang ꝛc.), oder bei deren öffentlichen Rechts-Verhältnissen im Laufe eines Rechnungsjahres sich zutragen, ingleichen alle Grundstücke, welche während des gleichen Zeitraumes von Neuem sich zum

Digitized by Google

Eintrag eignen, so wie deren öffentliche Rechts-Verhältnisse, sind von dem Gemeinderath in das Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

Zu diesem Behufe haben nicht nur die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke selbst auf einen jährlich an sie zu erlassenden Aufruf, sondern auch insbesondere die Feld-Umgänger, nach einem jährlich von ihnen vorzunehmenden Umgange der Gemeinde-Markung, die einzutragenden Grundstücke und Aenderungen dem Gemeinderath anzuzeigen.

§. 63.

Diejenigen Aenderungen, welche in den privatrechtlichen Verhältnissen der in den Güterbüchern beschriebenen Grundstücke im Laufe eines Rechnungsjahres eintreten, deßgleichen die privatrechtlichen Verhältnisse solcher Grundstücke, welche während des gleichen Zeitraums von Neuem sich zum Eintrag eignen, sind aus den aufgenommenen Beibringens-Inventarien, Erbtheilungen und Vermögens-Uebergaben, so wie aus den zur gemeinderäthlichen Bestätigung gekommenen Contrakten zu ersehen.

Treten bei Exemten oder Ausgesessenen in Folge von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben, Aenderungen in den privatrechtlichen Verhältnissen von (nicht befreiten) Grundstücken ein; so sind die betreffenden Gerichtsstellen dafür verantwortlich, daß alsbald nach Beendigung dieser Geschäfte, durch deren Mittheilung oder durch beglaubigte Auszüge der Gemeinderath davon benachrichtigt werde.

§. 64.

Können in dem Güterbuche Aenderungen rücksichtlich des Umfanges eingetragener Grundstücke (durch deren Vergrößerung, Vertheilung ꝛc.), oder Nachträge neuer Grundstücke, nicht mit Zuverläßigkeit ohne Meß-Urkunde und Handrisse bewirkt werden; so haben die Eigenthümer Letztere von verpflichteten Feldmessern beizubringen.

β) Im Besondern.

1) Von Aenderungen,

a) in der Beschreibung der Grundstücke.

§. 65.

Insbesondere werden Aenderungen in der Beschreibung der Grundstücke selbst nothwendig

Digitized by Google

a) bei ihrer Gattung: wenn nach Abbrennung, Abbruch, Einsturz ꝛc. eines Gebäudes deſſen Grund in ein Feldgut umgeſchaffen; wenn ein Feldgut überbaut; wenn jener oder dieſes zu Straßen, öffentlichen Plätzen ꝛc. verwendet; wenn ein Waſſer ausgetrocknet wird ꝛc. —

b) bei ihrer Art:

a) wenn ein Wirthſchafts-Gebäude in ein Wohn-Gebäude, oder in ein Fabrik- oder Gewerb-Gebäude verwandelt wird, oder umgekehrt ꝛc.

b) wenn die Benützungs-Art (Cultur) eines Feldgutes verändert, ein Acker in eine Wieſe umgeſchaffen, eine Wieſe umgebrochen, ein Weinberg ausgereutet, ein Wald ausgerodet wird ꝛc.;

c) bei ihrer Lage: wenn

a) bei Gebäuden der Straße, dem öffentlichen Platz ꝛc.

b) bei Feldgütern, der Zelge, dem Gewande ꝛc., worin ſie liegen, andere Namen gegeben werden ꝛc.;

d) bei ihrem Umfang:

wenn durch irgend ein Ereigniß, z. B. Anſchwemmung, Wegſchwemmung ꝛc. ihr Meß-Gehalt vergrößert oder verkleinert, oder wenn bei Gebäuden die Zahl der Stockwerke vermehrt oder vermindert wird ꝛc.

e) bei beſonderen Beſchaffenheiten derſelben, wenn etwa bei Gebäuden an die Stelle eines abgebrannten, abgebrochenen oder eingeſtürzten Gebäudes ein neues erbaut wird, und dergl.,

f) bei ihren Zugehörden:

wenn ſolche abgehen oder neu entſtehen oder verändert werden.

b) In der Darſtellung ihrer Rechts-Verhältniſſe.

a) Der öffentlichen.

aa) Steuer-Verhältniſſe.

§. 66.

Gleicherweiſe iſt in dem Güterbuche die Darſtellung der Steuer-Verhältniſſe eines Grundſtücks (vergl. § 17) zu ändern:

a) wenn daſſelbe von der Staats-, Oberamts- und Gemeinde-Steuer, oder von einzelnen derſelben für frei erklärt, oder nachdem es bisher frei davon war, nunmehr dazu beigezogen wird;

b) wenn seine Steuer-Classe oder sein Steueranschlag erhöht oder vermindert, oder
c) wenn die Gemeinde oder das Oberamt, zu welchem dasselbe zu steuern hat, geändert wird.

bb) Verhältnisse der Gebäude zur allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt.

§. 67.

Hinsichtlich der Verhältnisse eines Gebäudes zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt (vergl. §. 18) sind in dem Güterbuche Aenderungen nachzutragen:
a) wenn dasselbe durch Brand, Abbruch, Einsturz ꝛc. zu bestehen aufhört, oder
b) sein Versicherungs-Anschlag erhöht oder vermindert wird.

b) der bleibenden Privat-Rechts-Verhältnisse.

§. 68.

Bei den bleibenden Privat-Rechts-Verhältnissen eines Grundstücks (vergl. §§. 19 bis 23) ist das Güterbuch abzuändern:
a) wenn dieselben erweitert, beschränkt oder ganz aufgehoben werden;
b) wenn sie von einem Berechtigten auf einen andern übergehen.

c) Der vorübergehenden Privat-Rechts-Verhältnisse.

§. 69.

Die Darstellung der vorübergehenden Privat-Rechts-Verhältnisse von Grundstücken (vergl. §§. 24—29) ist in den vorbezeichneten Fällen gleichfalls zu ändern.

Die Aenderung ist in gleicher Art, wie der erste Eintrag geschehen, zu bewerkstelligen.

2) Von neuen Einträgen.

§. 70.

Von Neuem sind Grundstücke und deren öffentliche und Privat-Rechts-Verhältnisse in das Güterbuch einzutragen:
a) wenn durch außerordentliche Natur-Ereignisse neue Grundstücke sich bilden; ferner
b) wenn Steinriegel oder Felsen der Gemeinde-Markung urbar gemacht oder überbaut — endlich
c) wenn befreite Grundstücke der Gemeinde-Markung, welche bisher nicht darin enthalten gewesen (vergl. §. 14), oder Grundstücke anderer Markungen in den Gemeinde-Verband aufgenommen werden.

Digitized by Google

3) Quellen-Nachweisung.

§. 71.

Die Nachweisung der Quellen, auf welchen die bei eingetragenen Grundstücken gemachten Aenderungen, so wie die Nachträge neuer Grundstücke beruhen, ist nach den Vorschriften des §. 30 zu bewirken.

B. Verfahren bei den Nachträgen in die Güterbücher.

1) Zeit, zu welcher die Nachträge geschehen sollen.

§. 72.

Aenderungen in den Privatrechts-Verhältnissen eines Grundstückes, welche aus Anlaß von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben nicht exemter Personen eintreten, sind gleich nach Beendigung dieser Geschäfte nachzutragen.

§. 73.

Dagegen sind Aenderungen in ebendiesen Verhältnissen, welche aus Anlaß von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben exemter oder ausgesessener Personen sich ereignen, oder welche durch gemeinderäthlich bestätigte Contrakte eintreten, in den Gemeinden erster Classe (Verwalt.Edikt vom 1. März 1822, §. 2, Reg.Bl. S. 132) binnen drei Monaten, in den Gemeinden zweiter Classe binnen sechs Monaten, und in den Gemeinden dritter Classe spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahrs nachzutragen.

Auf letztern Zeitpunkt müssen überhaupt alle, in dem zu Ende laufenden Etats-Jahre vorgekommenen Aenderungen in den Güterbüchern bemerkt werden, wohin namentlich Aenderungen bei den eingetragenen Grundstücken selbst, oder bei ihren öffentlichen Rechts-Verhältnissen, so wie die Nachträge neuer Grundstücke aus dem Güterbuchs-Protokoll (§. 62) gehören.

2) Beiziehung einer Urkunds-Person.

§. 74.

Zu allen Nachträgen in die Güterbücher ist ein mit den Verhältnissen der Gemeinde-Markung und ihrer Eigenthümer vertrautes Mitglied des Gemeinderaths als Urkunds-Person beizuziehen.

Die Zuziehung der Eigenthümer der betreffenden Grundstücke ist, falls nicht besondere Umstände sie nothwendig oder räthlich machen, nicht erforderlich.

Digitized by Google

3) Geschäfts-Behandlung überhaupt.

§. 75.

Die Nachträge dürfen niemals durch Correkturen früherer Einträge (z. B. von $\frac{1}{4}$ in $\frac{1}{2}$ ꝛc.) geschehen.

Das Durchstreichen früherer, durch Nachträge aufgehobener Einträge ist bei Aenderungen der Steuer- oder Brand-Versicherungs-Anschläge von Grundstücken, bei Veränderungen des Messes oder anderer Verhältnisse (vergl. §. 65), oder wenn ein Grundstück aus dem Eigenthum seines bisherigen Inhabers gekommen, endlich in älteren Güterbüchern, welche als brauchbar noch beibehalten werden, wenn solches nicht zu vermeiden ist, gestattet.

Die Löschung muß jedoch stets in der Art geschehen, daß der durchstrichene Eintrag fortan leserlich bleibt.

Insbesondere

a) bei einer Aenderung der Eigenthümer.

§. 76.

Ist hinsichtlich des Eigenthümers eines Grundstücks eine Aenderung eingetreten; so muß in dem Güterbuche

a) unter dem Namen des bisherigen Eigenthümers bei dem betreffenden Grundstück der Name des neuen Eigenthümers und die Veräußerungs-Art bemerkt, hiernächst der ganze Eintrag über dasselbe, als nicht mehr gültig, gelöscht, sofort aber

b) unter dem Namen des neuen Eigenthümers der gelöschte Eintrag, soweit er bei der Veräußerung noch gültig war, seinem wesentlichen Inhalte nach überschrieben, und dabei der Name des bisherigen Eigenthümers und der Erwerbgrund mit Angabe seiner Quelle angezeigt werden; woneben

c) bei dem bisherigen und dem neuen Eigenthümer gegenseitig die Stellen (Band, Seite) des Güterbuchs, an welchen der durchstrichene und der neue Eintrag zu finden ist, nachzuweisen sind.

Wird der neue Eigenthümer zum erstenmal in das Güterbuch eingetragen; so ist zugleich sein Name in das Register aufzunehmen. Hat dagegen der bisherige Eigenthümer (z. B. durch Tod oder Auswanderung) für immer aufgehört, Grundstücke des Gemeinde-Verbandes zu besitzen; so ist sein Name in jenem Register zu löschen.

Digitized by Google

b) Bei Nachträgen neuer Grundstücke.

§. 77.

Grundstücke, welche von Neuem in die Güterbücher einzutragen sind, erhalten, wenn ihrer nur Wenige sind, die Nummer des nächst vorangegangenen Grundstücks, von dem sie alsdann durch Buchstaben (b, c, d) zu unterscheiden sind. Ist ihre Anzahl beträchtlich, so sind ihnen diejenigen Nummern zu geben, welche auf die letzte Nummer zunächst folgen.

Werden bereits eingetragene Grundstücke unter mehrere Eigenthümer vertheilt; so sind die einzelnen Theile, wenn Buchstaben zureichen, durch solche von einander zu unterscheiden, außerdem aber der zweite und die weiteren Theile mit neuen Nummern zu bezeichnen.

c) Bei Aenderungen der Nebenlieger.

§. 78.

Aenderungen der Nebenlieger von Grundstücken sind nur dann zu berücksichtigen, wenn Letztere wegen Aenderungen ihrer Eigenthümer zur Ueberschreibung kommen.

Bei dem Eintrage der Aenderung von Nebenliegern bedarf es jedoch keiner Zeit-Angabe (vergl. §. 61, b).

4) Verzeichniß der Aenderungen im Eigenthum (Aenderungs-Protokoll).

§. 79.

Mit dem 1. Juli jeden Jahrs hat der Notar ein Verzeichniß für alle Aenderungen, welche während der nächsten zwölf Monate in dem Eigenthum der Grundstücke des Gemeinde-Verbandes sich zutragen werden, so wie für alle Grundstücke, welche von Neuem zum Eintrag in die Güterbücher sich eignen (gewöhnlich das Aenderungs-Protokoll genannt), anzulegen.

Dieses Verzeichniß ist in zwei Abtheilungen, die erste für Gebäude, die zweite für andere Grundstücke, zu fertigen und muß enthalten:

a) die Namen der bisherigen und der neuen Eigenthümer der betreffenden Grundstücke;

b) deren Steuer-Anschläge, welche dem Erstern ab- und dem Letztern zuzuschreiben sind;

c) etwaige ganze oder theilweise Steuerfreiheiten;

Digitized by Google

d) die Stellen (Band, Seite) des Güterbuchs, an welchen jene Grundstücke ab- und zugeschrieben werden.

Ist die Verschiedenheit in der Art der Steuerpflichtigkeit der Grundstücke einer Gemeinde bedeutend, d. h. kommen viele Grundstücke vor, welche nur zu Staats-Anlagen, oder nur zu Oberamts- und Gemeinde-Anlagen steuerpflichtig sind (vergl. §. 36); so kann zur Erleichterung der Uebersicht und Berechnung für jede Art der Steuer-Pflichtigkeit ein besonderes Aenderungs-Protokoll angelegt werden, wo sodann die einzelne Bemerkung der Steuerfreiheiten (oben Punkt c) hinwegfällt.

Ein Formular für das Aenderungs-Protokoll, welchem in größeren Gemeinden ein Namens-Register mit Bezugnahme auf die Zahl der betreffenden Aenderungsfälle beigefügt werden kann, ist in der

Beilage B.

enthalten.

§. 80.

Der Notar hat die erforderlichen Einträge in dieses Verzeichniß stets gleichzeitig mit seinen Nachträgen in die Güterbücher (vergl. §§. 72, 73) zu machen, sodann dasselbe auf den 30. Juni jeden Jahrs abzuschließen und zu berechnen.

5) Berechnung des Gebäude- und Grundsteuer-Capitals (summarisches Steuer-Vermögens-Register.)

§. 81.

Sofort ist gemeinschaftlich von dem Notar und dem Gemeinde-Beamten (Verwaltungs-Aktuar) nach diesem Verzeichniß in dem Güterbuche für jeden Eigenthümer, bei welchem im Jahreslauf eine Aenderung seines Steuer-Capitals eingetreten, solches, wiederum nach Gebäuden und andern Grundstücken abgetheilt, und nach den Unterscheidungen, wie viel zu allen Anlagen, oder nur zu Staats-Anlagen, oder nur zu Gemeinde- und Oberamts-Anlagen (vergl. §. 36) pflichtig sey, von Neuem zu berechnen, und das Ergebniß am Schlusse des hiefür im Güterbuche bestimmten Raumes (vergl. §. 37) nachzutragen, sodann in gleicher Abtheilung und Unterscheidung das Steuer-Capital sämtlicher Eigenthümer von Grundstücken des Gemeinde-Steuer-Verbandes in ein besonderes Verzeichniß (gewöhnlich das summarische Steuer-Vermögens-Register genannt), welches für mehrere Jahre angelegt werden kann, und mit einem Namens-Register zu versehen ist, aufzunehmen und zu berechnen; wobei die Summen

Digitized by Google

der nach der angegebenen Verschiedenheit zu unterscheidenden Steuer-Capitale der ganzen Gemeinde jedes Jahr liquidirt und richtig gestellt werden müssen.

Beide Verzeichnisse sind sodann nach hergestellter vollkommener Uebereinstimmung zwischen dem Güterbuche und dem summarischen Steuer-Vermögens-Register von dem Notar und Verwaltungs-Aktuar beglaubigt, spätestens am 31. Juli jeden Jahrs dem Gemeinderath zum Behuf der diesem obliegenden Umlage der Gebäude- und Güter-Steuer zu übergeben.

Bei diesem gemeinschaftlichen Geschäfte liegen insbesondere dem Notar die Berechnung der Aenderungen nach dem Aenderungs-Protokoll, so wie die Einträge in das Güterbuch und die Berechnung desselben ob, wogegen der Gemeinde-Beamte (Verwaltungs-Aktuar) die Aenderungen in dem summarischen Steuer-Vermögens-Register vorzunehmen und Letzteres zu berechnen hat.

Die Vergleichung des Güterbuches mit dem Aenderungs-Protokolle und dem summarischen Vermögens-Register zum Behuf der Herstellung ihrer vollständigen Uebereinstimmung ist von dem Notar und dem Gemeinde-Beamten gemeinschaftlich zu besorgen, und sodann diese Uebereinstimmung von denselben in dem summarischen Vermögens-Register jedes Jahr ausdrücklich zu beurkunden.

Zu 4) und 5). Zulässige Verbindung des Steuer-Aenderungs-Protokolls und des summarischen Steuer-Vermögens-Registers.

§. 82.

Zur Vereinfachung des Geschäfts und Ersparung von Schreibereien kann übrigens auch dem für mehrere Jahre anzulegenden summarischen Vermögens-Register eine zur unmittelbaren Vormerkung der getroffenen Güterbuchs-Aenderungen geeignete, somit das Aenderungs-Protokoll nach seinen verschiedenen Abtheilungen (oben §. 79) ersetzende Einrichtung in nachstehender Weise gegeben werden.

Es wird für jeden Steuer-Contribuenten ein Blatt bestimmt, und darauf dessen Steuer-Capital, nach Gebäuden und Gütern abgesondert, summarisch vorgemerkt.

Von Jahr zu Jahr werden durch den Notar die im Güterbuche vorgenommenen Ab- und Zuschreibungen rücksichtlich ihrer Wirkung auf das steuerbare Vermögen in Gemäßheit der oben gegebenen Vorschriften (§. 79) eingetragen, und sofort das Steuer-Capital jedes einzelnen Contribuenten sowohl, als auch das gesamte Gemeinde-Steuer-

Digitized by Google

Cataſter nach den beſtehenden Abtheilungen und Unterſcheidungen am Ende jeden Jahrs durch den Notar und Verwaltungs-Aktuar gemeinſchaftlich mittelſt Vergleichung mit dem Güterbuche richtig geſtellt und zum Behuf der Steuer-Umlage berechnet. Namentlich ſind das Güterbuch und die Aenderungen im ſummariſchen Steuer-Vermögens-Regiſter durch den Notar, das nach jenen Aenderungen ſich ergebende Steuer-Capital der einzelnen Contribuenten und das geſamte Steuer-Cataſter der Gemeinde in jenem ſummariſchen Steuer-Vermögens-Regiſter aber durch den Gemeinde-Beamten zu berechnen, während die nothwendige Vergleichung der Bücher (wie nach §. 81) den beiden Beamten gemeinſchaftlich obliegt.

Die nähere Einrichtung eines ſolchen, auf Koſten der Gemeinde anzulegenden fortlaufenden Steuer-Aenderungs-Protokolls und Vermögens-Regiſters iſt aus dem Formular.

Beilage C.

zu erſehen.

Auf dieſe Weiſe kann durch das gleichzeitige Zuſammenwirken beider Beamten nicht nur mehr Sicherheit in das Geſchäft gebracht, ſondern auch dem zu Berichtigung etwaiger Anſtände ſonſt erforderlichen Hin- und Widerſchreiben begegnet werden.

Genauigkeit in der Berechnung.

§. 83.

Den Notaren und Gemeinde-Beamten (Verwaltungs-Aktuaren) wird, das Geſchäft mag auf die eine oder die andere Weiſe behandelt werden, zur beſondern Pflicht gemacht, mit größter Genauigkeit die eben erwähnten Verzeichniſſe abzufaſſen und zu berechnen, und bei jeder Abweichung des berechneten Steuer-Capitals der Gemeinde von dem Steuer-Capital-Betrag des letztvorangegangenen Jahres die Gründe derſelben aus dem Aenderungs-Verzeichniſſe (§§. 79, 82) überzeugend nachzuweiſen. Den Bezirks-Gerichten und Oberämtern (Aemtern) wird aufgegeben, gelegenheitlich anderer Geſchäfte in den betreffenden Orten, von der Befolgung dieſer Vorſchrift ſich zu überzeugen.

6) Ergänzung einzelner Einträge in den zur Zeit noch brauchbaren Güterbüchern.

§. 84.

Einzelne Einträge in den zur Zeit noch brauchbaren Güterbüchern, welche den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entſprechen, ſind die Notare nur dann von Amtswegen zu ergänzen verbunden, wenn ſie zur Ueberſchreibung kommen,

Digitized by Google

und die dieſer zu Grund liegenden Urkunden den Stoff zur Ergänzung glaubwürdig an die Hand geben.

III. Von den Koſten der Führung der Güterbücher.

§. 85.

Nach dem §. 9 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 281) gehört die Führung der Güterbücher, ſo wie die damit verbundenen Geſchäfte (§§. 79—82), zu den Amts-Obliegenheiten der Gerichts- und Amts-Notare, wofür ihnen eine beſondere Belohnung nicht gebührt.

Jedoch iſt das zu Fortführung der Güterbücher, ſo wie das zu den Aenderungs-Protokollen und Steuer-Vermögens-Regiſtern erforderliche Papier auf Koſten der Gemeinden anzuſchaffen, ſo wie Letztere auch die Koſten der Anlegung dieſer Regiſter zu übernehmen haben, welche Koſten in den Akkord mit dem Bearbeiter des Güterbuchs einzuſchließen ſind.

Die Verwaltungs-Aktuare werden für ihre Mitwirkung bei der Berechnung des Steuer-Capitals der Contribuenten und des Steuer-Cataſters der Gemeinde beſonders belohnt, worüber die Ertheilung der nähern Vorſchriften vorbehalten wird.

IV. Beſondere Beſtimmung über die Nachweiſung der Pfand-Verhältniſſe von Grundſtücken in den Güterbüchern.

§. 86.

Den Gemeinde-Rathsſchreibern, oder an deren Stelle den Pfandhülfsbeamten der Gemeinderäthe liegt ausſchließlich ob, alle Nachweiſungen über Pfand-Verhältniſſe von Grundſtücken und deren Löſchung gleichzeitig mit den dießfälligen Einträgen und Bemerkungen in den Unterpfandsbüchern auch in den Güterbüchern in der für dieſen Zweck beſtimmten beſondern Columne vorzumerken.

Für den rechtzeitigen Eintrag und für die Richtigkeit dieſer Vormerkungen werden die genannten Gemeinde-Beamten ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Die Bezirks-Gerichte haben bei den Viſitationen über das Unterpfandsweſen der Gemeinden auch den dießfälligen Einträgen in die Güterbücher ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Stuttgart den 3. December 1832.

Schwab. Schlayer.

Digitized by Google

Formular Lit. A.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Gemeinde-Güterbuch.

Angelegt im Jahr 1832.

Digitized by Google

Vorbemerkungen

I. über ſolche Beſchaffenheiten und Rechts-Verhältniſſe der hienach beſchriebenen Grundſtücke oder einzelner Gattungen derſelben, welche, ſofern nicht bei den einzelnen Grundſtücken etwas Anderes ausdrücklich angezeigt iſt, ihnen allen gemeinſchaftlich ſind.

A. Regelmäßige Beſchaffenheiten der Grundſtücke.

a) Die Gebäude ſind von Holz erbaut;

ꝛc. ꝛc.

B. Regelmäßige Rechts-Verhältniſſe derſelben:

a) öffentliche:

α) die Grundſtücke ſind dem Staat, dem Oberamt und der Gemeinde ſteuerpflichtig;

β) die Gebäude ſind geſetzmäßig bei der allgemeinen Gebäude-Brand-Verſicherungs-Anſtalt verſichert;

b) privatrechtliche:

α) die Grundſtücke ſind freies Eigenthum;

β) die Aecker, Wieſen, Weinberge, Länder haben dem Hoſpital in Eßlingen vermöge deſſen Lagerbuchs vom Jahr 1785, S. 12 ff. von allen Gattungen ihres Ertrags den Zehnten zu reichen.

γ) dem Gutsherrn von Unterboihingen ſteht vermöge gutsherrlichen Lagerbuchs vom Jahr 1779, S. 57 das Recht der Schafwaide auf den Wieſen der Gemeinde-Markung alljährlich von Michaelis bis Martini ausſchließend zu.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

II. Ueber Wort-Abkürzungen und Bezeichnungen, deren man sich im Güterbuche bedient hat.

a) a. G.B. statt altes Güterbuch,
b) G.B.Pr. statt Güterbuchs-Protokoll,
c) C.B. statt Contraktbuch,
d) J.Nr. statt Inventar-Nummer,
e) St.E.P. statt Steuer-Einschätzungs-Protokoll,
f) St.Cl. statt Steuer-Classe,
g) St.A. statt Steuer-Anschlag, — pr. St.A. statt provisorischer Steuer-Anschlag,
h) B.V.A. statt Brand-Versicherungs-Anschlag, — B.V.C. statt Brand-Versicherungs-Cataster,
i) A. statt Zelg Lerchenfeld,
k) B. statt Zelg Vogelsang,
l) C. statt Zelg Grünau ꝛc.
m) In der mittlern Columne: „Beschreibung des Guts" zeigt die lateinische Nummer die Karten-Nummer,
n) die deutsche Nummer die Grundstücks-Nummer an.

Digitized by Google

Akten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuer-Verhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Pfandverhältnisse. Löschung im Jahr
	Gebäude.			
a. G.B. I. 76.	$\frac{1}{8}$ M. 1 Rth. I. 175.			
St.E.P. v. 1829, Bl. 53.	Ein Wohnhaus bei der Kirche, zwei Stockwerke, ein gewölbter Keller; laufender Brunnen im Hof; zwischen Paul Lang und Jakob Kurz.			
Lagerb. v. 1785, S. 43.	Zinst dem Hospital in Eßlingen jährlich 1 fl. 20 kr.	pr. St.A. 600 fl.		
B.B.C. v. 1815, Bl. 26.	B.B.A. 500 fl.			
G.B. S. 12.	Während der Ehe von Georg Stoll erkauft, im Jahr 1824.			

Akten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuer-Verhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Pfandverhältnisse. Löschung im Jahr
	Aecker, A.			
a. G.B. II. 113.	1 M. 3,4 Rth. I. 726.			
Lagerb. v. 1785, S. 110.	im Kirchweg zwischen Joseph Gros und Franz Klein; zinst jährlich zur Heiligenpflege 45 kr.			
St.E.P. v. 1829, Bl. 143.	Ueberfahrtsrecht über den Acker I. 730. laut gemeinderäthlichen Erkenntnisses vom 2. Mai 1819.	pr. St.A. 10 fl.	II. 16.	
J.Nr. 36.	von Carl Maier zu Heirathgut, v. 1820. Beibringen der Ehefrau Rosine, geb. Maier.			
a G.B. I. 213.	1 M. 0,2 Rth. I. 735.			
Lagerb. v. 1785, S. 29. St.E.Pr. v. 1829, Bl. 201.	im Thal. zwischen Johann Schwarz und Anton Weiß; zehntfrei; zum Falllehen II. 945. gehörig.	pr. St.A. 8 fl.		
J.Nr. 55.	von Friedrich Braun ererbt ꝛc. 1826. Wettergut des Sohns Georg.			

Digitized by Google

Akten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuer-Verhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd.	Bl.	Löschung im Jahr
	Wiesen.				
a. G.B. II. 127.	1 M. 1,4 Rth. II. 1203. im Thal zwischen Johann Rau und Paul Klein.				
Lagerb. v. 1785, S. 157.	Ueberfahrtslast.	im Steuer-Verband von Unterboihingen			
J.Nr. 6.	von Anton Früh ererbt ꝛc. 1827.				

Früh, Peter; Schuster.

Akten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuer-Verhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd.	Bl.	Löschung im Jahr
	Steuer-Capital ꝛc. 1832 von Gebäuden 600 fl. von anderen Grundstücken 100 fl. wovon beizutragen haben: zu allen Anlagen . . . . nur zu Staats-Anlagen . . nur zu Gemeinde- und Oberamts-Anlagen.				

Anerkannt, den 18. September 1832
von
Peter Früh.

Zur Beglaubigung des Formulars:
Wocher.

Digitized by Google

Formular Lit. B.

Kõngen.

Verzeichniß

der Aenderungen im Eigenthum von Grundstücken des hiesigen Gemeinde-Verbandes

und

der von Neuem zum Eintrag in die Gemeinde-Güterbücher sich eignenden Grundstücke,

für den Zeitraum

vom 1. Juli 18$^{5}/_{6}$.

Güterbuch.		Eigenthümer.	Steuer-Anschlag.		Steuerfreiheiten.
			ab:	zu:	
Bd.	Bl.		fl.	fl.	
		A. Gebäude.			
I.	11	1) Schwarz, Georg, Schuster . .	600.	—	
		an			
II.	75.	Uber, Paul, Wagner	—	600.	
I.	135.	2) Dihm, Johann, Bauer . . .	400.	—	
		an			
I.	32.	Volz, Jakob, Schneider . . .	—	400.	
		2c. 2c.			
		Neu:			
II.	104.	29) Kern, Heinrich	—	500.	bis 1855 einschließlich gemeindesteuerfrei.

Güterbuch.		Eigenthümer.	Steuer-Anschlag. ab:	Steuer-Anschlag. zu:	Steuerfreiheiten.
Bd.	S.		fl.	fl.	
		B. Grundstücke.			
I.	98.	1) Kuhn, Friedrich, Müller . . an	25.	—	
I.	34.	Kranz, Michael	—	25.	
II.	95.	2) Weier, Peter . . . . . an	steuert nach Unterboihingen.		
I.	178.	Korn, Johann			
		ꝛc. ꝛc.			
		Neu:			
II.	43.	67) Steng, Carl	—	10.	
		ꝛc. ꝛc.			

Zur Beglaubigung:
Wocher.

Formular Lit. C.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Fortlaufendes

Steuer-Aenderungs-Protokoll

und

summarisches Steuer-Vermögens-Register.

Angefangen im Jahr 1832.

Nachweisung. Güterbuch Bd.	Bl.	oben / unten	Namen der Eigenthümer, und Aenderungen.	Steuer-Capital. Gebäude. ab:	zu:	Güter. ab:	zu:	Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	fl.	
II.	135.		Früh, Peter, Schuster.					
			1832.	—	600	—	100	
			$18\frac{32}{33}$.					
I.	25.	20	von Johann Dihm, Bauer	—	200	—	—	
III.	47.	81	an Jakob Volz, Schneider	600	—	—	—	
II.	128.	—	Neu	—	500	—	—	bis 1835 einschließlich gemeindesteuerfrei.
III.	11	36	an Friedrich Kuhn, Müller	—	—	25	—	
I.	18.	14	an Peter Beier . . .	—	—	—	—	steuert nach Unterabtheilungen.
III.	6.	33	von Michael Kranz . .	—	—	—	10	
				600	700	25	10	
			1833.	—	700	—	85	
			$18\frac{33}{34}$ 0 1834.	—	700	—	85	

Digitized by Google

Nachweisung. Güterbuch. Bd.	Bl.	oben / unten Bl.	Namen der Eigenthümer und Aenderungen.	Steuer-Capital. Gebäude. ab:	zu:	Güter. ab:	zu:	Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	fl.	
III.	24.		Kuhn, Friedrich, Müller 1832.	—	3,000	—	1,400	
			$18\frac{32}{33}$.					
II.	130.	26	von Peter Früh . .	—	—	—	25	
			1833.	—	3,000	—	1,425	

Nachweisung. Güterbuch. Bd.	Bl.	oben / unten Bl.	Namen der Eigenthümer und Aenderungen.	Steuer-Capital. Gebäude. ab: fl.	zu: fl.	Güter. ab: fl.	zu: fl.	Bemerkungen.
III.	54.		Volz, Jakob, Schneider. 1832.	—	—	—	150	
			$18\frac{33}{33}$.					
II.	126.	26	von Peter Früh . .	—	600	—	—	
III.	6.	33	an Michael Kranz .	—	—	20	—	
			1833.	—	600	—	130	

Zur Beglaubigung:
Wocher.

Inhalts-Uebersicht.

Eingang.

Erstes Kapitel.

Von Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Von den Gemeinden, für welche Güterbücher anzulegen sind, §§. 1, 2, 3, 4.
II. Von den Geschäftsmännern, welchen die Bearbeitung der neuen Güterbücher zu übertragen ist, und ihrer Belohnung und Beaufsichtigung, §§. 5—10.
III. Von der Einrichtung und Bearbeitung der neuen Güterbücher.
A. Einrichtung.
a) im Allgemeinen, §. 11.
Quellen, §§. 12, 13.
β) Im Besondern:
1) Inhalt, §. 14.
a) Beschreibung der einzelnen Grundstücke, §. 15.
b) Darstellung ihrer Rechts-Verhältnisse:
α) der öffentlichen, §. 16.
aa) Steuer-Verhältnisse, §. 17.
bb) Verhältnisse der Gebäude zur allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt, §. 18.
β) der bleibenden privatrechtlichen, §. 19.
aa) Lehens- und Zins-Verhältnisse, §. 20.
bb) Familien-Fideicommiß-Rechte, §. 21.
cc) Real-Dienstbarkeiten, §. 22.
dd) Insbesondere Zehnt-Verhältnisse, §. 23.
γ) der vorübergehenden privatrechtlichen, §. 24.
aa) Rechte in Beziehung auf Erwerbung oder Veräußerung, §. 25.
bb) Eigenthums-Rechte, §. 26.
cc) Personal-Dienstbarkeiten, §. 27.
dd) Pfand-Rechte, §. 28.
ee) Vorübergehende Fideicommiß-Rechte, §. 29.
c) Quellen-Nachweisung, §. 30.
2) Form, §. 31. Beil. Lit. A.
a) Allgemeine Vorbemerkungen, §. 32.
b) Personal-Ordnung, §§. 33, 34.
c) Ordnung der einzelnen Einträge, §. 35.
d) Berechnung des Steuer-Capitals, §. 36.

e) Raum für künftige Einträge, §. 37.
f) Namens-Register, §. 38.
B. Verfahren bei Anlegung der Güterbücher:
1) Beiziehung von Urkunds-Personen, §. 39.
2) Beiziehung der Eigenthümer, §. 40.
3) Verfahren bei Anständen; im Allgemeinen, §. 41.
Im Besondern:
a) Ueber Grundstücke, welche in dem früheren Güterbuche nicht eingetragen sind, §. 42.
b) Ueber verschiedene, mit Einer Nummer bezeichnete Grundstücke, §. 43.
c) Ueber die Beschreibung eines Grundstückes, §. 44.
Namentlich über Lage und Meßgehalt, §. 45.
d) Ueber die öffentlichen Rechts-Verhältnisse, §. 46.
e) Ueber die Privatrechts-Verhältnisse, §. 47.
Insbesondere:
aa) Ueber Lehens-, Zehnt- und ähnliche Abgaben, §. 48.
bb) Ueber Pfandrechts-Verhältnisse, §. 49.
4) Uebereinstimmung des Güterbuchs mit dem Primär-Cataster, §. 50.
5) Geschäfts-Behandlung überhaupt, §. 51.
6) Prüfung und Beglaubigung der Güterbücher, §. 52.
C. Uebergabe des Güterbuchs an den Gemeinderath, §. 53.
IV. Von Ergänzung der zur Zeit noch brauchbaren Güterbücher nach den Primär-Catastern, §. 54.
1) Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung, §. 55.
2) Beglaubigung der ergänzten Güterbücher, §. 56.
V. Von den Kosten der Anlegung und Ergänzung der Güterbücher, §§. 57, 58.

Zweites Kapitel.

Von Führung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Obliegenheit der Notare zur Güterbuchführung, §. 59.
Aufsichts-Behörden, §. 60.
II. Von Führung der Güterbücher.
A. Gegenstand der Aenderungen und Nachträge,
α) im Allgemeinen, §. 61.
Quellen, §§. 62—64.
β) Im Besondern:
1) von Aenderungen
a) in der Beschreibung der Grundstücke, §. 65.
b) in der Darstellung ihrer Rechts-Verhältnisse,
α) der öffentlichen:

Digitized by Google

aa) Steuer-Verhältniſſe, §. 66.
bb) Verhältniſſe der Gebäude zur allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt, §. 67.
b) der bleibenden Privatrechts-Verhältniſſe, §. 68.
c) der vorübergehenden Privatrechts-Verhältniſſe, §. 69.
2) Von neuen Einträgen, §. 70.
3) Quellen-Nachweiſung, §. 71.
B. Verfahren bei den Nachträgen in die Güterbücher.
1) Zeit, zu welcher die Nachträge geſchehen ſollen, §§. 72, 73.
2) Beiziehung einer Urkunds-Perſon, §. 74.
3) Geſchäfts-Behandlung überhaupt, §. 75.
Insbeſondere:
a) bei einer Aenderung der Eigenthümer, §. 76.
b) bei Nachträgen neuer Grundſtücke, §. 77.
c) bei Aenderungen der Nebenlieger, §. 78.
4) Verzeichniß der Aenderungen im Eigenthum (Aenderungs-Protokoll), §§. 79, 80. Beil. Lit. B.
5) Berechnung des Gebäude- u. Grundſteuer-Capitals (ſummariſches Steuer-Vermögens-Regiſter) §. 81.
Zu 4) und 5) Zuläßige Verbindung des Steuer-Aenderungs-Protokolls und des ſummariſchen Steuer-Vermögens-Regiſters, §. 82. Beil. Lit. C.
Genauigkeit in der Berechnung, §. 83.
6) Ergänzung einzelner Einträge in den zur Zeit noch brauchbaren Güterbüchern, §. 84.
III. Von den Koſten der Führung der Güterbücher, §. 85.
IV. Beſondere Beſtimmung über die Nachweiſung der Pfand-Verhältniſſe von Grundſtücken in den Güterbüchern, §. 86.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Stelle eines Helfers in Creglingen und Pfarrers in Niederrimbach, Dekanats Weikersheim, dem Pfarrer Wolf in Neubronn, desselben Dekanats-Bezirks, so wie

die erledigte Antons-Caplanei zu Rottweil dem Pfarrer Linsenmann zu Neukirch, Dekanats Rottweil, auf sein Ansuchen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. den vormaligen Stadt-Gerichtsrath, jetzigen Stadtrath Bigendorf in Ulm, zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ermächtigen, und

den Referendär erster Classe, Dürr von Mergentheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Saulgau zu seinem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 14. d. M. das Oberamt Welzheim dem seitherigen Oberamts-Verweser daselbst, Scholl, definitiv zu übertragen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung einer Uebersicht über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in dem Zeitraume vom 1. Januar 1831 bis 1. Juli 1832.

(Mit Beilagen.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Gerichtshöfe, so wie der Oberamts- und Amts-Gerichte in dem Zeitraume vom 1. Januar 1831 bis 1. Juli 1832, sodann der Gerichts- und Amts-Notariate vom 1. December 1830 bis 1. Juni 1832 werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Mai 1831 (Reg.Bl. S. 230) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. December 1832. Schwab.

Digitized by Google

B) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Bekanntmachung, in Betreff der Verfügung vom 21. November 1829 hinsichtlich der Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen.

Nachdem über den Sinn des vierten Absatzes des §. 4 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 21. November 1829 (Reg.Bl. S. 560), betreffend die Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen, sich das Bedenken erhoben hat, ob nicht durch die gedachte Vorschrift ein Absonderungsrecht habe eingeführt und namentlich die Beweislast in Beziehung auf den Ursprung des daselbst erwähnten Geldvorraths von dem, welcher das Absonderungsrecht in Anspruch nehme, im Fall eines Gants auf die Gläubiger des verstorbenen Pfründners habe übergewälzt werden wollen; so sieht man sich veranlaßt, zu Beseitigung jenes Mißverständnisses, die erwähnte Stelle dahin zu erläutern:

> daß im Fall eines, zur Zeit der vorläufigen Abtheilung des, der Pfründe und dem verstorbenen Pfründner zugehörigen Vermögens bereits ausgebrochenen Gantes, das vorhandene baare Geld in der Gantmasse bleiben, im Fall eines nach jener Abtheilung erst ausgebrochenen Gantes aber, der Kapitels-Kämmerer gehalten seyn soll, das vorläufig von ihm zur Hand genommene baare Geld auf jeweiliges Verlangen sofort in die Masse zurückzugeben.

Dieser nachträglichen Bekanntmachung gemäß haben sich sowohl die Gerichtsstellen als die Kapitels-Kämmerer vorkommenden Falles zu verhalten.

Stuttgart den 11. December 1832.

Schwab. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die katholische Pfarrstelle in Magolsheim, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, wird wieder besetzt werden. Sie begreift den katholischen Theil des Orts

mit 335 Pfarrgenossen, und dermalen in der Oberamtsstadt zehn außerordentliche Filialisten, und hat eine Schule im Pfarrort. Das beständige Einkommen aus eigenen Gütern, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 730 fl. Mit dem Pfarramt wird das Schul-Inspektorat verbunden werden. Die Bewerber haben sich daher zugleich über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des Schul-Inspektoratamtes auszuweisen, und binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

2) Durch die Versetzung des Cameral-Verwalters Knapp ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Rosenfeld in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 31. December 1832.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren einzelnen Blättern des Regierungs-Blatts betreffend. — Bekanntmachung einer mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. — Die Verleihung einer Preis-Medaille betreffend. — Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherren. — Milde Stiftungen der verstorbenen Pfarrer Rittler zu Leutkirch und Bobleter zu Urlau. — Verfügung, die Ablieferung der von den Accisern einzuziehenden Gefälle betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Holz-Verwalters-Stelle in Bissingen dem Finanz-Kammer-Revisor Seeger in Reutlingen, so wie

die erledigte Försters-Stelle zu Donaustetten, Forsts Alpeck, dem bisherigen Waldschützen in Brochenzell, Unterförster Brenner, und

durch höchstes Dekret vom 24. d. M. die bei dem K. Ober-Tribunale erledigte Rathsstelle dem Ober-Justizrath D. Hofacker von Eßlingen zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Unter dem 14. d. M. erhielt der von Degmarn, Oberamts Neckarſulm, gebürtige Vikar Franz Schott in Stuttgart, auf die katholiſche Pfarrei Reichenbach, Oberamts und Dekanats Waldſee, und

unter dem 18. d. M. der auf die erledigte katholiſche Pfarrei Grunzheim, Dekanats Ehingen, ernannte Pfarrer Franz Ulrich Mayer zu Untergrieſingen, deſſelben Dekanats, die Königliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren einzelnen Blättern des Regierungs-Blatts betreffend.

Da die vorhandenen unvollſtändigen Jahres-Exemplare des Regierungs-Blatts von 1813, der ſämtliche Vorrath an einzelnen Nummern von den Jahrgängen 1814 bis 1819 (mit Ausnahme der Edikte Nro. I.—V. vom 31. December 1818 und der Verfaſſungs-Urkunde), ſo wie unvollſtändige Exemplare der Rechts-Erkenntniſſe vom Jahr 1825 nach dem 1. März 1833 als Maculatur werden verkauft werden; ſo wird ſolches zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Ergänzung mangelhafter Exemplare des Regierungs-Blatts, beziehungsweiſe der Rechts-Erkenntniſſe, noch einzelne Nummern jener älteren Jahrgänge zu kaufen wünſchen, ſolches innerhalb dieſer Zeit thun mögen.

Der Preis dieſer Blätter iſt auf einen Kreuzer für jeden Bogen feſtgeſetzt worden, um welchen Preis inskünftige auch die Edikte vom 31. December 1818 und die Exemplare der Verfaſſungs-Urkunde werden abgegeben werden.

Stuttgart den 18. December 1833.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung einer mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern.

In Beziehung auf die Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern ist mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung unter dem 16. November d. J. eine Uebereinkunft nach folgenden Bestimmungen getroffen worden:

1.

„Die Zahl der Militärpflichtigen in Widdern, nämlich die Jünglinge, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahrs (vom 1. Januar bis 31. December einschließlich) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und vermöge dieses ihres Alters zur Aushebung beigezogen werden, sind zwischen Württemberg und Baden mittelst des Looses gleich zu theilen und ist sodann jedem Theil überlassen, aus seiner Quote die angemessene Zahl Rekruten, gemäß der Vorschriften seiner Rekrutirungs-Gesetze, auszuheben."

2.

„Den Angehörigen von Widdern steht es frei, so lange sie nicht durch das Loos zum Kriegsdienst für denei nen oder den andern Staat bezeichnet sind, nach ihrer Wahl in die Dienste eines derselben zu treten."

„Die vor der Verloosung der Militärpflichtigen einer Alters-Classe freiwillig in die Militärdienste des einen oder des andern Staats getretenen Jünglinge werden diesem Staate ohne Loos unter den ersten Nummern zugetheilt."

„Sollte jedoch der Fall eintreten, daß hierdurch der andere Staat die ihm gebührende Quote an der milizpflichtigen Mannschaft nicht vollständig erhalten würde; so sind von den dem erstern Staat freiwillig Zugegangenen so viele — und zwar immer die zuletzt Eingetretenen — nach der Reihenfolge aus dem Kriegsdienste wieder zu entlassen, als erforderlich ist, um dem andern Staat die fehlende Mannschafts-Zahl zu ergänzen."

3.

„Jedem Theil ist die Befugniß vorbehalten, diese Uebereinkunft aufzukündigen;" welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. December 1832. Berolbingen.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der Königl. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachgenannten Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, für die erste Hälfte des laufenden Etatsjahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

a) Geld-Prämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Schäufele zu Ellwangen,
Kühnle zu Waiblingen,
Locher zu Ravensburg,
Gündele zu Neuenbürg,
Holzhäuer zu Oehringen;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Melber zu Crailsheim,
Sippel zu Oberndorf,
Hirth zu Freudenstadt,
Falschebner zu Mergentheim,
Streng zu Rottweil;

die Landjäger erster Classe:

Zieger zu Oberndorf,
Höck zu Ellwangen,
Göhring zu Mergentheim,
Oehler zu Neckarsulm;

der Landjäger zweiter Classe:

Hinkeldey zu Vaihingen.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

der Stations-Commandant zweiter Classe:

Simondet zu Tübingen;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Drössel zu Horb,

Betzmann zu Spaichingen,

Bofinger zu Riedlingen;

die Landjäger erster Classe:

Geiger zu Leutkirch,

Martin zu Gerabronn,

Richerer zu Ravensburg;

die Landjäger zweiter Classe:

Metzger zu Crailsheim,

Veitinger zu Oberndorf.

Stuttgart den 18. December 1832.

Schlayer.

b) Die Verleihung einer Preis-Medaille betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. dem zur Zeit zu Unterkochen etablirten Mechaniker Richard Holmes aus Longbenton in England, in Anerkennung der Verdienste, die sich derselbe um die Einführung der Spitzengrund-Fabrikation im Lande durch die Verfertigung vorzüglicher Maschinen zum Weben und Appretiren der Tülle erworben hat, eine Preis-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 22. December 1832.

Schlayer.

c) Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherren.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. d. M. den Fürsten August v. Hohenlohe-Oehringen zum Präsidenten der Kammer der Standesherren für den verfassungsmäßigen Zeitraum der nächsten Stände-Versammlung ernannt.

Stuttgart den 27. December 1832.

Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Donau-Kreises.

Milde Stiftungen der verstorbenen Pfarrer Rittler zu Leutkirch und Bobleter zu Urlau.

Die beiden in diesem Jahr gestorbenen Pfarrer Rittler zu Leutkirch und Bobleter zu Urlau, Oberamts Leutkirch, haben folgende Legate zu frommen und wohlthätigen Zwecken gestiftet, und zwar:

1) der Stadtpfarrer Rittler zu Leutkirch:

a) der katholischen Kirchenpflege zu Leutkirch	1,300 fl.	
b) der Kapellenpflege zu Tauttenhofen	100 fl.	
c) der Pfarrkirche zu Berg	100 fl.	
d) der Maucher'schen und Waiblischen Stiftung für Studirende zu Leutkirch	523 fl.	36 kr.
e) der katholischen Elementarschule zu Leutkirch	800 fl.	
f) den Schulen zu Tautenhofen, Wuchzenhofen und Niederhofen	600 fl.	
g) der Armenpflege in Leutkirch	100 fl.	
h) den Armen der katholischen Pfarrei in Leutkirch	700 fl.	
i) dem Waisenhaus Weingarten für katholische Waisen . .	40 fl.	
k) für junge Pfarrleute von der Stadt und dem Lande zu Erlernung der Musik	200 fl.	
	4,463 fl.	36 kr.

2) der Pfarrer Bobleter von Urlau:

a) den Armen zu Urlau und Thal	100 fl.	
b) der Kirchenpflege zu Urlau	500 fl.	
c) zu einem Stipendium für Studirende aus der Bobleter'schen Familie, und in deren Ermanglung für Studirende aus der Pfarrei Urlau, von Winterstetten und Emmerlanden	3,000 fl.	
d) den armen Schulkindern zu Urlau	100 fl.	
e) desgleichen zu Winterstetten und Emmerlanden	100 fl.	
	3,800 fl.	

Zum ehrenden Andenken des frommen und wohlthätigen Sinnes der beiden Stifter werden hiemit diese Stiftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 14. December 1832. Holzschuher.

... haben folgende Legate zu ...

...utkirch:	
...zu Leutkirch	1,300 fl.
...ofen	100 fl.
. . . . .	100 fl.
...en Stiftung für Studirende	525 fl. 56 kr.
...e zu Leutkirch	800 fl.
...chzenhofen und Niederhofen	600 fl.
. . . . .	100 fl.
...farrei in Leutkirch	700 fl.
...für katholische Waisen . .	40 fl.
...Stadt und dem Lande zu Er-	200 fl.
	4,565 fl. 56 kr.
...:	
... .	100 fl.
... .	500 fl.
...irende aus der Bobleter'schen Fa-	
...a für Studirende aus der Pfarrei	
...Emmerlanden	3,000 fl.
	100 fl.

... von den Accisern einzuziehenden Gefälle betreffend.

Zu Bewirkung rechtzeitiger Ablieferung der von den Accisern einzuziehenden Gefälle findet man für angemessen, zu verfügen, daß die Acciser, auch außer den vierteljährlichen Abrechnungs-Terminen, ihren Cassenbestand, sobald er auf die Summe von fünfzig Gulden angewachsen ist, an das vorgesetzte Cameralamt abzuliefern haben.

Für eine solche Ablieferung darf in dem Falle, wenn sie nicht durch die Post oder durch sichere Amtsboten geschehen kann, das für die Abrechnung ausgesetzte Taggeld angerechnet werden.

Stuttgart den 20. December 1832.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Ober-Justizraths D. Hofacker zum Ober-Tribunalrathe ist bei dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen eine Rathsstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Stadtpfarramt Neuffen, Dekanats Nürtingen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Stadtpfarrer hat an allen Sonn-, Fest- und Feiertagen zu predigen und Catechisation zu halten, und alle Wochen-Gottesdienste und Casualien, welche in der 1866 Pfarrgenossen zählenden Stadt vorfallen, zu versehen. Das in fixen Naturalien, Gütergenuß und Zehnten bestehende Dienst-Einkommen beträgt über Abzug eines zum Besoldungs-Verbesserungs-Fonds einzuziehenden Pensionsbeitrags von 266 fl., wovon nach dem Erlöschen ...

Digitized by Google

gabe von 80 fl. für den Pfarr-Besoldungs-Verbesserungs-Fonds noch auf 1062 fl. in Sportel-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Kaplanei in der Vorstadt Rottenburg-Ehingen hat 600 fl. Einkommen an Garten-Ertrag, Besoldung und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die erledigte katholische Kaplanei in Thunau, Oberamts und Dekanats Tettnang, mit einem Einkommen von 445 fl. wird wieder besetzt werden. Der Kaplan hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Hülfs-Geistlichen in einem Bezirk von 150 Seelen, die besondere Verbindlichkeit, in der Filialkirche zu Thunau, an allen Sonn- und Feiertagen eine Frühmesse mit Homilie und den nachmittägigen Gottesdienst zu halten. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Emeringen, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, begreift im Pfarrdorf 241 Pfarrgenossen, und hat von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 636 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

7) Die erledigte katholische Pfarrei Fischbach, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift im Pfarrdorf und einigen Filialweilern 321 Pfarrgenossen. Ihr beständiges Einkommen an Güterertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren beträgt 677 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis in Erledigung gekommene Revisors-Stelle, womit eine Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanz-Kammer vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Lit. A.

übersicht der K. Gerichtshöfe

Gerichts-Stellen.	erledigt in über:	Von diesen waren an gedachtem Termine spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
A. Criminal-Senat des K. Ober Tribunals.		9.	9.
B. Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe: 1) zu Eßlingen:		15.	70.
2) zu Tübingen:		16.	69.
3) zu Ellwangen:		2.	72.
4) zu Ulm:		3.	44.
Zusammen:		45.	264.

Digitized by Google

Digitized by Google

ch t

>m 1. Januar 1831 bis 30. Juni 1832 erledigten
ncurs-Prozesse.

I.-Prozesse		Concurs-Prozesse			Zahl der von den Friedens-Gerichten geschlossenen Vergleiche.
m erledigt:	blieben unerledigt:	waren anhängig:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	
3,262.	1,278.	887.	650.	257.	1,662.
3,895.	1,309.	545.	401.	144.	2,339.
3,222.	1,036.	470.	348.	122.	3,372.
2,237.	835.	259.	192.	67.	1,480.
2,616.	4,458.	2,161.	1,571.	590.	8,853.

Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

31. Miniſterium des Innern. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 13.

Januar 1832.

3. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Verfügung, betreffend das Verbot der Einlieferung kranker Kinder in die Waiſenhäuſer. 17.

7. Juſtiz-Miniſterium. Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1831 betreffend. 9.

— Ebend. Die Beſtellung von achtzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 10.

9. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der dritten, vermehrten und verbeſſerten Ausgabe des Werks: „Lehrbuch der Pharmakodynamik von Profeſſor D. Vogt. 16.

10. Studienrath. Termin für die nächſte Prüfung der Studien-Candidaten. 17.

13. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Auflöſung der bisherigen Hypotheken-Commiſſion und die Anordnung einer neuen für das Pfandweſen der Exemten betreffend. 20.

17. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend die beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Penſions-Anſtalt betheiligten Amte auf ein bei der geiſtlichen Wittwen-Caſſe betheiligtes, zu dieſer zu bezahlenden Gebühren. 47.

18. Ober-Rekrutirungsrath. Termin für die Anzeigen von der Geſamtzahl der in den Rekrutirungsliſten der Oberamts-Bezirke verzeichneten Militärpflichtigen. 21.

— Ebend. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die dießjährige Aushebung. 22.

19. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend das Koſt- und Einheitzgeld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar 1832 an. 27.

20. Ebend. Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 27.

— General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten. Bekanntmachung, betreffend die Vermeidung öfterer Abänderungen auf den Adreſſen der durch die Poſt zu ſpedirenden Schreiben. 37.

21. Central-Commiſſion zur Fürſorge gegen die aſiatiſche Cholera. Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera. 28.

25. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die von Bezirks-Behörden des Cantons Schwyz an Fremde ausgeſtellten Reiſepäſſe. 28.

24. Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Prüfung der neu aufzunehmenden Zöglinge des Seminars zu Eßlingen, und derer, welche außerhalb des Seminars Incipiren wollen. 32.

26. Katholiſcher Kirchenrath. Kirchendienſt-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen. 34.

Februar.

8. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Zurechtweiſung des Cenſors der Donau- und Neckar-Zeitung. 36.

10. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Werke: a) v. Malchus, Handbuch der Militär-Geographie; b) Cheline, Handbuch der Chirurgie, vierte Auflage, und c) Beck, Handbuch der Augenheilkunde, zweite Auflage. 37.
14. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes. 62.
17. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Zahl der im Jahr 1831 bei den Bezirks-Gerichten verhandelten Gant-Prozesse betreffend. 41.
— Ministerium des Innern. Betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Kaufmann und Fabrikanten Rapp zu Stuttgart. 46.
— Ebend. Betreffend die Ertheilung eines Erfindungs-Patents an den Zeugschmid Friedrich Schoffer zu Ludwigsburg. 46.
18. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienst-Prüfung. 59.
20. Justiz-Ministerium. Uebertritt des Referendärs zweiter Classe, Zürner, zu einem Oberamts-Gerichte. 41.
21. Königliche Verordnung, betreffend das Verbot der Constituirung von Vereinen zu Berathung landständischer Angelegenheiten. 39.
— Ministerium des Innern. Vertheilung der Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und wiederholte Aussetzung ähnlicher Preise. 50.
— Ebend. Belobung des Oberamtmanns Knapp in Kirchheim. 52.
22. Kriegs-Ministerium. Prüfungs-Termin für die Bewerber um Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg. 55.
— Finanz-Ministerium. Termin für die Dienst- und Buchhalter-Prüfung bei dem Departement der Finanzen. 63.
25. Ebend. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den fußgehenden Stations-Commandanten der Zollschutzwache, Schwarz zu Ebingen. 55.
26. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 53.
29. Medicinal-Collegium. Betreffend die Versetzung einiger Wundärzte der früheren ersten Classe in die nunmehrige erste Abtheilung. 59.

März.

1. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 60.
2. Königliche Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Sucrogatrechte. 65.

Digitized by Google

7. Ober-Rekrutirungsrath. Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 62.
9. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Patents. 67.
— Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Anſtellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamtes. 69.
10. Miniſterium des Innern. Fernere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 68.
13. Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität für das nächſte Sommerhalbjahr angekündigt ſind. 76.
14. Katholiſcher Kirchenrath. Dienſt-Prüfung der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren. 75.
— Ebend. Die Anmeldung für diejenigen Zöglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen. 75.
— Ebend. Die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. 75.
19. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den Abdruck und Verkauf der Pfandſcheins-Formulare 88.
— Miniſterium des Innern. Weitere Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande nach Amerika reiſen wollen. 68.
22. Ebend. Betreffend die Verſetzung der Gemeinde Kornweſtheim, Amts Ludwigsburg, in die zweite Claſſe. 73.
23. Ebend. Milde Stiftung der Wittwe des Johann Georg Fehl von Oberkirchberg. 73.
— Ober-Rekrutirungsrath. Wiederholte Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Aushebung. 72.
26. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, die Unterdrückung der in Rheinbayern erſchienenen Zeitblätter: „die teutſche Tribüne" und „der Weſtbote," ſo wie des zu Hanau erſchienenen Zeitblatts: „die neuen Zeitſchwingen" betreffend. 89.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Einſchärfung der Vorſichtsmaßregeln gegen die Verbreitung von Schafkrankheiten. 73.
27. General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten. Bekanntmachung, die Stations-Diſtanz-Regulirung zwiſchen Wurzach und Wolfegg betreffend. 192.
29. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Die Erde und ihre Bewohner, ein Lehr- und Leſebuch für Schule und Haus, von C. F. V. Hoffmann. 92.
— Ebend. Betreffend die Ertheilung eines Einführungs-Patents auf eine Schnellſpinn-Maſchine. 95.
— Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Regulirung der Ausgangs-Zölle vom Dinkel im Verhältniß zu den beſtehenden Zollſätzen von Kernen. 91.

Digitized by Google

28. Katholiſcher Kirchenrath. Ergebniß der katholiſchen Kirchendienſt-Prüfung. 144.
30. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg im Punkte der Forſtgerichtsbarkeit und der Forſt- und Jagd-Polizei-Verwaltung. 127.
— Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg im Punkte der Forſtgerichtsbarkeit und der Forſt- und Jagd-Polizei-Verwaltung. 137.

Mai.

3. Königliche Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg betreffend. 153.
— Central-Commiſſion zur Fürſorge gegen die aſiatiſche Cholera. Verfügung, betreffend die Anwendung der in dem Erlaſſe vom 21. Januar d. J. angeordneten Verſichersmaßregeln auf den Verkehr mit dem größeren Theil von Frankreich. 124.
4. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Werks: „Ornamenten-Zeichnungs-Schule ꝛc. von Inſpektor Weitbrecht.“ 143.
— Evangeliſches Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii $18^{30}/_{31}$. 148.
5. Miniſterium des Innern. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt für Gebäude im Jahr $18^{30}/_{31}$. 180.
8. Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Prüfung der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen. 151.
9. Katholiſcher Kirchenrath. Den Stand des Interkalar-Fonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1831 betreffend. 194.
11. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von Dethier's hiſtoriſch-chronologiſcher Gallerie. 179.
15. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung eines K. Conſuls in Rio de Janeiro. 179.
21. Straf-Anſtalten-Collegium. Verfügung, die Fabrikation und den Verkauf wollener Teppiche in dem Arbeitshauſe zu Ludwigsburg. 193.
22. Redaktion des Regierungs-Blatts. Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung der Preiſe der neuen Auflage des Regierungs-Blatts von den Jahrgängen 1806—1810. 193.
24. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck eines geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſchen Lexicons von Württemberg. 205.
— Ebend. Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in der Stadt Reutlingen. 205.

Digitized by Google

13. Miniſterium des Innern. Fernere Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande ſich nach Amerika begeben wollen. 227.
15. Evangeliſches Conſiſtorium. Empfehlung des Werks: Anleitung zum Unterricht taubſtummer Kinder ꝛc. von dem Stadtpfarrer Jäger in Gmünd. 244.
16. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer umgearbeiteten neuen Auflage der zweiten Abtheilung der arithmetiſchen Hülfs-Tabellen von Canz. 237.
18. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher. 230.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Patent-Ertheilung auf eine neue Art von Feuer-Gewehren. 237.
— Ebend. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 238.
19. Finanz-Miniſterium. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille. 243.
— Katholiſcher Kirchenrath. Termin zur Schul-Proviſorats-Prüfung. 243.
22. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die veränderte Benennung der K. Straf-Anſtalten-Commiſſion betreffend. 243.
23. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für 18$^{3}/_{5}$. 243.
25. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck des zweiten Bändchens der Schrift: Neue Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde, von Chriſtoph Schmid. 244.
28. Steuer-Collegium. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Jahr 18$^{3}/_{5}$. 246.

Juli.

2. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirks-Stellen. 260.
— Ebend. Verfügung, die Aufhebung der Einrichtung der Sportelzeichen und die Einführung anderer Controle-Maßregeln zur Sicherung des Sportelbezugs betreffend. 274.
4. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, die Unterdrückung des in Hanau erſchienenen Zeitblatts: „die neuen Zeitſchwingen" betreffend. 254.
5. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine zeitweiſe Erhöhung des Koſtgelds für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 260.
6. Juſtiz-Miniſterium. Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1832 betreffend. 257.
— Ebend. Die Beſtellung von vierzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 258.
7. Ebend. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. 259.

Digitized by Google

10. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, den begünstigten Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend. 290.
— Ebend. Bekanntmachung, die Anwendung der Bestimmungen wegen der von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen anderer Seits beizubringenden Nachweise auf den Verkehr mit Kurhessen betreffend. 292.
— Evangelisches Consistorium. Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. 300.
11. Ministerium des Innern. Beiordnung des Stadt-Direktors, Ober-Regierungsrath v. Kiett zu Stuttgart. 290.
16. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der praktischen Arithmetik von Christoph Bopp. 526.
17. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend. 301.
21. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betreffend. 323.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamts zu Cannstadt. 318.
24. General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung einer revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung. 353.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. 319.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Försters im Aufhauser Revier von Aufhausen nach Schnaitheim, Forsts Heidenheim. 336.
27. Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winterhalbjahr angekündigt sind. 327.
28. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung des Resultats der Prüfung von vier Architekten. 347.
29. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung getroffene Abänderung des Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern. 339.

September.

1. Ober-Tribunal. Bekanntmachung, betreffend die Beobachtung des §. 26 der Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808 durch die Gerichts- und Amts-Notare. 338.
8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Patent-Ertheilung auf ein Amalgamir-Werk zu Ausscheidung der Gold- und Silber-Kräze betreffend. 340.

Digitized by Google

tiven Regulirung der Stations-Distanz-Bestimmungen für die neu errichtete Posthalterei zu Wildbad. 407.

6. Königliche Verordnung, betreffend die Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die außerhalb des deutschen Bundes-Gebiets in deutscher Sprache erscheinen. 435.

— Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend einen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung hinsichtlich des in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen erscheinenden Zeitblatts: „der Volksfreund" und anderer von diesem Institut verlegten Zeitschriften. 402.

— Katholischer Kirchenrath. Aufnahme in das Wilhelms-Stift in Tübingen. 406.

8. Evangelisches Consistorium. Veränderung bei den Schul-Conferenz-Direktoren. 403.

9. Finanz-Ministerium. Verfügung, den Einzug der Accise von Verkäufen der Staats-Finanz-Verwaltung betreffend. 413.

10. Ebend. Verfügung, betreffend die Enthebung der Oberamtmänner von dem Geschäfte der jährlichen Cassen-Revisien bei einzelnen Finanz-Beamtungen. 414.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Mit-Unterschrift der den Cassieren der Staats-Haupt-Casse, der Kriegs-Casse und der Schulden-Zahlungs-Casse beigegebenen Controleure. 414.

12. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Geschichte Europas seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, von Friedrich v. Raumer, in sechs Bänden. 419.

— Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff des Ausschreibens der Pensions- und Gratial-Bewilligungen. 415.

15. Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars ermächtigten Jünglinge. 411.

16. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 410.

17. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Bestimmung des §. 6 der Verfügung vom 15. November 1829 in Absicht auf die praktische Vorbereitung der evangelischen Kirchenamts-Candidaten. 419.

— Finanz-Ministerium. Verfügung, die Errichtung eines Hallamts in Heidenheim betreffend. 422.

19. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck für die zweite Auflage von D. E. G. Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie. 420.

Google

Digitized by Google

16. Regierung des Donau-Kreiſes. Milde Stiftung der Wittwe des vormaligen Stadt-Ammanns Feyerabend zu Iſny. 446.

22. Evangeliſche Synode. Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 457.

26. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1833 betreffend. 453.

27. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von $18^{31}/_{32}$. 462.

28. Königliche Verordnung, die Einberufung der Stände-Verſammlung betreffend. 451.

29. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der bisherigen Taxe der Arzneimittel. 454.

December.

3. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher. 471.

4. Finanz-Miniſterium. Belobung der Waldſchützen Joos und Baß im Revier Zang. 465.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Prüfung der evangeliſchen Schulproviſoren und der Schulamts-Lehrlinge. 462.

7. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November und December 1832. 460.

— Ebend. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend. 461.

— Commiſſion zur Prüfung israelitiſcher Lehrer und Vorſänger. Termin für die Prüfung israelitiſcher Lehrer und Vorſänger. 470.

8. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung einer mit der Großherzoglich Baden'ſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern. 527.

10. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung einer Ueberſicht über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden in dem Zeitraume vom 1. Januar 1831 bis 1. Juli 1832. 522.

11. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Bekanntmachung, in Betreff der Verfügung vom 21. Nov. 1829, hinſichtlich der Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholiſcher Kirchenſtellen in Todesfällen der Geiſtlichen. 523.

14. Regierung des Donau-Kreiſes. Milde Stiftungen der verſtorbenen Pfarrer Rittler zu Leutkirch, und Bobleter zu Urlau. 530.

Digitized by Google

für die dießjährige Aushebung schließen. 220. Uebereinkunft mit der großherzoglich badischen Regierung, in Betreff der Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern. 527.

Auswanderungen. Bekanntmachung, die Auswanderungen nach Rußland betreffend. 121.

Auswärtige Verhältnisse; mit

Baden. Abänderung des Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern. 539. Uebereinkunft in Betreff der Militär-Aushebung in diesem Orte. 527.

Hessen (Kurfürstenthum). Bekanntmachung, den begünstigten Verkehr mit demselben betreffend. 290.

Polen. Aufhebung des Abzugs. 340.

B.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 13. 238. 529. Belobung des Oberamtmanns Knapp in Kirchheim. 52. Deßgl. des Gemeinderaths Jakob Schneider von Boll und der Brüder Jakob und Gottlieb Fink von Göppingen. 99. Deßgl. der Schultheißen Heschel von Deißlingen und Effinger von Lauffen, Oberamts Rottweil. 221. Deßgl. des Stadt-Direktors, Ober-Regierungsraths v. Klett, zu Stuttgart. 290. Deßgl. der Waldschützen Joos und Baß im Revier Zang. 465.

Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche. Stand desselben auf Georgii 18$^{36}/_{37}$. 148.

Bevölkerungs-Tabellen. Instruktion zu Fertigung derselben. 296.

Bezirks-Gerichte. Behandlung der Visitation derselben. 6.

Bier. Sicherung der auf ausländisches Bier gesetzlich gelegten Consumtions-Abgabe. 441.

Brand-Versicherungs-Anstalten. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude im Jahr 18$^{36}/_{37}$. 180. Brandschadens-Umlage für 18$^{36}/_{37}$. 243. Verfügung, in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen. 446.

Bundes-Beschlüsse. Unterdrückung der Zeitblätter: „die teutsche Tribüne," „der Westbote" und „die neuen Zeitschwingen." 89. Beschluß, den Redakteur der neuen Zeitschwingen betreffend. 254. Die Bundes-Beschlüsse vom 28. Juni 1832. 269. Königliches Dekret, diese Bundes-Beschlüsse betreffend. 277. Unterdrückung der Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein." 282. Bekanntmachung einiger näheren Bestimmungen über die allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundes-Staaten vom 10. Februar 1831. 287. Unterdrückung der Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen." 352. Deßgl. der Zeitschrift:

Digitized by Google

Dinkel. ſ. Zollweſen.

Durchgangs- oder Hall-Güter. Verfügung, die Controle derſelben an den Zwiſchenhallen betreffend. 448.

E.

Eidesleiſtungen der Israeliten. Verfahren dabei. 423.

Erkenn-Gebühren. Verbindlichkeit zu Entrichtung derſelben von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Exekutionswege verſteigerter Güter ſolche vermöge des höchſten Gebots ſelbſt wieder erwirbt. 218.

Extra-Poſt-Dienſt-Ordnung. 333.

Extra-Poſt-Taxe. Erhöhung derſelben. 421.

F.

Finanz-Weſen. Verfügung, den Einzug der Acciſe von Verkäufen der Staats-Finanz-Verwaltung betreffend. 413. Verfügung, betreffend die Enthebung der Oberamtmänner von dem Geſchäfte der jährlichen Caſſen-Reviſion bei einzelnen Finanz-Beamtungen. 414. Verfügung, betreffend die Mitunterſchrift der den Caſſieren der Staats-Haupt-Caſſe, der Kriegs-Caſſe und der Schulden-Zahlungs-Caſſe beigegebenen Controleure. 414. Verfügung in Betreff des Ausſchreibens der Penſions- und Gratial-Bewilligungen. 415. Verfügung in Betreff der Weinleſe. 415. Ablieferung der von den Acciſern einzuziehenden Gefälle. 531.

Flugſchriften. Königliche Verordnung, betreffend die Ausgabe politiſcher Flugſchriften, die außerhalb des deutſchen Bundes-Gebiets in deutſcher Sprache erſcheinen. 435.

Forſt-Weſen. Einſetzung des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg in die Forſtgerichtsbarkeit und die Forſt- und Jagd-Polizei-Verwaltung. 127. Einſetzung des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg in dieſe Rechte. 137. Auflöſung des Reviers Sindringen. 213. Beſetzung der Förſters-Stelle zu Bartenſtein. 222. Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forſt-Stellen betreffend. 323. Verlegung des Amtsſitzes des Förſters im Aufhauſer-Revier von Aufhauſen nach Schnaitheim. 336.

Fräuleinſtift zu Oberſtenfeld. Ernennung der Gräfin Marie von Württemberg Gnaden zur Aebtiſſin deſſelben. 206. Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle. 421.

Freiſinnige (der). ſ. Zeitſchriften.

Freizügigkeit, gegen das Königreich Polen. 340.

G.

Gantproceſſe. Zahl der im Jahr 1831 verhandelten. 41.

Digitized by Google

Kirchenwesen, evangelisches. Stand des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für Geistliche auf Georgii $18^{2}/_{9}$. 148. Stand des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Martini 1830. 341. Aufhebung der Bestimmung des §. 6 der Verfügung vom 15. November 1829 in Absicht auf die praktische Vorbereitung der evangelischen Kirchenamts-Candidaten. 419.

Kirchenwesen, katholisches. Stand des Interkalar-Fonds vom 31. März 1831. 194. Errichtung einer katholischen Pfarrei in der Stadt Reutlingen. 205. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 387. s. auch Kirchenpfründen.

Kirchenwesen, israelitisches. Kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs. 283.

Kochsalz-Fässer. s. Salz-Fässer.

Kost. Regulirung der Kostpreise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. 16. Deßgleichen bei den Gefangenen-Transporten. 27. Zeitliche Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirks-Stellen. 260. Deßgleichen bei den Gefangenen-Transporten. 260.

Kuhpocken. s. Schutzpocken.

L.

Landjäger-Corps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 13. 238. 529.

Landständische Angelegenheiten. Verbot der Vereine zu Berathung von solchen. 39. Bekanntmachung, die Einreichung von Addressen mit der Bitte um gleichbaldige Einberufung der Stände betreffend. 106.

Land- und forstwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preisen an die abgehenden Zöglinge desselben. 407.

Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 319.

M.

Medaillen. s. Verdienst-Medaillen.

Medicamenten-Taxe. Abänderungen in derselben. 102. 454.

Militärpflichtige. s. Aushebung und Rekrutirungs-Wesen.

N.

Notariats-Wesen. Bekanntmachung, betreffend die Beobachtung des §. 26 der Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808 durch die Gerichts- und Amts-Notare. 538. Notariats-Sporteln und Besoldung des gemeinschaftlichen Notars zu Widdern. 539.

O.

Official-Anwälte. Aufstellung solcher in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien. 351.

Digitized by Google

Digitized by Google

Würm. 392. Hirschau. 416. Honau. 103. Kirchheim a. N. 85. Kornwestheim. 48. Lauchheim. 122. Ludwigsburg, Stadt- und Garnisons-Pfarrei. 416. Magolsheim. 523. Maichingen. 222. Mariazell. 442. Mähringen. 348. Mulfingen. 126. Münklingen. 336. Nagold, Dekanat- und Stadtpfarramt. 38. — Diakonat. 256. Neuffen, Stadtpfarramt. 531. Neufra. 18. Neustadt. 190. Oberböbingen. 276. Ober-Iflingen. 213. Obernheim. 70. Oetisheim. 466. Owen, Stadtpfarrei. 348. Pfaffenhofen. 146. Pflugfelden. 85. Reinsberg. 85. Reinstetten. 108. Reutlingen, katholische Stadtpfarrei. 222. — evangelisches Dekanat- und Stadtpfarramt. 264. Rommelsbach. 252. Rosenfeld, Diakonat. 466. Rottenburg-Ehingen, Caplanei. 38. 532. Rottweil-Altstadt. 96. Satteldorf. 56. Schaffhausen. 48. Schorndorf, Diakonat. 18. Seedorf. 190. Seresheim. 38. Steingebronn. 103. Sulzbach. 240. Tannau. 48. Thunau, Caplanei. 532. Unter-Sontheim. 64. Waldbach. 268. Waldhausen. 70. Wildenthierbach. 70. Wippingen. 14. Ziegelbach. 146. Zipplingen. 202.

Pfründen. s. Kirchen-Pfründen.

Pocken. s. Schutzpocken.

Polizei-Verfügungen. Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen. 50. Einschärfung der Vorsichts-Maßregeln gegen die Verbreitung von Schaaf-Krankheiten. 75. Instruktion zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung. 296.

Postwesen. Bekanntmachung, betreffend die Vermeidung öfterer Abänderungen auf den Adressen der durch die Post zu spedirenden Schreiben. 37. Regulirung der Stations-Distanz zwischen Wurzach und Wolfegg. 102. Errichtung eines Postamts zu Cannstadt. 318. Bekanntmachung einer revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung. 353. Regulirung der Stations-Distanzen für die neu errichtete Posthalterei zu Wildbad. 407. Erhöhung der Extrapost-Taxe. 421. Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung von Fürfeld nach Sinzheim. 452.

Preise. — wegen Anzeige natürlich-pockenkranker Kühe. 12. 262. — für Beförderung der Straßen-Reinlichkeit. 50. Ergebniß der Preis-Aufgabe über die zweckmäßigsten Beschäftigungs-Arten der Gefangenen in den höheren Straf-Anstalten. 98. Vertheilung der Preise für ausgezeichnete Schullehrer. 255. Vertheilung von Preisen an die abgehenden Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. 407. Vertheilung der akademischen Preise. 438. Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 457.

Privilegien. Ertheilung eines Privilegium gegen den Nachdruck der dritten, vermehrten und verbesserten Ausgabe des Werks: „Lehrbuch der Pharmakodynamik von Professor D. Vogt.“ 16. Deßgleichen der Werke: v. Malchus, Handbuch der Militär-Geographie; Chelius,

Digitized by Google

144. 406. Termine für die Dienſtprüfung der Schullehrer und Proviſoren. 75. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd. 75. 239. Termin zur Schul-Proviſorats-Prüfung. 245.

Bei der Commiſſion zu Prüfung der israelitiſchen Schullehrer.

Termin für die Prüfung israelitiſcher Lehrer und Vorſänger. 470.

Bei dem Studienrathe.

Termin zu Prüfung der Studien-Candidaten. 17. Reſultate dieſer Prüfungen. 60. Termine zu den Prüfungen a) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte, b) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar, c) für die Zulaſſung zum akademiſchen Studium, d) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar zu Tübingen. 275.

Bei dem Medicinal-Collegium.

Reſultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 4. 46. 95. 125. 144. 219. 263. 326. 411. 446.

C) In den Departements des Innern und der Finanzen.

Reſultat der Prüfung von vier Architekten. 347.

D) Im Kriegs-Departement.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die K. Officiers-Bildungs-Anſtalt. 55.

E) Im Finanz-Departement.

Termin für die Dienſt- und Buchhalter-Prüfung. 63. Deßgl. für die Prüfungen der Bewerber um Forſtſtellen. 323.

R.

Rechts-Conſulenten. Wohnſitz-Veränderungen derſelben. 72. 94. 179. 192. 193. 217. 218. 386. 445. 453. Verzicht des quiescirenden Regierungs-Sekretärs Bach auf die Ermächtigung zu Ausübung der Rechts-Praxis. 438.

Rechtspflege. Verfügung, betreffend die Behandlung der Viſitation der Bezirks-Gerichte. 6. Zahl der im Jahr 1831 bei den Bezirks-Gerichten verhandelten Gant-Proceſſe. 41. Beſetzung der Aktuars-Stelle bei dem K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichte Scheer. 262. Ueberſicht über die Geſchäftsthätigkeit der Juſtiz-Behörden in dem Zeitraum vom 1. Januar 1831 bis 1. Juli 1832. 522. ſ. auch Straf-Rechtspflege.

Referendäre. Uebertritt der Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten. 3. 41. 259. Beſtellung von Juſtiz-Referendären zweiter Claſſe und Zutheilung derſelben an die Gerichtshöfe. 10. 258.

Regierungs-Blatt. Herabſetzung der Preiſe der neuen Auflage des Regierungs-Blatts von den Jahrgängen 1806—1810. 193. Aufforderung zu Einſendung der Gebühren für das Regie-

Digitized by Google

Sportelwesen. Aufhebung der Einrichtung der Sportelzeichen und Einführung anderer Controlemaßregeln zur Sicherung des Sportelbezugs. 274.

Staatsdiener. Rechnungs-Ergebnisse der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{3}/_{4}$. 462.

Staats-Schulden-Zahlungs-Casse. Ergebniß der Rechnung dieser Casse für das Etatsjahr 18$^{3}/_{4}$. 206.

Standesherren. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte. 65. K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung. 127. Aehnliche Verordnung in Betreff des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg. 137. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betreffend. 153. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend. 501. Wiederbesetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts Scheer. 403.

Stände. Bekanntmachung, die Einreichung von Adressen mit der Bitte um gleichbaldige Einberufung der Stände betreffend. 106. K. Verordnung, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend. 451. Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherren. 529.

Steuern. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Jahr 18$^{3}/_{4}$. 246.

Stiftsdamen. s. Fräuleinstift.

Stiftungen (milde). Stiftung der Wittwe des Johann Georg Fehl von Oberkirchberg. 73. Deßgl. der Agathe Broger von Hinterbeeg. 116. Deßgl. der Wittwe des vormaligen Stadtammanns Feyerabend zu Ißny. 446. Deßgl. der verstorbenen Pfarrer Rittler zu Leutkirch und Bobleter zu Urlau. 530.

Straf-Anstalten. Ergebniß der Preis-Aufgabe über die zweckmäßigsten Beschäftigungs-Arten der Gefangenen in den höheren Straf-Anstalten des Königreichs. 98. Verfügung, die Fabrikation und den Verkauf wollener Teppiche in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg betreffend. 193.

Straf-Anstalten-Commission. Veränderte Benennung derselben. 243.

Straf-Rechtspflege. Verzeichniß der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 250.

T.

Taubstumme. Empfehlung des Werks: „Anleitung zum Unterricht taubstummer Kinder von dem Stadtpfarrer Jäger in Gmünd." 244.

Taubstummen- (und Blinden-) Anstalt. Aufnahme in diese Anstalt und Festsetzung der Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. 62.

für das Pfandwesen der Exemten. 20. Verfügung, betreffend den Abdruck und Verkauf der Pfandscheins-Formulare. 88. Bekanntmachung in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte bei Veräußerungen, welche nicht im Executionsweg vorgenommen werden. 225.

Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche. s. Evangelisches Kirchenwesen.

V.

Verdienst-Medaillen. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Stations-Commandanten der Zollschutzwache, Schwarz zu Ebingen. 55. Deßgl. der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Revierförster Zaiser zu Degerloch. 245. Deßgl. der silbernen an den resignirten Schultheißen Mathias Merz zu Thieringen. 263. Verleihung einer Preis-Medaille an den Mechaniker Richard Holmes aus Longbenton. 529.

Vereine zu Berathung landständischer Angelegenheiten. Verbot derselben. 39.

Versammlungen. K. Verordnung, betreffend die Abhaltung öffentlicher Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen oder Feier politischer Ereignisse. 225.

Versteigerungen. Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenngebühren und der Acceise von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt. 218.

Visitationen der Bezirks-Gerichte. 6.

Volksfreund (der). s. Zeitschriften.

Digitized by Google

W.

Waisenhäuser. Verbot der Einliefeeung kranker Kinder in die Waisenhäuser. 17.

Wächter am Rhein. s. Zeitscheiften.

Weinlese. Veefügung in Betreff deeselben. 415.

Westbote. s. Zeitschriften.

Wittwen-Casse, geistliche. Bekanntmachung, betreffend die beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, zu dieser zu bezahlenden Gebühren. 47. Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1831. 467.

Wundärzte. Veesetzung einiger Wundärzte der früheren ersten Classe in die nunmehrige erste Abtheilung. 59.

Z.

Zeitschriften. Verfügung, betreffend die Vollziehung der angeordneten Maßregel hinsichtlich der zu Straßburg früher unter dem Titel: „das constitutionelle Deutschland," neuerlich unter dem Titel: „Deutschland" herausgegebenen Zeitscheist. 11. Unterdrückung der Zeitschriften: „die teutsche Tribüne," „der Westbote" und „die neuen Zeitschwingen." 89. Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung, den Redakteur der „Neuen Zeitschwingen" betreffend. 254. Unterdrückung der Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein." 282. Unterdrückung der Zeitscheist: „Allgemeine politische Annalen." 352. Deßgl. der Zeitschrift: „Deutsche allgemeine Zeitung." 383. Beschluß der deutschen Bundes-Veesammlung, die Redaktoren der Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betreffend. 386. Beschluß derselben hinsichtlich des in dem bibliographischen Institut zu Hilddurghausen erscheinenden Zeitblatts: „der Volksfreund" und anderer von diesem Institut verlegten Zeitscheiften. 402. K. Verordnung, betreffend die Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die außerhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinen. 435.

Zeitschwingen (die neuen). s. Zeitscheiften.

Zollwesen. Regulirung der Ausgangs-Zölle vom Dinkel. 91. Bekanntmachung, den begünstigten Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend. 290. Errichtung eines Hallamts in Heidenheim. 422. Verfügung, die Controle der Transit- und Hall-Güter an den Zwischenhallen betreffend. 448.

v. Ackermann 418.
v. Adelmann, Graf 110.
Aigner 253.
v. Alberti 143.
Allgeier 439.
Andler 350. 384.
André 177.
Anhäuser 261.
Arnold 382.
v. Auer 94.

Bach 125. 438.
Backmeister 142.
Baier von Ehrenberg 242.
v. Bangold. 87.
Banzhaf 325.
Baccis 317.
Barth 12.
Baß 465.
Bauce 51. 264.
Baumann 20. 417.
Baumeister 58.
Baur 88. 125.
v. Bautz 230.
Bechter 58. 296.
v. Berger 27.
v. Berlichingen 116.
v. Bernhard 27.
v. Beulwitz 115.
Beyler 263.
Bigendorf 522.
v. Bilfinger 57.
Binder 103. 267. 521.
Bischoff 225.
Bissinger 24.
v. Blattmacher 443.
Blumensetter 219.
Bod 431. 434.
Bobleter 530.
Bockshammer 5.
v. Bodmann 115.
v. Bollew 381.
Bollinger 459. 466.
Bopp 255. 326.
Bosch 142.
Bozenhardt 267.
v. Brand 94.
Braun 124. 145.
Bräuninger 407.
Brecht 445.
v. Breithaupt 26.
Brennling 255.
Brenner 446.
Brockhaus 419.
Broeger 116.
Büchele 267.
v. Bühler 1. 94. 217.
Bühler 204. 267.
Bunz 242.
Burger 411.
Bürger 142.
Burkhard 26.
Burkhardt 25.
Burkhaet 274.
Bückle 54.
Busch 458.
Buttersack 106. 403.

v. Camerer 67. 142.
Camerer 88.
Canz 237.
Chelius 57.
Cleß 242.
Cotta 95. 238. 552.
v. Crailsheim 256.
Croll 253.

Denk 444.
v. Denzel 36.
Denzel 103.
Dethier 179.
Dietzsch 216. 267.
Diez 4.
Dillenius 241.
Dinkelacker 300. 404.
v. Döring 204.
Dörnacher 204. 267.
Dorner 439.
Dörner 444.
Dorrer 401.
Dreher 115. 213. 235.
Dreiß 429.
Drück 178.
Dünger 382.
Dunker 95.
Dür 522.

Ebensperger 98.
Eberle 205.
Eble 444.
Essinger 221.
Egner 143.
v. Ehrenberg 242.
Eichner 261.
Eisenlohr 110.
Elben 273.
v. Ellrichshausen 115. 152.
Ellwanger 178.
Ellwert 318.
Enslin 36.
Ergenzinger 117.
Erhard 267.
Erhardt 268.
Esenwein 51.
Essich 407.
Etzel 382.
v. Eyb 421.

Faber 36. 337.
v. Faber du Four 26.
v. Fahnenberg 253. 256.
v. Falck 124.
v. Falkenstein 94. 254.
Faulhaber 279. 403.
v. du Fay 92.
Feder 350.
Fehl 73.
Fehleisen 58.
Felshut 99.
Feucht 88.
Feyerabend 446.
v. Finkh 67.
Fink 32. 99.
Firnhaber 218. 429.
Fischer 50. 58. 106. 347.
Flatt 404.
Fleischer 446.
v. Forstner von Dambenois. 116.
Forthuber 410.
Fraas 300. 494.
Frank 318.
Frey 178. 190.
v. Frick 382.
Frick 124.
Frisoni 267.
Friz 142. 191.
v. Fröhlich 409.
Fuchs 51. 98.
Fulda 382.

v. Gaab 2.
Gabriel 36.
v. Gagg 407.
v. Gaisberg 21. 28. 94.
Garthe 438.
v. Gärttner. 385. 460.
Gärttner 382.
Gaul 32.
Gauß 326.
Gebel 418.
Gehring 437.
Geiger 266.
Geis 242.
v. Gemmingen 382.
Genth 51.
Gerber 2.
Geßner 49. 382.
Geyer 252. 417.
Giehne 386.
Glaser 408.
Gleich 268.
Glocker 338. 348.
Glöcklin 382.
Gmelin 26. 30. 216. 350.
Gok 2.
Gönner 148.
Gottschick 325. 336. 410.
Graner 382.
Greuling 31. 34.
Groos 37.
Groshanns 13.
Großmann 12.

Häberle 229. 240.
Hadick v. Futak, Graf 124.
Hafen 439.
Haffner 219.
Hahn 59. 255.
Hähnle 255.
Haid 440.
v. Hailer 434.
Halder 58.
v. Hamel 19.
Härlin 273. 276. 410.
Harsch 445.
Hartmann 144 (2). 326.
Hartmeyer 418.
v. Harttmann 3. 21.
Haselmeier 148.
Haslach 337.
Hauff 93. 385. 391.
Haug 267.
Hauser 444.
Hecker 192.
Hedinger 440.
Hefele 20. 24. 142. 440. 460.
Hegel 95.
Hegelmaier 317.
v. Herzog 1. 119.
Herzog 110.
Heschel 221.
Heß 261.
Heßenthaler 262.
Hetsch 452.
Hettler 67.
Heuß 98.
Heyer 16.
Hiller 267. 418.
Hochstetter 31. 38. 253.
Hofacker 116. 445. 525. 531.
Hoffmann 36. 58. 66. 92. 226. 267. 403. 404. 440.
v. Hofmann 67.
Hofmeister 35.
Högg 26.
Fürst v. Hohenlohe-Oehringen 529.
— v. Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg 127. 142. 381.
— von Hohenlohe-Langenburg 137. 142.
Höhn 12.
Höhnle 178.
Huber 114. 262.
v. Hügel 1. 113. 116. 225.
Humblot 95.

v. Jäger 142.
Jäger 244. 439.
Jaritz 88. 92.
Jedele 408.
Jettinger 255.
Imle 204.
v. Irmtraut 408.
Joos 465.
Jung 12.

Kaiser 457.
v. Kapff 95.
Kapff 125.
Kapp 405.
Kappeller 347.
Kappler 418.
v. Kauffmann 26.
Kaufmann 51.
Kayser 318.
v. Kechler 94.
Keicher 255.

Kind 295.
Kipp 51.
v. Kirn 116.
Klaiber 204. 213.
Klein 40. 114. 318.
v. Klett 2. 290.
Klett 59.
Klumpp 71.
Klunzinger 17. 241.
Klüpfel 254.
Knapp 52. 103. 521. 524.
Knappich 178.
Knecht 216.
Knobel 94.
Knödler 15.
Koch 147. 152.
Köchlin 95.
Köhler 279. 403.
Kohlstetter 67.
Kolb 98. 432.
v. Königsegg-Aulendorf, Graf 65.
Kornbek 178. 204.
Körner 459.
Koseritz 242.
Köstlin 2.
Kramer 350.
Kraus 17.
Krauß 51. 147.
Kreis 267.
Kretschmer 230.
Kröhn 51.
Kröhner 51.
Krüll 244.
Kübel 50.
Kull 12.
Kurr 440.
Kurz 59.
Kurtz 273. 340.
Kutroff 429. 430.
Kuttner 97. 104.

v. Landenberger 2.
Landerer 439.
Lang 148. 267.
Laßer 216.
v. Latour 125.
Lehmann 350.
Lempp 350.
v. Lenz 46.
Leube 26.
Leutze 86.
Leppolde 444.
Lindauer 26.
v. Linden 41. 116. 444.
Lindner 429.
Linsenmann 522.
Liomin 204. 214.
Lipp 255.
von der Lippe, Graf 215.
Litzenmaier 67.
Löchner 145.
Löffler 295.
Longner 440.
Lörcher 457.
Lorenz 255.
Löw 51. 444.
Luippold 411.
Luithlen 103.
Lutz 252. 460.
v. Lüzow 2. 109.

Mack 409. 410.
Maichel 51.
Maier 51. 268. 444.
Majer 6. 14. 264. 403.
Mailänder 97.
v. Malchus 37.
v. Mandelslohe, Graf 318. 324.
Mann 442.
Mäntler 88.
Märklin 142. 267.
Marcus 265.
Martin 440.
Mathies 108.
Matthes 50.
v. Maucler 115.
Maußer 225.
Mayer 21. 143. 179. 192. 350. 626.
Mayr 459.
Mebold 383.
v. Meerheimb 466.
Mehl 267.
Merz 262.
Meßmer 255.
Metzger 459.
Metzler 228.
Metzger 17.
v. Milkau 36.
v. Miller 2.
Meck 216.
Mögling 6. 98.
v. Moser 67. 382.
Mößner 50.
Mosbach 525.
Muff 382.

v. Nachtrab 204.
Nagel 262.
Naschold 267.
Neber 457.
Neckermann 242.
Nefflen 51.
Negele 408.
Neher 54.
Neidhardt 80.
Nestel 178.
Nick 262. 444.
Nörrenberg 339.
Nübling 264.

Oechslin 216.
Oehler 255.
Oetinger 274.
Oken 226.
Orth 262.
Ortlieb 50.
Oſiander 279.
v. d. Oſten 66.

Pfizer 267.
Pfizmaier 418.
v. Phull 418.
Pickel 429.
v. Piſtorius 5.
Piſtorius 204. 538. 548.
Platz 46.
v. Pleſſen 444.
Plieninger 36. 177.
v. Podewils 115.
v. Pommer 41.
Preſcher 318.
Preu 142.
Probſt 382.
Graf v. Pückler-Limpurg. 301.

v. Raht 415. 381.
Rampold 526.
v. Rantzau 201.
Rapp 46. 403.
Raßmann 273.
Rau 420.
v. Rauch 67.
Reitter 94.
Reinhold 59.
Rettich 71.
v. Reuß 349.
v. Reyſcher 190.
Riecke 317.
Riedle 255.
Riegg 105.
Riegel 222.
Rieger 192.
Ringeiß 255.
Rittler 530.
v. Röder 57.
Rogg 114.
Roh 204.
Röll 94.
Roller 267.
Romann 338.
Römer 114.
Romig 48. 216.
Rösler 26.
v. Roth 526.
v. Rotteck 352.
Rottenmayer 20.
Röttinger 255.

Digitized by Google

Rupp 13.
Ruthardt 15.

Salucci 295.
Schadhardt 15.
Schäfer 26. 50.
Schäffler 242.
Schall 49. 56.
Schallenmüller 449.
Schaul 279.
Schaz 446.
Scheel 255.
Schefold 418.
Scheffold 6.
Scheible 206.
Scheid 112.
Scheiffele 432.
Schelling 242. 252. 386.
Scheuerlen 66.
Schickardt 21.
Schiler 4. 267.
Schiller 25.
Schimmerle 255.
v. Schlagenhauf 67.
v. Schlayer 282.
v. Schleierweber-Friedenau 66.
Schlette 325.
v. Schlick, Graf 124.
Schlooz 267.
Schlund 282.
Schmid 50. 58. 115. 244. 518. 524. 444.
Schmidlin 20. 326. 521.
Schmidt 36.
Schnabel 457.
Schneider 72. 99. 492.
Schnell 2.
Schnizer 431.
Schoffer 46. 206.
Scholl 203. 267. 401. 522.
Schönhuth 267.
Schöninger 58.
Schöpfer 26.
Schott 58. 64. 116. 492. 450. 526.
Schradin 59.
Schübler 20.
Schumacher 215.
Schuster 32.
Schütz 440.
Schwab 262.
Schwaibold 255.
Schwarz 55. 216.
Schwarzmann 120.
Schweickhardt 110.
v. Seckendorf 36.
v. Seckendorf-Gutend 441.
Seeger 66. 143. 268. 273. 525.
Seiz 410.
Serer 192.
Seybold 382.
Siebenpfeiffer 90.
Siebold 242. 524.
Siegle 31.
Siglen 178.
Simondet 262.
v. Soden 215. 253.
v. Sommer 31.
v. Sonntag 26.
Späth 59. 263.
Speidel 178. 190. 429.
Spittler 32.
Spring 437.
Staudenmaier 255.
Stauffer 407.
Steiger 453.
Stein 35. 90. 114. 254. 382.
Steinhofer 5.
Steinkopf 116.
Stelzle 255.
v. Sternenfels 242.
v. Steudel 21.
Steudel 99.
Stock 64. 439.
Stoß 421.
Straub 452. 521.
Strauß 268.
Streble 255.
Stromaier 386.
v. Stumpp 178.
Süßkind 204. 268.
Süß 50.
Supp 192.
Supper 457.

s. Taglieber 449. 459.
v. Tessin 457.
Teufel 296.
v. Theobald 94.
Theurer 114. 241.
Tremmel 142.
Treßler 350.
Triebig 432.

:2 203. 267. 401. 522.
abach 267.
unger 38.
ger 26.
rt 36. 64. 116. 492. 450.
.
ratin 39.
ber 20.
macher 213.
ner 32.
g 140.
ub 262.
ebeck 255.
ery 55. 216.
ermann 120.
elhardt 110.
nderf 36.
nderi-Gutenb 141.
r. 145. 268. 272. 525.
110.
192.
n 582.
ngöfer 90.
Etauffer 307.
Etiger 453.
Etein 33. 90. 114. 254. 383.
Steinbeiß 5.
Steinhorf 116.
Stelzle 255.
v. Stetten 312.
v. Stettel 21.
Stettel 99.
Stock 64. 459.
Stoß 121.
Strauß 452. 521.
Strauß 268.
Strehle 255.
Stromaier 366.
v. Stumpp 178.
Stuttgard 204. 268.
Süß 50.
Sayn 192.
Sayrer 457.
v. Taglicht 449. 459.
v. Teffin 437.
v. Barnbüler 116.
Beiel 26. 64.
Beftner 205. 268.
Better 386.
Bischer 268 (2).
Bogel 71. 86. 446.
Bogelmann 382.
Bogt 16. 274.
v. Bolz 382.
Bolz 241.
Bölter 444.
v. Wächter 5. 21. 50.
Wächter 2 (2). 3.
Wagenmann 17.
Wagner 256. 282.
v. Wallbrunn 32.
Walser 51.
v. Waldleben 115.
Walter 265.
v. Walther 290.
Walther 230. 266.
Weißenmaier 178.
Weinland 460.
Weinschenk 178.
Weisert 401.
v. Weishaar 93. 281.
Weiß 408. 444.
Weißer 444. 460.
Weitbrecht 143. 410.
v. Welden-Groß-Laupheim 68.
Welebil 114. 193.
Welte 439.
Wenz 144.
Wepfer 347.
Werthes 115.
Wetzel 230.
Widemann 15.
Widmann 41. 262.
Wiedersheim 230.
Wild 382.
Willmar 67.
Winter 266. 420.
Wirth 90.
Wocher 229.
Prinz Friedrich v. Württemberg 124.
Graf Wilhelm v. Württemberg 26.
Graf Alexander v. Württemberg 431.
Gräfin Marie v. Württemberg 206.
Wüst 439.
Zaiser 115. 118. 147. 179. 245. 382. 384.
Zeller 103. 254. 347.
v. Ziegesar 408.
Ziegler 418.
Ziller 26.
Zimmer 20. 255.
Zimmerle 115. 242. 521.
Zimmermann 115. 432.
Zobel 431.
Zorer 350.
Zügel 318.
Zürner 41. 418.

IV.

Ort-Register.

Aalen 6.
Adelberg 115. 147.
Adelmannsfelden 317.
Ailringen 2.
Aitrach 410.
Altdorf 317.
Amtszell 117.
Aufhausen 326. 336.

Baiersbronn 204.
Balingen 18. 67.
Berg 530.
Bermaringen 192.
Besigheim 56. 58. 145. 338.
Biberach 114. 408. 434. 444.
Bietigheim 417.
Bissingen 430. 525.
Bitzfeld 25.
Blaubeuren 112. 338.
Blitzenreuthe 192.
Böblingen 26. 86. 108. 241. 318.
Brenz 318.
Buhlbach 214. 325.

Calmbach 192.
Cannstadt 56. 190. 242. 279. 318. 521.
Creglingen 522.
Crispenhofen 338.

Deckenpfronn 444.
Degerloch 118. 147.
Deizisau 58.
Dischingen 216.
Donaustetten 525.
Dornstetten 6.
Dottingen 216.
Dunningen 178.

Ebenweiler 459.
Ebhausen 178.
Egesheim 20.
Ehingen 6. 114. 444.
Emmerlanden 530.
Engelberg 240. 382.
Ensingen 114.
Entringen 152. 325.
Eßlingen 112. 204.

Feuerbach 71.
Flein 401.
Freudenstadt 142. 324 (2). 443. 466.
Frohnhofen 26.
Fürfeld 432.

Gaildorf 14. 49.
Gaisburg 178.
Gebratshofen 31.
Geislingen 18. 58. 88. 350.
Gmünd 104. 350.
Göppingen 348. 417.
Gräfenhausen 36.
Greuthof 66.
Groß-Engstingen 106.
Großbottwar 242. 348. 437. 524.
Großglattbach 273.
Großkuchen 148.
Gruibingen 273.
Gründelhardt 115.
Grunzheim 242. 526.
Güglingen 241. 444.
Gutenberg 444.

Hall 32. 55.
Hausen am Thann 205.
Hausen an der Würm 444.
Heidenheim 32. 422.
Heilbronn 98.
Herbertingen 445.
Herbrechtingen 256. 386.
Herrenberg 348. 429.
Hirschau 521.
Hochberg 384.
Hohenheim 152. 241.
Honau 215.
Horb 230. 466.

Irrmannsweiler 356.
Iſny 446.

Kapfenburg 392.
Karſee 36.
Kirchberg 142.
Kirchenſall 261.
Kirchheim 36. 178.
Knittlingen 442.
Kornweſtheim 73. 110.
Künzelsau 178.

Langenburg 58. 142. 205. 300. 429.
Lauchheim 279.
Lauffen 347. 444.
Laupheim 430.
Lautern 58.
Leutkirch 145. 230. 252. 382. 530.
Lienzingen 31. 34. 204.
Lorch 347.
Ludwigsburg 178. 459. 521.
Ludwigsthal 112. 431.

Magelsheim 115.
Mahlſtetten 124.
Maichingen 279.
Marktluſtenau 204.
Mergentheim 145. 230. 429.
Meßbach 15.
Metzingen 44. 216.
Möckmühl 26.
Möhringen 482.
Mühlhauſen 178. 225.
Mulfingen 242.
Münklingen 417.
Münſingen 252. 338. 521.
Murrhardt 38. 88. 115.

Nagold 93. 518.
Neckarſulm 5.
Neresheim 5. 14. 98.
Neuenbürg 347. 429.
Neuenſtadt 71.
Neufra 58.
Neuſtadt 273.
Niederhofen 530.
Niederrimbach 522.
Niederwangen 58.
Nürtingen 264. 338.

Oberböbingen 350.
Ober-Eſchach 216.
Ober-Iflingen 274.
Ober-Kirchberg 73.
Oberndorf 145.
Obernheim 178.
Oehringen 5. 216.
Oggelsbeuren 445.
Ohmenheim 67.
Oehweil 32.
Owen 437.

Pfaffenhofen 261.
Pfalzgrafenweiler 48. 204.
Pfedelbach 444.
Pflugfelden 492.
Pfronſtetten 410.
Pfullingen 24. 88.
Plochingen 464.

Ravensburg 34. 98 (2).
Reichenbach 526.
Reinsberg 230.
Reinſtetten 261.
Reutlingen 205. 318. 337.
Rommelsbach 350.
Roſenfeld 15. 458. 524.
Rottenburg 35.
Rottweil 450. 522.
Rottweil-Altſtadt 192.

Satteldorf 114.
Saulgau 26. 264. 382.
Schaffhauſen 114.
Scheer 20. 262. 403.
Schnaitheim 326. 356.
Schopfloch 274.
Schorndorf 58. 106.
Seedorf 274.
Sersheim 114.
Sindelfingen 31.
Sindringen 204. 410.
Sinzheim 432.
Sraichingen 434.
Steinbach 178.
Steingebronn 216.

Stuttgart 69. 142. 201. 252. 296. 324. 400. 401. 410. 429. 434.
Sulz 34. 98. 216. 434.
Sülzbach 317.

Tannau 106.
Tautenhofen 530.
Thal 530.
Themmenhausen 192.
Tübingen 20. 191.
Tuttlingen 148.

Ulm 97. 114.
Untereſſendorf 58.
Unterheimbach 242.
Unterſontheim 124.
Urach 256. 318. 325. 410.
Urlau 530.

Vichberg 216.

Waiblingen 408. 460.
Waldbach 350.
Waldhauſen 178.
Waldſee 35.
Wangen 64. 97. 104. 148. 204. 229.
Weickersheim 268. 444.
Weil der Stadt 264. 444.
Weißach 214. 429.
Weingarten 240. 317. 530.
Welzheim 56. 110. 114. 429. 522.
Wiblingen 26. 336.
Widdern 40. 339. 527.
Wiernsheim 92. 178.
Wildbad 71. 192. 407.
Wildenthierbach 191.
Willmandingen 449.
Winnenden 213. 318.
Winterſtetten 530.
Winterſtettendorf 32.
Wippingen 58.
Wolfeeg 102.
Wuchzenhofen 530.
Wurzach 102. 452.

Zaberfeld 26.
Zainingen 178. 190. 325.
Ziegelbach 261.
Zipplingen 337.
Zwiefalten 58.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.